

KOMMISSION FÜR ALTE GESCHICHTE UND EPIGRAPHIK  
DES DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

# VESTIGIA

BEITRÄGE ZUR ALTEN GESCHICHTE  
BAND 40

HARTWIN BRANDT

# Zeitkritik in der Spätantike

Untersuchungen zu den Reformvorschlägen  
des Anonymus De rebus bellicis



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNCHEN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Brandt, Hartwin:*

Zeitkritik in der Spätantike : Unters. zu d. Reformvorschlägen

d. Anonymus De rebus bellicis / Hartwin Brandt. – München : Beck, 1988

(Vestigia ; Bd. 40)

ISBN 3-406-33003-7

NE: GT

ISBN 3 406 33003 7

© C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), München 1988  
Satz und Druck: Appl, Wemding  
Printed in Germany

*Meiner Mutter  
und dem Andenken meines Vaters*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	IX
I. Einleitung . . . . .	1
II. Die <i>praefatio</i> . . . . .	5
1. Begründung und Ziele der Schrift . . . . .	5
2. Zur Person des Verfassers . . . . .	8
III. Geldwirtschaft . . . . .	11
1. <i>De inbibenda largitate</i> (Kap. I) . . . . .	11
1.1 <i>Utilitas aerarii</i> und <i>profusa largitio</i> . . . . .	11
1.2 Die Geschichte der Münzprägung . . . . .	22
1.3 Die Münzabbildungen . . . . .	24
2. <i>Ex quibus temporibus profusio vel avaritia coeperit</i> (Kap. II) . . . . .	25
2.1 Zur monetären Entwicklung im 4. Jahrhundert . . . . .	26
2.2 Zum Problem der Inflation im 4. Jahrhundert . . . . .	33
2.3 <i>Profusa largitio</i> und <i>avaritia</i> . . . . .	39
2.4 Zur <i>afflicta paupertas</i> . . . . .	42
2.5 Das ‚goldene Zeitalter‘ . . . . .	48
3. <i>De fraude et correctione monetae</i> (Kap. III) . . . . .	50
3.1 Die Unredlichkeit der <i>opifices monetae</i> . . . . .	50
3.2 Staatliche Maßnahmen gegen Münzdelikte . . . . .	53
3.3 Die <i>figura depravata</i> und die Folgen . . . . .	55
3.4 Der Reformvorschlag des Anonymus . . . . .	57
3.5 <i>Formae et magnitudo tam aerae quam aureae figuratōnis</i> . . . . .	59
IV. Steuerwesen und Provinzverwaltung . . . . .	61
1. <i>De iudicum pravitate</i> (Kap. IV) . . . . .	61
1.1 Die <i>coemptio equorum</i> . . . . .	61
1.2 Die <i>comparatio tironum</i> . . . . .	69
1.2.1 <i>Prototypia</i> und <i>protostasia</i> . . . . .	69
1.2.2 <i>Aurum tironicum</i> und <i>sollemnia lucra</i> . . . . .	73
1.3 Die <i>expensa . . . moenibus profutura</i> . . . . .	78
1.4 Die <i>coemptio frumenti</i> . . . . .	82
1.4.1 Die <i>annona</i> und das Adärationsproblem . . . . .	82
1.4.2 Mißbräuche und <i>sollemnia lucra</i> . . . . .	85

1.5	Die <i>exactores</i> . . . . .	88
1.6	Zusammenfassung . . . . .	92
2.	Zur sogenannten julianischen Tendenz . . . . .	94
V.	Militärwesen . . . . .	103
1.	<i>De relevando militari sumptu</i> (Kap. V) . . . . .	103
1.1	Das Problem der <i>enormia militum alimenta</i> . . . . .	103
1.2	Die Reformvorschläge . . . . .	104
1.2.1	Kostensenkung und Beförderungserleichterung durch Dienstzeitverkürzung . . . . .	104
1.2.2	Veteranenansiedlung in Grenzgebieten . . . . .	108
1.2.3	Rekrutierung zusätzlicher <i>iuuiores</i> . . . . .	116
2.	<i>De limitum munitioibus</i> (Kap. XX) . . . . .	119
2.1	Finanzierung der Grenzbauten durch <i>possessores</i> . . . . .	119
2.2	Errichtung zusätzlicher Befestigungsanlagen . . . . .	121
VI.	Rechtswesen . . . . .	125
1.	<i>De legum vel iuris confusione purganda</i> (Kap. XXI) . . . . .	125
1.1	Ursachen und Ziele des Reformvorschlages . . . . .	125
1.2	Zur These einer spätantiken Kodifikationsbewegung . . . . .	127
VII.	Überlegungen zur Datierungsfrage . . . . .	135
1.	Bisherige Datierungsvorschläge . . . . .	135
2.	Ein neuer Datierungsvorschlag . . . . .	147
VIII.	Schluß: Der Anonymus – ein origineller Denker? . . . . .	163
Indices	. . . . .	179
	Stellenregister . . . . .	179
	Personen- und Sachregister . . . . .	185

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommer 1986 abgeschlossen und hat im Herbst 1986 der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation vorgelegen. Die seit 1985 erschienene Literatur wurde nur in Ausnahmefällen noch in den Anmerkungen verzeichnet; von den Arbeiten, die nicht mehr erörtert werden konnten, seien hervorgehoben A. Giardina (Hg.), *Società romana e impero tardoantico* (4 Bde.), Rom 1986, und insbesondere E. Pack, *Städte und Steuern in der Politik Julians*, Brüssel 1986.

Zu danken habe ich vor allem meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. F. Kolb, der diese Arbeit angeregt und mit wohlwollender Kritik und zahlreichen Hinweisen gefördert hat. Mein Dank richtet sich auch an Herrn Prof. Dr. L. Schumacher, der das Korreferat übernommen hat.

Besonderen Dank schulde ich der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik und ihrem Direktor, Herrn Prof. Dr. M. Wörle, für die Aufnahme der Untersuchung in die Reihe *Vestigia* sowie Herrn Prof. Dr. D. Hennig für die freundliche redaktionelle Betreuung.

Schließlich gilt mein Dank der Universität Kiel für die großzügige Gewährung eines Promotionsstipendiums sowie Frau Regina Renk für die Erstellung des Manuskripts.

Tübingen, im Januar 1988

Hartwin Brandt

## I. Einleitung

Das von einem unbekanntem Autor verfaßte Werk *De rebus bellicis* (im folgenden unter der Abkürzung DRB zitiert) ist eine in lateinischer Sprache geschriebene, an (höchstwahrscheinlich) *einen* römischen Kaiser gerichtete Petitionsschrift, die zusammen mit einer Reihe weiterer, größtenteils dem Verwaltungsbereich entstammender Werke – darunter die *Notitia Dignitatum* – in den Handschriften überliefert ist. Ursprünglich in dem leider nicht mehr existierenden Codex Spirensis enthalten, ist der DRB in vier Abschriften dieser Handschrift, welche die Grundlage der modernen Textausgaben bilden, überliefert, von denen drei im 15. Jahrhundert (C/Oxford, V/Wien, P/Paris), eine im 16. Jahrhundert erstellt wurde (M/München); alle übrigen Kopien basieren auf einer dieser vier Vorlagen.<sup>1</sup>

Das neben einem Vorwort aus einundzwanzig Kapiteln bestehende Werk gliedert sich in zwei Teile. Während die Kapitel VI–XIX waffentechnischen Fragen gewidmet sind – der Anonymus präsentiert hier eine Reihe von Militärmaschinen und -instrumenten –, enthalten die übrigen Kapitel (I–V. XX–XXI) Gedanken und Ratschläge zum Bereich der Finanz- und Verwaltungspolitik, und zwar zu Themen des Geld- und Münzwesens, des Steuer- und Rechtswesens sowie zu einigen speziellen Aspekten des Militärwesens (Besoldung, Personalstruktur, Rekrutierung und Grenzbefestigung). Schon dieser Aufbau des DRB rechtfertigt eine gesonderte Behandlung beider Sachkomplexe. Darüber hinaus lehrt ein Blick auf den letztgenannten der zwei Teile, daß dort weite Bereiche des gesamten staatlich-gesellschaftlichen Lebens berührt werden, und bei der historischen Interpretation ergibt sich, wie wir sehen werden, eine Vielzahl von Einzelfragen. Ich werde mich daher in der vorliegenden Arbeit primär auf die Behandlung der *praefatio* sowie der Kapitel I–V und XX–XXI konzentrieren und nur im Rahmen der Datierungsproblematik auf die übrigen, den Kriegsgeräten geltenden Abschnitte des DRB eingehen.<sup>2</sup>

Einen ersten Einblick in das breite Spektrum der mit dieser Schrift verbundenen Probleme gewährt ein kurzer Abriss der Forschungsgeschichte zum DRB. Nachdem bereits Mommsen<sup>3</sup> den DRB als «wunderliche Schrift» bezeichnet

---

<sup>1</sup> Thompson, DRB, 6 ff.; Ireland, 39 ff. Der DRB wird im folgenden, falls nicht anders angegeben, stets nach der Edition von Thompson zitiert, denn die neue Ausgabe von Ireland weist bisweilen recht gewagte Konjekturen auf und führt zudem (ohne ersichtlichen Grund) eine neue Paragraphenzählung ein, was die Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur, in welcher der DRB stets nach Thompson's Edition zitiert wurde, unnötig erschwert und Anlaß zur Verwirrung stiften könnte.

<sup>2</sup> S. u. S. 135 ff.

<sup>3</sup> Th. Mommsen, *Geschichte des römischen Münzwesens*, Berlin 1860, 779 Anm. 121.

und dann Seeck<sup>4</sup> mit dem vielzitierten Urteil, es handele sich um die «Denkschrift eines verrückten Projectenmachers», dem Verdikt beigeppflichtet hatte, erschien der Anonymus kaum noch eines ernsthaften historischen Interesses würdig. Daran änderte sich auch wenig, als Schneider<sup>5</sup> in einer knapp kommentierten Textausgabe aus dem Jahr 1908 den DRB als mittelalterliches Produkt zu erweisen suchte; zwar erschienen in den folgenden beiden Jahrzehnten die Dissertation von Neher<sup>6</sup> und eine (philologisch höchst unzuverlässige) Edition von Reinach,<sup>7</sup> welche den Anonymus mit berechtigten Gründen in der Spätantike ansiedelten, aber darin erschöpfte sich zunächst die Aufmerksamkeit der Fachwelt. Den Wendepunkt in der Forschungsgeschichte markieren erst die Jahre 1951 und 1952. Im letztgenannten Jahr publizierte E. A. Thompson seine textkritisch fundierte Edition des DRB mit englischer Übersetzung und einem ausführlichen Kommentar, in welchem der Anonymus als aufmerksamer Beobachter seiner Zeit und durchaus origineller Denker gewürdigt wird. Die sehr positiv aufgenommene Arbeit von Thompson<sup>8</sup> bildet bis heute die maßgebliche Ausgabe, nach der die Schrift gemeinhin zitiert wird.

Noch folgenreicher für die Bewertung des DRB wirkte aber das 1951 erschienene, Thompson seinerzeit noch nicht zur Verfügung stehende Werk «Aspetti sociali del quarto secolo» von S. Mazzarino.<sup>9</sup> In diesem bis heute als Grundlagenwerk zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Spätantike geltenden Buch<sup>10</sup> zieht Mazzarino den DRB als eine von zwei Hauptquellen heran, aus denen er weitreichende Aufschlüsse über Ursachen, Charakter und Folgen gesellschaftlicher Probleme und Auseinandersetzungen im spätantiken römischen Staat zu gewinnen versucht. Er bescheinigt dem Anonymus eine «precisa comprensione di fenomeni monetari»<sup>11</sup> und eine profunde Kenntnis des Steuerwesens und seines Zusammenhanges mit der Militärorganisation;<sup>12</sup> im Stile eines engagierten Advokaten der gequälten Unterschichten habe dieser in scharfsinniger Manier die für den einfachen Steuerzahler verhängnisvollen Mißstände seiner Zeit erfaßt und den Kaiser darauf hingewiesen.<sup>13</sup> Mazzarino glaubt, einen direkten Einfluß des DRB auf die Politik des Kaisers Julian nachweisen zu können, und entwickelt die Vorstellung einer «julianischen» – im

<sup>4</sup> Seeck, DRB, 2325.

<sup>5</sup> Schneider, DRB, bes. 37 ff.; vgl. dazu die Rezension von Müller.

<sup>6</sup> Neher, bes. 63 ff.

<sup>7</sup> Reinach (Text des DRB: 255 ff.).

<sup>8</sup> Vgl. etwa die Rezensionen von Lammert, Browning und R. Grosse (HZ 175, 1953, 325 ff.).

<sup>9</sup> S. dazu bes. die Rezensionen von Jones, Andreotti, Stade und H.-I. Marrou (Gnomon 25, 1953, 187 ff.). Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Rezensionen erschienen.

<sup>10</sup> Noch kürzlich attestiert D. Vera (La società del basso impero, Bari 1983, XXII) Mazzarinos Buch die Bedeutung einer Aufklärungsschrift, durch welche «diversi miti sono caduti.»

<sup>11</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 120.

<sup>12</sup> Ebd., 44.

<sup>13</sup> Ebd., 109 f.

Gegensatz zu einer «konstantinischen» – Tendenz, die auf die Lösung eben der vom Anonymus erkannten Probleme abgezielt hätte.

Obwohl das von dem italienischen Historiker präsentierte Bild in einzelnen Punkten kritisiert und auch korrigiert worden ist, fehlt bisher noch eine umfassende Auseinandersetzung mit seiner Interpretation des DRB und der julianischen Politik.<sup>13a</sup> So ist es kein Zufall, daß die – in der Forschung bisher kaum wahrgenommene – Neuausgabe des DRB durch S. Condorelli<sup>14</sup> aus dem Jahr 1971 ohne nennenswerte Modifikationen die Ergebnisse Mazzarinos bestätigt. Insbesondere die äußerst positive Einschätzung des Anonymus durch Mazzarino ist auf lebhafteste Zustimmung getroffen und teilweise noch verstärkt worden.<sup>15</sup> Es gilt daher, eine eingehende Untersuchung der einzelnen Kapitel des DRB vorzunehmen, wobei ich mich vornehmlich mit den Thesen Mazzarinos auseinandersetzen muß. Diese Aufgabe wird wesentlich erleichtert durch das in den letzten Jahren erheblich erweiterte Spezialwissen bei der Erforschung der Spätantike. Abgesehen von dem Studium der (literarischen und, hier in besonderem Maße, juristischen) Quellen habe ich mich daher besonders darum bemüht, den neuesten Forschungsstand in den für die Behandlung des DRB relevanten Einzeldisziplinen der Altertumswissenschaften herauszuarbeiten, um auf dieser Basis die einzelnen Ausführungen und Reformvorschläge des Anonymus zu analysieren und schließlich zu einer generellen Einschätzung des Charakters und der Bedeutung des DRB zu gelangen.

Zugleich soll auf diesem Wege der Versuch unternommen werden, nähere Aufschlüsse über die bis heute nicht geklärte Datierung der Schrift zu erhalten. Abgesehen von der auf einhellige Ablehnung gestoßenen Auffassung Nehers, der *libellus* sei in der Zeit Justinians verfaßt worden,<sup>16</sup> konzentriert sich die Diskussion im wesentlichen auf zwei Vorschläge.<sup>17</sup> Mazzarino datiert das Werk in die Regierungszeit Constantius' II., der Großteil der übrigen Gelehrten dagegen schließt sich der bereits von Seeck<sup>18</sup> erwogenen Datierung in die Regierungszeit Valentinians I. und Valens' an. Außer Mazzarino hat jedoch kaum jemand das gesamte Werk Kapitel für Kapitel auch unter dem Aspekt der zeitlichen Einordnung ausgewertet.<sup>19</sup> Das soll in der vorliegenden Arbeit, deren Aufbau sich aus der Struktur des DRB selbst ergibt, geleistet werden, um abschließend die auf diesem Wege gewonnenen Erkenntnisse mit den bisher (für die traditionelle Datierung) vorgebrachten Argumenten zu vergleichen.

<sup>13a</sup> S. dazu jetzt E. Pack (Städte und Steuern in der Politik Julians, Brüssel 1986), der sich (u. a.) gegen Mazzarinos „überkonstruierte Entwürfe“ (34) wendet, dabei den DRB und seinen vermeintlichen Einfluß auf Julian freilich nur am Rande behandelt.

<sup>14</sup> Die Arbeit, die meines Wissens bisher nicht rezensiert worden ist, wird erst neuerdings in der *Année philologique* (51, 1980) verzeichnet.

<sup>15</sup> So etwa durch Paschoud, *Un problème*.

<sup>16</sup> Neher, bes. 67 ff.; vgl. dazu bereits die Rezension von Müller.

<sup>17</sup> Zur ausführlichen Behandlung dieser Frage s. u. S. 135 ff.

<sup>18</sup> Seeck, DRB, 2325.

<sup>19</sup> Neben Mazzarinos Arbeit ist hier insbesondere noch der Aufsatz von Bonamente zu nennen.

## II. Die *praefatio*

Der Anonymus stellt seiner mit einzelnen Sachfragen beschäftigten Abhandlung ein im Verhältnis zum Werkganzen recht umfangreiches Vorwort voran, in welchem er eine Rechtfertigung seiner Schrift zu geben versucht<sup>1</sup> und eine kurze Inhaltsangabe präsentiert.<sup>2</sup> Darüber hinaus enthält die Einleitung einige vage Andeutungen zur eigenen Situation des Verfassers, die, unter Heranziehung weiterer Stellen aus dem übrigen Text, zu Hypothesen hinsichtlich der Person des Autors, seines Charakters und seines gesellschaftlichen Standortes geführt haben.

Diese Überlegungen sowie die vom Anonymus unternommene Legitimation seiner Reformvorschläge sollen im folgenden kurz behandelt werden, während die für das Datierungsproblem bedeutsamen Stellen der *praefatio*<sup>3</sup> zunächst ausgeklammert werden, da, wie gesagt, durch die detaillierte Analyse der Reformprojekte Aussagen über die historische Einordnung des DRB erzielt werden sollen und somit eine eingehende Diskussion der Datierungsfrage erst am Schluß unserer Ausführungen sinnvoll ist.

### 1. Begründung und Ziele der Schrift

Der Anonymus ist sich durchaus der Schwierigkeiten bewußt, die mit einem an die höchsten Stellen des Reiches gerichteten *libellus*<sup>4</sup> verbunden sind. Einerseits muß er die Form wahren, den Herrschern<sup>5</sup> gegenüber Respekt und Ehrfurcht bezeugen und sich allzu kritischer Äußerungen enthalten, um nicht in Ungnade zu fallen und somit von vornherein sein Unternehmen zum Scheitern zu verurteilen. Andererseits aber hat er sein Anliegen ausführlich und mit entsprechendem Nachdruck zu begründen, denn nur Petitionen, die sich mit Fragen von besonderem Interesse befaßten, konnten die unteren Ebenen der Verwaltung passieren und bis in das kaiserliche Konsistorium gelangen.<sup>6</sup>

Das Bemühen des Anonymus, die Balance zwischen diesen beiden Polen zu bewahren, spiegelt sich in seiner Einleitung wider, die mit einer entsprechend

---

<sup>1</sup> DRB praef. 1–6. 10.

<sup>2</sup> DRB praef. 6–9.

<sup>3</sup> Es handelt sich dabei vor allem um DRB praef. 5.

<sup>4</sup> So DRB praef. 2.

<sup>5</sup> In der *praefatio* ist, im Gegensatz zu den anderen Stellen, von *principes* die Rede (DRB praef. 1); dazu s. u. S. 138.

<sup>6</sup> Jones, LRE, 336.

respektvollen, formelhaften Äußerung einsetzt: *Caelesti semper instinctu felicis Reipublicae vestrae commoditas, sacratissimi principes, opportunis est suggerenda temporibus, ut divina consilia divinis successibus conualescant.*<sup>7</sup> Schon der folgende Satz jedoch gibt konkrete Aufschlüsse über Absichten und Rechtfertigungsmethoden des Verfassers: *Unde, pro ingenii facultate, unum capitulum de largitionum utilitate in hoc libello composui, non quod istud tam immensae utilitati sufficiat, sed ut ex hoc mediocritatis meae documento praemisso in reliquis utilitatis possit fides ostendi.*<sup>8</sup> Der so früh erfolgte Hinweis auf das Kapitel über die *largitiones*, welches der Anonymus direkt an die *praefatio* anschließt, zeigt, daß dessen eigentliche Interessen finanziellen und wirtschaftlichen Problemen gelten – daher werden die Kriegsmaschinen nur als Anfügung (*adnectenda*)<sup>9</sup> bezeichnet. Zugleich fallen hier die beiden für die Selbstrechtfertigung des Autors konstitutiven Begriffe: *ingenium* und *utilitas*. Wenn der Anonymus auch seine eigene *mediocritas* betont und für seine *audacia* um Nachsicht bittet<sup>10</sup> – genau wie Vegetius<sup>11</sup> –, so insistiert er andererseits in recht freisinniger Manier auf der Auserwähltheit des schöpferischen Geistes, was die Autorität jenes *optimus orator* bestätigt.<sup>12</sup> Denn die Größe geistiger Anlagen sei die Mutter aller *virtutes*, nicht etwa vornehme Abkunft, Reichtum, öffentliche Amtsgewalt oder literarisch geschulte Beredsamkeit.<sup>13</sup> Diese offenherzige und die traditionellen Rangkriterien der römischen Gesellschaft negierende Haltung zeigt sich auch darin, daß gerade die Barbaren als Innovatoren auf militärtechnischem Gebiet gerühmt werden<sup>14</sup> und der Anonymus sogar für sich selbst die göttliche Inspiration in Anspruch nimmt.<sup>15</sup>

<sup>7</sup> DRB praef. 1. Die Formelhaftigkeit dokumentieren diverse Parallelstellen wie etwa HA, AS 65,3: *sed quia verum est suggerendum, Clementiae ac Pietati tuae lecta reserabo*. Vgl. auch ebd. 67,1; HA, Gd. 25,4. Daher kann ein ähnlich lautender Passus aus einer dem Kaiser Julian gewidmeten Lobrede kaum als Anhaltspunkt für eine sachliche und zeitliche Nähe zum DRB herangezogen werden, wie es Mazzarino (II De rebus bellicis, 212) jedoch vorschlägt, wobei er auf Paneg. 3 (11) 32,3 verweist: *... polliceor. . . mihi neque in suggerendis consiliis veritatem. . . defuturam*.

<sup>8</sup> DRB praef. 2. Im folgenden Satz beruft sich der Anonymus auf die *conscientia veritatis*, was Mazzarino auch in Beziehung zu der zitierten Äußerung des Panegyrikers Mamertinus (s. o. Anm. 7) setzt. Dagegen ist aber auf die z. T. bereits genannten Stellen aus der HA hinzuweisen: HA, AS 65,3: *sed quia vera est suggerendum. . .*; Gd. 25,4: *miser est imperator, apud quem vera reticentur. . .*; A 43,4: *Imperator, qui domi clausus est, vera non novit*. Auch die Berufung auf *veritas* scheint ein Topos zu sein.

<sup>9</sup> DRB praef. 7; vgl. Kolb, Imperialismustheorie, 1262, der daher berechnete Vorbehalte gegenüber dem überlieferten Titel der Schrift äußert.

<sup>10</sup> DRB praef. 2; s. auch praef. 10.

<sup>11</sup> Veg. mil. I praef., III praef. (*mediocritas mea*).

<sup>12</sup> DRB praef. 4. Ob hier Cicero (so Thompson, DRB, 4; Baldwin, 34) oder vielleicht Symmachus (so Wiedemann, 148 Anm. 5) zitiert wird, muß dahingestellt bleiben.

<sup>13</sup> DRB praef. 4.

<sup>14</sup> DRB praef. 4: *Nam. . . barbarae nationes. . . minime. . . a rerum inventione, natura opitulante, habentur alienae*. S. dazu ausführlich u. S. 157 ff.

<sup>15</sup> DRB praef. 5. 10.

Das vom Verfasser im Rückgriff auf die *philosophiae libertas*<sup>16</sup> behauptete Recht, sein *ingenium* zu entfalten, korreliert mit der Ansicht, ein Privatmann müsse den vielbeschäftigten Kaiser bisweilen auf dringende Probleme hinweisen, um dem Gemeinwohl zu dienen: *Sed fas erit Reipublicae praesulem a privato desiderata cognoscere, cum rerum utilitas interdum eum lateat inquirentem*.<sup>17</sup> Mit diesem Hinweis auf die entrückte Stellung des Kaisers, dem die konkrete Situation der Bürger nicht stets bekannt sei, greift der Anonymus einen in der spätantiken Literatur häufiger anzutreffenden Gedanken auf.<sup>18</sup> Vielleicht darf man darin sogar einen Anklang an das (seit dem Ende des 4. Jahrhunderts nachweisbare) «verbreitete aktuelle politische Stichwort» des *princeps clausus* sehen.<sup>19</sup> Dieses Motiv, in der Historia Augusta ein Element der Kaiserkritik, würde recht gut zu dem selbstbewußten Auftreten des Anonymus passen. Darüber hinaus beruft sich der Anonymus in der oben zitierten Stelle, genau wie Vegetius, auf die *utilitas*, um seine Schrift zu rechtfertigen.<sup>20</sup> Er bedient sich damit eines in der staatsphilosophischen und juristischen Literatur der gesamten Kaiserzeit gängigen Begriffes, der seit Konstantin in den kaiserlichen Gesetzen zur Begründung für Maßnahmen aller Art herangezogen wurde.<sup>21</sup>

Allerdings erfuhr die *utilitas publica* einen gewissen Bedeutungswandel: Galt sie in früherer Zeit als identisch mit der *utilitas singulorum* beziehungsweise der *utilitas omnium civium*, so differenzierte die Staatsgewalt in den Krisenzeiten vor allem des 5. Jahrhunderts deutlich zwischen Gemeinwohl und individuellem Wohlergehen und betonte die Priorität des staatlichen Interesses:<sup>22</sup> *In omnibus quidem rebus publicam convenit utilitatem privatis commodis anteponi*.<sup>23</sup> Der Anonymus vertritt gewissermaßen die klassische Position, denn er will durch Berücksichtigung der *commoda singulorum* die Gesundheit der *cuncta Respu-*

<sup>16</sup> DRB praef. 10.

<sup>17</sup> DRB praef. 3. Auffällig ist der Terminus *praesul*, der zwar bisweilen auch auf staatliche Funktionäre angewandt wird (Rut. Nam. I 550; HA, Pr. 6,6. 12,7; HA, DI 9,4), als Bezeichnung für den Kaiser aber außer bei dem Anonymus nur bei Alcimus Avitus (epist. 83, MGH AA VI 2,100), also im 5. Jahrhundert, belegt ist. Vgl. J. Straub, Konstantin als κοινὸς ἐπίσκοπος, in: ders., Regeneratio Imperii, Darmstadt 1972, 155 f. Anm. 98.

<sup>18</sup> S. auch DRB praef. 10. V 2 (*occupatio augusta*). Vgl. bes. Symm. rel. 17,2 (MGH AA VI 1,292: *clementiae vestrae multiplex occupatio*); 34,2 (ebd., 306 f.), s. dazu Vera, Commento storico, 261 f. S. auch HA, AS 67,1. Gd. 25, und dazu Mazzarino, Precetti, 111.

<sup>19</sup> K. F. Stroheker, Princeps clausus. Zu einigen Berührungen der Literatur des fünften Jahrhunderts mit der Historia Augusta, BHAC 1968/1969, Bonn 1970, 273 ff. (Zitat: ebd., 275); A. Chastagnol, Autour du thème du princeps clausus, BHAC 1982/1983, Bonn 1985, 149 ff.

<sup>20</sup> S. auch DRB praef. 2. 10; Veg. mil. I praef., IV 30.

<sup>21</sup> Longo, 7 ff., 52 ff., 68 f.; vgl. dazu R. Wittmann, ZRG 93, 1976, 485 f.; Honsell, 93 ff.; Wirth, 89, übersieht dies, wenn er meint, die *utilitas* sei «nach den Kriterien klassischer wie spätantiker Latinität nur schwer einzuordnen».

<sup>22</sup> Longo, 52 ff.; Honsell, 104.

<sup>23</sup> Th. II, Nov. V 3 praef.

*blicia*<sup>24</sup> erreichen; Gemeinwohl kann es nach seiner Auffassung nur geben, wenn auch das Wohl des Individuums gewährleistet ist, oder, im engeren Sinne: Ohne wirtschaftlich gesunde und damit abgabefähige Reichsbewohner kann der Staat nicht finanziell gesund sein. Daraus resultiert die durch die gesamte Schrift zu verfolgende besondere Aufmerksamkeit, welche der Anonymus den Steuerzahlern (*collatores* beziehungsweise *dantes*<sup>25</sup>) widmet. Demgegenüber sind die kriegstechnischen Erfindungen von zweitrangiger Bedeutung, denn auch sie dienen, wie insbesondere Astin<sup>26</sup> gezeigt hat, in erster Linie der Kosteneinsparung, indem der Personalbedarf des Militärs reduziert wird.<sup>27</sup> Folgerichtig beginnt die kurze Inhaltsübersicht mit dem wichtigsten Anliegen des Verfassers, der Halbierung der Steuerlasten und Beschränkungen bei der Steuererhebung. Dann folgt die Ankündigung, Ratschläge für eine Stabilisierung der Grenzverteidigung erteilen sowie einen Weg zur Verdoppelung der staatlichen Finanzressourcen zeigen zu wollen.<sup>28</sup>

Diese vielversprechenden Ausblicke auf die eigentlich zentralen Reformvorschläge dienen natürlich auch dazu, den teilweise sehr couragiert vorgebrachten übrigen Äußerungen der Einführung etwas von ihrer Schärfe zu nehmen und den Leser zu weiterer Lektüre zu ermuntern. Ob dieses anspruchsvolle Programm jedoch erfüllt wird und ob wir hier einen ingeniosen Wirtschafts- und Sozialreformer vor uns haben, wird die Analyse der einzelnen Kapitel zu zeigen haben.

## 2. Zur Person des Verfassers

Aus den einleitenden Bemerkungen des Anonymus geht zweifelsfrei hervor, daß er zum Zeitpunkt der Abfassung seiner Schrift *privatus* war, also kein Amt bekleidete.<sup>29</sup> Zudem könnte seine distanzierte Position gegenüber Vornehmen, Reichen, Beamten und literarisch versierten Rhetoren darauf hinweisen, daß er nicht zu diesen Personengruppen gehört.<sup>30</sup> Zusätzliche, wenn auch nicht eindeutige Hinweise auf den Verfasser lassen sich möglicherweise aus dem Rest der Schrift gewinnen. Der Vorwurf, mit der Herrschaft Konstantins und dessen Konfiskationen von Tempelschätzen hätten Verschwendungssucht und Habgier

<sup>24</sup> DRB praef. 6. 10. Auch in der Metaphorik (*remedium, medicina*) bestehen auffällige Parallelen zwischen dem DRB (praef. 10. IV 1. V 5. XVI 1. XVIII 8. XXI 1) und Vegetius (mil. III 1. 3. 4. IV 20. 23 u. ö.).

<sup>25</sup> DRB praef. 7: *sine dantium poena*; vgl. Lact. mort. pers. VII 3, daher abzulehnen Thompson (DRB, 84 Anm. 1) und Baldwin, 37, welche den vom Anonymus verwendeten Terminus *dantes* (= *collatores*) für ein ἄναξ halten.

<sup>26</sup> Astin, 402 ff.; s. auch Gabba, *Tecnologia*, 231 f.

<sup>27</sup> DRB praef. 7–9.

<sup>28</sup> DRB praef. 6–7.

<sup>29</sup> DRB praef. 3. 10.

<sup>30</sup> DRB praef. 4.

begonnen, könnte auf eine pagane Haltung hindeuten.<sup>31</sup> Obwohl er Kenntnisse des Militärwesens, besonders in militärtechnischer Hinsicht, besitzt, scheint er nur über begrenzte militärische Erfahrungen zu verfügen, denn er verweist auf diejenigen, die besser in diesem Metier Bescheid wüßten.<sup>32</sup> Schließlich legen die Benutzung der lateinischen Sprache und die Überlieferung des Werkes im Westen die Vermutung nahe, daß der Autor aus dem Westen des römischen Reiches stammt;<sup>33</sup> die im Anschluß an Seeck immer wieder geäußerte Meinung, der Anonymus sei griechischer Herkunft,<sup>34</sup> kann nicht überzeugen. Zwar ist der DRB in einem nicht gerade kunstvollen Latein abgefaßt, doch beherrscht der Verfasser in gewissem Grade die Klauseltechnik und einen von Rhythmisierung und der Verwendung von Stilmitteln geprägten Prosastil.<sup>35</sup>

Zudem gibt es keinen hinreichenden Grund, eine Parallele zu den (in lateinischer Sprache schreibenden) Griechen Ammianus Marcellinus und Claudianus zu ziehen, selbst wenn der Anonymus möglicherweise über einige Griechischkenntnisse verfügte.<sup>36</sup> Denn auch im westlichen Reichsteil, insbesondere in Gallien, erfreute sich das Griechische im 4. und 5. Jahrhundert noch großer Aufmerksamkeit,<sup>37</sup> was sogar von staatlicher Seite gefördert wurde.<sup>38</sup> Und wenn der Anonymus manche Bezeichnungen der Kriegsgeräte von der *graeca appellatio* herleitet,<sup>39</sup> so mag er dabei von einer rudimentären Schulbildung oder auch einer erst im Erwachsenenalter betriebenen Beschäftigung mit dem Griechischen profitiert haben. Daß auch letzteres gelegentlich vorkam, belegen etwa die sogenannten Hermeneumata Ps. Dositheana, ein griechisch-lateinisches Schulbuch aus dem 4. Jahrhundert, welches im Westreich allem Anschein nach Schulkindern wie auch Erwachsenen zu Griechisch-Exerzitien diente.<sup>40</sup> Und schließlich kann auch die Erwähnung der Perser<sup>41</sup> oder der nach arabischer Sitte bearbeiteten Tierhäute<sup>42</sup> keinesfalls als Anhaltspunkt für den geographischen Horizont unseres Autors herhalten, ebensowenig wie die Nennung der Donau, die als Beispiel eines besonders breiten Flusses sicherlich reichsweit

<sup>31</sup> DRB II 1.

<sup>32</sup> DRB XII 1. Syme, 112, dagegen bezeichnet den Anonymus als «old soldier», während nach W. Kubitschek (Art. Legio [der späteren Zeit], RE XII, 1925, 1830) seine Schrift «Stubenluft und Theorie» atmet und «gewiß nicht aus dem Leben und der Praxis erwachsen» ist.

<sup>33</sup> So etwa Reinach, 212 f.; Thompson, DRB, 2 f.; Nörr, 116; Ireland, 150; Astin, 399.

<sup>34</sup> Seeck, DRB, 2325; D'Ors, 46 f.; Cameron, 7.

<sup>35</sup> S. dazu Baldwin, 34 ff.; Ireland, 131 ff.

<sup>36</sup> Diese werden etwa von M. Hassall (The Inventions, in: Aspects of the De Rebus Bellis, Part 1, Oxford 1979, 89) als ausgesprochen gering eingeschätzt.

<sup>37</sup> A. Momigliano, An Inscription from Lyons and the Language Situation in Gaul in the Third and Fourth Centuries A. D., ANSP 12, 1982, 1105 ff.

<sup>38</sup> CTh XIII 3,11 (376).

<sup>39</sup> DRB VIII 1. XV 3.

<sup>40</sup> A. C. Dionisotti, From Ausonius' Schooldays? A Schoolbook and its Relatives, JRS 72, 1982, 83–125., bes. 91 f.

<sup>41</sup> DRB XIX 2.

<sup>42</sup> DRB XVI 2.

bekannt war.<sup>43</sup> Es spricht demnach nichts gegen eine Herkunft des Anonymus aus dem westlichen Reichsteil.

Schließlich hat man auch noch versucht, den gesellschaftlichen Standort des Verfassers zu ermitteln. Aus seiner Äußerung, er sei *otio persuasus, non adeo a rerum commoditatibus peregrinus*,<sup>44</sup> schließt Nörr auf eine durchschnittliche Vermögenslage des Anonymus und vermutet im Verein mit anderen Forschern, dieser gehöre der Schicht der Kurialen an, zumal letztere an zahlungsfähigen Steuerzahlern interessiert wären, um nicht selbst im Wege der Steuerhaftung Einbußen zu erleiden.<sup>45</sup> Gegen diese Interpretation spricht zunächst die im Textzusammenhang unmißverständliche Bedeutung von *otium*: Letzteres bedeutet, daß der Anonymus *privatus*, also bereits «emeritiert» war oder wenigstens momentan kein Amt bekleidete.<sup>46</sup> Ähnliches gilt für die Wendung *rerum commoditas*: Der Autor spielt hier nicht etwa auf seine eigene materielle Situation an, sondern bezeichnet sich als einen Zeitgenossen, der durchaus die gesellschaftliche Realität einzuschätzen vermag und daher Rezepte zur Beseitigung von Problemen anbieten kann.<sup>47</sup> Darüber hinaus werden die weiteren Überlegungen im Rahmen dieser Arbeit zeigen, daß der Anonymus die Zeitumstände offenbar (auch) aus der Perspektive der einfachen Leute begreift – «die städtische Elite ... dürfte er eher ... den Unterdrückern zugerechnet haben.»<sup>48</sup> Angesichts derartig spärlicher Informationen bezüglich der Person des Anonymus lassen sich kaum einigermaßen plausible Hypothesen über seine Herkunft, seinen Status u.ä. aufstellen. Soviel mag dennoch gesagt werden: Der Verfasser stammt offensichtlich aus dem lateinischen Westen des römischen Reiches; er verfügt über eine gewisse Allgemeinbildung, und seine Sprache zeichnet sich durch auffällige Anklänge an den Kanzleistil aus.<sup>49</sup> Bedenkt man ferner, daß Vegetius, der Autor der *Epitoma rei militaris*, den Posten eines *comes sacrarum largitionum* bekleidete,<sup>50</sup> so kann man sich wohl am ehesten V. Giuffrè anschließen, welcher in dem Anonymus einen hochrangigen Zivilbeamten vermutet.<sup>51</sup> Letzteres liegt umso näher, als auch Fragen der Militärverwaltung und -organisation sowie außenpolitische Aufgaben – Themenbereiche, die im DRB eine wichtige Rolle spielen – von Angehörigen der Zivilverwaltung, nicht aber von Militärs, wahrgenommen wurden.<sup>52</sup>

<sup>43</sup> DRB XVIII 5; s. dazu Baldwin, 33; Astin, 399.

<sup>44</sup> DRB praef. 10.

<sup>45</sup> Nörr, 122; ebenso Thompson, DRB, 86; J. R. Martindale, *Prosopography of the Later Roman Empire: addenda et corrigenda to Volume I*, *Historia* 29, 1980, 497; Astin, 398.

<sup>46</sup> S. auch DRB V 2.

<sup>47</sup> *Rerum commoditas* ist im Sinne von *rerum utilitas* zu verstehen. Condorelli (153) übersetzt daher richtig: «concreti interessi della realtà.»

<sup>48</sup> Kolb, *Finanzprobleme*, 521; s. auch u. S. 88 ff.

<sup>49</sup> Nörr, 116.

<sup>50</sup> S. u. S. 153.

<sup>51</sup> Giuffrè, *La letteratura*, 116: «un alto funzionario civile».

<sup>52</sup> Millar, 5.

### III. Geldwirtschaft

#### 1. *De inbibenda largitate* (Kap. I)

Mit diesem ersten Kapitel beginnt ein gedanklich zusammenhängender Komplex, der aus den ersten vier Kapiteln der Schrift besteht und inhaltlich mit den Worten *avaritia* und *cupiditas* charakterisiert werden kann. In der Habgier sieht der Anonymus wie Hieronymus die *radix omnium malorum*,<sup>1</sup> und er lokalisiert die verheerenden Wirkungen dieses Hauptübels seiner Zeit vor allem in den Bereichen des Geld- und Münzwesens (DRB I–III) und der Provinzverwaltung (DRB IV).

##### 1.1 *Utilitas aerarii* und *profusa largitio*

Von besonderer Bedeutung ist der Einleitungssatz des vorliegenden Abschnitts, der auf den ersten Blick sehr unverständlich anmutet und Anlaß zu verschiedenen Konjekturen und kontroversen Interpretationen geboten hat: *Bellicam laudem et gloriam triumphorum utilitas semper imitatur aerarii, \* ne profusa largitio semina magis excitet proeliorum* (DRB I 1). Schon Reinach<sup>2</sup> erkannte die Verderbtheit des originalen Wortlautes und ergänzte nach *aerarii* die Worte *cavendum vero*, wobei er überdies *comitatur* (statt des einhellig überlieferten *imitatur*) konjizierte. Seine Übersetzung lautet wie folgt: «De la gloire guerrière et des triomphes, le trésor public tire toujours profit; mais il est à craindre que le gaspillage des richesses ainsi amassées n'excite à de nouvelles guerres».<sup>3</sup> Reinach folgert, es habe «un parti militariste» gegeben, der, um seine Verschwendungssucht befriedigen zu können, aus Profitgründen laufend habe Krieg führen wollen.<sup>4</sup> Thompson<sup>5</sup> hat Reinachs Deutung mit einigen Modifikationen übernommen. Trotz einer von ihm selbst als hypothetisch bezeichneten Rekonstruktion des Textes hält er es in Kommentar und Paraphrase dieser Stelle für unzweifelhaft, daß in den Augen des Anonymus der Staat von Kriegen profitiert, durch verschwenderische Freigebigkeit gegenüber Soldaten und Beamten aber gezwungen werden könnte, die somit erschöpfte Kasse durch neue Kriege wieder aufzufüllen. Condorelli<sup>6</sup> teilt diese Auffassung: Bereicherung durch

---

<sup>1</sup> Hier. in Ier. 5,26 (PL 24,720); s. auch Hier. epist. 123,14 (v.J. 409, s. PLRE II, 509 s. v. Geruchia): *Nos vero ardemus avaritia*; vgl. Aug. civ. 12,8.

<sup>2</sup> Reinach, 214.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Ebd., 215.

<sup>5</sup> Thompson, DRB, 26.

<sup>6</sup> Condorelli, 19. Zu bemängeln ist die Editionspraxis Condorellis (152 f.): In seinem textkritischen Apparat fehlen Hinweise auf mögliche Rekonstruktionen sowie auf seine eigene Lesart, welche nur aus seiner italienischen Übersetzung («se pur non si ammette») – offensichtlich in Anlehnung an Thompson erfolgt – ersichtlich ist.

Kriege, Verschwendung, neue Kriege ergäben einen Kreislauf, «il bisogno di ricchezza» sei der «impulso principale all'aggressione».<sup>7</sup>

Neuerdings hat Ireland<sup>8</sup> eine weitere Interpretationsvariante geboten. Er glaubt nicht an eine Lücke in dem erhaltenen Text, sondern ersetzt nur das überlieferte *imitatur* durch *intueatur*. Dieser Vorschlag, den ich angesichts der einhelligen Überlieferung für wenig hilfreich halte, veranlaßt Ireland zu der folgenden Übersetzung:<sup>9</sup> «The treasury, in its own interests, must always keep a watchful eye on military success and the pomp of triumphs, to prevent the extravagant donation of money from stirring up the seeds of conflict to an even greater extent». Auch Ireland vermutet augenscheinlich hinter der *profusa largitio* eine übertriebene Freigebigkeit des Kaisers gegenüber seinen römischen Untertanen, umgeht aber in seiner englischen Version eine exaktere Festlegung, indem er *proelium* mit «conflict» wiedergibt (sind hier Kriege mit auswärtigen Völkerschaften oder innerrömische Auseinandersetzungen gemeint?).

Während in den übrigen Arbeiten zum Anonymus diese Passage meist unberücksichtigt bleibt,<sup>10</sup> hat in einem jüngst publizierten Beitrag F. Kolb<sup>11</sup> eine neue Interpretation vorgelegt. In einer detaillierten Auseinandersetzung mit Thompson wendet sich Kolb zunächst gegen dessen Auslegung des Textes, wonach Kriege Profite erbrächten; vielmehr gehe aus dem Wortlaut deutlich hervor, daß eine mit Kriegen verbundene «*largitio immoderata* eine leere Staatskasse zur Folge habe».<sup>12</sup> Daher könne der Anonymus nicht als Zeuge für eine ökonomisch motivierte Kriegführung der Römer herangezogen werden, wie es Thompson – durch eine Fehlinterpretation von *magis* – versuche.<sup>13</sup> Kolbs berechtigte Kritik läßt sich durch zwei Quellenzeugnisse untermauern: Es ist der kaiserliche Schatzmeister Ursulus, der gegenüber Constantius II. Klage führt über die durch Militärausgaben erschöpften Ressourcen,<sup>14</sup> und bezeichnenderweise rät ausgerechnet Strategios, der ἀρχων τῶν βασιλικῶν θησαυρῶν, Justinian von einer militärischen Expedition gegen die Perser ab, während der Befehlshaber Summos für einen Krieg votiert.<sup>15</sup> Kolb, der die überlieferte Fassung (*imitatur*) sowie die Textlücke mit der von Reinach vorgeschlagenen «Ergänzung» (*cavendum vero*) akzeptiert, will den umstrittenen Einleitungssatz völlig anders verstanden wissen. Die *utilitas aerarii* bestehe in

<sup>7</sup> Ebd. 20.

<sup>8</sup> Ireland, 98 f.; ebenso ders. (1984), 3.

<sup>9</sup> Ireland, 25.

<sup>10</sup> Die einzige Ausnahme bildet der Aufsatz von Astin: Der Anonymus erkenne einen Zusammenhang zwischen kaiserlicher Freigebigkeit und der Entstehung von Kriegen (423. 427 ff.) und meine wahrscheinlich, daß fehlende finanzielle Mittel die Kampfkraft reduzieren und somit römische Gegner zu Attacken ermuntert würden (429 Anm. 46).

<sup>11</sup> Kolb, Imperialismustheorie, 1257 ff.

<sup>12</sup> Ebd. 1259 f.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Amm. 20, 11,5; s. auch Amm. 22,3,7.

<sup>15</sup> Procop. Goth. II 1.

der Zahlung von Subsidien an außerrömische Völker,<sup>16</sup> insofern ahme die Staatskasse die auf ruhmvolle Siege zielende Militärpolitik nach – eine Strategie, die der Anonymus tadelte, denn laufende Zahlungen (*profusa largitio*) schwächten eher die eigenen Kräfte und reizten die Gegner zu weiteren Forderungen beziehungsweise Attacken. Letztere bezeichne der Anonymus als *bellorum improbitas*.<sup>17</sup> *Quae (sc. profusa largitio) si providentia maiestatis imperatoriae reprimatur, non amplius bellorum florebit improbitas, sed collatorum potius defecta subsidia recreantur* (DRB I 1). In der Tat bildeten die schon während der gesamten Kaiserzeit gezahlten, in den Quellen fast durchweg negativ beurteilten<sup>18</sup> Subsidien einen integralen Bestandteil römischer Außenpolitik im 4. und besonders im 5. Jahrhundert,<sup>19</sup> und sicherlich verwahrt Kolb sich mit Recht gegen das Ansinnen Thompsons, aus der Wendung *bellorum improbitas* eine pazifistische Gesinnung des Anonymus abzuleiten<sup>20</sup> – eine derartige Haltung lag den Römern fern.<sup>21</sup> Doch ob unter der Wendung *profusa largitio* unbedingt das Zahlen von Subsidien verstanden werden muß, soll nochmals anhand einer eingehenden Textinterpretation geprüft werden.

Im gesamten Text tauchen die Termini *largitas/largitio* siebenmal auf: Praef. 2 kündigt der Anonymus ein Kapitel *de largitionum utilitate* an, praef. 7 (*extra solitam largitatem*) bezieht sich explizit auf die römischen Soldaten, auch von der im zweiten Kapitel beanstandeten *profusa largitio* (II 1.4) sind innerrömische Personengruppen (*potentes/tenuiores*) betroffen;<sup>22</sup> dazu kommen die zwei fraglichen Stellen des vorliegenden Kapitels (I 1). Im Anschluß an I 1 nun bietet der Anonymus einen recht kuriosen Abriss der römischen Münzgeschichte, der ausdrücklich als Gegenbild zu der in I 1 kritisierten *profusa largitio* konzipiert

<sup>16</sup> Erwähnenswert ist die Tatsache, daß zwischen der Münzprägung und der *utilitas publica* ein offiziell propagierter Zusammenhang besteht: So zeigt eine mit der Legende *utilitas publica* versehene Münze aus Arles vom Jahr 313 eine Roma, die eine Moneta in einem Schiff absendet; die personifizierte Gallia nimmt letztere in Empfang, s. RIC VII, 227. 238; K. Kraft, *Utilitas publica*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur antiken Geldgeschichte und Numismatik II* (= Kleine Schriften III), Darmstadt 1985, bes. 212. Spätere *utilitas publica*-Münzen existieren allerdings nicht (ebd. 214).

<sup>17</sup> Kolb, *Imperialismustheorie*, 1260 f.

<sup>18</sup> Vgl. Gordon, *Subsidies*, 61 ff. (mit zahlreichen Belegen, v. a. Tacitus, Cassius Dio); Graßl, 35 ff.

<sup>19</sup> Gordon, *Subsidies*, 64 f.; Dupont, 208 f.; Graßl, 38 f.; Johnson, *Fortifications*, 69; Iluk, 79 ff.; R. C. Blockley, *Subsidies and Diplomacy: Rome and Persia in Late Antiquity*, Phoenix 39, 1985, 62 ff.

<sup>20</sup> Kolb, *Imperialismustheorie*, 1261 f. Auch Condorelli (20 Anm. 2. 100) sieht hier «l'aspirazione alla pace o, comunque, a un mondo senza eserciti» – eine merkwürdige Auffassung von einem Autor, der zahlreiche Militärmaschinen vorstellt.

<sup>21</sup> Veg. mil. III praef.: *Igitur qui desiderat pacem, praeparet bellum*. S. dazu W. Haase, *Si vis pacem, para bellum*, in: Akten des 11. Int. Limeskongresses, Budapest 1977, 721 ff.; s. auch Them. Or. X 138 b und dazu Dupont, 217 f.

<sup>22</sup> Dazu s. u. S. 25 ff.

ist.<sup>23</sup> Die Rückschau in bessere Zeiten soll demonstrieren, wie eine nicht auf Gold und Silber basierende Münzwirtschaft allen Erfordernissen, auch der *regia largitas* (I 2) – dies ist die siebte zu nennende Stelle –, gerecht wurde, und zwar zweifelsohne im innerstaatlichen Rahmen; *regia largitas* entspricht dabei der *regum munificentia* (I 2). Die synonyme Verwendung von *largitas* und *munificentia*, besonders aber die auf innerrömische Verhältnisse konzentrierte Rückschau legen die Vermutung nahe, daß es sich auch in dem Einleitungssatz des Kapitels um die verschwenderische Freigebigkeit gegenüber Personengruppen handelt, die als römische Reichsangehörige begriffen werden – ansonsten trüge der explizit als Gegenbild gekennzeichnete (*quamobrem*) münzhistorische Exkurs in sich wenig Sinn. Zwar mag man dagegen einwenden, daß Zahlungen der *sacrae largitiones* immer sowohl an römische als auch an außerrömische Gruppen erfolgten, also in beiden Fällen der Terminus *largitio* angebracht wäre, aber der Textzusammenhang und der Sprachgebrauch des Anonymus berechtigen durchaus zu der genannten These.

Wie wir zudem noch sehen werden,<sup>24</sup> stützt sich der Anonymus bei seinen Ausführungen zur römischen Geldgeschichte höchstwahrscheinlich auf literarische Vorlagen, die sich mit dem archaischen Münzwesen der Römer im Zusammenhang von königlichen Spenden (*congiaria*) beschäftigten. Diese (vorweggenommene) Beobachtung muß im folgenden bereits mitberücksichtigt werden, denn sie liefert einen weiteren deutlichen Anhaltspunkt dafür, daß der Anonymus bei der *profusa largitio* an Zahlungen im innerrömischen Rahmen denkt! Es bestehen nun theoretisch zwei Möglichkeiten, um bei der Interpretation den eben erzielten Ergebnissen Rechnung zu tragen. Die erste Variante, der wir uns zunächst zuwenden wollen, beruht auf der traditionellen Annahme, mit *profusa largitio* seien Donative,<sup>25</sup> die an römische Soldaten vergeben wurden, gemeint.

Die Ausgaben der *sacrae largitiones* betrafen grundsätzlich drei Personengruppen: Föderaten, Zivilbeamte und Soldaten, wobei letztere gewiß sehr hohe Kosten verursachten, was sowohl aus literarischen Quellen wie aus reichen Funden deutlich hervorgeht.<sup>26</sup> Kostbarkeiten wie eine prunkvolle Silberschüssel aus dem Jahr 388, mit Truppenabbildungen und der Aufschrift *largitas d. n. Valentiniani Augusti*<sup>27</sup> versehen, dokumentieren die bevorzugte Behandlung des

<sup>23</sup> DRB I 2: *Quamobrem patrum nobis est paulisper providentia referenda quam in rebus egenis habuerint.*

<sup>24</sup> S. u. S. 22 ff.

<sup>25</sup> Daß in den vom Anonymus vermutlich benutzten Quellen (s. u. S. 22 ff.) von *congiaria* und nicht von *donativa* die Rede ist, spricht nicht dagegen, daß er unter *largitiones* Zahlungen an Soldaten versteht und diese mit frühromischen *congiaria* vergleichen könnte: So verwendet Hadrian den Terminus *congiarium* für *donativum* (ILS 2487), welches letzteres in O. Florid. 6, Z. 5 als τὸ χρημα τοῦ κοινωπρίου auftaucht (Jahn, Soldzahlungen, 54 f. mit Anm. 3). Auch Cicero, Curtius Rufus und die HA (AP 4,9: *congiarium militibus populo de proprio dedit*) bezeichnen Donative bisweilen als *congiaria* (s. Fiebigler, Art. Donativum, RE V, 1900, 1542), und zudem wurden *congiaria* und *donativa* oft gleichzeitig ausgegeben.

<sup>26</sup> MacMullen, *Largesses*, 162 ff., bes. 164; s. auch ders., *Army Costs*, 575.

<sup>27</sup> CIL XII 5697,5; dazu s. MacMullen, *Largesses*, 163.

Militärs durch den Kaiser. Ich halte es nun durchaus für denkbar, unter Berücksichtigung der Verbesserungen Kolbs gegenüber Thompson, an der gängigen Auffassung festzuhalten, der Anonymus wende sich gegen die übertriebene kaiserliche Freigebigkeit gegenüber den Soldaten, und dennoch zu einer Neuinterpretation des fraglichen Satzes zu gelangen.

Da der eigentliche Sold, das *stipendium*, bereits seit dem beginnenden 4. Jahrhundert nur noch einen kaum nennenswerten Teil des Gesamteinkommens der Soldaten ausmachte,<sup>28</sup> galt deren besonderes Interesse natürlich dem Empfang von Donativen, die im Laufe der Zeit ständig wachsende Ausmaße annahmen.<sup>29</sup> Insbesondere nach siegreich beendeten Kriegen sahen sich römische Kaiser veranlaßt, ihre Truppen reich zu beschenken<sup>30</sup> – darauf könnte sich vielleicht der erste Teil des umstrittenen Satzes beziehen, der folgendermaßen wiederzugeben wäre: «Die Nützlichkeit der Staatskasse ahmt stets den Kriegsruhm und die auf Triumphen gründende Ehre nach (oder auch: . . . drückt stets den Kriegsruhm und die auf Triumphen gründende Ehre aus)»,<sup>31</sup> das heißt, der im Kriege erworbene Glanz findet (für die Soldaten) seinen sichtbaren Ausdruck in klingender Münze und strapaziert somit die staatlichen Finanzressourcen. Der Nebensatz muß mit Kolb<sup>32</sup> wie folgt verstanden werden: «. . ., aber man muß befürchten, daß die verschwenderische Freigebigkeit eher einen Zündstoff für Kriege darstellt.» Diese Übersetzung zwingt aber nicht unbedingt, wie Kolb meint, zu dem Schluß, durch die *profusa largitio* hätten Kriege vermieden werden sollen<sup>33</sup> – die *largitio* in Form von Donativen könnte eben siegreich beendete Auseinandersetzungen honoriert haben, was aber in den Augen des Anonymus die Keime neuer militärischer Konflikte in sich birgt. Letzteres ließe sich nun vielleicht mit dem besagten vitalen Interesse der Militärangehörigen an Sonderzuwendungen erklären: Möglicherweise verkehrte sich der Zweck der nach Kriegsende praktizierten *largitio* in sein Gegenteil, indem zu reichliche Donative die Soldaten zu Kriegen geradezu stimulierten, um wiederum bei einem erfolgreichen Ausgang reich beschenkt zu werden.<sup>34</sup> Damit ergäbe sich allerdings eine andere Deutung der Wendung *bellorum improbitas*, unter der nicht etwa Bürgerkriege, sondern durchaus Auseinandersetzungen mit fremden Völkern zu verstehen wären: Der Anonymus bemängelt, daß die Soldaten, durch übermäßige Zuwendungen angestachelt, auf neue Kriege drängen, wodurch es möglicherweise zu überflüssigen, kostspieligen, mangelhaft vorbe-

<sup>28</sup> Vgl. Delmaire, 313; Duncan-Jones, 550; Carrié, Les finances militaires, 240. 244. Zur Entwicklung bis Diokletian s. jetzt Jahn, Soldzahlungen, 53 ff.

<sup>29</sup> Carrié, ebd. 232 f. 245.

<sup>30</sup> Delmaire, 314.

<sup>31</sup> Nach ThLL VII 1,435 (mit zahlreichen Stellen) kann *imitari* im Sinne von *exprimere* als «nachahmend darstellen, ausdrücken» übersetzt werden.

<sup>32</sup> Kolb, Imperialismustheorie, 1260 f.

<sup>33</sup> Ebd. 1260.

<sup>34</sup> Umgekehrt weigern sich Soldaten, ohne Aussicht auf stattliche Prämien in den Kampf zu ziehen, s. Amm. 24,3,3 ff.

reiteten und für die Römer negativ endenden Kriegen, eben *improba bella*, kommen konnte. So berichtet Ammian, daß römische Soldaten ohne Helm in den Kampf ziehen, um von dem Kaiser erkannt und späterhin persönlich belohnt zu werden – mit der Konsequenz, daß viele derart ungeschützte Römer im Pfeilhagel der Feinde umkommen.<sup>35</sup>

Nach dieser Deutung, die dem Denkmuster des Anonymus, der stets in der Habgier (hier der Soldaten) die Hauptursache der gesellschaftlichen Misere sieht, Rechnung trägt, plädiert der Verfasser also nur für eine maßvollere Vergabe von Sonderzuwendungen an Soldaten,<sup>36</sup> eine völlige Abschaffung der Donative wäre ohnehin politisch nicht durchsetzbar gewesen. Allerdings kann der doch recht gezwungene Charakter dieses Erklärungsversuches schwerlich geleugnet werden, zudem hätten die Soldaten ja auch auf andere Weise versuchen können, höhere Donative zu erhalten, da diese nicht nur nach militärischen Erfolgen, sondern auch anlässlich von Festtagen etc. verteilt wurden.

Wenden wir uns daher der zweiten Interpretationsvariante zu, die in einer Ergänzung und Präzisierung von Kolbs Deutung besteht. Handelt es sich einerseits bei der vom Anonymus kritisierten *profusa largitio* um Zahlungen an Barbaren, was nach Kolbs Ausführungen naheliegt, sind aber andererseits nach Aussage des Anonymus römische Untertanen Empfänger dieser Summen (was eine genaue Lektüre des Textes gezeigt hat), so müssen erstere in den Augen unseres Verfassers als Römer gelten – mit anderen Worten: Die Äußerungen des Anonymus setzen die Vorstellung von der Reichsangehörigkeit der Föderaten voraus. Wenn auch die Geschichte der reichsangehörigen Föderaten laut H. Wolfram noch zu schreiben bleibt und bislang diverse Aspekte des schillernden Begriffes *foederatus* ungeklärt sind,<sup>37</sup> so lassen sich dennoch einige grundlegende Komponenten des spätantiken Föderatenwesens herausarbeiten. Prinzipiell müssen zwei Arten der Bündnisform in der spätrömischen Zeit unterschieden werden:<sup>38</sup> Einerseits schloß Rom *foedera* mit Volksstämmen ab, die außerhalb der Reichsgrenzen lebten, politisch wie rechtlich als exterritorial galten und als Gegenleistung für finanzielle Zuwendungen militärische Aufgaben (Grenzschutz u. ä.) wahrnahmen beziehungsweise auf antirömische Aktivitäten verzichteten. Daneben gab es ein zweites *foedus*, welches den Barbaren das Recht einräumte, auf römischem Boden zu siedeln und dennoch weitgehend autonom zu bleiben. In militärischer Hinsicht besaßen erst diese *foederati* nach einiger Zeit nicht mehr den Status mit Rom im Kriegsfall verbündeter Ausländer, sondern den von regulären römischen Soldaten, die zwar in eigenen For-

<sup>35</sup> Amm. 20, 11, 12: . . . *multis nostrorum idcirco cadentibus, quod decernentes sub imperatoris (sc. Constantii) conspectu, spe praemiorum, ut possint facile qui essent agnoscere, nudantes galeis capita, sagittariorum hostilium peritia fundebantur.*

<sup>36</sup> Daher stünde DRB praef. 7 (*extra solitam largitatem*) nicht im Widerspruch zu dieser Interpretation; s. auch DRB V 1.

<sup>37</sup> H. Wolfram, Zur Ansiedlung reichsangehöriger Föderaten, *MIÖG* 91, 1983, 5 ff., bes. 35.

<sup>38</sup> Gordon, *Subsidies*, 64; Jones, *LRE*, 199 ff.

mationen operierten, aber etwa wie römische Truppen Sold bezogen (*annonae foederaticae*).<sup>39</sup> Dieser zweite Typus nun des reichsangehörigen *foederatus* existiert nach fast einhelliger Auffassung erst seit dem berühmten Gotenvertrag des Theodosius vom Jahr 382.<sup>40</sup> Dieses *foedus* wirkte jedoch de facto auch auf die erste, traditionelle Form des Bündnisses ein, denn nun galten selbst die Klientelstaaten nach römischer Auffassung als römisches Gebiet: «Nachdem so erst einmal reichsangehörige foederati geschaffen waren, dehnten die Römer den Begriff der Reichsangehörigkeit auch auf andere ihrer Foederaten aus, die bis dahin rechtlich exterritorial gewesen waren».<sup>41</sup> Erst unter diesen Voraussetzungen kann nach meiner Auffassung der Anonymus Tributzahlungen der Römer an Barbaren als «Spenden» des römischen Kaisers gegenüber seinen Untertanen charakterisieren,<sup>42</sup> womit er zum einen den eben beschriebenen historischen Veränderungen gerecht wird und zweitens der propagandistischen Absicht der Römer, die (schmachvollen) Subsidien als Sold oder freiwillige Zahlungen zu kaschieren, entspricht. So berichtet Priscus, daß die Römer dem Hunnenkönig Attila einen militärischen Rang verliehen (στρατηγός Ῥωμαίων, d. h. *magister utriusque militiae*),<sup>43</sup> damit das Wort φόρος vermieden werden

<sup>39</sup> Grosse, 80 ff., 280; Jones, LRE, 612 f., 663 ff. Nach Jones (ebd.) sind diese neuen militärischen Formationen der *foederati* möglicherweise während der Regierungszeit des Honorius entstanden; s. auch Cesa, 310 ff. Vgl. CTh VII 13,16 (406); Th. II., Nov. XXIV § 3 (443); Oros. VII 40,7; Olymp. Hist. frgm. 7,4 Blockley; Procop. Vand. I, 11,3 f. Goth. III 33,13. IV 5,13 f. Daß der Terminus *annonae foederaticae* erst definitiv im 6. Jahrhundert nachgewiesen ist (so Chrysos, 57), mag zwar, streng genommen, richtig sein, aber bereits in der genannten Novelle Theodosius' II. etwa ist von den *Saracenorum foederatorum aliarumque gentium annonaria alimenta* die Rede, s. auch Mommsen, 220 mit Anm. 1.

<sup>40</sup> Jones, LRE, 157; Stallknecht, 24 ff., bes. 26 f.; Vogt, 18; Cesa, 311; Dittrich, 128; vgl. auch Crump, 66 Anm. 85, und H. Wolfram, Geschichte der Goten, 2. Aufl., München 1980, 156 f. Während G. Wirth (Zur Frage der foederierten Staaten in der späteren römischen Kaiserzeit, Historia 16, 1967, 240) im Jahr 382 nur keine einschneidende Zäsur sehen will, wendet sich Chrysos (52 ff.) dezidiert gegen die Auffassung, daß die Reichsangehörigkeit der Foederaten erst 382 begründet wurde, und versucht, die alte These von dem bereits 332 (Gotenvertrag Konstantins) entstandenen Status des reichsangehörigen *foederatus* neu zu beleben. Er findet damit jedoch zu Recht keinen Anklang, s. zuletzt P. Barceló, Roms auswärtige Beziehungen unter der Constantinischen Dynastie (306–363), Regensburg 1981, 54 ff., 113 f. (dort mit Auflistung der einschlägigen Quellen); U. Asche, Roms Weltherrschaftsidee und Außenpolitik in der Spätantike im Spiegel der Panegyrici Latini, Bonn 1983, 121. 145. 160 Anm. 109. 195 f. Anm. 389 (mit unberechtigten Vorbehalten gegenüber dem Terminus «Reichsangehörigkeit», s. etwa 161 Anm. 121); Dittrich, 127 ff., bes. 129 Anm. 29. Auch nach E. Demougeot (Modalités d'établissement des fédérés barbares de Gratien et de Théodose, in: Mélanges d'histoire ancienne, offerts à W. Seston, Paris 1974, 147 f. 152) gibt es nach 332 nur *foederati* «extérieurs à l'Empire».

<sup>41</sup> Stallknecht, 30.

<sup>42</sup> Die das Reich bedrohenden *circumlatrantes nationes* und die *dolosa barbaries* (DRB VI 1) widersprechen dieser Interpretation nicht, da sie keineswegs zu der These berechtigen, der DRB sei vor 378 verfaßt, dazu s. ausführlich u. S. 136 ff.

<sup>43</sup> Blockley, The Fragmentary Classicising Historians II, 387 Anm. 69.

konnte: νῦν μὲν γὰρ τὸ χρυσίον κομίζεσθαι παρ' αὐτῶν τῆς ἀξίας ἔνεκα. εἰ δὲ καὶ Πάρθους καὶ Μήδους καὶ Πέρσας παραστήσοιτο, οὐκ ἔτι Ῥωμαίων ἀνέξεσθαι τὴν αὐτοῦ νοσφιζομένων ἀρχήν, ἀλλὰ θεράποντας περιφανῶς ἠγησάμενον χαλεπώτερα ἐπιτάξειν καὶ οὐκ ἀνεκτὰ ἐκείνοις ἐπιτάγματα, ἦν δ' <ή> ἀξία, ἧς ὁ Κωνσταντίολος ἐπεμνήσθη, στρατηγοῦ Ῥωμαίων, ἧς χάριν ὁ Ἀττήλας παρὰ βασιλέως ἐδέδεκτο τὸ τοῦ φόρου ἐπικαλύπτοντος ὄνομα, ὥστε αὐτῷ σιτηρεσίου προφάσει τοῦ τοῖς στρατηγοῖς χορηγουμένου τὰς συντάξεις ἐκπέμπεσθαι.<sup>44</sup>

Darüber hinaus muß immer bedacht werden, daß der Anonymus direkt die *principes*<sup>45</sup> anspricht. Wenn er auch offenbar in diesem ersten Kapitel die offizielle Version, wie sie in den zitierten Worten des Priscus erscheint, übernimmt, so ist es dennoch ein überaus brisantes Unterfangen, einem römischen Herrscher, zu dessen Tugendkanon in erster Linie auch militärische Fähigkeiten und die Gewährung wirksamen Schutzes für das Reich gehören, indirekt vorzuwerfen, er versage auf diesem Gebiet und betreibe stattdessen eine ebenso kostspielige wie ineffektive Politik des «appeasement». Daß der Anonymus sich dennoch zu derartigen Äußerungen veranlaßt sieht, scheint nur verständlich zu sein vor dem Hintergrund einer wirklich prekären Situation, also einer permanenten *contumelia limitum*<sup>46</sup> seitens der Foederaten sowie exorbitanter Subsidien – einer Lage also, wie wir sie erst ab dem ganz späten 4. und dann vor allem im 5. Jahrhundert vorfinden! Denn wenn auch im 4. Jahrhundert etwa an Sarmaten, Sarazenen und Alamannen Subsidien gezahlt wurden – was schon damals als nicht gerade rühmlich galt<sup>47</sup> – und in seltenen Fällen Klientelvölker wegen finanzieller Forderungen auch einmal kriegerische Konflikte anzettelten,<sup>48</sup> so herrschten doch im 5. Jahrhundert völlig andere Verhältnisse, was sich in den

<sup>44</sup> Prisc. frgm. 11 Blockley (p. 278). Ohne Angabe von Quellen spricht auch H. Labuske (Die Barbarenproblematik in Ideologie und Propaganda der Spätantike, in: Rom und Germanien. Dem Wirken Werner Hartkes gewidmet, Berlin/DDR 1982, 101) von den «seitdem (seit 378) . . . als Soldzahlungen kaschierten finanziellen Leistungen des Reiches an sie (die Barbaren).»

<sup>45</sup> DRB praef. 1.

<sup>46</sup> So nach der Ausgabe von Thompson (praef. 7); s. dagegen die (nicht besseren) Lesarten bei Ireland (praef. 10) und Condorelli (praef. 7).

<sup>47</sup> Amm. 25,6,10. 26,5,7. 23,2,1. 24,1,10. Die beiden letztgenannten Stellen zeigen, daß auch Julian Subsidien zahlte, was seine Kritik an seinen Vorgängern, die versucht hätten, Frieden mit Gold zu erkaufen (Amm. 24,3,4: *auro quietem a barbaris redemptare*), ungläubwürdig macht. Vgl. auch Jul. Ep. 27,401 D Hertlein, wo Julian dem Libanius offensichtlich suggeriert, für die militärische Hilfe seitens der Sarazenen nichts zu bezahlen (was allerdings nicht so deutlich zum Ausdruck kommt, wie Gordon, Subsidies, 64 Anm. 31, meint).

<sup>48</sup> Amm. 26,5,7: *cum legatis eorum (sc. Alamannorum) missis ad comitatum certa et praestituta ex more munera praebere deberent, minora et vilia sunt attributa, quae illi suscepta furenter agentes ut indignissima proiecerunt. tractatique asperius ab Ursatio tunc magistro officiorum iracundo quodam et saevo regressi factumque exaggerantes ut contumeliose despectas gentes immatissimas concitarunt.*

Quellen auch eindrucksvoll widerspiegelt.<sup>49</sup> Die Förderaten neueren Typs, die auf Reichsboden siedelten, verhielten sich alles andere als loyal,<sup>50</sup> und vor allem Völkerschaften wie die Westgoten unter Alarich<sup>51</sup> oder die Hunnen erpreßten und kassierten Gelder in astronomischer Höhe von den Römern: Die Skala reicht von 350 lb. Gold bis zu 2000 lb. Gold jährlich, zuzüglich diverser Einzelprämien (etwa für die Römer, die aus hunnische Gefangenschaft entkommen konnten); einmalige Beträge von 6000 lb. Gold und mehr stellten keine Seltenheit dar.<sup>52</sup> Nach neuesten Berechnungen zahlten die Römer an die Hunnen zwischen 422 und 474 mindestens 54000 lb. Gold und an die Goten in den Jahren 450–490 mindestens 16000 lb. Gold sowie ca. 40000 lb. Silber.<sup>53</sup> In einer Schärfe und Deutlichkeit, wie sie bis dahin unbekannt war, formulieren die zeitgenössischen Autoren den Zusammenhang von militärischer Schwäche und hohen Tributzahlungen. So heißt es etwa von Theodosius II., daß seine Feigheit und mangelnde militärische Ausbildung dazu führten, Frieden durch Geld zu erwerben.<sup>54</sup> Salvian schließlich zerstört mit drastischen Worten die römische

<sup>49</sup> Iluk hat die weit verstreuten Quellen zusammengestellt und in Listen sowie Berechnungen (bes. 87 f. 90 ff.) ausgewertet.

<sup>50</sup> Jones, LRE, 200.

<sup>51</sup> An sie denkt Kolb (Imperialismustheorie, 1263) im Zusammenhang mit DRB I 1.

<sup>52</sup> Prisc. frgm. 2. 9,1. 9,3. 9,4 Blockley. Olymp. Hist. frgm. 7,2. 7,5 Blockley (vgl. dazu Zos. V 41,4). Jede Weigerung der Römer, die Tribute zu entrichten, bedeutete Krieg: 'Ο δὲ Ἀττίλας εὐτρεπίεζο πολεμῆσαι Μαρκιανῶ μὴ ἀνεχομένῳ τὸν φόρον αὐτῷ παρασχέσθαι τὸν ὑπὸ Θεοδοσίου ταχθέντα (Prisc. frgm. 24,2 Blockley). Vgl. Gordon, Subsidies, 65; Blockley, The Fragmentary Classicising Historians I, 58. 62 ff. Die reichen Funde von im 5. Jahrhundert vergrabenen Goldschätzen (vgl. P. Bastien, Trésor de solidi et de siliquae de la période valentinienne, RBN 127, 1981, 54) werden sicherlich richtig mit diesen Subsidienszahlungen in Verbindung gebracht, vgl. Callu, Le centenarium, 314 Anm. 85. Der Menzeler Goldfund beispielsweise, mit 200 *solidi*, die wahrscheinlich bald nach 412/13 vergraben wurden (so M.-R. Kaiser-Raiß/Klüßendorf, Der spätantike Goldmünzschatz von Menzelen aus dem Jahre 1754, in: Studien zu Fundmünzen der Antike 2, hrsg. von M. R.-Alföldi, Berlin 1985, 42), stellt wohl den Besitz eines «germanische(n) Söldnerführer(s)» dar, vielleicht eines der «Franken, die Constantin III. durch Edobich hatte anwerben lassen» (ebd., 35). S. auch ebd., 36: «Es ist höchst bezeichnend, daß Edelmetallprägungen von Constantin III. und Jovinus ausschließlich in germanischen Fundzusammenhängen aufzutauchen pflegen als archäologischer Niederschlag von Soldzahlungen bzw. Werbegeldern». Vgl. auch den Schatz von Szikancs (1439 *solidi*) und jetzt vor allem die Listen bei Iluk, 96 ff.

<sup>53</sup> Iluk, 87 f.; s. auch die Summenangaben bei Henty, Studies, 261 ff. Henty unterschätzt allerdings die wirtschaftlichen Auswirkungen der Subsidienszahlungen auf das römische Reich.

<sup>54</sup> Prisc. frgm. 3,1 Blockley (= Joh. Ant. frgm. 194): "Οτι Θεοδοσίος τὴν ἀρχὴν παρὰ Ἀρκαδίου τοῦ πατρὸς <δια> δεξάμενος ἀπόλεμος ἦν καὶ δειλία συνέζη καὶ τὴν εἰρήνην χρήμασι καὶ οὐχ ὄπλοις ἐκτήσατο. Vgl. Prisc. frgm. 3,2. 9,1 Blockley. Vgl. auch Hier. epist. 123,16 (vom Jahr 409, s. PLRE II, 509 s. v. Geruchia): Nach der Schilderung von Verwüstungen auf römischem Gebiet fragt der Kirchenvater: *Quis hoc crederet . . . Romam in gremio suo, non pro gloria, sed pro salute pugnare? immo ne pugnare quidem, sed auro et cuncta superlectili vitam redimere?*

Fiktion von der Suprematie über die Barbaren. Im Vergleich zu seinen Äußerungen wirkt der vorsichtige Hinweis des Anonymus auf die Wechselwirkung zwischen *profusa largitio* und *bellorum improbitas* wie eine für Herrscherohren zurechtgestutzte und nach Kammerherrnmanier redigierte Darstellung desselben Sachverhalts, denn wir lesen bei Salvian: *ubi namque sunt antiquae Romanorum opes ac dignitates? fortissimi quondam Romani erant nunc sine viribus: timebantur Romani veteres, nos timemus: vectigalia illis solvebant populi barbarorum, nos vectigales barbaris sumus. vendunt nobis hostes lucis usuram, tota admodum salus nostra commercium est. o infelicitates nostras! ad quid devenimus! et pro hoc gratias barbaris agimus, a quibus nos ipsos pretio comparamus. quid potest esse nobis vel abiectius vel miserius? et vivere nos post ista credimus, quibus vita sic constat! insuper etiam ridiculos ipsi esse nos facimus: aurum, quod pendimus, munera vocamus. dicimus donum esse quod pretium est et quidem pretium conditionis durissimae ac miserrimae.*<sup>55</sup>

Sachlich dem Anonymus entsprechend, wenn auch mit anderen Worten, beschreiben die zitierten Schriftsteller den spiralenartig verlaufenden Prozeß: Mangelnde militärische Macht zwingt zur Zahlung hoher Subsidien, dies wiederum führt zu steigenden Belastungen für die Steuerzahler, woraus dann noch geringere militärische Möglichkeiten, daraus noch höhere Subsidien resultieren usw. Es sind jedoch erst Autoren des 5. Jahrhunderts, welche diesen Zusammenhang erläutern, Ammian etwa durchschaut ihn noch keineswegs.<sup>56</sup> Dieser meines Erachtens auch im DRB angedeutete Teufelskreis findet sich in ungleich deutlicherer Form in einer Darstellung bei Priscus wieder, und zwar in seinem Bericht über die den Römern von den Hunnen abverlangten Tribute. Er soll daher im Wortlaut zitiert werden: Ταύτας προσεποιουοντο μὲν ἐθέλονται Ῥωμαῖοι τὰς συνθήκας τίθεσθαι. ἀνάγκη δὲ ἐπεβάλλοντι δέει, ὅπερ κατεῖχε τοὺς σφῶν ἄρχοντας, πᾶν ἐπίταγμα καίπερ ὄν χαλεπὸν τυχεῖν τῆς εἰρήνης ἐσποῦδακότες ἡσμένιζον, καὶ τὴν τῶν φόρων σύνταξιν βαρυτάτην οὖσαν προσίεντο, τῶν χρημάτων αὐτοῖς καὶ τῶν βασιλικῶν θησαυρῶν οὐκ εἰς δέον ἐκδεδαπανημένων, ἀλλὰ περὶ θέας ἀτόπους καὶ φιλοτιμίας οὐκ εὐλόγους καὶ ἡδονὰς καὶ δαπάνας ἀνειμένας, ἅς οὐδεὶς τῶν εὖ φρονούντων οὐδὲ ἐν εὐπραγίαις ὑποσταίη, μήτι γε δὴ οἱ τῶν ὄπλων ὀλιγορήσαντες, ὥστε μὴ μόνον Σκύθαις, ἀλλὰ γὰρ καὶ τοῖς λοιποῖς βαρβάροις τοῖς παροικοῦσι τὴν Ῥωμαίων ὑπακοῦειν ἐς φόρου ἀπαγωγὴν. Τούτων τῶν συντάξεων καὶ τῶν χρημάτων περὶ, ἅπερ ἔδει τοῖς Οὐννοῖς ἐκπέμπεσθαι, συνεισφέρειν πάντας ἠνάγκασαν δασμὸν εἰσπραττομένους καὶ τοὺς κατὰ χρόνον τινὰ τὴν βαρυτάτην κουφισθέντας τῆς γῆς ἀποτίμησιν εἴτε δικαστῶν κρίσει εἴτε βασιλέων φιλοτιμίας. συνεισέφερον δὲ ῥητὸν χρυσίον καὶ οἱ ἐν τῇ γερουσίᾳ ἀναγεγραμμένοι ὑπὲρ τῆς σφῶν αὐτῶν ἀξίας. καὶ ἦν πολλοῖς ἡ λαμπρὰ τύχη βίου μεταβολή. ἐσεπράττοντο γὰρ μετὰ αἰκισμῶν ἅπερ ἕκαστον ἀπεγράψαντο οἱ παρὰ βασιλέως τοῦτο ποιεῖν ἐπιτεταγμένοι, ὥστε τὸν κόσμον τῶν γυναικῶν

<sup>55</sup> Salv. gub. VI 98 f. (CSEL VIII 153 f.).

<sup>56</sup> Blockley, Ammianus, 141.

καὶ τὰ ἐπιπλα τοὺς πάλαι εὐδαίμονας προτιθέναι ἐν ἀγορᾷ.<sup>57</sup> Die Parallelen zum DRB scheinen mir unübersehbar:

- Der Anonymus beklagt die immensen Ausgaben (*profusa largitio*), Priscus spricht ebenfalls von ungeheuren Tributen (ἡ τῶν φόρων σύνταξις βαρυτάτη).
- Der Anonymus befürchtet, weitere Zahlungen würden eher noch die *semina proeliorum* anregen und (implicite) zusätzliche *largitiones* nach sich ziehen – Priscus beschreibt genau dieses Verhalten der Römer mit dem vom Anonymus befürchteten Resultat: ὥστε μὴ μόνον Σκόθαις, ἀλλὰ γὰρ καὶ τοῖς λοιποῖς βαρβάροις τοῖς παροικουσι τὴν Ῥωμαίων ὑπακούειν ἐς φόρου ἀπαγωγὴν.
- Die Fortsetzung der *largitio immoderata* führt nach Auffassung unseres Verfassers dazu, daß die eigentlichen Erfordernisse (*necessitates*) des Reiches nicht mehr erfüllt werden können – laut Priscus verhindern die (allerdings für Spiele etc. vergeudeteten) *δαπάναι (largitiones)*, daß ausreichende Mittel für das Notwendige (εἰς δέον) zur Verfügung stehen.
- Die *profusa largitio* erschöpft gemäß dem DRB die *subsidia collatorum*, was sich mit der Äußerung Priscus' deckt, daß wegen der Tributzahlungen die *εἰσπραττόμενοι (collatores)* unerträglichen Belastungen ausgesetzt sind.
- Nach Priscus geben die Römer vor, diese Zahlungen freiwillig zu entrichten – genau diese offizielle Version spiegelt sich im DRB wider, da der Anonymus, wie gleich zu zeigen sein wird, die sparsamen *congiaria*, also freiwillige Spenden, frühromischer Epochen der *largitio immoderata* seiner Zeit mahnend gegenüberstellt. Letztere erfolgte also auch aus freien Stücken (dies impliziert der von dem Anonymus vorgenommene Vergleich), womit der Anonymus der propagandistischen Kaschierung des eigentlichen Sachverhalts durch die Römer Rechnung trägt.<sup>58</sup>

Wie man sieht, ist das Thema der Subsidienzahlungen bei den Autoren des 5. Jahrhunderts en vogue wie nie zuvor, wozu ja auch aufgrund der aktuellen Geschehnisse ausreichend Anlaß bestand. Berücksichtigt man nun neben den beobachteten Parallelen zwischen dem DRB und diesen Zeugnissen noch die Aussage des Anonymus, er habe von überallher seine Informationen und Anregungen zusammengetragen,<sup>59</sup> so liegt es wohl nahe, ihn in den Chor der zitierten Autoren einzuordnen. Dieser zweite Interpretationsversuch ist damit dem ersten eindeutig vorzuziehen, zumal er auch eine schlüssige Erklärung der *bellorum improbitas* liefert, unter der mit Kolb die von den Föderaten ausgehenden, permanenten Grenz- und Vertragsverletzungen zu verstehen sind.<sup>60</sup> Daß die entsprechenden historischen Verhältnisse (und die literarischen Parallelen)

<sup>57</sup> Prisc. frgm. 9,3 Blockley.

<sup>58</sup> Den Bekanntheitsgrad dieser Version bezeugt auch Salvian (s. o. S. 20): *aurum, quod pendimus, munera vocamus. dicimus donum esse quod pretium est et quidem pretium condicionis durissimae ac miserrimae.*

<sup>59</sup> Praef. 10: *utilia . . . undique redacta conferre gestivi.*

<sup>60</sup> Kolb, Imperialismustheorie, 1262 f.

vor allem im 5. Jahrhundert existieren, wird in der Diskussion um die Datierung des DRB zu berücksichtigen sein.<sup>61</sup>

## 1.2 Die Geschichte der Münzprägung

Um die dekadenten Verhältnisse der eigenen Zeit zu reformieren, bedarf es nach Auffassung des Anonymus einer Rückbesinnung auf die Tugendhaftigkeit der römischen Vorfahren. Deshalb präsentiert er im Stile eines *laudator temporis acti*<sup>62</sup> dem Kaiser einen kuriosen Abriß der römischen Münzgeschichte,<sup>63</sup> um zu demonstrieren, daß ein auf kostbare Edelmetalle verzichtendes Geldsystem insbesondere dem Steuerzahler zugute kommt. Der Verfasser gliedert die historische Entwicklung des Geldwesens in vier Stadien,<sup>64</sup> wobei die letzte Phase mit der Zeit Konstantins beginnt und Gegenstand des zweiten Kapitels ist.

Die erste Etappe zeichnet sich durch einen völligen Verzicht auf Metallmünzen aus. Gold und Silber dienen als Bauschmuck, Bronze verwenden die Regierenden zur bildlichen Selbstverherrlichung – wohl in Form von Statuen (*in simulacris propriis*, I 2) –, königliche Schenkungen und geschäftliche Transaktionen werden mit Tonmünzen abgewickelt. Im darauffolgenden Zeitabschnitt ersetzen Lederscheiben, mit einem dünnen Goldfirnis überzogen, das Tongeld. Mit dem dritten Stadium schließlich beginnt erst die eigentliche Münzwirtschaft. Kupfergeld, im Handelsverkehr und zu Zahlungen an Soldaten benutzt, verdrängt die prämonetären Zahlungsmittel, und jetzt setzt auch die Prägung von Gold und Silber ein (*ad honorem regium*, I 3), ohne jedoch in die Geldzirkulation einbezogen zu werden – möglicherweise denkt der Anonymus hier an Medaillons oder Ähnliches.

Schon dieser kurze geldgeschichtliche Rückblick legt ein deutliches Zeugnis von der Inkompetenz unseres Autors in Fragen des Geldwesens ab,<sup>65</sup> ein Eindruck, der im weiteren Verlauf des Textes nachhaltig bestätigt wird. Der Anonymus operiert hier – wie auch besonders im folgenden Kapitel – mit einem schlichten Dekadenzmodell, nach welchem wertloses Münzmaterial moralische Qualität garantiert, der Gebrauch von Edelmetallen dagegen *cupiditas* und *avaritia*, also den fortschreitenden Sittenverfall anzeigt. Eine derart naive Haltung gegenüber dem Phänomen der Münzwirtschaft besitzt literarische Tradition;<sup>66</sup> sie schließt freilich nicht notwendig jegliche Kenntnis komplexer geldwirtschaftlicher Probleme aus. So bewertet etwa auch Plinius in seiner Naturgeschichte die Prägung von Edelmetallen aus einer streng moralischen Perspek-

<sup>61</sup> S. u. S. 135 ff.

<sup>62</sup> Ähnlich DRB II 5; dazu s. u. S. 48 ff.

<sup>63</sup> Vgl. Paschoud, *Un problème*, 308; Astin, 392.

<sup>64</sup> Condorelli (21) spricht fälschlicherweise von fünf Phasen; dagegen richtig Bonamente, 33.

<sup>65</sup> Kolb, *Finanzprobleme*, 517; Astin, 429.

<sup>66</sup> S. dazu Graßl, 128–142.

tive,<sup>67</sup> kennt aber dennoch beispielsweise die staatliche Praxis der Metallgehaltreduktion, um akuten Geldmangel zu beheben, und die mannigfaltigen Möglichkeiten der Münzmanipulation.<sup>68</sup>

Der Anonymus dagegen deutet beschränkte Einsichten allenfalls an, wenn er den Unterschied zwischen Nominal- und Materialwert der Kupfermünzen (I 3) sowie den angesichts eines reichen Angebotes niedrigen Preis für Kupfer (I 4) erwähnt – in der Münzgeschichte kennt er sich allerdings nicht aus. Daher liegt die auch des öfteren geäußerte Vermutung nahe, daß der Verfasser hier vorbehaltlos Informationen älterer Autoren übernommen hat,<sup>69</sup> und zwar wahrscheinlich von Sueton, der nach Aussage der Suda berichtete, daß Numa das Kupfer- und Eisengeld eingeführt habe, während vorher Ton- und Ledergeld als Zahlungsmittel fungiert hätten.<sup>70</sup>

Bislang hat sich jedoch keiner der mit dem DRB beschäftigten Forscher die Mühe gemacht, die verfügbaren Quellen zum Ton- und Ledergeld zusammenzutragen – ein durchaus lohnendes Unternehmen, denn es ergeben sich wichtige Rückschlüsse auf den Gehalt des einleitenden Absatzes des ersten Kapitels. Die Benutzung von Ledergeld<sup>71</sup> schreibt die literarische Überlieferung den Karthagern, Spartanern und Römern zu. Sowohl im pseudoplatonischen Eryxias wie bei Aristides<sup>72</sup> findet sich der Hinweis auf karthagisches Ledergeld, für die Spartaner berichten Seneca und Nikolaos von Damaskus den Gebrauch von Ledermünzen,<sup>73</sup> jeweils ohne Nennung von Quellen. Prämonetäre Zahlungsmittel bei den Römern erwähnt die Überlieferung stets in Verbindung mit Numa Pompilius<sup>74</sup> beziehungsweise mit der seiner Herrschaft direkt vorausgehenden Epoche. Neben der Suda und Johannes von Antiocheia nennt auch Eusebius in seiner Chronik den römischen König in diesem Zusammenhang: ὁ

<sup>67</sup> Plin. nat. XXXIII 2,4: *quaerebat argentum avaritia*. Vgl. auch Plin. nat. XXXIII 4,8. 13,42. 14,48; s. dazu ausführlich H. Zehnacker, *Pline l'Ancien et l'histoire de la monnaie romaine*, Ktèma 4, 1979, 169 ff., bes. 177 ff.

<sup>68</sup> Plin. nat. XXXIII 13,44. 46,132.

<sup>69</sup> Neher, 20; Reece, 60; Wirth, 88 f. Anm. 6.

<sup>70</sup> Suid, s.v. ἀσάρια: οἱ ὀβολοί. Νούμματος, ὁ πρῶτος βασιλεὺς μετὰ Ῥωμύλων Ῥωμαίων γεγωνὸς ἀπὸ σιδήρου καὶ χαλκοῦ πεποιημένα πρῶτος ἐχαρίσατο Ῥωμαίους, τῶν πρὸ αὐτοῦ πάντων διὰ σκυτίνων καὶ ὀστρακίνων τὴν χρεῖαν πληροῦντων. ἄπερ ὀνόμασεν ἐκ τοῦ ἰδίου ὀνόματος νουμμία, ὡς φησι Τραγκύλιος. S. auch (mit fast identischem Wortlaut) Joh. Ant. frgm. 33 (FHG IV 553). Daher bezeichnen Neher (21), Reinach (216), Thompson (DRB, 28) und Graßl (134 Anm. 183) Sueton als den vom Anonymus herangezogenen Autor; Skepsis äußert dagegen Baldwin, 35.

<sup>71</sup> Dieser Gedanke hängt natürlich mit der Etymologie (*pecus/pecunia*) zusammen, s. etwa Isid. orig. 16, 18,3: *Pecunia prius de pecudibus et proprietatem habebat et nomen; de corio enim pecudum nummi incidebantur et signabantur*.

<sup>72</sup> Eryx. 400 a; Aristid. Or. 46, 145 (ed. Dindorf).

<sup>73</sup> Sen. benef. 5, 14, 4; Nic. Dam. FGr. Hist. 90 F 103: νομίματι δὲ χρῶνται σκυτίνῳ.

<sup>74</sup> Dabei existieren Verbindungslinien zwischen Lakedaimoniern und Numa: Dem sparsamen Lykurg, der wertloses Eisengeld einführt, entspricht der sparsame Sabiner Numa, s. Plut. Numa 5 f., 24; zu den Sabinern als lakedaimonischen Kolonisten s. Plut. Numa 1.

αὐτὸς (sc. Νουμᾶς) καὶ κογγιάριον ἔδωκεν, ἀσσάρια ξύλινα καὶ σκύτινα καὶ ὀστράκινα.<sup>75</sup> In der (latinisierten) armenischen Version der Chronik heißt es: *Idem* (sc. *Numa Pompilius*) *et congiarium dedit assaria lignea et nummos testaceos*.<sup>76</sup> Hieronymus übersetzt: *Numa Pompilius . . . congiarium dedit asses ligneos et scorteos*.<sup>77</sup> Schließlich liest man im Chronicon Paschale zur 18. Olympiade: Νουμμάς Πομπήλιος κογγιάριον ἔδωκεν ἐν Ῥώμῃ ἀσσάρια ξύλινα καὶ ὀστράκινα.<sup>78</sup> Gewiß basiert auch diese Information auf Sueton, denn direkt vor dem zitierten Passus wird ὁ σοφώτατος Σουετώνιος Τράγκυλλος Ῥωμαίων ἱστοριογράφος<sup>79</sup> als Gewährsmann bezeichnet.

Diese Zusammenstellung der Quellen zum römischen Ton- und Ledergeld – die *assaria lignea* können wir hier vernachlässigen – erlaubt zwei Schlußfolgerungen. Zum einen dürfte es naheliegen, Sueton und sein Werk *De regibus*<sup>80</sup> als direkte oder mittelbare Vorlage des Anonymus anzunehmen, zumal diese Schrift in der Spätantike noch bekannt war und gelesen wurde, wie aus einem Brief des Ausonius hervorgeht.<sup>81</sup> Vor allem aber erhärtet sich die oben entwickelte Interpretation des einleitenden Abschnitts von DRB I. Sowohl in den verschiedenen Versionen der Chronik des Eusebius wie auch im Chronicon Paschale ist von Leder- und Tongeld im Zusammenhang mit königlichen Spenden die Rede – darauf bezieht sich wahrscheinlich der Anonymus in seinem geldgeschichtlichen Rückblick und kontrastiert die verschwenderischen Ausgaben seiner Zeit (die *largitiones* an die Föderaten) mit den maßvollen *largitiones* der mythischen Königszeit, welche für ihn sittengerechte Bescheidenheit verkörpert!

### 1.3 Die Münzabbildungen

Um die *vera fides* seiner münzgeschichtlichen Bemerkungen zu beglaubigen, fügt der Anonymus laut eigener Ankündigung seinem Text farbige Abbildungen an; die Handschriften bieten derartige Illustrationen, und zwar drei Reihen von Münzabbildungen unter den Titeln *Aerei*, *Lutei* und *De Corio*.<sup>82</sup> Ob und in welcher Form diese zweifellos der Renaissance entstammenden Zeichnungen frühere, vielleicht antike Vorläufer haben, muß dahingestellt bleiben.<sup>83</sup> Auf jeden Fall steht es außer Zweifel, daß der Anonymus sein *ingenium* sehr freimütig entfaltet und sein Vorstellungsvermögen als Maßstab der Münzbilder benutzt hat – Ton- und Ledergeld der römischen Frühzeit hat er mit Sicherheit nie gesehen noch dürfte es dieses je gegeben haben.<sup>84</sup>

<sup>75</sup> Eus. Chron. (ed. A. Schoene, Berlin 1866, 82). <sup>76</sup> Ebd.

<sup>77</sup> Ebd. 83.

<sup>78</sup> Chron. Pasch. (CSHB XIV 218). <sup>79</sup> Ebd.

<sup>80</sup> Vgl. G. Funaioli, Art. Suetonius (4), RE IV A, 1931, 623. <sup>81</sup> Auson. epist. XIX.

<sup>82</sup> S. Anhang bei Thompson, DRB, Tab. I. <sup>83</sup> Reece, 60.

<sup>84</sup> Dem Gedanken Lammerts, 252, der Anonymus beziehe sich hier auf das in Tonförmchen gegossene «Notgeld» des 4. Jahrhunderts – dazu s. u. S. 52 –, kann ich mich nicht anschließen: Erstens fehlte damit eine Erklärung für das Ledergeld, zweitens dürfte gerade das von wirtschaftlichen Krisenzeiten zeugende «Notgeld» dem Verfasser kaum als Dokument stabiler Verhältnisse und von der Not befreiter Steuerzahler erschienen sein!

Der Versuch von Reece, auf den Zeichnungen die Porträts zu identifizieren – Augustus und Konstantin?<sup>85</sup> –, kann allenfalls Aufschluß geben über den Bestand frühneuzeitlicher Münzkabinette, deren Exemplare den Kopisten als Muster gedient haben könnten, nicht jedoch über das ursprüngliche Aussehen der Bilder. Letztendlich passen die obskuren Illustrationen durchaus zu dem wunderlichen Ausflug in die römische Münzgeschichte und der romantisierenden Verklärung früherer Zeiten, die hier ebenso als Orientierungspunkt der vom Anonymus angeregten «Reform» dienen wie im folgenden Kapitel über die Münzverhältnisse seit Konstantin.

## 2. *Ex quibus temporibus profusio vel avaritia coeperit* (Kap. II)

Das zweite Kapitel beginnt mit dem Satz: *Constantini temporibus profusa largitio aurum pro aere, quod antea magni pretii habebatur, vilibus commerciis assignavit*. Der Ausgangspunkt der verschwenderischen Freigebigkeit Konstantins liegt nach der vom Anonymus referierten allgemeinen Einschätzung<sup>1</sup> in den Konfiskationen der Schätze heidnischer Tempel, die, auf den Markt gelangt, eine generelle *cupiditas* und die Akkumulation von Gold bei den *potentes* bewirkt hätten, während die Lage der *tenuiores* erbärmlich gewesen sei. Daher habe sich die *afflicta paupertas* erhoben, Ländereien verwüstet und *tyranni* unterstützt.<sup>2</sup>

Neben Thompson, dessen «Paraphrase» dieses Kapitels mehr über sein eigenes «Erkenntnisinteresse» als über den Text des DRB aussagt,<sup>3</sup> hat sich insbesondere Mazzarino<sup>4</sup> bei seiner Analyse der monetären Entwicklung des 4. Jahrhunderts mit ihren vermeintlichen sozialen Konsequenzen auf DRB II berufen: Während Diokletian eine restriktive Goldpolitik mit Blick auf eine stabile Kupferwährung zugunsten der kleinen Steuerzahler betrieben habe, sei unter Konstantin eine «radicale trasformazione»<sup>5</sup> erfolgt. Eine maßlose Emission von *solidi* habe das im Wert verfallene Kupfergeld sogar aus den kleinen Handelsgeschäften verdrängt und damit die ohnehin schon bestehende soziale Benachteiligung der kein Gold besitzenden, unteren Schichten vergrößert. Diesen Mißstand habe erst Julian durch Zurückhaltung bei der Goldprägung und die Schaffung einer soliden Silberwährung beheben wollen.

Der Deutung Mazzarinos, die nicht nur von Condorelli,<sup>6</sup> sondern auch von anderen<sup>7</sup> ohne jeden kritischen Vorbehalt übernommen wurde, hat jüngst

<sup>85</sup> Reece, 60.

<sup>1</sup> DRB II 1: *sed huius avaritiae origo hinc creditur emanasse*.

<sup>2</sup> DRB II 1–4.

<sup>3</sup> Thompson, DRB, 32. Im Gegensatz zu seiner Auffassung liest man im DRB nichts über «inflation and a sharp rise in prices». Näheres s. u. S. 33 ff.

<sup>4</sup> Mazzarino, Aspetti, 106–122; dazu und zum folgenden s. bes. Kolb, Finanzprobleme, 511 ff.

<sup>5</sup> Mazzarino, Aspetti, 112.

<sup>6</sup> Condorelli, 27 ff.

<sup>7</sup> Besonders von Giardina, Aspetti del fiscalismo, 151 ff., und von Arce, 212 ff.; s. auch D'Ors, 61 ff.; Paschoud, Roma, 125 f.; ders., Un problème, 308 f.

F. Kolb entschieden widersprochen und dabei vor allem auf Ergebnisse der numismatischen Forschung verwiesen, die sich nicht mit der Interpretation Mazzarinos deckten.<sup>8</sup> Eine Reihe neuester Arbeiten, in denen systematisch Münzfunde und Papyri ausgewertet werden, bestätigt die Einwände Kolbs. Ich werde daher zunächst versuchen, in groben Linien die Entwicklung des monetären Systems im 4. Jahrhundert im Spiegel der neuen Erkenntnisse nachzuzeichnen, um anschließend auf dieser Basis eine detaillierte Interpretation von DRB II vorzunehmen.

## 2.1 Zur monetären Entwicklung im 4. Jahrhundert

Bereits für die Regierungszeit Diokletians muß mit einer umfangreichen Goldemission gerechnet werden, von einer ausgesprochen zurückhaltenden Goldausmünzung kann keine Rede sein. *Aurei* werden sowohl zu sechzig als auch zu siebenzig Stück pro lb. Gold geprägt, daneben auch direkt für Donative bestimmte Münzen zu 1/50 lb.<sup>9</sup> Es ist daher kaum verwunderlich, daß auch zur Zeit Diokletians ein permanenter staatlicher Bedarf an Edelmetallen bestand, was die durch Papyri seit dem ausgehenden 3. Jahrhundert belegten, staatlich verordneten Verkäufe von Gold und/oder Silber durch Privatpersonen an den Fiskus bezeugen: Im Auftrag der Staatskasse nimmt etwa der ἀποδέκτης χρυσοῦ die χρυσοῦ συνωνή<sup>10</sup> vor und zahlt dabei für das Gold einen Gegenwert in Bronzewährung, der häufig unterhalb des jeweiligen Marktpreises liegt<sup>11</sup> – eine Praxis, die nur schwerlich mit dem modernen Konstrukt einer diokletianischen Geldpolitik zugunsten des «kleinen Mannes» zu vereinbaren ist. Eine derartige Politik läßt sich auch nicht aus der Währungsreform Diokletians herauslesen, auf die im folgenden etwas näher eingegangen werden muß, da Mazzarino ihr neuerdings einen längeren Beitrag gewidmet hat, in welchem er seine alte These bekräftigt und noch auszubauen sucht.<sup>12</sup> Die langanhaltende Diskussion um die Währungsreform hat durch den Neufund von Fragmenten eines Edikts in Aphrodisias weitere Nahrung erhalten,<sup>13</sup> einige Unklarheiten konnten jedoch aufgrund der neuen Erkenntnisse beseitigt werden: Die Münzreform läßt sich

<sup>8</sup> Kolb, Finanzprobleme, 512 ff.

<sup>9</sup> P. Bastien, Les multiples d'or, de l'avènement de Dioclétien à la mort de Constantin, RN Ser. 6, 14, 1972, 57 f.

<sup>10</sup> Dazu s. bes. R. S. Bagnall, Bullion Purchases and Landholding in the Fourth Century, CE 52, 1977, 322 ff.; vgl. auch Rea, 163 ff.; Veyne, Rome, 216; Bowman, Economy, 27 f., 31 f.; King, 148 f. Carrié (L'Égypte, 433) identifiziert die συνωνή χρυσοῦ richtig mit dem *aurum comparaticium* (CTh VII 6,3), welches Mazzarino (Aspetti, 291) fälschlicherweise mit dem *aurum tironicum* in Verbindung bringt.

<sup>11</sup> Rea, 167; Bowman, Economy, 28. 37 Anm. 36; Carrié, L'Égypte, 446.

<sup>12</sup> Mazzarino, Sull' epigrafe, 333–370. Laut eigener Aussage (ebd., 364 Anm. 50) sieht Mazzarino sich veranlaßt, seine alte Interpretation der diokletianischen Geldpolitik («dedotta dal «de rebus bellicis»») zu untermauern («ribadire»).

<sup>13</sup> Erim/Reynolds/Crawford, 171 ff.; vgl. dazu bes. Jahn, Geld- und Wirtschaftspolitik, 91 ff.; Jungck, 25 ff.; Ruschenbusch, 193 ff.; Henty, Studies, 449 ff.

nun eindeutig auf den 1.9. 301 datieren, und die von ihr betroffenen Nominale<sup>14</sup> können gleichfalls zweifelsfrei identifiziert werden, da das Fragment b an den entsprechenden Stellen ergänzt werden kann:<sup>15</sup>

cos[. . . c.17. . .]IRE[. . . c.8. . .]COIE[. . . c.11 . . . a]rgenteus centum denariis [. . . c.20 . . .] | ti quinque den[ari]orum potentia vige[ant? ?cui]us legis observantiae etiam fiscum no[st]rum subiectum | esse scire te comu[. . .]It ut scilicet ex kal(endis) Se[pte]mbribus Titiano et Nepotiano cons(ulibus) v. hii debitores quicumque | esse novi coeperint etiam fisco geminata p[ote]ntia ea(n)dem tradant pecuniam parique condicione si usus el<sup>s</sup>xigat etiam fiscus adnumeret. v. Super his autem debitoribus qui ante kal(endas) Septemb(res) diem vel in fiscalibus | debitis deprehendendum vel in privatis contractibus monstrantur obnoxii iustum esse aequissimum-que | perspicitur hanc adhiberi observantiam ut eandem pecuniam ita numerent ut valuisse cognoscitur antequam et per provisionem nostram propter unius observantiam leg[is] facta fuerit adcessio nec iniquitatem ullam | statuti putent quibus ista condicio praescribitur cum in ea potentia pecuniam repraesentare videantur in qua | <sup>10</sup>eos suscepisse manifestum est.

Während laut Zeile 1 – darin sind sich alle Interpreten einig – der *argenteus* künftig 100 Denare wert sein soll, muß Zeile 2 entgegen der Version der Herausgeber des Edikts . . . *vigin]ti quinque den[ari]orum potentia vige[ant]* gelesen werden,<sup>16</sup> d.h. der *laureatus A* (= *folllis*) sollte nach dem 1.9. 301 einen Wert von 25 Denaren besitzen. Diese Lesung ist dadurch gesichert, daß

- a) vor der Währungsreform durch P.Panop. 2 die Existenz eines Nominals zu 12,5 Denaren bezeugt ist<sup>17</sup> und
- b) nach der Reform, die eine Wertverdoppelung (*geminata potentia*/Zeile 4) vorsieht, ein Nominal zu 25 Denaren zirkuliert.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Der Sprachgebrauch ist nicht einheitlich: Während R. Göbl (Antike Numismatik, Bd. II, München 1978, 35 Anm. 486) für die Formen «das Nominale/die Nominalien» plädiert, halte ich (etwa mit K. Christ, Antike Numismatik, Darmstadt 1967, z. B. 13. 79) an den Formen «das Nominal/die Nominale» fest.

<sup>15</sup> Erim/Reynolds/Crawford, 173.

<sup>16</sup> Erim/Reynolds/Crawford hatten . . . *nummi radia]ti* . . . gelesen (so auch noch Frézouls I, 254 mit Anm. 8), vor allem deswegen, weil sie den *folllis* fälschlicherweise (aufgrund der Legende XX.I) als Zwanzigerstück ansahen und die entsprechenden Papyri (s. P.Panop. 2 und die folgende Anm.) nicht berücksichtigten; s. dagegen richtig Callu, La circulation, 238; Jungck, 29 ff.; Ruschenbusch, 203 Anm. 24; Bowman, Economy, 35 Anm. 12; Bastien, 79 ff. Bastien (ebd.) stellt dort die einschlägigen Forschungsmeinungen noch einmal zusammen, kennt aber bedauerlicherweise Ruschenbuschs Aufsatz nicht.

<sup>17</sup> Vgl. auch P.S.I. VIII 965 und dazu Jahn, Geld- und Wirtschaftspolitik, 98 f.; Ruschenbusch, 201 f., 206. Daneben s. bereits A. H. M. Jones, The Origin and Early History of the «Follis», JRS 49, 1959, 34 ff.

<sup>18</sup> Dies geht aus dem kurz nach der Währungsreform, noch im Jahr 301 erlassenen Höchstpreisedikt (s. dazu Ruschenbusch, 195 ff., bes. 196. 201 f.) sowie aus P. S. I. VIII 965 hervor (s. auch Bastien, 85). Die Kritik von Bruun an Ruschenbusch (Successive Monetary Reforms, 132 Anm. 10) ist unberechtigt, seine eigene Tabelle zur Währungsreform

Nach einer umständlichen und bisweilen etwas langatmigen Argumentation, die durch Verarbeitung der (ihm offenbar unbekannt gebliebenen) Beiträge von Jahn und Ruschenbusch erheblich hätte gestrafft werden können, gelangt Mazzarino<sup>19</sup> zu derselben Erkenntnis: Der *argenteus* werde von 50 auf 100 Denare, der *laureatus A* von 12,5 auf 25 Denare aufgewertet. Aus dieser richtigen Feststellung zieht er dann jedoch, aufgrund einer Fehlinterpretation der übrigen in diesem Fragment b fixierten Bestimmungen, höchst zweifelhafte Schlußfolgerungen.

Auf die Anordnung, welche dem *argenteus* und dem *folles* für die Zeit nach dem 1.9. 301 eine *geminata potentia* verleiht, folgt die Bestimmung, daß dem Fiskus oder auch privaten Gläubigern geschuldete Rückstände nach dem alten Wechselkurs zurückzuzahlen seien, falls die Schulden aus der Zeit vor dem 1.9. 301 herrühren; die erst nach diesem Datum zu *debitores* gewordenen Personen hätten selbstverständlich die Schuldentilgung auf der Basis der neuen Kurse zu leisten. Diese Vorschrift ist meines Erachtens unzweifelhaft eine Zusatzbestimmung, um zu verhindern, daß Gläubiger (darunter eben auch die Staatskasse) Verluste erleiden.<sup>20</sup> Mazzarino dreht den Spieß jedoch um und erklärt den Schutz der Schuldner zum Zweck dieser Vorschrift:<sup>21</sup> «Il punto essenziale resta in ciò, che, con le disposizioni dell'epigrafe BICHAECTAM, Diocleziano praticamente riteneva di dimezzare, e comunque di ridurre notevolmente, in quanto espressi in «argentei» o in GB [= «laureatus A», H. B.], i debiti, a cominciare dal 1° settembre 301.» Diese Interpretation führt völlig in die Irre – Nutznießer der beschriebenen Maßnahmen sind einzig und allein diejenigen, denen *argentei* und *folles* geschuldet werden, d. h. neben privaten Personen vor allem der Staat, nicht aber die Schuldner selbst!<sup>22</sup>

Aus der voreingenommenen Position Mazzarinos gegenüber der diokletianischen Politik resultiert ein mit diesem ersten verbundener zweiter Fehlschluß: Neben der Silberprägung werde hier von Diokletian der *laureatus A* aufgewertet, also die Bronzewährung, worin deutlich zum Ausdruck komme, daß dem Kaiser das Schicksal der einfachen Leute besonders am Herz gelegen habe, denn damit sei die Kaufkraft des ihnen primär zur Verfügung stehenden Geldes verdoppelt worden.<sup>23</sup> Dagegen ist zunächst zu bedenken, daß die reinen Aes-

(Nummi, 226; ebenso Erim/Reynolds/Crawford, 176 f.) schlichtweg falsch, da er den aufgewerteten *folles* wiederum auf 20 Denare taxiert, was den eindeutigen Zeugnissen widerspricht.

<sup>19</sup> Mazzarino, Sull' epigrafe, 333–344. 358.

<sup>20</sup> Vgl. Erim/Reynolds/Crawford, 175; Jungck, 27.

<sup>21</sup> Mazzarino, Sull' epigrafe, 345 Anm. 18 (Hervorhebung von Mazzarino). Vgl. auch ebd., 348: «... si rivela particolarmente interessata (direi, esclusivamente interessata) alle situazioni debitorie.»

<sup>22</sup> Somit hat das Münzedikt überhaupt nichts mit dem Thema des Schuldenerlasses zu tun, s. aber S. Mazzarino, *Computo e date di condono dei «reliqua»*: da Costantino al 5° secolo, in: *Romanitas-Christianitas. Festschrift J. Straub*, Berlin/New York 1982, 375 f.

<sup>23</sup> Mazzarino, Sull' epigrafe, 365 f.: «Difendendo, in ambito debitorio, il «laureato grande» («grande bronzo»), e dandogli *geminata potentia*, la prima tetrarchia tentava dunque

Münzen, ohne Silberüberzug, also der *radiatus* und der *laureatus B*, nicht aufgewertet wurden,<sup>24</sup> was bei dem vermeintlichen Interesse Diokletians an einer stabilen Bronzewährung doch wohl nahegelegen hätte. Vor allem aber begehrt Mazarino den Fehler, den *laureatus A* als Hauptstück der Bronzenomiale anzusehen. De facto besteht die Münze zwar zum größten Teil aus Kupfer,<sup>25</sup> im diokletianischen Währungssystem soll sie jedoch durch den Silberüberzug als Silbermünze gelten!<sup>26</sup> Da nun die Währungsreform nur den *argenteus*, den *laureatus A* und vielleicht auch den ebenfalls als Silbergeld geltenden *antoninianus*<sup>27</sup> betraf, dürften die Motive Diokletians eindeutig feststehen. Es ging nicht um Überlegungen bezüglich der Kaufkraft der Münzen im Interesse der einfachen Bevölkerung, sondern schlicht und einfach um die Behebung eines eklatanten Silbermangels,<sup>28</sup> dessen Bedeutung unter anderem auch daraus hervorgeht, daß der Fiskus Privatleuten gebietet, ungemünztes Silber an die staatlich Beauftragten zu verkaufen.<sup>29</sup>

Damit wird schließlich auch der Zusammenhang zwischen der Währungsreform und dem kurz darauf (vor dem 10. 12. 301)<sup>30</sup> erlassenen Höchstpreisedikt evident. Auf die über Nacht erfolgte Verdoppelung der Kaufkraft ein- und derselben Nominale reagierte der Markt verständlicherweise mit Preissteigerungen, was wiederum durch den Maximaltarif unterbunden wurde. Letzterer wurde aber kaum, wie ein dritter Fehlschluß Mazarinos besagt,<sup>31</sup> mit Blick auf die von den gestiegenen Preisen betroffenen «debitori» verfügt, sondern im ureigenen fiskalischen Interesse. Denn somit profitierte die Staatskasse selbst von der *geminata potentia* der Silbermünzen und benötigte nur noch die Hälfte der bisher üblichen Silbermenge, um Militärs und Zivilbeamte zu besolden, ohne daß diese einen Kaufkraftverlust infolge von Preiserhöhungen erleiden mußten.<sup>32</sup>

---

un expediente per imporre un corso forzoso alla moneta divisionale, essenziale per i *vilia commercia* della media e piccola borghesia, e delle classe inferiori». Vgl. auch ebd., 364.

<sup>24</sup> Jahn, Geld- und Wirtschaftspolitik, 100 f.; Ruschenbusch, 205 f., 208; Bruun, Nummi, 226.

<sup>25</sup> Daher wird der *folles* in der Numismatik als Aes-Münze behandelt, s. R.-Alföldi, Antike Numismatik I, 160.

<sup>26</sup> Ruschenbusch, 194.

<sup>27</sup> So Ruschenbusch, 207 f., aufgrund von P. Oslo III 83.

<sup>28</sup> So Ruschenbusch, 209 f., vgl. auch Jahn, Geld- und Wirtschaftspolitik, 104; Bastien, 84; s. daneben De Martino, 386.

<sup>29</sup> Rea, bes. 166 ff.

<sup>30</sup> Callu, Denier, 108. Dieser Zusammenhang entgeht Frézouls, weil er die Münzreform von 301 nur als «révision» der Maßnahmen von 294 begreift (Frézouls I, 254). Die Schlüsse, die er aus der – somit ungenauen – Chronologie (nach Frézouls: 294: Münzreform – 301: Preisedikt) zieht (Frézouls II, 298 f.), sind daher abzulehnen: Die währungspolitischen Maßnahmen von 301 stellen die letzte, aber entscheidende Phase der ab 294 erfolgten Reformversuche dar (Bruun, Successive Monetary Reforms, 129 ff.), und nur diese ist mit dem Preisedikt zu verbinden!

<sup>31</sup> Mazarino, Sull' epigrafe, 358 f.

<sup>32</sup> Jahn, Geld- und Wirtschaftspolitik, 104.

Es ist daher dringend geboten, endlich die Vorstellung von einer primär an einer stabilen Bronzewährung orientierten monetären Politik Diokletians<sup>33</sup> zu verabschieden. Sie läßt sich aufgrund numismatischer und historischer Überlegungen nicht aufrechterhalten, was durch den jüngsten Rettungsversuch Mazzarinos, der neuere Forschungsergebnisse nicht zur Kenntnis genommen hat,<sup>34</sup> nur bestätigt wird. Die Währungspolitik Diokletians bestand vielmehr in dem Versuch, eine stabile Gold- und Silberwährung, in welcher die Goldmünzen sogar eindeutig dominierten,<sup>35</sup> zu etablieren.<sup>36</sup> Die Tatsache, daß das Pfund Gold statt zu den in den staatlichen Vorschriften vorgesehenen 60 000 Denaren auf dem freien Markt zu 72 000 Denaren gehandelt wurde,<sup>37</sup> beweist zusätzlich, daß die Herrschaft Diokletians «kein monetäres Eldorado»<sup>38</sup> war.

«Constantin . . . en créant un standard d'or plus léger, au 1/72 de livre, . . . continue la politique de Dioclétien».<sup>39</sup> Es muß also von der seit Mazzarinos «Aspetti sociali del quarto secolo» existierenden und in der Forschung noch häufig anzutreffenden Vorstellung einer «grande rivoluzione monetaria» unter Konstantin<sup>40</sup> Abstand genommen werden. Seine Geldpolitik stellt keine revolutionäre Wende dar, sondern neben einer fortlaufenden Kupferprägung<sup>41</sup> wird außer der neuen Goldmünze, dem *solidus*, auch Silber geprägt; nach relativ geringen Mengen in den Jahren 307 bis 324 setzt ab 324 mit dem zu 1/72 lb. Silber geprägten *miliarensis* und der Wiederaufnahme der *argenteus*-Serie eine verstärkte Emission von Silbermünzen ein.<sup>42</sup>

<sup>33</sup> So auch Condorelli, 29 ff.; ähnlich Jones, LRE, 61. 438; De Martino, 389; K. Visky, *Appunti su alcune norme di diritto privato del IV secolo conseguenti alla precedente crisi economica*, in: *Atti dell'Accademia romanistica costantiniana. 3° Convegno internazionale*, Perugia 1979, 426.

<sup>34</sup> Nicht recht verständlich ist es, daß Mazzarino trotz des von ihm (Sull' epigrafe, 367 Anm. 53) sogar zitierten Aufsatzes von Tondo immer noch von einer der diokletianischen Politik entgegengesetzten «grande rivoluzione monetaria» (ebd., 369) Konstantins spricht. Keinesfalls gerechtfertigt erscheint jedenfalls Giardinas Äußerung, der Aufsatz von Tondo verdiene wegen mangelnder Substanz keine weitere Beachtung (*Aspetti del fiscalismo*, 155 Anm. 26).

<sup>35</sup> So Jahn, *Geld- und Wirtschaftspolitik*, 103.

<sup>36</sup> Bastien, 88.

<sup>37</sup> Ruschenbusch, 204.

<sup>38</sup> Kolb, *Finanzprobleme*, 513.

<sup>39</sup> Bastien, 88; vgl. auch Tondo, 205 f. Jahn (*Geld- und Wirtschaftspolitik*, 103) sieht eine noch stärkere Kontinuität und schreibt schon Diokletian die Einführung des *solidus* zu.

<sup>40</sup> Giardina, *Fraus monetariae*, 189; ders., *Aspetti del fiscalismo*, 155; Ferenczy, 226; Bonamente, 30 f.; Mazzarino, *Sull' epigrafe*, 369; ähnlich auch Hendy, *Studies*, 465 f.; vgl. o. S. 25 mit Anm. 5–7.

<sup>41</sup> Ab 321 (CTh XIII 3,1) dominiert als neue Kupfereinheit der *nummus*: «Les Romains, qui jusqu' alors comptaient en deniers, vont désormais pour près de 4 siècles compter en *nummi*» (Callu, *La circulation*, 233); vgl. auch Bruun, *Nummi*, 225.

<sup>42</sup> Callu, *Problèmes monétaires*, 109 f.; ders., *Silver Hoards*, 213 ff.; daher abzulehnen Mazzarino, *Aspetti*, 89.

Die Nachfolger Konstantins knüpfen in ihren monetären Maßnahmen nahtlos an ihren Vorgänger an.<sup>43</sup> In der Goldemission sind keine Änderungen zu verzeichnen,<sup>44</sup> erst nach den *Tricennalia Constantius' II.* (353) erhöht sich das Ausmaß der Goldprägung beträchtlich.<sup>45</sup> Der Ausstoß von Silbermünzen befindet sich in dem gesamten Zeitraum zwischen 327 und 358 auf einem konstant hohen Niveau, wobei sich ab 348 eine Tendenz zu kleineren Münzen abzeichnet – offensichtlich standen nur begrenzte Silberressourcen zur Verfügung.<sup>46</sup> Diverse Änderungen spielen sich auf dem Feld der Kupferwährung ab. Der zunehmende Wertverfall des *nummus* bedingt die Einführung eines neuen Großkupferstücks (wohl im Jahr 348), des *nummus centenionalis*.<sup>47</sup> Das Jahr 354 stellt eine noch entscheidendere Zäsur dar: Ein Großteil der zirkulierenden Bronzemünzen<sup>48</sup> wird demonetisiert, und zwar die unter Magnentius geprägten Nominale sowie *maiorinae vel centenionales*,<sup>49</sup> deren geringfügiger Silbergehalt zu Spekulationsgeschäften, Einschmelzungen und Imitationen geführt hatte<sup>50</sup> – aber: «Le centenionalis . . . ne disparut pas définitivement. En 395, sous la forme, il est vrai, d'un Aes 3, il recoit en théorie le monopole du marché»<sup>51</sup> – laut Callu ein Beweis für die Stabilität der Kupferwährung! Auch Julians monetäre Maßnahmen lassen sich ebensowenig wie diejenigen Konstantins im Sinne Mazzarinis interpretieren; abwegig ist jedenfalls der Versuch

<sup>43</sup> Kent, RIC VIII, 39.

<sup>44</sup> Kent, Gold, 192.

<sup>45</sup> Reece, 61.

<sup>46</sup> Callu, Problèmes monétaires, 110; ders., Silver Hoards, 215 ff. Mit der angeblich schwankenden Gold-Silber-Relation (so Jones, LRE, 439; s. dagegen u. S. 35 und Anm. 89) hat die Tendenz zu kleineren Silbermünzen jedoch nichts zu tun, vgl. auch Callu, Silver Hoards, 235 Anm. 54.

<sup>47</sup> Callu, Denier, 113 f.; ders., Bronze Coinage, 99 ff.

<sup>48</sup> Ich verwende «Bronze» und «Kupfer» als synonyme Begriffe.

<sup>49</sup> CTh IX 23,1 (dazu s. u. Anm. 50). Callu (Bronze Coinage, 112 Anm. 72) sieht hierin zwei verschiedene Bezeichnungen desselben Nominals, und zwar der Aes 2-Münze. Später hingegen zirkuliert die Aes 3-Münze unter der Bezeichnung *centenionalis* (s. u. Anm. 50). Wegen der unsicheren Nominalbezeichnungen des späteren 4. Jahrhunderts operiert man mit den Termini Aes 1 (julianische Großbronzen), Aes 2 (*maiorinae*), Aes 3 (*centenionales*) und Aes 4 (Halbcentenionales), s. R.-Alföldi, Antike Numismatik I, 161.

<sup>50</sup> Vgl. CTh IX 23,1 (354) (zum Datum s. Carrié, Papyrologica numismatica I, 223; s. auch Callu, Bronze Coinage, 111 Anm. 67): *cuncta solita licentia mercabuntur praeter pecunias, quas more solito maiorinas vel centenionales communes appellant, vel ceteras, quas vetitas esse cognoscunt*. Trotz der geringen Silberbeifügung gelten sie als Aes-Münzen. S. dazu ausführlich Callu, Denier, 117 ff.; ders., Bronze Coinage, 102 ff.; vgl. auch CTh IX 21,6 (349).

<sup>51</sup> Callu, Denier, 119, unter Bezugnahme auf CTh IX 23,2 (395): *Centenionalem tantum nummum in conversatione publica tractari praecipimus*. Callu (La circulation, 241 Anm. 69) kommentiert: «L'Ae 3 a donc hérité de l'appellation de l'Ae 2, car . . . les poids varient de 2,20 à 2,50 g».

Condorelli,<sup>52</sup> Julians verstärkte Silberprägung gewissermaßen als Reaktion auf den DRB zu begreifen, denn der Anonymus kennt gar keine Silberprägung!<sup>53</sup> Tatsächlich erhöht sich unter Julian die Emission von Silbermünzen, vor allem durch die Einführung der *siliqua*, im Jahre 358;<sup>54</sup> daneben werden noch *miliarenses* und *argentei* – letztere allerdings nicht mehr zu 1/96 lb., sondern zu 1/144 lb. Silber – geprägt.<sup>55</sup> Julian befindet sich dabei aber durchaus in der Tradition seiner Vorgänger<sup>56</sup> und verfolgt kein «Anti – Gold – Programm».<sup>57</sup> Er läßt vielmehr eine angesichts seiner kurzfristigen Herrschaft nicht unbeträchtliche Menge von Goldmünzen prägen und bezeugt ein reges Interesse an einem stabilen *solidus*.<sup>58</sup> Auch hinsichtlich der Bronzewährung zeigt die julianische Politik keine Besonderheiten, denn es zirkulieren weiterhin die Aes 3-Nominale, daneben ein schwereres Kupferstück, die sogenannte Aes 1-Münze (zu 1/36 lb.).<sup>59</sup>

Die Zeit zwischen 364 und 395 stellt das abschließende Stadium eines für das gesamte 4. Jahrhundert als relativ stabil<sup>60</sup> zu bezeichnenden, auf Gold-, Silber- und Bronzemünzen basierenden monetären Systems dar. Die Kupferprägung bleibt, abgesehen von einer reduzierten Emission unter Gratian, bis zum ausgehenden 4. Jahrhundert konstant,<sup>61</sup> die Produktion von Silbermünzen nimmt noch einmal zu: Gratian, der Usurpator Maximus und Theodosius – unter letzterem verlieren die *miliarenses* zusehends an Gewicht – lösen jeweils einen Schub bei der Silberprägung aus, bis mit dem beginnenden 5. Jahrhundert die Silberprägung im Westreich fast völlig versiegt, im Ostreich stark reduziert wird.<sup>62</sup> Die entscheidenden und zukunftsweisenden Neuerungen dieser Phase betreffen die Goldwährung: Valentinian I. und Valens konzentrieren die Prägung von Goldmünzen bei ihrem *comitatus*,<sup>63</sup> verpflichten die *metallarii* zum Verkauf des gewonnenen Goldes an die *sacrae largitiones* (wohl gegen Kupfer-

<sup>52</sup> Condorelli, 35.

<sup>53</sup> Dazu s. u. S. 59 f.

<sup>54</sup> Callu, *Silver Hoards*, 219. 240 Anm. 104; ders., *Les origines*, 128 Anm. 6; King, 152. Ammianus (24,3,3) nennt die neue *siliqua argenteus nummus*.

<sup>55</sup> Callu, *Problèmes monétaires*, 110; ders., *Silver Hoards*, 219 f.; Henty, *Studies*, 468.

<sup>56</sup> J. P. C. Kent, *An Introduction to the Coinage of Julian the Apostate*, NC Ser. 6, 19, 1959, 109.

<sup>57</sup> Daß Julian seinen Soldaten nur Silbermünzen zukommen läßt, liegt wohl nur an seinem eklatanten Goldmangel, denn er spekuliert zugleich auf die persischen Goldreichtümer (Amm. 24,3,4–6); vgl. dazu Patlagean, 373; Tondo, 202. Zu Patlagean s. die ausführliche Rezension von Mazza.

<sup>58</sup> Tondo, 202. Vgl. CTh XII 7,2 (dazu s. u. S. 55).

<sup>59</sup> Callu, *Bronze Coinage*, 100; Kent, *RIC VIII*, 46.

<sup>60</sup> So Callu, *Problèmes monétaires*, 103.

<sup>61</sup> Callu, *Bronze Coinage*, 95 ff.; King, 159.

<sup>62</sup> Callu, *Problèmes monétaires*, 110 f.; ders., *Silver Hoards*, 221 ff.; King, 159.

<sup>63</sup> Kent, *Gold*, 198 ff.; Callu, *Problèmes monétaires*, 106. Damit befinden sie sich allerdings in der Nachfolge Konstantins, s. u. S. 57 f.

geld),<sup>64</sup> erlassen eindeutige Bestimmungen, um Reinheit und Gewicht der *solidi* zu gewährleisten,<sup>65</sup> und demonstrieren somit ihr unverkennbares Interesse an einer wachsenden Goldproduktion. Daher wird auch ab 372 die *collatio lustralis* fast ausnahmslos in Gold erhoben.<sup>66</sup> Nach 392 etabliert sich unverkennbar ein in erster Linie auf Goldmünzen basierendes monetäres System,<sup>67</sup> eine deutliche Zäsur liegt etwa im Jahr 384:<sup>68</sup> «Vers 384 débute donc une évolution qui va requérir une, ou plutôt deux générations pour aboutir à une véritable hégémonie de l'or».<sup>69</sup>

## 2.2 Zum Problem der Inflation im 4. Jahrhundert

Die Münzfunde und ihre numismatische Auswertung zeigen, daß die Theorien Mazzarinos und seiner Nachfolger bezüglich einer «konstantinischen» beziehungsweise «julianischen» Geldpolitik unhaltbar sind. Ähnliches gilt auch für die von gleicher Seite formulierte These einer durchgängigen Inflation im 4. Jahrhundert, wobei der Anonymus immer wieder als Kronzeuge für den Zusammenhang von Wertverfall des Bronzegeldes und Preissteigerungen zitiert wird.<sup>70</sup> Der vorgebliche Informant bleibt jedoch alle diesbezüglichen Aussagen schuldig: Der Anonymus erwähnt mit keinem Wort etwaige Preissteigerungen, sondern begnügt sich mit dem schlichten Hinweis auf das Vorhandensein größerer Mengen Goldes, welches für wertvoller als Kupfer angesehen wird.<sup>71</sup>

Darüber hinaus sind grundsätzliche Zweifel gegenüber der Annahme eines inflationären Prozesses im 4. Jahrhundert angebracht. Während eine Goldmünze einen Wert für sich darstellt, zirkulieren die übrigen Münzen als Kredit-

<sup>64</sup> CTh X 19,3. 6. 7.

<sup>65</sup> CTh XII 6,12. 13. 7,3. Die Münzen werden jetzt mit der Legende OB (*obryza*) versehen, s. auch u. S. 54.

<sup>66</sup> CTh XIII 1,9 (372). S. dazu Callu, *Le centenarium*, 310.

<sup>67</sup> Callu, *Silver Hoards*, 226; King, 159.

<sup>68</sup> Insbesondere der ab ca. 383 eingeführte *tremis* fördert eine erhöhte Goldzirkulation, s. Callu, *Problèmes monétaires*, 108 Anm. 26.

<sup>69</sup> Callu, *Le centenarium*, 311; vgl. auch Morrisson, 209; J.-P. Callu, *Structure des dépôts d'or au IV<sup>e</sup> siècle*, in: E. Frézouls (Hg.), *Crise et redressement dans les provinces européennes de l'Empire. Actes du Colloque de Strasbourg (décembre 1981)*, Straßburg 1983, 174. Symptomatisch mag ein erst neulich ausgewerteter, nach 388 vergrabener Goldfund sein: Er enthält 390 *solidi*, von denen nur fünf aus der Zeit vor Valentinian I. und Valens stammen, 36 aus der Zeit zwischen 364 und 378, aber 350 *solidi*, die in den Jahren nach 378 geprägt worden waren, s. P. Bastien/N. Dürr (†), *Trésor de Solidi (353–388)*, SNR 63, 1984, 205 ff., bes. 218. Zu den riesigen Goldschätzen des 5. Jahrhunderts vgl. o. S. 19 Anm. 52.

<sup>70</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 108. 119; Thompson, *DRB*, 32; Jones, *LRE*, 108; Paschoud, *Roma*, 125 ff.; Cérati, *Datation*, 160; Paschoud, *Un problème*, 308 f.; Morrisson, 209.

<sup>71</sup> Es handelt sich nur um das (allein im Verhältnis zum Gold!) gesunkene «Ansehen» des Kupfergeldes (*DRB II 1: quod antea magni pretii habebatur*), keineswegs um Geldwert und allgemeine Kaufkraft!

münzen, deren Wert nicht identisch ist mit dem Metallwert,<sup>72</sup> was etwa aus der diokletianischen Reform, durch die über Nacht die Kaufkraft (*potentia*) ein- und derselben Prägung verdoppelt wird,<sup>73</sup> deutlich zu ersehen ist: «What follows from this is that the so-called inflation of the fourth century was a straightforward example of the over-issue of token money, which only reduced the value of the token and changed nothing but the name of the coin . . .».<sup>74</sup> Folgerichtig sprechen die Quellen von einem «Kauf» der *solidi* und kennzeichnen somit ihren Warencharakter,<sup>75</sup> während das Bronzegeld als *pecunia* schlechthin bezeichnet wird.<sup>76</sup> Dementsprechend orientiert sich die Relation zwischen Gold- und Bronzewährung an den jeweiligen Marktgegebenheiten und variiert an unterschiedlichen Orten zu verschiedenen Zeiten.<sup>77</sup> Eine verstärkte Nachfrage nach Gold (was eine Erhöhung des in Bronze ausgedrückten Goldpreises nach sich zieht) beziehungsweise eine geringere nach Kupfergeld ist jedoch noch kein sicherer Indikator für eine zunehmende Inflation, denn der im Vergleich zum Gold erkennbare Wertverfall von Bronzenominalen allein besagt noch nichts über die generelle Kaufkraft der Aes-Münzen. Inflationäre Entwicklungen lassen sich aber nur über die Kaufkraft, also den in Ware ausgedrückten Gegenwert des Geldes ermitteln.

Eine erschöpfende Erörterung des Inflationsproblems liegt außerhalb der hier gegebenen Möglichkeiten, zumal es sich dabei um eines der kompliziertesten und umstrittensten Themen der spätantiken Wirtschafts- und Finanzgeschichte handelt. Ganze Bücher sind darüber geschrieben worden,<sup>78</sup> weitere Abhandlungen stehen in Aussicht,<sup>79</sup> und in einem der neuesten Standardwerke, der Wirtschaftsgeschichte des antiken Rom von De Martino, finden sich demzufolge nur sehr zurückhaltende Aussagen.<sup>80</sup> Dennoch soll im folgenden der Versuch unternommen werden, aufgrund neuester Forschungsergebnisse einige

<sup>72</sup> S. u. S. 58 Anm. 65.

<sup>73</sup> S. o. S. 27; vgl. auch Jahn, Geld- und Wirtschaftspolitik, 95 ff.; Callu, La circulation, 228.

<sup>74</sup> Whittaker, 3.

<sup>75</sup> CTh IX 22,1 (343; zum umstrittenen Datum s. Giardina, Fraus monetae, 185 f.); CTh XII 7,2; Symm. rel. 29 (MGH AA VI 1,303 f.); Aug. serm. 389,3 (PL 39,1704); Val. III, Nov. XVI; DRB III 1; s. auch u. S. 58 Anm. 65.

<sup>76</sup> CTh IX 23,1; Aug. serm. 127,3 (PL 38,707); vgl. M. F. Hendy, Aspects of Coin Production and Fiscal Administration in the Late Roman and Early Byzantine Period, NC Ser. 7, 12, 1972, 133 ff., bes. 137.

<sup>77</sup> Jones, LRE, 440; Kent, RIC VIII, 60.

<sup>78</sup> Zum Beispiel: Johnson/West, Byzantine Egypt; diess., Currency.

<sup>79</sup> Carrié (Papyrologica numismatica I, 211) hat eine Serie von Aufsätzen zu diesem Thema angekündigt. Das ebenfalls von Carrié (ebd.) in Aussicht gestellte Buch von R. S. Bagnall (Currency and Inflation in Fourth Century Egypt, BASP Suppl. 5, 1985) ist gerade erschienen und stand mir erst nach Abschluß des Manuskripts zur Verfügung. Zur eingehenden Auseinandersetzung mit den Thesen Bagnall's sei auf meine für den Gnomon vorgesehene Rezension des Buches verwiesen.

<sup>80</sup> De Martino, bes. 391 ff.

Grundlinien der spätantiken Preis- und Währungsentwicklung herauszuarbeiten.

Eine eindeutige Feststellung läßt sich bezüglich der in Gold formulierten Warenpreise treffen: Sie bleiben im gesamten 4. Jahrhundert (und darüber hinaus) weitgehend stabil,<sup>81</sup> was sich durch diverse Zeugnisse dokumentieren läßt. So erhält der Käufer in den Jahren 316 und 350 jeweils eine annähernd gleiche Menge Eisen pro *solidus*.<sup>82</sup> Ein Gesetz aus dem Jahre 413 bestimmt, daß künftig pro *solidus* statt der bisherigen dreißig Pfund nur noch zwanzig Pfund Fisch erworben werden könnten;<sup>83</sup> rechnet man den im *edictum de pretiis* fixierten Höchstpreis für Fisch<sup>84</sup> um, so ergibt sich eine Relation von 29 Pfund Fisch/*solidus*, der Fischpreis dürfte also zwischen 301 und 413 – über zwischenzeitliche Schwankungen besitzen wir keinerlei Informationen – nahezu konstant geblieben sein.<sup>85</sup> Entsprechendes gilt für den Getreidepreis: Die von Valentinian III. im Jahr 445 angesetzte Summe von einem *solidus* für vierzig *modii* Getreide deckt sich exakt mit dem für die Mitte des 4. Jahrhunderts bezugten Preisniveau.<sup>86</sup> Ebenso wenig wie der Goldpreis kann die Silberwährung als Indiz inflationärer Tendenzen herhalten. Von Preissteigerungen in Silbergeld ist nirgendwo die Rede,<sup>87</sup> und ein zusätzlicher Anhaltspunkt für Stabilität liegt in der absolut konstanten Gold-Silber-Relation während des 4. Jahrhunderts. Die frühere Ansicht, nach der es starke Schwankungen zwischen den beiden Edelmetallen gegeben habe,<sup>88</sup> muß angesichts neuerer Erkenntnisse als überholt gelten: Insbesondere J. Durliat hat die einschlägigen Quellen einer neuerlichen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, daß im 4. (und auch im 5.) Jahrhundert eine Gold-Silber-Relation von 1:14,4 ohne jede Änderung Bestand hat.<sup>89</sup>

<sup>81</sup> Vgl. Johnson/West, *Currency*, 168; Callu, *Problèmes monétaires*, 122; Whittaker, 3 ff.; Carrié, *Papyrologica numismatica* I, 226.

<sup>82</sup> P. Oxy I 84. XXXIV 2729; vgl. Carrié, ebd.

<sup>83</sup> CTh XIV 20,1.

<sup>84</sup> *Edict. de pretiis* V 1a (ed. Lauffer, Berlin 1971, p. 108 f.): 24 Denare/lb.

<sup>85</sup> Adelson, *Monetary Deterioration*, 272.

<sup>86</sup> *Amm.* 28,1,17 f.; *Val. III.*, Nov. XIII 4. Vgl. (Cracco) Ruggini, *Economia*, 373 f.; De Martino, 440.

<sup>87</sup> De Martino, 391 ff., bes. 393.

<sup>88</sup> Jones, *LRE*, 439; vgl. Adelson, *Monetary Deterioration*, 268; Johnson/West, *Currency*, 108.

<sup>89</sup> J. Durliat, *La valeur relative de l'or, de l'argent et du cuivre dans l'empire protobyzantin (IV<sup>e</sup>-VIII<sup>e</sup> siècle)*, RN Ser. 6, 22, 1980, 138 ff. Vgl. Callu, *Problèmes monétaires*, 114; dens., *Les origines*, 130. Die Relation ergibt sich aus folgender Überlegung (auf der Basis von CTh XIII 2,1[397]): 5 *solidi* = 1 lb. *argentum*; da 1 *solidus* = 4,48 g, gilt folgendes Verhältnis: 5 × 4,48 g Gold = 322,56 g (1 lb.) Silber, also 22,40 g Gold = 322,56 g Silber, so daß die Relation 1 : 14,4 lautet. Dieses Verhältnis findet sich auch in P. Oslo III 162, in SB III 6086 (Durliat, 140 f., gegen Johnson/West, *Currency*, 108 ff.; Callu, *Problèmes monétaires*, 114); s. auch CIL V 8734 sowie *Amm.* 20,4,18: *quinos omnibus aureos argentique singula pondo promisit*. CTh VIII 4,27 (422), wo eine Relation von 4 *solidi*/1 lb Silber (= 1:18)

Am schwierigsten zu beantworten, gleichwohl aber von zentraler Bedeutung für das Inflationsproblem ist die Frage nach der Rolle und Entwicklung der Bronzewährung. Die Zahl der Forscher, die von Wertverfall und einer stets wachsenden Divergenz zwischen Gold- und Bronzewährung sprechen, ist kaum noch übersehbar, und man bezieht sich dabei mit Vorliebe auf die ägyptischen Papyri mit ihren bisweilen astronomischen Summen von Talenten und Denaren. Doch auch angesichts vermeintlich eindeutiger Zeugnisse scheint Skepsis gegenüber der «Katastrophentheorie» angebracht, wie nähere Überlegungen lehren. Zunächst ist festzustellen, daß für den westlichen Teil des römischen Reiches im 4. Jahrhundert keinerlei Quellen existieren, die über Preissteigerungen und Geldentwertung Auskunft geben.<sup>90</sup> Dagegen verfügen wir über Dokumente, die der Annahme einer verfallenden Bronzewährung widersprechen. So kann A. Chastagnol am Beispiel des Entgeltes für *scholastici* zeigen, daß zwischen dem beginnenden 4. Jahrhundert und den Jahren 362/3 die Kaufkraft des Bronzegeldes anscheinend unverändert erhalten bleibt,<sup>91</sup> und J.-P. Callu weist auf die Stabilität der Fleischpreise zwischen 363 und 419 hin.<sup>92</sup> Angesichts dieser Anhaltspunkte für eine keineswegs katastrophale Währungsentwicklung darf man mit Blick auf die vermeintlich gegenteiligen Angaben der Papyri De Martino zustimmen, der bezweifelt, daß letzteren recht zu trauen sei, zumal es kein «*differente regime monetario nelle due parti dell'impero*» gegeben habe könne und ein durch die Summenangaben der Papyri suggerierter Wertverfall des Bronzegeldes um das 65 000fache schlechthin unvorstellbar sei.<sup>93</sup>

Bisher fehlt leider immer noch eine adäquate Interpretation der Papyri hinsichtlich des Zusammenhangs von Währung, Preis und Kaufkraft.<sup>94</sup> Unstrittig ist allein, daß die vielfach vorkommenden Summen von Myriaden Denaren oder Drachmen nur abstrakte Recheneinheiten darstellen und nicht etwa wirk-

---

fixiert wird, spricht nicht unbedingt gegen die Annahme der Stabilität (so aber Johnson/West, *Currency*, 108), da dort den *primipili* möglicherweise das Privileg konzediert wird, eben nur vier *solidi* pro lb. Silber aufwenden zu müssen; vgl. auch CJ X 78, 1. Bagnall (*Currency and Inflation*, s. o. S. 34 Anm. 79) geht ebenfalls von einem stabilen Gold-Silber-Verhältnis aus, allerdings im Gegensatz zu Durliat von einer Relation 1 : 12.

<sup>90</sup> De Martino, 392; Whitaker, 13; s. auch Callu, *Problèmes monétaires*, 115.

<sup>91</sup> A. Chastagnol, *Remarques sur les salaires et rémunérations au IV<sup>e</sup> siècle*, in: *Les «dévaluations» à Rome 2*, Rom 1980, 221 ff. (Vergleich zwischen Diokletians Preisedikt und dem errechneten Geldwert der in CIL VIII 17896 in Naturalien angegebenen Gehälter); s. bes. 223.

<sup>92</sup> Callu, *Denier*, 119: 363 (CTh XIV 4,3) beträgt der Fleischpreis 6 *folles* pro lb.; da 1 *folles* = 8 *nummi* (s. J.-P. Callu, *Pensa et follis sur une inscription d'Afrique*, *AntAfr* 15, 1980, 282 f.), ergibt sich ein Betrag von 48 *nummi*. Im Jahr 419 (CTh XIV 4,10) beträgt der Preis 50 (*nummi*) *denarii* pro lb. Fleisch.

<sup>93</sup> De Martino, 392. Auch laut Schubert, 144. 146, stellt Ägypten seit der Herrschaft Diokletians keinen Sonderfall in währungstechnischer Hinsicht mehr dar.

<sup>94</sup> Bagnall/Sijpesteijn, bes. 114 ff. 124; Bowman, *Economy*, 23. Auch das neue Buch von Bagnall (s. o. S. 34 Anm. 79) schließt diese Lücke nicht.

lich zirkulierenden Münzen entsprechen.<sup>95</sup> Warum jedoch weiterhin mit inzwischen nicht mehr aktuellen Nominalen gerechnet wurde und in welchem Verhältnis diese zu dem tatsächlich benutzten Geld standen, konnte bisher nicht geklärt werden. Die These von Johnson und West, man könne die nach 1923 in Deutschland herrschenden Verhältnisse als analoges Modell ansehen, da auch damals mangels ausreichender Versorgung mit neuem Geld bisweilen die alte Inflationswährung weiterbenutzt wurde,<sup>96</sup> läßt mehr Probleme offen als sie löst.<sup>97</sup> Ungeachtet dieser relativ undurchsichtigen Details muß jedoch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß auch die Verhältnisse in Ägypten, häufig als sicherstes Indiz einer inflationären Entwicklung herangezogen,<sup>98</sup> keineswegs zu derart negativen Einschätzungen berechtigen:

- Der Staat erhebt weiterhin Steuern weitgehend in Bronzegeld (beispielsweise die Transportsteuer<sup>99</sup>), und es ist nur schwer vorstellbar, daß der Fiskus stets an Wert verlierende Münzen entgegengenommen hätte.
- Die einfachen Soldaten beziehen ihren Sold auch in Ägypten stets in Bronzewährung.<sup>100</sup>
- Entsprechendes gilt für die Zivilbeamten: Im zweiten und dritten Jahrzehnt etwa erhält der *scholasticus* Theophanes sein Gehalt in Form von Bronzemünzen, mit denen er augenscheinlich seine alltäglichen Geschäfte problemlos abwickelt.<sup>101</sup>

So scheint es mir, insgesamt betrachtet, geboten zu sein, mit Carrié allenfalls von einer «inflation nominale»<sup>102</sup> zu sprechen, denn für einen realen Kaufkraftverlust des Bronzegeldes und eine daraus resultierende Verarmung der Bevölkerung fehlen entsprechende Belege. Im Gegenteil, bemerkenswert (und meines Erachtens eher für Stabilität sprechend) ist zum Beispiel die auch von den Editoren des Theophanes-Archivs hervorgehobene Tatsache, daß Theophanes stetig Goldmünzen erwerben kann, ob nun zu 7000 Denaren oder zu 30000 Denaren das Stück.<sup>103</sup> Als Paradigma einer divergierenden Entwicklung von Gold- und Kupferwährung kann Ägypten noch weniger dienen, denn sowohl Gold wie auch Silber zirkulieren dort im gesamten 4. Jahrhundert in sehr geringem Umfang.<sup>104</sup> Schließlich legen auch die (wenigen) Münzschatze

<sup>95</sup> Jones, LRE, 440; Adelson, Monetary Deterioration, 274; De Martino, 392. Entsprechendes gilt bereits zum Teil für Papyri aus der frühen und hohen Kaiserzeit, s. E. Christiansen, On Denarii and Other Coin-Terms in the Papyri, ZPE 54, 1984, 285. 298.

<sup>96</sup> Johnson/West, Currency, 166 ff.

<sup>97</sup> Vgl. De Martino, 393.

<sup>98</sup> S. etwa Mazzarino, Aspetti, 108. Auch Chastagnol (L'évolution, 364) bezeichnet Ägypten als besonders inflationsträchtige Region.

<sup>99</sup> Johnson/West, Currency, 113. 123; Bowman, Economy, 27. 32 f.; vgl. etwa SB 7756 (359); P. Lips 64 (364); P. Ryl. 616 (wohl v. J. 312).

<sup>100</sup> P. Panop. 2, s. Bowman, ebd., 32.

<sup>101</sup> Archiv des Theophanes: P. Ryl. 616-651; vgl. Bowman, ebd., 32.

<sup>102</sup> Carrié, Papyrologica numismatica I, 223 f. 227.

<sup>103</sup> Einleitung zum Theophanes-Archiv: P. Ryl. IV, Manchester 1952, 107.

<sup>104</sup> Gara, 239; Bowman, Economy, 25. 28. 32; Carrié, Papyrologica numismatica I, 223

Ägyptens, die fast ausschließlich aus Aes-Münzen bestehen,<sup>105</sup> die Vermutung nahe, daß diese sich einer nicht unbeträchtlichen Wertschätzung erfreuten, was mit der Verfallsthese nur schwerlich harmonisiert: Man hortet nicht Inflationsgeld, das täglich an Wert verliert, sondern setzt es so schnell wie möglich in Ware um!

Aufs Ganze gesehen verdienen die sich häufenden Stimmen, die für eine gemäßigt positive Einschätzung der Situation Ägyptens im 4. Jahrhundert plädieren,<sup>106</sup> Unterstützung, und noch eindringlicher muß auf der Annahme einer gewissen Stabilität auch in den übrigen Reichsregionen insistiert werden. Abgesehen von den bereits genannten Anhaltspunkten<sup>107</sup> lassen sich darüber hinaus für bestimmte Zeiträume sogar annähernd konstante Gold-Bronze-Relationen beweisen, etwa für die Jahre 384–397<sup>108</sup> und weitgehend auch für die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts<sup>109</sup> (was regionale Schwankungen natürlich nicht ausschließt). Somit nehmen wir mit De Martino für das 4. Jahrhundert allenfalls eine «moderata inflazione»<sup>110</sup> an, ein keineswegs negatives Bild vermitteln auch die Verhältnisse bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts.<sup>111</sup> Die These einer generellen Inflation und daraus resultierender Verarmung der Besitzer von Bronzegegeld läßt sich also nicht aufrechterhalten. Letzteres spielte, wie vor allem Callu gezeigt hat,<sup>112</sup> im fiskalischen und wirtschaftlichen Leben des 4. Jahrhunderts eine nicht zu unterschätzende Rolle, insbesondere muß aber auf die erhebliche Bedeutung der Silbermünzen im monetären System dieses Zeitraumes hingewiesen werden.<sup>113</sup>

---

Anm. 41. Für die geringe Menge verfügbaren Goldes sprechen auch zwei Briefe aus dem 4. Jahrhundert, in denen der Adressat zu Goldkäufen aufgefordert wird, ἐὼν εὐρηξ (P. Herm. Rees. 11; P. S. I. VII 825); vgl. Bowman, *Economy*, 32.

<sup>105</sup> S. z. B. J. Schwartz, *La circulation monétaire dans l'Égypte au IV<sup>e</sup> siècle*, *SMB* 9, 1959, 11–17. 40–44; J. Lallemand, *Trésor de monnaies romaines en bronze découvert en Égypte: Constant à Constance Galle*, *CE* 41, 1966, 380 ff.; Johnson/West, *Currency*, 123; Gara, 238 («una tesaurizzazione esclusiva del bronzo»); s. jetzt vor allem Schubert, bes. 80. 82. Schubert hat alle zugänglichen Aes-Funde aus Ägypten zusammengestellt und ausgewertet, insgesamt 27 Münzhorte des 4. Jahrhunderts (s. bes. 144 ff.).

<sup>106</sup> Am entschiedensten bereits Johnson/West, *Currency*, bes. 117. 157. 168; s. auch Adelson, *Monetary Deterioration*, 266, und neuerdings De Martino, 392 f.; Bowman, *Economy*, bes. 27 ff.; Carrié, *Papyrologica numismatica* I, bes. 216. 220–223. Nur Mitte des 4. Jahrhunderts hat es einen deutlich erkennbaren, aber kurzfristigen Preisanstieg gegeben, s. Bowman, *Economy*, 33.

<sup>107</sup> S. o. S. 35 ff.

<sup>108</sup> Callu, *Les origines*, 128.

<sup>109</sup> CTh XI 21,2; Val. III., Nov. XVI; CJ X 29,1; vgl. Adelson, *Monetary Deterioration*, 272 f. 275 ff.; Durliat (o. Anm. 89), 148; Carrié, *Papyrologica numismatica* I, 216; s. auch Mazza, 314 f.

<sup>110</sup> De Martino, 396.

<sup>111</sup> Patlagean, 412; s. o. Anm. 109 und u. S. 42.

<sup>112</sup> Callu, *Bronze Coinage*, 102 ff.; King, 160.

<sup>113</sup> Callu, *Problèmes monétaires*, 111; ders., *Silver Hoards*, 227; P. Strauss, *Die Münzen der spätrömischen Kaiserzeit*, HA 11, 1980, 68.

Daher können auch die Aussagen des Anonymus, der ohnehin mit keinem Wort inflationäre Entwicklungen bezeugt, nicht mehr durch den Hinweis auf die allgemeine wirtschaftliche Situation zur Beobachtung angeblicher Währungskrisen und Preisexplosionen hochstilisiert werden. Sie sind vielmehr neu zu interpretieren und in einen adäquaten (sozial- und wirtschafts-)geschichtlichen Kontext einzuordnen.

### 2.3 *Profusa largitio* und *avaritia*

Besonders bemerkenswert und für die Datierungsfrage von zentraler Bedeutung ist die Tatsache, daß der Anonymus keine Silberprägung kennt,<sup>114</sup> was auf den ersten Blick eine Datierung des Werkes ins 5. Jahrhundert nahelegt.<sup>115</sup> Zudem bezeugt der Anonymus das Vorhandensein einer überaus großen Menge im Umlauf befindlichen Goldes,<sup>116</sup> was auch genau in die monetäre Landschaft des 5. Jahrhunderts paßt, denn nach der Zäsur etwa im Jahr 384 etabliert sich während dieses Zeitraumes eine dominierende Goldwährung, und es erfolgt die verstärkte Akkumulation von Gold in den Händen der *potentes*.<sup>117</sup> Zur Erklärung dieses Phänomens mobilisiert der Anonymus nun nicht etwa seinen ihm von Mazzarino und anderen zugeschriebenen ökonomischen Sachverstand, sondern benutzt, wie auch bei seiner Darstellung der Geldgeschichte, das moralische Dekadenzmodell,<sup>118</sup> welches die verkommene Gegenwart mit der verklärten Vergangenheit vergleicht. Die *avaritia* sei durch die von Konstantin vorgenommene Konfiskation der Tempelschätze entstanden, und die so auf den Markt gelangte Masse an Edelmetallen und Edelsteinen habe überall Gier und Verschwendungssucht hervorgerufen. Die auch von anderen paganen wie christlichen Autoren überlieferten Tempelenteignungen Konstantins<sup>119</sup> werden kaum, wie noch jüngst behauptet,<sup>120</sup> einen wesentlichen Beitrag zu der neuen Goldprägung geleistet haben; sie dürften auch kaum aufgrund ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen in den Quellen verzeichnet worden sein, sondern gehören zum Grundbestand der historischen Überlieferung zu dem ersten christlichen

<sup>114</sup> Reece, 60 ff.; Kolb, Finanzprobleme, 517. Zu den Versuchen einiger Interpreten, dem Anonymus dennoch die Kenntnis der Silberprägung zuzuschreiben, s. u. S. 59 f.

<sup>115</sup> So Kolb, zitiert bei Liebs, Strafrechtliches, 169 Anm. 96 a. Reece, 65, fixiert als frühestes Datum etwa das Jahr 420. Näheres s. u. S. 135 ff.

<sup>116</sup> DRB II 2 (*copia auri*).

<sup>117</sup> Callu, *Le centenarium*, 313; dazu s. u. S. 42 ff.

<sup>118</sup> S. dazu Kolb, Finanzprobleme, 516 ff.

<sup>119</sup> Eus. V. Const. III 54; ders., *Laud. Const.* 8,3; *Lib. Or.* 30,6. 62, 8.; *Jul. Or.* VII 228 b; *Soz. HE II 5* (PG 67, 945); s. auch *Firm. err.* 28,6. Nach den Restaurationsmaßnahmen Julians fanden neue umfangreiche Konfiskationen von Tempelgütern unter Valentinian I. statt, und zwar zugunsten der *res privata* (CTh X 1,8 v. J. 364) – dazu s. u. S. 146.

<sup>120</sup> Metzler, 31 f.; Chastagnol, *L'évolution*, 358; Graßl, 137; Demandt, *Der Fall Roms*, 24. Bonamente (30 f.) spricht gar von der erst durch die Tempelenteignung ermöglichten monetären Revolution, s. dagegen bereits Veyne, *Rome*, 235 Anm. 10; Kolb, *Finanzprobleme*, 516.

Kaiser und passen vortrefflich in das einfache Geschichtsbild (auch) des Anonymus, der, zusammen mit anderen Zeitgenossen (?) wie Rutilius, Eunap und Salvian, *caecitas* und Goldgier als die geschichtlich wirksamen Verfallskräfte brandmarkt.<sup>121</sup> Damit können die Konfiskationen auch keineswegs als Indiz für eine «konstantinische Wende» auf dem Feld der Währungspolitik dienen.

Angesichts der durch die neuen Erkenntnisse unhaltbar gewordenen bisherigen Thesen hat F. Kolb<sup>122</sup> eine neue Interpretation des Einleitungssatzes zum zweiten Kapitel des DRB geboten. Aus einem detaillierten Vergleich mit Zosimus II 38, 1–2<sup>123</sup> folgert er, daß der Anonymus sich hier auf die Einführung der *collatio lustralis* (χρυσόαργυρον) beziehe, die, ab 372 fast ausnahmslos in Gold erhoben,<sup>124</sup> Gegenstand häufiger Klagen ist.<sup>125</sup> Doch auch diese Deutung, die sich auf bemerkenswerte Parallelen zwischen dem DRB und den entsprechenden Äußerungen Zosimus' stützen kann, ist vielleicht nicht die einzig mögliche: Nach den Worten des Anonymus besteht angesichts der von ihm geschilderten Verhältnisse nicht unbedingt ein staatlicher Goldbedarf, den eine Steuererhebung jedoch voraussetzt, denn es seien ja riesige Goldmengen (*auricopia*) vorhanden. Insbesondere aber der Ausdruck *aurum pro aere* (II 1) scheint mir nicht unbedingt zu der Besteuerungsthese zu passen, da keine klare Evidenz für das Vorhandensein einer vordem in Bronze erhobenen Handelssteuer existiert.<sup>126</sup> Vielmehr könnte der Verfasser sich hier auf einen vorhergehenden Satz beziehen: *aeris autem materia . . . ad dona militaria et varia populorum com-*

<sup>121</sup> Rut. Nam. I 358: *auri caecus amor ducit in omne nefas*. Salvian (gub. I 10 = CSEL VIII,8) prangert die auf *talenta auri* und *distenta aureis nummis marsupia* gerichtete *cupiditas* an; s. auch Eun. frgm. 38 (FHG IV 29); Sulp. Sev. dial. III (CSEL I,209); CJ XI 11,3 (*avaritiae caecitate*).

<sup>122</sup> Kolb, Finanzprobleme, 518 ff.

<sup>123</sup> Zos. II 38,1–2 (ed. F. Paschoud, Paris 1971): Κωνσταντίνος δὲ ταῦτα διαπραξάμενος διετέλεσε δωρεαῖς οὐκ ἐν δέοντι γινομέναις, ἀλλὰ εἰς ἀναξίους καὶ ἀνοφελῆς ἀνθρώπους, τοὺς φόρους ἐκδαπανῶν, καὶ τοῖς μὲν εἰσφέρουσι γινόμενος φορτικός, τοὺς δὲ μὴδὲν ὠφελεῖν δυναμένους πλουτίζων· τὴν γὰρ ἀσωτίαν ἠγεῖτο φιλοτιμίαν. Οὗτος καὶ τὴν εἰσφορὰν ἐπήγαγε χρυσοῦ τε καὶ ἀργύρου πᾶσι τοῖς ἀπανταχοῦ γῆς μετιοῦσι τὰς ἐμπορίας καὶ τοῖς ἐν ταῖς πόλεσι πανωνίαν προτιθεῖσι, μέχρι καὶ τῶν εὐτελεστάτων, οὐδὲ τὰς δυστυχεῖς ἐταίρας ἕξω ταύτης ἑάσας τῆς εἰσφορᾶς. S. dazu Chastagnol, Zosime, 46 ff.

<sup>124</sup> Jones, LRE, 148. 431 f.; Callu, Le centenarium, 310 Anm. 62. Zu den weiteren Termini, mit denen das *chrysargyron* bezeichnet wird, s. O. Seeck, Art. *collatio lustralis*, RE IV, 1900, 370; Karayannopoulos, 129 (mit Stellenbelegen). Da nach 372 (CTh XIII 1,9: *pensitatio auri*) die ausschließlich in Gold erfolgende Erhebung die Regel ist, steht etwa in der HA (AS 32,5): *aurum negotiatorium*.

<sup>125</sup> Vgl. vor allem Lib. Or. 46,22. In der Tat konnte die Steuer im einzelnen Fall wohl zu nicht unbeträchtlichen Belastungen führen (Jones, LRE, 465; Tinnefeld, 138; Giardina, Aristocrazie terriere, 141 f.; Alföldy, Sozialgeschichte, 169 f.), sie besaß im Rahmen des allgemeinen Steueraufkommens jedoch nur geringe Bedeutung (Jones, ebd.); zu unrechtmäßig erfolgten Erhebungen s. etwa P. Oxy L 3577 (vom Jahr 342).

<sup>126</sup> Kolb (Finanzprobleme, 525 Anm. 54) verweist auf Suet. Cal. 40: *nullo rerum aut hominum omisso, cui non tributum aliquid imponeret*. Nach Chastagnol (Zosime, 50) existierte daher wahrscheinlich ein *vectigal*, aber nur für «les membres des collèges officiels de commerçants

*mercia signabatur* (I 4). Wie mit dieser Aussage, so spielt der Anonymus auch in Kapitel II meines Erachtens auf Münzprägung und -zirkulation an und greift in Ermangelung ökonomischer Kenntnisse auf den Topos der konstantinischen *profusiones immodicae*<sup>127</sup> zurück. Obgleich einzuräumen ist, daß der Vorwurf der *avaritia*, den der Verfasser gegenüber Konstantin erhebt, für Kolbs Auffassung sprechen könnte, da einem habgierigen Kaiser die Auferlegung neuer Steuern natürlich gut anstünde,<sup>128</sup> halte ich es dennoch für denkbar, daß den Äußerungen des Anonymus einfach der für die Zeit nach ca. 384 erwiesene erhöhte Umlauf an Goldmünzen, das heißt der umfassende Strukturwandel auf dem monetären Sektor, zugrundeliegt. Obwohl auch in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts die Bronzewährung weiterhin im Kleinhandel eine wichtige Rolle spielt,<sup>129</sup> etabliert sich eine Goldhegemonie, die in Form kleinerer Münzeinheiten (*tremisses/semisses*) auch den Geldverkehr der weniger begüterten Steuerzahler erfaßt.<sup>130</sup> Geringe Gehaltszahlungen werden in Gold getätigt,<sup>131</sup> der staatliche Bedarf zwingt zum Golderwerb über *collectarii*,<sup>132</sup> *nummularii* sorgen im offiziellen Auftrag für einen verstärkten Goldumlauf,<sup>133</sup> auch in ländlichen Gebieten zirkulieren Goldmünzen, und sogar unvermögende Freigelassene können über letztere verfügen.<sup>134</sup> So artikuliert sich in dem Verdikt des Rutilius gegen den *auri amor*, die *aurea munera*, die *auro victa fides* und die *flagitia auri*<sup>135</sup> laut Paschoud<sup>136</sup> die Kritik des Autors an einem zu starken

---

et d'artisans»; die weitere Entwicklung dieser ohnehin sehr unpräzise genannten Abgabe bleibt jedoch unklar; vgl. Karayannopoulos, 149.

<sup>127</sup> Ps. Aur. Vict. epit. 41, 16; vgl. Chastagnol, Zosime, 45.

<sup>128</sup> S. Kolb, Finanzprobleme, 519.

<sup>129</sup> Hendy, Administrative Basis, 138 f.; Patlagean, 359 ff.; Mazza, 313. Allerdings spielte nach 400 im Westen das Bronzegeld eine wesentlich geringere Rolle als im Osten (King, 159), wo nach 425 Aes 2-, Aes 4- und auch Aes 3-Münzen zirkulieren, s. W. Weiser, Eine neue theodosianische Kleinbronze, SMB 30, 1980, 70 f.

<sup>130</sup> Vgl. auch den in DRB III 1 zwischen Münzwesen und Geldverkehr hergestellten Zusammenhang; dazu s. u. S. 50 ff.

<sup>131</sup> CTh VIII 4,27 (422); vgl. Cérati, Caractère annonaire, 77 ff.; Patlagean, 372 f.; Vogler, La rémunération, 299 f.

<sup>132</sup> Symm. rel. 29 (MGH AA VI 1,303 f.). Paschouds Interpretation (Un problème, 314), nach der die *collectarii* neu geprägte *solidi* durch Verkauf in Umlauf brachten, teile ich nicht: Der Fiskus brauchte ja nicht Bronzemünzen, die er auf diese Weise einnehmen würde, sondern Gold, das er bei den *collectarii* ersteht: «... Roman moneychangers (*collectarii*) were under an obligation to sell *solidi* to the government in return for copper» (Jones, LRE, 442); s. auch Kent, Gold, 197; Vera, Commento storico, 220. 226 ff.; R. Bogaert, Les κολλεκταριοι dans les Papyrus, CE 60, 1985, 5 ff.; Hendy, Studies, 251. Noch im 5. Jahrhundert benutzt der Staat Bronzegeld zum Goldkauf (über *collectarii* oder im Rahmen des Zwangskaufs), s. Hendy, Administrative Basis, 138 f.

<sup>133</sup> Callu, Le centenarium, 311.

<sup>134</sup> Vgl. etwa das Testament Gregors von Nazianz (PG 37, bes. 392) und dazu Callu, ebd., 310 f.

<sup>135</sup> Rut. Nam. I 358 ff.

<sup>136</sup> Paschoud, Roma, 161.

Goldumlauf, was sich genau mit den Auffassungen unseres Anonymus decken dürfte. Letzterer kennt weder die monetäre Entwicklung des 4. Jahrhunderts noch die finanzwirtschaftlichen Ursachen der Goldhegemonie (Veränderung von Geldvolumen und -umlauf infolge neuer Nominale, Umstellung von Steuer- und Gehaltszahlungen auf Gold etc.), welche kleinere Steuerzahler dazu zwingt, Goldmünzen zu erwerben, um bestimmte Zahlungen leisten zu können<sup>137</sup> (unter anderem auch im Rahmen der *collatio lustralis*, womit sich eine Verbindung zur Interpretation Kolbs ergibt). Daher macht der Anonymus in seiner Naivität – gerade darin aber in der Tradition seiner Zeit stehend – den «habgierigen» Konstantin und dessen Tempelenteignungen für die Dominanz der Goldwährung mit ihren sozialen Konsequenzen verantwortlich.<sup>138</sup>

#### 2.4 Zur *afflicta paupertas*

Die soziale Kluft zwischen (goldbesitzenden) Reichen und Armen führt der Anonymus nur auf quantitative Unterschiede bei den Besitzverhältnissen zurück, nicht jedoch auf – von ihm angeblich durchschaute – komplizierte Vorgänge auf dem monetären Sektor; die «analytischen» Fähigkeiten unseres Autors erschöpfen sich in der Beobachtung, daß Reichtum und Armut proportional zunehmen. Im übrigen erlauben auch die geldwirtschaftlichen Verhältnisse der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts ebensowenig wie diejenigen des 4. Jahrhunderts die Annahme von inflationären, den «Klassenkampf»<sup>139</sup> verschärfenden Entwicklungen, denn neben einer generell zu unterstellenden Preisstabilität<sup>140</sup> haben wir mit einem – zumindest theoretisch – relativ konstanten Verhältnis zwischen Gold- und Bronzewährung bis etwa 445 zu rechnen.<sup>141</sup>

Für die vom Anonymus beanstandete Akkumulation von Gold in den Händen der *potentes*, das heißt wohl in erster Linie senatorischer Landeigner,<sup>142</sup> gibt es allerdings historische Belege, und zwar vor allem für das ausgehende

<sup>137</sup> Dazu s. auch u. S. 44 mit Anm. 156. 56.

<sup>138</sup> Bereits Vogler (*La rémunération*, 300) stellt ähnliche Überlegungen an: «n'aurait-il (sc. Anonymus) pas confondu Constantin et Théodose?» S. auch dies., *Constance II*, 259 Anm. 10.

<sup>139</sup> Thompson, DRB, 32.

<sup>140</sup> Adelson, *Monetary Deterioration*, 273; Patlagean, 412.

<sup>141</sup> Letzteres ergibt sich aus dem Vergleich zwischen CTh XI 21,2 (396) und Val. III., Nov. XVI (445). Auf dem freien Markt gab es natürlich Kursschwankungen, s. Symm. Rel. 29,1 (. . . *et cum in foro venalium rerum maiore summa solidus censeatur* . . .), vgl. dazu jetzt Demougeot, *Solidi gallici*, 4f.; CJ XI 11,2. Ein erheblicher Preisanstieg des Goldes in *nummi* ist erst ab 445 deutlich sichtbar, s. P. Grierson, *The Tablettes Albertini and the Value of the Solidus in the Fifth and Sixth Centuries A. D.*, JRS 49, 1959, 80; vgl. auch Adelson, eb., 275. 277 ff. 281; vgl. o. S. 38.

<sup>142</sup> Kolb, *Finanzprobleme*, 521; s. auch Callu, *Le centenarium*, 312 ff.; Alföldy, *Sozialgeschichte*, 161.

4. sowie das 5. Jahrhundert.<sup>143</sup> Das bekannteste und zugleich eindrucksvollste Zeugnis stammt von Olympiodor: ὅτι πολλοὶ οἴκοι Ῥωμαίων προσόδους κατ' ἐνιαυτὸν ἐδέχοντο ἀπὸ τῶν κτημάτων αὐτῶν ἀνά μ' χρυσοῦ κεντηνάρια, χωρὶς τοῦ σίτου καὶ τοῦ οἴνου καὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων εἰδῶν, ἃ εἰς τρίτον συντέτεινεν, εἰ ἐπιπράσκετο, τοῦ εἰσφερομένου χρυσοῦ. τῶν δὲ μετὰ τοὺς πρώτους δευτέρων οἴκων τῆς Ῥώμης πεντεκαίδεκα καὶ δέκα κεντηναρίων ἢ πρόσδοδος ἦν. καὶ ὅτι Πρόβος ὁ παῖς Ὀλυβρίου τελέσας τὴν οἰκείαν πραιτοῦραν κατὰ τὸν καιρὸν τῆς Ἰωάννου τυραννίδος, δώδεκα κεντηνάρια χρυσοῦ ἀνήλωσε. Σύμμαχος δὲ ὁ λογογράφος, συγκλητικὸς ὢν τῶν μετρίων, πρὶν ἢ τὴν Ῥώμην ἀλῶναι, τοῦ παιδὸς Συμμάχου πραιτοῦραν τελούντος κ' κεντηνάρια ἐδαπάνησε. Μάξιμος δὲ, εἰς τῶν εὐπόρων, εἰς τὴν τοῦ υἱοῦ πραιτοῦραν μ' κατεβάλετο κεντηνάρια. ἑπτὰ δὲ ἡμέρας οἱ πραιτῶρες τὰς πανηγύρεις ἐτέλουν.<sup>144</sup> Besonders bemerkenswert ist, daß Symmachus, der zwanzig *centenaria*, das heißt 2000 Pfund, Gold für die Prätur seines Sohnes im Jahr 401 aufwandte, noch nicht einmal zu den reichsten Senatoren gezählt wird; der spätere Kaiser Petronius Maximus investierte bei einem entsprechenden Anlaß gar die doppelte Summe.<sup>145</sup> Erwähnenswert sind ebenfalls die immensen Einkünfte, welche Melania durch ihren umfangreichen Streubesitz erzielte.<sup>146</sup> Daneben muß die mit erheblichen Goldreichtümern ausgestattete Militäraristokratie hervorgehoben werden:<sup>147</sup> Das von dem Usurpator des Jahres 413, dem *comes Africae* Heraclianus, hinterlassene Barvermögen von zwanzig *centenaria* Gold erscheint Olympiodor sogar als bescheidene Summe,<sup>148</sup> und weitere Informationen über bisweilen stupende Vermögensverhältnisse hoher Würdenträger im 5. Jahrhundert runden dieses Bild ab.<sup>149</sup>

Ansonsten gibt es kaum exaktere Informationen über den Reichtum (meist

<sup>143</sup> Eine systematische Erfassung der Vermögensverhältnisse der spätrömischen Aristokratie ist leider nach wie vor «ein Desiderat der Forschung» (H. Castritius, Zur Sozialgeschichte der Heermeister des Westreichs. Einheitliches Rekrutierungsmuster und Rivalitäten im spätrömischen Militäradel, *MIÖG* 92, 1984, 2 Anm.2). Diese Äußerung gilt weiterhin, auch wenn jetzt eine vorzügliche Einzelstudie zu dem Besitz eines Angehörigen dieser Oberschicht vorliegt: D. Vera, *Simmaco e le sue proprietà: struttura e funzionamento di un patrimonio aristocratico del quarto secolo d. C.*, in: F. Paschoud (Hg.), *Colloque Genevois sur Symmaque*, Paris 1986, 231–270.

<sup>144</sup> *Olymp. Hist. frgm.* 41,2 Blockley (= *FHG IV* 67, *frgm.* 44); vgl. dazu neuerdings A. Cameron, *Probus' Praetorian Games: Olympiodorus Fr. 44*, *GRBS* 25, 1984, 193 ff.

<sup>145</sup> Vgl. auch Demandt, *Militäradel*, 630; Henty, *Studies*, 201 ff.

<sup>146</sup> Zur Vita Melaniae s. Jones, *LRE*, 554, und vor allem Arnheim, 144 f.

<sup>147</sup> S. dazu Demandt, *Militäradel*, 630 f. «Das erste exorbitante Vermögen» (ebd., 630) ermittelt er bei dem 398 gestürzten Heermeister von Africa, Gildo.

<sup>148</sup> *Olymp. Hist. frgm.* 23 Blockley: χρυσοῦ μὲν γὰρ οὐδὲ μέχρι κεντηναρίων εἰκοσὶν εὐρηται. Demandt (ebd.) verweist zudem auf die von Theodosius II. für hohe Militärs vorgesehene, kräftige Geldstrafe von 100 Pfund Gold (*Th. II.*, *Nov. XXIV* § 3, v. J. 443), die ein bezeichnendes Licht auf deren Besitzstand werfe. Die Summe ist in der Tat auffällig hoch, vgl. die Liste bei Noethlichs, *Beamtenum*, 223 ff.

<sup>149</sup> Vgl. etwa zum Reichtum des Aetius: *Joh. Ant. frgm.* 204 (*FHG IV* 616).

senatorischer) Großgrundbesitzer.<sup>150</sup> Trotz zahlreicher Hinweise darauf, daß der Goldreichtum gerade bei – auch im Handelswesen engagierten – Landeignern zunimmt,<sup>151</sup> fehlen quantitative Angaben über die Vermögensentwicklung derer, *qui possunt auri argentique conpileare thesauros*.<sup>152</sup> Unzweifelhaft ist jedoch, daß der Goldreichtum weniger Begüterter wuchs und mannigfache Belastungen für die *tenniores* hervorrief, wie sie etwa in drastischer Weise Salvian beschreibt.<sup>153</sup> Insbesondere dürften die weitgehend in Goldmünzen entrichteten Steuerzahlungen<sup>154</sup> dem *collator*, der nicht über entsprechende Goldvorräte verfügte, zugesetzt haben. So erfahren wir etwa aus einem nicht näher datierbaren Papyrus des 4. Jahrhunderts, daß anlässlich einer anstehenden Erhebung des *aurum tironicum*<sup>155</sup> die Nachfrage nach Gold plötzlich stieg und entsprechende Preiserhöhungen verursachte.<sup>156</sup> Man kann sich unschwer vorstellen, daß im Zuge eines primär auf Gold basierenden Steuerverfahrens bei ähnlichen Anlässen Belastungen für den *collator* in noch weit höherem Maße entstanden, denn dieser mußte gegebenenfalls das benötigte Gold auf dem freien Geldmarkt erwerben beziehungsweise leihen, und zwar, wie aus einem Brief Theodoret's aus dem Jahr 434 hervorgeht, in recht beträchtlichen Mengen.<sup>157</sup>

<sup>150</sup> Vgl. Vera, *La polemica*, 102; ders., *Commento storico*, 108 f.; Alföldy, *Sozialgeschichte*, 161 ff.

<sup>151</sup> Vgl. dazu (Cracco) Ruggini, *Economia*, 96 ff. 106 ff. 202 Anm. 632.

<sup>152</sup> Ambr. Jac. II 23 (CSEL XXXII/2,45); s. dazu (Cracco) Ruggini, ebd., 199 Anm. 626. Insbesondere wendet sich Ambrosius gegen getreidehortende *possessores*, die skrupellos von Getreideengpässen und daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren, s. Ambr. off. III 38–41 (PL 16, 167) mit der Schlußsequenz: *lucrum tuum damnum publicum est*. Vgl. Vera, *La polemica*, 105 ff.; P. Gruszka, *Die Stellungnahme der Kirchenväter Kappadoziens zu der Gier nach Gold, Silber und anderen Luxuswaren im täglichen Leben der Oberschichten des 4. Jahrhunderts*, *Klio* 63, 1981, 662 f. Zur Konzentration von Grundbesitz und Handelstätigkeit mit den daraus entstehenden Bereicherungsmöglichkeiten s. jetzt bes. Gardina, *Aristocrazie terriere*, 123 ff., bes. 138: Es werde deutlich, «che le più gravi speculazioni sui prezzi derivassero in prima istanza dall'intreccio tra ricchezza fondiaria, potere politico e mercato». Zur Goldakkumulation s. auch Basil. Hom. in ill. Luc. 5 (PG 31, 269) und dazu M. Forlin Patrucco, *Povert  e ricchezza nell'avanzato IV secolo*, *Aevum* 47, 1973, 227 ff.; *Greg. Naz. or.* 16,19 (PG 35, 960).

<sup>153</sup> *Salv. gub.* V 25 ff. (CSEL VIII, 109 ff.).

<sup>154</sup> Vgl. o. S. 33. 41.

<sup>155</sup> Dazu s. u. S. 73 ff.

<sup>156</sup> P. Oxy XLVIII 3401, Z. 8–13:  $\epsilon[\pi\epsilon\iota]\pi\epsilon\rho \gamma\acute{\epsilon}\gamma\omicron\nu\epsilon\nu \phi\eta\mu\eta \pi\epsilon\rho\iota$   
 $[\tau\omicron]\theta \chi\rho\upsilon\sigma\omicron\upsilon \tau\acute{\omega}\nu \tau\iota\rho\acute{\omicron}\nu\omega\nu \kappa\alpha[\iota]$   
 $[\pi]\acute{\alpha}\nu\tau\epsilon\varsigma \zeta\eta\tau\acute{\iota} \nu\omicron\mu\iota\sigma\mu[\acute{\alpha}] \tau\iota\alpha$   
 $\kappa\alpha\iota \kappa\alpha\theta' \acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\rho\alpha(\nu) \acute{\alpha}\nu\alpha\beta\acute{\epsilon}\nu\iota \acute{\eta}$   
 $[\tau\iota]\mu\acute{\eta}.$

Vgl. auch P. Cair. Isid. 89 (v. J. 308: Verkauf von 100 Artaben Bohnen, um die entsprechende Gold- und Silbermenge für die *συνωνή χρυσίου και ἀσήμου* zur Verfügung zu haben) und dazu Bowman, *Economy*, 31.

<sup>157</sup> Theodor. ep. Sakk. 37 (ed. Azéma, Paris 1955, 101): *κατὰ πέντε και δέκα και εἴκοσι δανεισόμενοι χρυσίους*, s. dazu I. Hahn, *Theodoretus Cyrus und die frühbyzantinische*

Derartige Zustände haben nach Aussage des Anonymus zu gewaltsamen Erhebungen der *afflicta paupertas* geführt, die Verwüstungen angerichtet und *tyranni* unterstützt habe; letztere seien aber von dem angesprochenen Herrscher niedergeschlagen worden: *Sed afflicta paupertas, in varios scelorum conatus accensa, nullam reverentiam iuris aut pietatis affectum prae oculis habens, vindictam suam malis artibus commendavit. Nam saepe gravissimis damnis affecit imperia populando agros, quietem latrocinii persequendo, inflammando odia, et per gradus criminum fovit tyrannos, quos ad gloriam virtutis tuae produxit magis quam succendit audacia* (II 3). Man hat verschiedentlich versucht, die Aufständischen und ihre Anführer zu identifizieren. Aus der vagen Information Eutrops, unter Constans hätten die Provinzbewohner gelitten,<sup>158</sup> leitet Mazzarino ohne weitere Quellenbelege «un carattere . . . evidentemente sociale e uno sfondo di politica monetaria»<sup>159</sup> der «Revolution» des Magnentius ab, auf die sich der Anonymus mit seinen Äußerungen beziehe. Condorelli und andere<sup>160</sup> unterstützen diese Auffassung, wobei sie auf Aurelius Victor und Ammianus Marcellinus verweisen, die beide von der Niederschlagung der «Tyrannen» Magnentius und Decentius berichten.<sup>161</sup> Dagegen ist jedoch festzuhalten, daß Magnentius kaum als Führer der *afflicta paupertas* in Frage kommt. Er wurde von Senatoren und anderen Mitgliedern der Reichsaristokratie in Gallien sowie vor allem vom Militär gestützt,<sup>162</sup> «der Hauptträger seiner Bewegung war sicher die Armee».<sup>163</sup> Im übrigen wich Magnentius' eigene Münzpolitik überhaupt nicht von der Linie der Konstantinssöhne ab, sondern bemühte sich vielmehr um direkten Anschluß an die herrschende Dynastie.<sup>164</sup>

Nur wenig brauchbarer erscheint mir der Vorschlag, in den Usurpatoren Procopius und Marcellus die vom Anonymus genannten *tyranni* zu se-

Besteuerung, AAntHung 10, 1962, 125; Patlagean, 369 f. Selbst Kolonen (γεωργοί ταμιακοί), die χωρία ταμιακά bearbeiten, müssen ihre Abgaben in Gold entrichten (Theodor. ep. 42 = PG 83, 1220), s. dazu Hahn, ebd. 124. 126. Zu den weitschweifigen Invektiven der Kirchenväter gegen das Wucher- und Zinswesen s. (Cracco) Ruggini, *Economia*, 190–202; Horn, 920 ff.; vgl. auch o. Anm. 152.

<sup>158</sup> Eutr. X 9,3.

<sup>159</sup> Mazzarino, Aspetti, 122; s. auch ebd., 75 ff. 81. 89.

<sup>160</sup> Condorelli, 138; ebenso D'Ors, 47 ff.; Wirth, 90 Anm. 20. Bonamente (19) legt sich nicht fest, hält diese Lösung aber zumindest für plausibel.

<sup>161</sup> Aur. Vict. Caes. 42,21: *tyrannide tantorum depulsa*. Amm. 17,5,13: *cum deletis tyrannis*; s. auch Zos. II 44,1, wo Magnentius als τύραννος bezeichnet wird. Allerdings gilt grundsätzlich jeder Usurpator als *tyrannus*, vgl. etwa CTh V 8,1. VIII 4,1. XV 14,1–11. XVI 2,47. Sirm. 6.

<sup>162</sup> Amm. 14,5,3 (*militares, honorati, nobiles*). Zu seinen Förderern zählte auch der *comes sacrarum largitionum* Marcellinus (Ps. Aur. Vict. epit. 41,22), vgl. Shelton, 214; Szidat, 17 f.; Elbern, bes. 60. 93.

<sup>163</sup> Elbern, 60. Im übrigen müßte, falls die These Mazzarinis zuträfe, der vom Anonymus angesprochene *imperator* dann Constantius II. sein, was aber aus diversen Gründen kaum denkbar ist, s. u. S. 137 ff.

<sup>164</sup> Shelton, 218. 233 ff.

hen.<sup>165</sup> Denn allein die Berichte, daß deren Anhänger (*cuppédia- rum vilium mercatores*)<sup>166</sup> sich *ex vulgari faece . . . , desperatione consiliisque ductantibus caecis*<sup>167</sup> erhoben hätten und durch *vilitas* und *desperatio*<sup>168</sup> ins Verbrechen getrieben worden seien, reichen als Basis für diese These nicht aus. Procopius gerät vielmehr aus rein persönlichen Gründen zum Rebellen: Ammianus Marcellinus schildert ausführlich, daß er als Verwandter Julians der Thronambitionen verdächtigt wurde, sich jedoch selbst weitgehend vom öffentlichen Leben fernhielt und, von Jovian in seiner Zurückgezogenheit aufgespürt, sich quasi gezwungenermaßen zum Augustus proklamieren ließ,<sup>169</sup> wobei er zweifellos die größte Unterstützung von seiten der Soldaten erfuhr.<sup>170</sup>

Zwar gehört es in gewissem Grade zur historiographischen Topik der Zeit, Aufstandsbewegungen in den unteren Schichten anzusiedeln und auf nicht näher gekennzeichnete gesellschaftliche Umstände zurückzuführen,<sup>171</sup> aber dies gilt doch in weit höherem Maße für aufständische Gruppen sowie das Räuber- und Banditenwesen (die *latrocinia*) als für die Usurpatoren und ihre Anhänger. So halte ich die bisweilen auch geäußerte Auffassung, der Anonymus spiele hier auf die immer wieder auftretenden Aufruhrbewegungen etwa der Bagauden, der Isaurier oder vielleicht auch der Donatisten an,<sup>172</sup> für weit- aus plausibler als den Versuch, bestimmte Usurpatoren ins Feld zu führen. Es kommt hinzu, daß der Begriff *tyrannus* keineswegs eher an Usurpatoren als an Bewegungen wie die der Bagauden denken läßt.<sup>173</sup> Paianios etwa nennt die

<sup>165</sup> Browning, 107; Cameron, 4ff.; Ireland (1984), Praef. VII; vgl. auch Bonamente, 19. Ps. Aur. Vict. epit. 46,4: *Huius temporibus Procopius tyrannidem invadens exstinguitur*. Vgl. auch Soz. HE VI 8,1 (PG 67, 1313). 39,4 (PG 67, 1413).

<sup>166</sup> Amm. 26,7,1.

<sup>167</sup> Amm. 26,7,7.

<sup>168</sup> Amm. 26,10,3.

<sup>169</sup> Amm. 26,6,1 ff.; vgl. Bonamente, 22 ff.; Wardman, 233 f.

<sup>170</sup> Vgl. Elbern, 24 f. 57. 62. 67. Eine wesentlich stärkere sozialrevolutionäre Komponente will dagegen G. E. M. De Sainte Croix (The Class Struggle in the Ancient Greek World. From the Archaic Age to the Arab Conquest, London 1981, 489) in Procopius' Erhebung sehen, da eben gerade damals der Steuerdruck besonders hoch gewesen sei – eine wenig überzeugende und nicht gerade originelle Begründung: Auch unter Constantius II. soll ja die Steuerlast enorm gewesen sein (Amm. 21,16,17), ebenso unter Constans (Eutr. X 9,3) und Diokletian (Lact. mort. pers. VII 2 f.) – die Beispiele ließen sich leicht vermehren (vgl. auch die folgende Anm.).

<sup>171</sup> So vergleicht Themistius (Or. VII 86 c. 91c) die Erhebung des Procopius mit dem Spartacus-Aufstand, und laut Zosimus (IV 16,3) unterstützten die Africaner den Usurpator Firmus, weil sie den unter Valentinian I. herrschenden Steuerdruck nicht länger ertragen konnten. Die Möglichkeit, daß auch Firmus einer der im DRB genannten *tyranni* sein könnte, ziehen Thompson (DRB, 34), Baldwin (28) und Bonamente (19) in Betracht.

<sup>172</sup> Reinach, 217 f.; Thompson, DRB, 33 f.; ders., Peasant Revolts, 315 f.; Baldwin, 28; vgl. auch Bonamente, 20.

<sup>173</sup> So aber Wirth, 90 Anm. 20; s. dagegen bereits Thompson, Peasant Revolts, 315 f. Zwar finden wir in den juristischen Quellen (vor allem in den Digesten) bisweilen eine sorgfältigere Scheidung von *tyrannus* und *latro* (Wardman, 224), aber ansonsten existiert eine

Führer der Βακαύδαι in seiner griechischen Übersetzung Eutrops τύραννοι ἐπιχώριοι,<sup>174</sup> und Priscus kennzeichnet die Häupter der rebellischen Blemyen und Nubaden als τύραννοι beziehungsweise als τυραννήσαντες.<sup>175</sup> Vergleicht man die Äußerungen des Anonymus mit den Quellen zum Räuber- und Bändenwesen einerseits und zu den Usurpationen andererseits, so erhärtet sich der Eindruck, daß der unbekannt Verfasser an erstere, nicht aber an letztere denkt, zumal Usurpationen eben kaum wirtschaftlich-sozial bedingt waren. So kommt auch Elbern in seiner jüngst erschienenen Dissertation zu dem Ergebnis, daß vielmehr äußere Bedrohungen, Führungsschwäche und militärisches Versagen regierender Kaiser sowie militärinterne Entwicklungen, zum Teil mit dem Streben der Soldaten nach Prämien und Donativen gekoppelt, die entscheidenden Faktoren für Usurpationen darstellten.<sup>176</sup>

Der Anonymus dagegen legt ausdrücklich einen besonderen Akzent auf den sozialen Hintergrund der von ihm beschriebenen Insurrektionen: Die unter der *auri copia* leidende und gewaltsam niedergehaltene Schicht der *tenuiores*, eben die *afflicta paupertas*, hätte jeglichen Respekt vor Recht und Gesetz eingebüßt, Äcker verwüstet, ihr räuberisches Unwesen (*latrocinia!*) getrieben und *tyranni* unterstützt. Entsprechende Schilderungen gibt es in der spätrömischen Literatur eigentlich nur zu den rebellischen Räuberbanden, vor allem zu den Bagauden:<sup>177</sup> Deren Treiben gilt als *latrocinium*,<sup>178</sup> sie verwüsten Ländereien<sup>179</sup> und

nahezu synonyme Verwendung beider Termini (s. Cracco Ruggini, Bagaudi, 121 f.; Wardman, 224). Minor zeigt in seiner Arbeit, daß der Begriff *latro/latrocinium* in den Quellen als Bezeichnung für «outsiders» schlechthin (Thronprätendenten, Barbaren, Piraten, Rebellen usw.) auftaucht. Zum *latro* s. jetzt auch J. Burian, *Latrones*, *Eirene* 21, 1984, 17 ff. (mit fragwürdiger Interpretation des *latrocinium* als einer «spezifischen Form des Klassenkampfes»).

<sup>174</sup> Paian. 9,20,3 (MGH AA II p. 163).

<sup>175</sup> Prisc. frgm. 27 Blockley.

<sup>176</sup> Elbern, 42–66. 146; vgl. für das 3. Jahrhundert F. Hartmann, *Herrscherwechsel und Reichskrise*, Frankfurt/Main 1982.

<sup>177</sup> Zu den Bagauden sind inzwischen zahlreiche Beiträge erschienen. Ich beschränke mich hier weitgehend auf die Nennung der neuesten Arbeiten (in denen man auch die älteren Publikationen verzeichnet findet): Thompson, *Peasant Revolts*; B. Czúth, *Die Quellen der Geschichte der Bagauden* (AAA Szeged IX), Szeged 1965; S. Szádecki-Kardoss, *Art. Bagaudae*, *RE Suppl.* XI, 1968, 346 ff.; Minor, bes. 118–168; Pastor; Küppers; Lassandro; Cracco Ruggini, Bagaudi. Lassandro (88–110) hat die einschlägigen Quellen noch einmal übersichtlich zusammengestellt.

<sup>178</sup> Paneg. 9 (4) 4,1 (*latrocinium Bagaudicae*); Aur. Vict. Caes. 39,17 (*manus agrestium ac latronum*); Querolus, ed. G. Ranstrand, 17 Z. 11 (*latrocinium*, vgl. dazu ausführlich Küppers, bes. 308 ff.); vgl. auch Merob. Pan. praef. 2,21 (MGH AA XIV 1, p. 11).

<sup>179</sup> Paneg. 10 (2) 4,3 (*rusticus vastator*); Aur. Vict. Caes. 39,17 (*populatis late agris*; vgl. DRB II 3: *populando agros*); Eutr. IX 20,3 (*cum tumultum rusticani in Gallia concitassent*); vgl. auch Oros. hist. VII 25,2; Prosp. chron. I p. 445, 938; Chron. Gall. chron. I. p. 643, 443; Iord. Rom. 296 (MGH AA V 1 p. 38); Hier. chron. ad a. 287 (ed. Helm, Eusebius, Werke VII, 1956, p. 225). In diesen letztgenannten Quellen ist überall von den *rustici* bzw. der *multitudo rusticorum* die Rede.

ignorieren die römischen Gesetze.<sup>180</sup> Den bei weitem ausführlichsten Bericht über die Bewegung der Bagauden verdanken wir Salvian, der deren Verhalten mit sozialen und wirtschaftlichen Mißständen, die aus dem Fehlverhalten der Römer resultieren, motiviert.<sup>181</sup> Mit Recht wird in der modernen Literatur daher immer hervorgehoben, daß, wenn man denn sozial-ökonomische Ursachen für Rebellionen anzunehmen hat, dies am ehesten für die spätantiken *latrocinia* der Bagauden, Isaurier und (mit Abstrichen) auch der Circumcellionen gilt. Zumindest haben die zeitgenössischen Autoren selbst dies zum Teil so gesehen und vor allem die Bagauden als Hauptvertreter der Aufstandsbewegungen entsprechend charakterisiert.<sup>182</sup> Dieser Reihe von Autoren ist auch der Anonymus mit seiner Darstellung und Herleitung der von der *afflicta paupertas* ausgehenden Unruhen zuzuordnen, zumal er sich mit dem Adverb *saepe* und dem Plural *tyranni* offensichtlich auf zahlreiche Vorkommnisse dieser Art bezieht, was allein schon verbietet, an eine bestimmte Usurpation zu denken.

## 2.5 Das «goldene Zeitalter»

Mit dem Abschluß des zweiten Kapitels beendet der Verfasser seine geldgeschichtlichen Ausführungen. Ähnlich einfach wie die Erklärung für die gesellschaftlichen Konflikte fällt sein Reformvorschlag aus: *Erit igitur curae prudentiae tuae, optime imperator, repressa largitate et collatori prospicere* (II 4). In einer restriktiven staatlichen Goldpolitik sieht der Anonymus das sämtliche Probleme lösende Allheilmittel, was durch einen verklärten Blick in die wahrhaft goldene Vergangenheit illustriert wird: *Certe aurea nuncupamus quae aurum penitus non habebant* (II 5).<sup>183</sup> Der moralisierende Ausklang dieses Abschnitts entspricht genau der stets von einfachen Dekadenzmodellen geprägten Haltung des Autors gegenüber allen Fragen des Münzwesens und übernimmt einen für die spätantike Polemik gegen den (Gold-)Reichtum typischen Gemeinplatz.<sup>184</sup> Die spätantike Literatur, die sich durch eine auffallende Bildlichkeit und einen

<sup>180</sup> Nach der Erhebung der Bagauden in Aremorica und deren Niederschlagung preist Rutilius den *vicarius Galliarum* (?) (s. PLRE II, 448) Exuperantius: *leges restituit libertatemque reducit / et servos famulis non sinit esse suis* (I 215 f.). Im Querolus wird die Opposition zwischen dem römischen Recht und dem im aufständischen Aremorica herrschenden *ius gentium* ausdrücklich betont, s. dazu ausführlich Küppers, 310 ff.

<sup>181</sup> Salv. gub. V 24–28. Hervorzuheben ist die sprachliche Ähnlichkeit zum DRB besonders in V 24: *qui (sc. Bacaudae) per malos indices et cruentos spoliati afflicti veccati*. Zu weiteren Parallelen zwischen dem DRB und Salvian s. u. bes. S. 72.

<sup>182</sup> Minor, bes. 48 ff. 118 ff.; Pastor, bes. 208 f. 211 f.; Lassandro, 59; Mazza, 310; Cracco Ruggini, Bagaudi, 132.

<sup>183</sup> B. Gatz (Weltalter, goldene Zeit und sinnverwandte Vorstellungen, Hildesheim 1967, 132 f.) sieht darin die leicht abgeänderte Wiederaufnahme von Ov. ars 2,227 f.; s. auch Plat. Leg. III 679b (ἄχρυστοι).

<sup>184</sup> Horn, 903 f. Die altrömische Armut ist ein traditionelles Idealbild, s. auch Salv. gub. I 10 (CSEL VIII,7); Rut. Nam. I 355 f.

ausgeprägten Metaphernreichtum auszeichnet,<sup>185</sup> bediente sich in bevorzugtem Maße der Motive des Geldes und des Goldes, um die herrschenden Verhältnisse und den ‹Zeitgeist› zu charakterisieren.<sup>186</sup> Insbesondere die Schriften der Kirchenväter wimmeln von Invektiven gegen die Gier nach Gold und anderen Reichtümern. Augustinus etwa schreibt: *Neque enim auri vitium est avaritia, sed hominis perverse amantis aurum iustitia derelicta, quae incomparabiliter auro debuit anteponi.*<sup>187</sup> Laut Gregor von Nazianz verfügt das Gold über die uneingeschränkte Herrschaft,<sup>188</sup> kann also als Tyrann gelten.<sup>189</sup> Wenn das Gold ertöne, versage der λόγος, denn das Gold könne trotz seiner Sprachlosigkeit jeden überreden.<sup>190</sup> Basilius von Cäsarea widmet der *avaritia* eine ganze Predigt und beschreibt den Zusammenhang von zunehmendem Goldreichtum einerseits und Armut und Leid andererseits<sup>191</sup> – die Reihe derartiger Stimmen ließe sich beliebig verlängern.<sup>192</sup> Der Ähnlichkeit zu den Gedanken unseres Anonymus wegen sei nur noch eine Stelle Claudians zitiert. In seinem Panegyricus auf das dritte Konsulat des Honorius (396) schildert er den Charakter der anbrechenden Epoche: *Luget Avarities Stygiis innexa catenis*

*cumque suo demens expellitur Ambitus auro.  
non dominantur opes nec corrumpentia sensus  
dona valent: emitur sola virtute potestas.*<sup>193</sup>

Auch der Anonymus begreift das Zeitalter als wahrhaft golden, in dem keine *avaritia* und Goldgier herrschen, und stellt der *affluentia opum* (I 4) die *magnitudo ingenii* als *virtutum omnium mater* (ebd.) gegenüber.

Andererseits berührt der unbekannt Verfasser mit dem Motiv des ‹goldenen Zeitalters›, das er ja indirekt dem Kaiser, falls dieser seiner Anregung zu rigoroser Sparsamkeit folgt, ankündigt, ein Grundelement der spätantiken Panegyrik, welche dem belobigten Herrscher *felicitas* und eine *aurea aetas* verheißt. Derartige Prophezeiungen besitzen Formelcharakter und sagen nichts über die jeweilige Situation und Einschätzung der Realität oder gar über utopische beziehungsweise optimistische Grundhaltungen der *laudatores* aus.<sup>194</sup> So preist Symmachus die Herrschaft Gratians als den Beginn goldener Zeiten, Claudian sieht am Ende des 4. Jahrhunderts die *aetas aurea* herannahen, und noch kurz vor dem Ende des römischen Reiches und Kaisertums im Westen kündigt Sido-

<sup>185</sup> S. dazu jetzt Mrozek, 395 ff.

<sup>186</sup> Horn, bes. 905. 921 f.; Mrozek, ebd.

<sup>187</sup> Aug. civ. XII 8 (CSEL 40/1, p. 578).

<sup>188</sup> Greg. Naz. Carm. II.I.XI 870 (PG 37, 1089).

<sup>189</sup> Ders., Or. XXXIV 4 (PG 36, 224).

<sup>190</sup> Ders., Carm. I.II. XXXII 143 f. (PG 37, 927).

<sup>191</sup> Bas. Hom. in ill. Luc. (PG 31, 261 ff.); vgl. o. S. 44 Anm. 152.

<sup>192</sup> Vgl. bes. Gruszka (o. Anm. 152), 661 ff.

<sup>193</sup> Claud. de tert. cons. Hon. 185–188.

<sup>194</sup> Der Versuch Wirths, den ‹Optimismus› des Anonymus (89. 94 f.) vom ‹Pessimismus› Ammians (108) abzuheben, ist schon vom Ansatz her abzulehnen, denn für einen direkt an den Kaiser gerichteten *libellus* bestehen völlig andere Gattungsbedingungen und Formzwänge als für ein historiographisches Werk!

nius Apollinaris den Augusti Avitus und Anthemius das nun zu erwartende *aureum saeculum* an.<sup>195</sup>

### 3. De fraude et correctione monetae (Kap. III)

Das dritte Kapitel über die Münzfälschung stellt in zweierlei Hinsicht eine Fortführung der beiden vorausgegangenen Abschnitte dar. Zum einen behandelt der Anonymus wiederum Mißstände, die im Zusammenhang von Gold und Habgier auftreten. Diese bewirken (zweitens) eine Beeinträchtigung der *publica utilitas* sowie, neben Schwierigkeiten bei finanziellen Transaktionen, eine Verletzung der kaiserlichen Majestät, in deren Hoheitsbereich die *sacra moneta* gehört.<sup>1</sup>

#### 3.1 Die Unredlichkeit der *opifices monetae*

Der Anonymus gibt keine genauen Informationen über Art und Weise der Münzverbrechen, sondern begnügt sich mit dem allgemeinen Hinweis auf qualitative Mängel der Goldmünzen (*solidorum figura, aliquantum fraudibus depravata*, III 1) sowie des Bronzegeldes<sup>2</sup> – über die Silberprägung generell und insbesondere über eine eventuelle Fälschung auch von Silbermünzen läßt der Anonymus nichts verlauten.<sup>3</sup>

Zunächst zur *fraus solidorum*: Sie beschäftigt den Anonymus offensichtlich besonders, denn er nennt sie gleich zu Beginn des Kapitels und kommt erst später auch auf die Bronzeprägung zu sprechen. Gemeinhin nimmt man an, die Münzhandwerker hätten mehr als 72 *solidi* aus einem Pfund Gold gemünzt, also den Goldgehalt der *solidi* verringert und in ihre eigene Tasche gewirtschaftet.<sup>4</sup> Der Text, in dem nur von der verschlechterten *figura*<sup>5</sup> die Rede ist, erlaubt jedoch keine derartig eindeutige Auslegung, darüber hinaus findet man unter den erhaltenen *solidi* zwar häufig Imitationen mit unregelmäßigem Porträt, fehlerhafter Legende etc., jedoch selten Münzen mit reduziertem Goldgehalt.<sup>6</sup>

<sup>195</sup> Symm. or. III 9 (MGH AA VI 1,332); Claud. in Ruf. I 51; Sidon. carm. II 102 ff. VII 600 ff.; s. außerdem HA Pr. 23,2.

<sup>1</sup> S. dazu R. Taubenschlag, Art. Münzverbrechen, RE XVI, 1933, 457; Grierson, 241; Giardina, *Fraus monetae*, 188. 190.

<sup>2</sup> DRB III 2. 4.

<sup>3</sup> Näheres s. u. S. 59 f.

<sup>4</sup> Thompson, DRB, 34 f.; Jones, LRE, 436; Paschoud, Roma, 125; Ireland, 26; Kent, RIC VIII, 67; vgl. auch Gara, 245 («alterando il titolo o il peso della moneta»). Über das Einkommensniveau der *monetarii* ist im übrigen nichts bekannt, s. Charbonnel, 85.

<sup>5</sup> Der Terminus *figura* (Prägung) entspricht ebenso spätantikem Gebrauch wie das Verb *figurare*, s. etwa CTh IX 21,4. 7. 22,1. XI 21,1. XII 7,1. Zum Terminus *figuratio* s. u. S. 60 Anm. 82.

<sup>6</sup> Reece, 62. Er übersetzt daher *depravata* nicht als «debased», sondern als «distorted»; s. auch G. C. Boon, *Les monnaies fausses de l'époque impériale et la valeur des espèces cou-*

Ein trotz seiner Schlichtheit bisher noch nicht erwogenes Argument scheint mir aber darauf hinzudeuten, daß der Anonymus keine Ahnung von Gewichtsmin- derung und dem Beimischen anderer Stoffe während der Herstellung der *solidi* hat: Er fügt seinem Text bildliche Darstellungen der *forma et magnitudo . . . figuracionis* an, und zwar als Musterexemplare integrier Münzen: *ut qualitas futurae discussionis appareat* (III 4) – auf Abbildungen können aber weder Gewichtsverhältnisse noch die Metallmischung, wovon auch im Text nichts steht, sondern nur Form, Aussehen, Ikonographie und Legenden von Münzen dargestellt werden!<sup>7</sup> Schließlich sei noch der Hausdiener Pantomalus aus der möglicherweise Rutilius Namatianus gewidmeten, zwischen 410 und 417 ent- standenen<sup>8</sup> Komödie *Querolus sive Aulularia* zitiert, um das Arsenal von Mög- lichkeiten, einen *solidus* zu manipulieren, zu dokumentieren: *Mutare multa faci- mus et hoc mutari non potest. Nam de solidis mutandis mille sunt praestigia . . . Quid tam simile quam solidus solido est? etiam hic distantia quaeritur in auro: vol- tus, aetas et color, nobilitas, litteratura, patria, gravitas usque ad scriptulos quaeri- tur in auro plus quam in homine.*<sup>9</sup>

Neben der Manipulation von Goldmünzen beanstandet der Anonymus auch die Herstellung und Zirkulation von nicht vollwertigen Bronzeprägungen. Letztere existierten offensichtlich in beträchtlichen Mengen, denn die Münz- horte des 4. und des 5. Jahrhunderts enthalten zahlreiche Aes-Imitationen.<sup>10</sup> Von diesen bisweilen sehr gut gearbeiteten Prägungen,<sup>11</sup> als deren Urheber wohl – der Schuldzuweisung des Anonymus (III 2) entsprechend – nur die Arbeiter in den staatlichen Münzstätten in Frage kommen,<sup>12</sup> sind die sogenann-

---

rantes, in: Les «dévaluations» à Rome 1, Rom 1978, 99; Astin, 431; Hendy, Studies, 320. Allerdings ist den juristischen Quellen zu entnehmen, daß es Gewichtsunterschiede gab, was bisweilen den Geschäftsverkehr erschwerte, s. CJ XI 11,1 (wohl vom Jahr 367, vgl. PLRE I 311, s.v. Germanianus); Mai., Nov. VII § 14 f. v. J. 457. Eine Ausnahme stellen zudem die sogenannten *solidi gallici* dar (Mai., Nov. VII): Diese auch tatsächlich gefunde- nen und mit einem verminderten Goldgehalt versehenen Münzen wurden wohl von Aetius in den Jahren 440/1 (mit kaiserlicher Erlaubnis!) und dann auch noch in den folgenden Jah- ren in Gallien geprägt, um dringend benötigte Rekruten und Söldner anwerben zu können, s. Demougeot, *Solidi gallici*, bes. 7.11 f. 22 ff.

<sup>7</sup> S. auch u. S. 59 f.

<sup>8</sup> So Mazzarino, Note, 281; vgl. auch N. Golvers, *Le Querolus et le parler de Marseille*, Latomus 43, 1984, 432. 435 (frühes 5. Jahrhundert). Daß Rutilius Namatianus der Adressat des Stückes war, hat jüngst noch einmal Küppers (bes. 320 ff.) bekräftigt; er setzt die Entstehungszeit des *Querolus* um 415 an.

<sup>9</sup> *Querolus*, ed. G. Randstrand, 40 Z. 15 ff.; s. dazu Mazzarino, Note, 282 ff.

<sup>10</sup> Vgl. etwa Vasic, 119 ff.; J. J. Cabarro/D. Nony, *Monnaies fausses et circulation monétaire au IV<sup>e</sup> siècle*, in: P. Bastien (Hg.), *Mélanges de numismatique, d'archéologie et d'histoire offerts à J. Lafaurie*, Paris 1980, 54 (in Bordeaux gefundene Prägungen des 4. Jahrhunderts); R. Arroyo Ilera, *Imitaciones de la moneda romana del siglo IV en la circula- ción monetaria valenciana*, Numisma 30, 1980, 87 ff.; Dembski, 488 («Imitationen von Folles, Maiorinen und Centenionales des 4. Jahrhunderts»).

<sup>11</sup> Dembski, ebd.

<sup>12</sup> Ebd.

den Gußmünzen, das von echten Prägungen auf den ersten Blick zu unterscheidende, in Tonförmchen gegossene «Notgeld»,<sup>13</sup> sorgfältig abzuheben. Diese «Nebenwährung»<sup>14</sup> wurde augenscheinlich als halblegal toleriert<sup>15</sup> und existierte im 4. wie auch noch im 5. Jahrhundert.<sup>16</sup> Mit Recht schließt daher Gara<sup>17</sup> aus, daß der Anonymus mit seinen Äußerungen auf die Gußmünzen anspielen könnte – die von diesem kritisierten Manipulationen fanden offensichtlich in den staatlichen Offizinen statt, und dementsprechend sieht er in der Unredlichkeit der Münzhandwerker die Wurzel allen Übels. Auch die einzige Parallelstelle zur Terminologie des Anonymus (*opifices monetarum*; III 2) handelt vom Fehlverhalten der Münzarbeiter, und zwar im Zusammenhang des Aufstandes der Münzhandwerker unter Aurelian: *Neque secus intra urbem monetarum opifices deleti, qui, cum auctore Felicissimo rationali nummariam notam corrosissent, poenae metu bellum fecerant* . . .<sup>18</sup> Offensichtlich bestand das strafwürdige Verhalten der *monetarii* darin, den Rand der Münzen zu beschneiden und die Legende zu beschädigen, wodurch sowohl die Integrität des Geldstückes wie die sakrale Hoheit des Herrschers verletzt wurden.<sup>19</sup> Eine diesem Verhalten ähnelnde Praxis könnte den Anlaß für die Überlegungen des Anonymus gebil-

<sup>13</sup> R.-Alföldi, Gußformen, 351 ff.; dies., Antike Numismatik I, 193 ff.; Gara, 229 ff.; Dembski, 489 f.

<sup>14</sup> Ihr galten wohl nicht die in CTh IX 21,3 (326) fixierten Bestimmungen (so aber R.-Alföldi, Gußformen, 360), s. Gara, 243 f. Auch CTh XI 21,1 (371) bezieht sich kaum, wie R.-Alföldi (ebd., 360. 363) meint, auf diese Gußmünzen, sondern untersagt die Einschmelzung von bereits gemünzter Bronze, s. Gara, 243 Anm. 60; Amandry u. a., 289 Anm. 49.

<sup>15</sup> Gara, 245; vgl. auch Weiser, 16.

<sup>16</sup> Gara, 230 Anm. 2. 243 ff. Ein ähnliches Phänomen stellen wohl die in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts (unter anderem auch in Trier) geschlagenen Bleimünzen dar, die ebenfalls als eine Art «Notgeld» zu betrachten sind (so K.-J. Gilles, Die römische Münzstätte Trier von 293/4 bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts, in: Trier. Kaiserresidenz und Bischofssitz. Die Stadt in spätantiker und frühchristlicher Zeit, Mainz<sup>2</sup> 1984, 59; ebenso Weiser, 15).

<sup>17</sup> Gara, 244 f.

<sup>18</sup> Aur. Vict. Caes. 35,6. Auch unter Julian waren die *τεχνίται τοῦ νομισματοῦ* offensichtlich rebellischer Natur, s. Soz. H. E. V 15,5 (PG 67, 1256 f.); vgl. auch Amm. 28,1, 29. Allerdings findet sich kein Hinweis auf etwaige Münzmanipulationen der *monetarii* unter Julian, s. J.-P. Callu, Sozomène V, 15 et la corporation des monétaires, BSFN 27, 1972, 271 ff.

<sup>19</sup> R. Turcan, Le délit des monétaires rebelles contre Aurélien, Latomus 28, 1969, 951 ff., bes. 954. Zum Verb *corrodere* vgl. die Ähnlichkeit des Ausdrucks (*adrodere*) in CTh IX 22,1 (343). XII 7,2 (363). Aus dem Text des Malalas zur Münzrevolte (zum Verhältnis Malalas' zur lateinischen Überlieferung s. M. Peachin, Johannes Malalas and the Moneyer's Revolt, in: C. Déroux (Hg.), Studies in Latin Literature and Roman History III, Brüssel 1983, 326 ff.) – *μονητάριοι . . . κράζοντες διὰ συνηθείας τινάς* (Mal. Chronogr. XII 300, PG 97, 453) – könnte hervorgehen «that the moneyers had been lining their own pockets from the till of the mint» (Peachin, 331 Anm. 32, unter Hinweis auf die mögliche Übersetzung von *συνήθειαι* als «Nebenverdienst»). Doch wie diese Zusatzeinnahmen entstanden wären, bleibt ohnehin unklar.

det haben, zumal auch die bereits erwähnten, in den Münzfunden vertretenen Aes-Imitationen weniger in Gewicht und Größe als vielmehr durch die Münzbild- und Legendenausarbeitung von den echten Münzen abweichen. Man hat also wohl mit den *opifices monetarum* als Fälschern zu rechnen, die «mit Bild- und Schriftpunzen für den privaten Gebrauch Stempel hergestellt hatten».<sup>20</sup>

### 3.2 Staatliche Maßnahmen gegen Münzdelikte

Die gesetzgeberischen Aktivitäten des 4. Jahrhunderts<sup>21</sup> bezeugen sowohl die vielfältigen Formen der Manipulation von Münzen wie die wachsende Bedeutung des Problems. Im Vergleich zum Rechtszustand der hohen Kaiserzeit<sup>22</sup> geht nun mit der Ausweitung des Gegenstandsbereiches auch eine Verschärfung der Strafbestimmungen einher: Im Jahre 326 wird auch die Kupferprägung als kaiserliches Privileg unter staatlichen Schutz gestellt,<sup>23</sup> die Strafen für unlautere Praktiken von Münzbeamten werden verschärft,<sup>24</sup> die Entsilberung der Majorinen wird ebenso untersagt<sup>25</sup> wie die Prägung im Privatbesitz befindlichen Goldes in staatlichen Offizinen,<sup>26</sup> und Bronzegeld darf von Kaufleuten nur in begrenzten Mengen auf Reisen mitgeführt werden.<sup>27</sup> Schon dieser unvollständige Katalog kaiserlicher Maßnahmen dokumentiert die zunehmende staatliche Aufmerksamkeit, die in dem Gesetz Theodosius' I. aus dem Jahr 389 gipfelt, welches die Münzfälschung zum Hochverrat erklärt.<sup>28</sup>

Ein bevorzugtes Augenmerk der Kaiser galt der Goldprägung, zu deren Schutz weitere Schritte unternommen wurden. Die zunächst erfolgte Einsetzung eines Münzkontrolleurs (*Zygostates*) unter Julian<sup>29</sup> scheint nicht den gewünschten Effekt erzielt zu haben, denn in einigen Verfügungen der Kaiser Valentinian I. und Valens wird die Einschmelzung des auf dem Steuerwege zu erhebenden beziehungsweise erhobenen Goldes dekretiert,<sup>30</sup> dessen Neuprä-

<sup>20</sup> Dembski, 488.

<sup>21</sup> Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im CTh, Buch IX, unter den Titeln 21–23; vgl. dazu jetzt Hendy, *Studies*, 320 ff.

<sup>22</sup> S. dazu Grierson, 242 ff.; R.-Alföldi, *Gußformen*, 357 ff.; Hasler, 82–104, und Liebs, *Strafrechtliches*, 164 ff.

<sup>23</sup> CTh IX 21,3. Allein Hasler (101 ff. 118 f.) will darin keine Zäsur sehen und nimmt an, daß schon vorher Aes-Manipulationen verboten gewesen seien, die entsprechenden Bestimmungen aufgrund der umfangreichen Gesetzgebung des 4. Jahrhunderts aber nicht in die *Digesten* aufgenommen worden seien.

<sup>24</sup> CTh IX 21,2.4.

<sup>25</sup> CTh IX 21,6.

<sup>26</sup> CTh IX 21,7–8.

<sup>27</sup> CTh IX 23,1.

<sup>28</sup> CTh IX 21,9.

<sup>29</sup> CTh XII 7,2 (363).

<sup>30</sup> CTh XII 6,12 (366). 13 (367). 7,3 (367); vgl. dazu Callu, *Problèmes monétaires*, 106 mit Anm. 15; Amandry u. a., 279 Anm. 2; Morriçon, 207.

gung möglicherweise den *aurifices solidorum* oblag.<sup>31</sup> Diese neu emittierten *solidi* werden mit der Legende OB (*obryza*) versehen, quasi als Garantiezeichen für ihre Vollwertigkeit; die frühesten erhaltenen Exemplare dieser Goldmünzen stammen aus dem Februar 368.<sup>32</sup> Darüber hinaus erfolgte nun eine engere Bindung der Goldprägung an die Residenz des Kaisers. Goldbarren wie etwa einer der (wohl aus den Jahren 379/80 stammenden) Barren von Feldioara mit der Aufschrift COMIT zeugen von der beim kaiserlichen *comitatus* lokalisierten Präge- und Kontrolltätigkeit der Münzbeamten.<sup>33</sup>

Die Maßnahmen Valentinians I. und Valens' betrafen jedoch auch die Silberprägung. Wenngleich für letztere keine gesetzlichen Bestimmungen wie hinsichtlich der *massa obryzae*<sup>34</sup> überliefert sind,<sup>35</sup> so besitzen wir dennoch zahlreiche Silbermünzen mit der Legende P, PS oder PUS (*pusulatus*), welche deren Echtheit garantieren soll, und zwar tauchen diese Prägungen gleichzeitig mit den neu emittierten und mit OB gekennzeichneten *solidi* in den Münzfunden auf.<sup>36</sup>

Ein zusätzliches Indiz für das vermehrte Auftreten von Münzmanipulationen liefern die ab 381 modifizierte Amnestien.<sup>37</sup> Während in den Amnestien des 4. Jahrhunderts bis einschließlich 380 stets auch die Münzfälscher enthalten sind,<sup>38</sup> werden sie unter Gratian<sup>39</sup> und dann unter Valentinian II.<sup>40</sup> von den Amnestien ausgeschlossen; ebenso verhält es sich in der theodosianischen Amnestiebestimmung vom Jahr 386.<sup>41</sup> Die ungebrochene Aktualität des Problems auch im 5. Jahrhundert ergibt sich nicht nur aus dem schon erwähnten Querolus,<sup>42</sup> sondern auch aus der Übernahme diverser Gesetze in das justinia-

<sup>31</sup> CJ XII 23,7 (384); dazu s. Kent, Gold, 200.

<sup>32</sup> Morrisson, 204; Amandry u. a., 279. Daß die angestrebte Wirkung dennoch nicht erzielt wurde, dokumentiert eine Bestimmung, die zwischen 379 und 383 (s. PLRE I 104, s. v. Arintheus) erlassen wurde (CJ XI 11,3): *Universos auctoritas tua proposito edicto commoneat obryziacorum omnium solidorum uniforme pretium postulare, scilicet capitali supplicio puniendo, qui vel iussa nostrae maiestatis avaritiae caecitate contempserit, vel aeternales vultus, dum fraudibus studet, duxerit viliores.*

<sup>33</sup> B. Overbeck/M. Overbeck, Zur Datierung und Interpretation der spätantiken Goldbarren aus Siebenbürgen anhand eines unpublizierten Fundes von Feldioara, Chiron 15, 1985, 208 f.

<sup>34</sup> CTh XII 6,12.

<sup>35</sup> Amandry u. a., 282.

<sup>36</sup> Kent, Gold, 200; Callu, Problèmes monétaires, 106 Anm. 15. 110; Amandry u. a., 283 Anm. 23. 284; Morrisson, 207 ff. Henty (Studies, 327) ist dies offenbar entgangen.

<sup>37</sup> Vgl. Grierson, 249 ff.; Liebs, Strafrechtliches, 167 f.

<sup>38</sup> CTh IX 38,2-4. Sirm. 7.

<sup>39</sup> CTh IX 38,6: Nicht in den Genuß der Amnestie gelangt derjenige, *qui sacri oris imitator et divinatorum vultuum adpetitor venerabiles formas sacrilegio eruditus inpressit.*

<sup>40</sup> CTh IX 38,7 (384). 8 (385).

<sup>41</sup> Sirm. 8.

<sup>42</sup> S. o. S. 51, s. auch aus dem 5. Jahrhundert Ps.-Asconius 189 (in: Ciceronis Oratorum Scholiastae, ed. T. Stangl, Leipzig 1912, 248).

nische Kompendium<sup>43</sup> sowie aus zwei Novellen Valentinians III. beziehungsweise Maiorians.<sup>44</sup>

### 3.3 Die *figura depravata* und die Folgen

Die – in welcher Form auch immer vorgenommenen – Münzmanipulationen erschweren vor allen Dingen den alltäglichen Geldverkehr. Mit dieser Einschätzung bleibt der Anonymus seiner Perspektive treu, die insbesondere an der Situation des «kleinen Mannes» orientiert ist, und demonstriert wiederum seine Unkenntnis jeglicher münzspezifischer Probleme. Denn es folgen keinerlei Überlegungen hinsichtlich der Art und Weise der Fälschungen und ihres Zusammenhanges mit den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, sondern eine moralisierende Zustandsbeschreibung, welche die charakterlichen Mängel bestimmter Personengruppen als die historisch eigentlich relevanten Faktoren begriffen: *Ementis enim evndem solidum fraudulentæ calliditas et vendentis damnosa necessitas difficultatem quandam ipsis contractibus intulerunt ne rebus possit interesse simplicitas* (III 1). In diesem Satz, ansonsten von keinem der bisherigen Interpreten näher kommentiert, will Mazzarino deutliche Parallelen zu dem schon genannten Gesetz Julians (CTh XII 7,2) sehen, in dem es heißt: *Emptio venditioque solidorum, si qui eos . . ., ut proprio verbo utar cupiditatis, adrount, tamquam leves eos vel debiles nonnullis repudiantibus impeditur*.<sup>45</sup> Der Zygostates solle daher tätig werden, *si qua inter vendentem emptoremque in solidis exorta fuerit contentio*.

Während in dieser julianischen Verfügung – wie übrigens auch in einem Gesetz Valentinians I. und Valens<sup>46</sup> – jedoch nur allgemein von Schwierigkeiten zwischen «Käufer» und «Verkäufer» die Rede ist,<sup>47</sup> unterstreichen zwei Novellen aus dem 5. Jahrhundert, genau wie der Anonymus, sehr viel deutlicher

<sup>43</sup> CJ IX 24, 1–3. Vgl. auch CJ XI 11, 1–3. Auch der Zygostates erscheint im CJ, amtierte also wohl auch weiterhin, s. Salamon, 27.

<sup>44</sup> Val. III., Nov. XVI; Mai., Nov. VII § 15, dazu s. u. S. 56. S. auch aus dem 5. Jahrhundert Faus. Rei grat. I 2 (CSEL XXI, 14).

<sup>45</sup> Mazzarino, Aspetti, 131. Die von Mazzarino betonte Parallelverwendung von *cupiditas* im DRB und in dem Gesetz Julians wird hinfällig, da die von ihm übernommene Konjektur Reinachs (258) abzulehnen ist – die Handschriften überliefern einhellig *calliditas*.

<sup>46</sup> CJ XI 11,1 (zum Datum s. o. S. 51 Anm. 6): *Solidos veterum principum veneratione formatos ita tradi ac suscipi ab ementibus et distrahentibus iubemus, ut nihil omnino refragationis oriatur, modo ut debiti ponderis sint et speciei probæ: scituris universis, qui aliter fecerint, haud leviter in se vindicandum*.

<sup>47</sup> Eine weitere Überlegung zeigt, daß die von Mazzarino (s. o. Anm. 45) vermutete Ähnlichkeit zwischen dem DRB und Julians Politik wohl nicht mehr als eine Chimäre ist: Zwei Gesetze aus den Jahren 369 und 374 (CTh IX 21, 7–8; vgl. o. S. 53) verbieten die Prägung privaten Goldes in staatlichen Münzstätten. Es gab also vorher ein System des «atelier ouvert», das zweifelsohne von Julian eingeführt worden war (s. Salamon, 27 ff.), was kaum zu dem Vorschlag des Anonymus, der für die Aufhebung jeglicher Kontakte zwischen Münzstätte und Außenwelt plädiert (dazu s. u. S. 57 f.), paßt!

die günstige Situation des «Käufers» bei Transaktionen mit *solidi*, deren Vollwertigkeit angezweifelt wird. In einer Novelle Valentinians III. vom Jahr 445 heißt es: *Frequens ad nos . . . querela pervenit, ut . . . insigniti solidi eorum (sc. parentum nostrorum) nominibus ab omni emptore recusentur . . . Hoc ergo edicto agnoscat universitas capitale manere supplicium, si quisquam . . . solidum aureum integri ponderis refutandum esse crediderit vel pretio minore taxaverit . . . Aequalitas enim pretii et commodum venditoris et omnium rerum venalium statuta custodiet. De ponderibus quoque ut fraus penitus amputetur, a nobis dabuntur exagia, quae sub interminatione superius comprehensa sine fraude debeant custodiri.*<sup>48</sup> Und im Jahr 458 verfügt Maiorian folgende Maßnahme: *Illis quoque fraudibus obviandum est, quas in varietate ponderum exactorum calliditas facere consuevit, qui vetustis caliginibus abutentes Faustinae aliorumque hominum nescientibus faciant mentionem. Quibus penitus amotis atque in perpetuum hac lege damnatis, a praetoriana sede ad singulas non solum provincias, sed etiam civitates pondera examinata mittantur, quibus tam omnis exactor quam negotiator utatur capitale sibi sciens unusquisque supplicium, si constituta transenderit.*<sup>49</sup> Mit dem gleichen Ausdruck wie der Anonymus (III 1: *ementis enim . . . solidum . . . calliditas*) charakterisiert dieser Kaiser das Fehlverhalten der «Käufer», in diesem Fall der *exactores*, die bestimmte *solidi* nicht als vollgültig anerkennen wollen. So wäre es außerdem auch gut vorstellbar – und dies würde die beobachtete Parallelität noch verstärken –, daß die *vendentis damnosa necessitas* (DRB III 1) eben in einer fälligen Steuerzahlung, die in Gold zu entrichten war, bestand.

Offensichtlich bildeten qualitativ minderwertige Münzen einen festen Bestandteil des monetären Gesamtvolumens, was immer wieder – *frequens* heißt es in der valentinianischen Novelle – zu Konflikten führte. Die potentiellen Empfänger der *solidi* werden stets versucht haben, deren Echtheit zu bestreiten, um damit deren Gegenwert in Naturalien oder Kupfergeld zu reduzieren,<sup>50</sup> während die Besitzer der nicht regulären Prägungen, wie aus dem DRB zu entnehmen ist, einer doppelten Schädigung ausgesetzt waren: Die *vendentis damnosa necessitas* impliziert, daß es sich um Leute mit nur geringem Goldvermögen handelt, die nicht die umstrittenen durch vollwertige *solidi* zu ersetzen vermochten und somit, neben der ohnehin aus einer zunehmenden Bedeutung der Goldwährung resultierenden Belastung, in diesem speziellen Fall zusätzliche Nachteile erlitten.<sup>51</sup>

<sup>48</sup> Val. III., Nov. XVI (445); vgl. DRB III 1: *dum per monetae culpam refutatur (sc. solidorum figura).*

<sup>49</sup> Mai., Nov. VII § 15. Die zitierten Passagen sowohl der Novelle Valentinians III. wie auch derjenigen Maiorians beziehen sich nicht auf die *solidi gallici*, sondern, wie Demougeot (*Solidi gallici*, 23 ff.) richtig herausgearbeitet hat, auf das allgemein verbreitete Phänomen der Münzmanipulation; dies unterstreichen bezüglich der Novelle Valentinians III. auch Paschoud, *Un problème*, 315, und Vera, *Commento storico*, 224.

<sup>50</sup> Vgl. auch CTh IX 22,1 (343): *Omnes solidi, in quibus nostri vultus ac veneratio una est, uno pretio aestimandi sunt atque vendendi, quamquam diversa formae mensura sit.*

<sup>51</sup> Die *fraus monetae* bezüglich der Goldmünzen ist also ein generell mit der zunehmend auf Gold basierenden Geldwirtschaft verbundenes Phänomen, jedoch kein Indikator für

## 3.4 Der Reformvorschlag des Anonymus

Der Anonymus empfiehlt eine recht merkwürdig<sup>52</sup> anmutende Lösung des Problems: ... *opifices monetae redacti undique in unam insulam congregentur, nummariis et solidorum usibus profuturi, a societate videlicet in perpetuum contiguae terrae prohibiti, ne commixtionis licentia fraudibus opportuna integritatem publicae utilitatis obfuscet* (III 2). Es ist verschiedentlich der Versuch unternommen worden, historisch bezeugte Maßnahmen mit dieser Anregung in Verbindung zu bringen, allerdings ohne überzeugende Resultate. Eine «äusserliche Reminiscenz an HA Aurelian 38»<sup>53</sup> kann ich nirgendwo entdecken – die betreffende Quellenstelle erwähnt nur eine militärische Unterdrückung der rebellischen Münzhandwerker. Auch die von Condorelli<sup>54</sup> vermutete Koinzidenz zwischen der Idee des Anonymus, die Münzbeamten auf eine Insel zu verbannen, und der Verfügung Konstantins, *si dominum fundi vel domus conscium esse probabitur, deportari eum in insulam oportebit*,<sup>55</sup> erweist sich als wenig stichhaltig: Die Strafbestimmung hat nichts mit der speziellen Art des Deliktes (Münzverbrechen) zu tun, sondern stellt die gängige «Standesstrafe für *honestiores*»<sup>56</sup> dar, in diesem Fall für solche Grund- beziehungsweise Hausherrn, auf deren Terrain die Münzmanipulationen verübt wurden. Die Deportation (insbesondere die auf eine Insel) wird in der gesamten Spätantike für Vergehen aller Art verhängt.<sup>57</sup>

Häufiger wird die Auffassung vertreten, die Kaiser Valentinian I. und Valens hätten gewissermaßen das Rezept des Anonymus realisiert, indem sie die Goldprägung am Aufenthaltsort des Kaisers und seines *comitatus* konzentrierten.<sup>58</sup> Bei näherer Prüfung scheint aber auch gegenüber dieser zunächst so attraktiv erscheinenden Erklärung einige Skepsis angebracht. Zunächst gilt es zu bedenken, daß bereits unter Konstantin<sup>59</sup> und auch unter Constantius II.<sup>60</sup> die Her-

---

inflationäre Entwicklungen oder gar Klassengegensätze, wie Mazzarino (Note, 295 f.) meint.

<sup>52</sup> So Giardina, *Fraus monetae*, 184.

<sup>53</sup> Wirth, *Anonymus*, 89 Anm. 6; s. o. S. 52.

<sup>54</sup> Condorelli, 38 f.

<sup>55</sup> CTh IX 21,2 (321).

<sup>56</sup> Kleinfeller, Art. *Deportatio in insulam*, RE V, 1903, 232. Zu dieser Gruppe der *honestiores* gehörten im übrigen die Münzhandwerker ganz gewiß nicht. Sie fallen rechtlich zwar nicht unter die Kategorien *mancipi* oder *ex familia*, waren aber zum Beispiel an ihren Beruf gebunden und in ihren gesellschaftlichen Aufstiegsmöglichkeiten beschränkt, s. Charbonnel, 69 sowie CTh X 20,1. CJ XI 8,1.

<sup>57</sup> S. O. Gradenwitz, Heidelberg Index zum Theodosianus mit Ergänzungsband (Ndrck. von 1929), Zürich 1970, s. v. *deportatio/deportatus*.

<sup>58</sup> Jones, LRE, 436; Baldwin, 30; Bonamente, 29; s. o. S. 32.

<sup>59</sup> P. Bruun, *Roman Imperial Administration as Mirrored in the IV Century Coinage*, *Eranos* 60, 1962, 95. 99 f.; Gara, 239; Hendy, *Studies*, 393.

<sup>60</sup> Hendy, *Administrative Basis*, 140; s. auch ders., *Studies*, 387. 393.

stellung und Emission von Goldmünzen vorwiegend am Residenzort lokalisiert war. Des weiteren muß darauf hingewiesen werden, daß auch der Schutz und die Reinheit der Silberprägung einen wesentlichen Bestandteil der Reformbemühungen der beiden Kaiser bildete,<sup>61</sup> unser Verfasser jedoch mit keinem Wort auf die Silberprägung eingeht.<sup>62</sup> Und schließlich will der Anonymus ausdrücklich die Gold- und Bronzeprägung (*nummariis et solidorum usibus*) an einen Ort verlegen – die Offizinen, in denen Bronze geprägt wurde, blieben jedoch stets, auch unter Valentinian I. und Valens, über das ganze Reich verstreut.<sup>63</sup>

Eine nähere zeitliche und sachliche Einordnung des Reformvorschlages des Anonymus und der von ihm beanstandeten Münzdelikte erscheint daher nur schwer möglich. Die Münzmanipulation begegnet uns als gängige Praxis im 4. wie im 5. Jahrhundert, wenn auch die beiden Novellen Valentinians III. und besonders Maiorians beachtliche Ähnlichkeiten zum DRB aufweisen und zudem generell eine Zunahme der ‚Bearbeitung‘ von *solidi* im Zuge einer sich mehr und mehr durchsetzenden Vorherrschaft der Goldwährung zu unterstellen ist.<sup>64</sup> Auffällig bleibt aber, daß im DRB das Problem auf die Unredlichkeit der Münzbeamten reduziert und die Hauptursache der beklagten Mißstände darin gesehen wird, daß letztere unlautere Profite erzielen: *nec erit fraudi locus ubi nulla est mercis occasio* (III 3).<sup>65</sup> Hingewiesen sei zum Schluß noch auf Cassiodor, der einerseits die unverminderte Brisanz der Münzprobleme noch für das frühe 6. Jahrhundert bezeugt, andererseits einige gedankliche und terminologische Parallelen zum DRB aufweist: Im Sinne der *utilitas publica* müsse die *integritas monetae* bewahrt werden, denn: *neesse est respui quod in mercimoniis corruptum videtur offerri*.<sup>66</sup>

<sup>61</sup> S. o. S. 54. Amandry u. a. (289) sprechen im Hinblick auf Valentinian I. und Valens von der «intention consciente de créer un système monétaire trimétalliste où des rapports simples fondées sur les «ratio» de l'or, de l'argent et du bronze définiraient les barèmes de conversion entre les différentes espèces».

<sup>62</sup> Vgl. u. S. 59 f.

<sup>63</sup> Hendy, Administrative Basis, 137.

<sup>64</sup> Kent, Gold, 203; Giardina, Fraus monetae, 189. Auch Aes-Imitationen nehmen (zumindest in bestimmten Regionen) im 5. Jahrhundert zu, zum Beispiel in Ägypten (Schubert, 146 Anm. 229) und im Donauraum (Vasić, 119. 131 f.).

<sup>65</sup> Das im Wortlaut vergleichbare Gesetz vom Jahr 356 (CTh IX 23,1: *pecunias . . . in uso publico constitutas pretium oportet esse, non mercem*) beanstandet dagegen das Erzielen illegaler Gewinne durch Händler (s. Callu, Bronze Coinage, 103). In diesem Gesetz wird noch einmal deutlich, daß nicht der Stoffwert (*substantia*), sondern der durch staatliche Prägung (*forma publica*) garantierte Nennwert der Kupfermünze ausschlaggebend für die Kaufkraft ist beziehungsweise sein soll (s. Hasler, bes. S. 27 ff. 59. 81. 121 f.), im Gegensatz zu der als Ware akzeptierten Goldprägung (ebd. 195 Anm. 1); s. o. S. 33 f.

<sup>66</sup> Cassiod. var. VII 32 (MGH AA XII, 219).

3.5 *Formae et magnitudo tam aereae quam aureae figuratonis*

Als Anleitung für eine zukünftige Münzprägung<sup>67</sup> fügt der Anonymus seinem Text in farbiger Darstellung *formas et magnitudinem tam aereae quam aureae figuratonis* (DRB III 4) an. Aus dieser Formulierung geht meines Erachtens klar hervor, daß der Anonymus keine Silberprägung kennt.<sup>68</sup> Dennoch versuchen einige Interpreten, diesen eindeutigen Befund zu entkräften. So glauben Tondo und Cérati,<sup>69</sup> die Vernachlässigung des Silbers mit stilistischen Gründen erklären zu können – der Anonymus habe bewußt auf die klangvolle Wendung *tam aereae quam aureae* Wert gelegt und daher auf die Nennung des Silbers verzichtet. Diese Deutung ist jedoch abwegig, wie allein schon die Worte *nummariis et solidorum usibus* (III 2) beweisen. Gara<sup>70</sup> meint, der Anonymus ignoriere das Silber, weil eben seit Konstantin eindeutig die Goldwährung dominiert habe. Wir haben jedoch bereits gesehen, daß erstens diese Interpretation der konstantinischen Geldpolitik unhaltbar ist und zweitens das Silbergeld eine überaus wichtige Rolle fast im gesamten 4. Jahrhundert spielte.<sup>71</sup> Damit haben wir zugleich auch bereits den ersten von drei nach Bonamente<sup>72</sup> denkbaren Gründen für das Fehlen des Silbergeldes im DRB widerlegt. Die zweite Erklärungsvariante – der DRB sei vor 358, der Einführung der *siliqua*, verfaßt worden – hält Bonamente selbst (mit Recht) für wenig überzeugend, da vor 358 die anderen Silbernominale konstant im Umlauf gewesen sind.<sup>73</sup> Schließlich gibt Bonamente noch zu bedenken, der Anonymus könne ja vielleicht mit dem Begriff *solidus* das Silber impliziert haben, indem er den Terminus stellvertretend für ‹Edelmetall› schlechthin verwende. Diese Hypothese nun ist noch weniger plausibel als die beiden bereits genannten, denn es erscheint absolut ausgeschlossen (und ist auch nirgendwo belegt!), daß mit dem Fachbegriff *solidus* ebenfalls das Silbergeld gemeint sein könnte. Zudem spricht der Anonymus an zwei anderen Stellen ausdrücklich nur von Gold- und Bronzegegeld, und schließlich wird ein Blick auf die Münzabbildungen zeigen, daß der Anonymus keine Silberprägung kennt.

Von den vier unabhängig voneinander entstandenen Handschriften C, M, P und V besitzt allein V keinen Bildanhang.<sup>74</sup> An dem Vorhandensein eines Abbildungsteils im Original des DRB kann angesichts der Textaussagen und der entwickelten antiken Buchmalerei nicht gezweifelt werden, während die Illustrationen des verlorenen Codex Spirensis möglicherweise auf einer karolin-

<sup>67</sup> So muß *discussio* (DRB III 4), wohl ein ἀπαξ, hier verstanden werden, s. ThLL V 1, 1371.

<sup>68</sup> Vgl. auch o. S. 39 Anm. 114. 115.

<sup>69</sup> Cérati, *Datation*, 163; Tondo, 203.

<sup>70</sup> Gara, 249 Anm. 83.

<sup>71</sup> S. o. S. 26 ff.

<sup>72</sup> Bonamente, 35 ff.

<sup>73</sup> Vgl. o. S. 26 ff.

<sup>74</sup> S. dazu Thompson, DRB, 8. 17 ff.; Ireland, 39 ff.

gischen Vorlage basierten.<sup>75</sup> Dagegen stellen die erhaltenen Münzbilder Reproduktionen aus dem 15. beziehungsweise 16. Jahrhundert dar,<sup>76</sup> und man hat versucht, die Abbildungen mit dem Text in Zusammenhang zu bringen und dabei auf P und C – der Bildteil von M ist bisher unkommentiert geblieben – zurückgegriffen.

Reinach<sup>77</sup> hat in der Pariser Handschrift (P) – entgegen der eindeutigen Textinformation – Gold- und Silbermünzen erkennen wollen, kann aber keine näheren Angaben zu den Prägetypen machen. Mazzarino, der Reinachs Textedition benutzt, vermutet, es seien ein *solidus*, eine *siliqua* und ein *centenionalis* abgebildet<sup>78</sup> – dies ist pure Spekulation, die sich weder auf die Handschriften noch auf sonstige Belege stützen kann. Während die exakte Bestimmung der in P überlieferten Münzabbildungen damit weiterhin aussteht, hat neuerdings Reece<sup>79</sup> die in der Oxforder Handschrift C erhaltenen Münzbilder identifizieren können: Es handelt sich bei der unteren Dreierreihe der Abbildungen zweifelsfrei um je ein As aus der Zeit Tiberius', Domitians und Neros. Die obere Reihe präsentiert drei Exemplare von nicht mit Sicherheit zu erklärenden Goldprägungen: «The gold coins suggest the issues of Constantine with upward straining faces»<sup>80</sup> – ein Befund, der völlig mit dem Wortlaut des Textes in Einklang steht. Wenn diese Erkenntnisse auch keine Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der antiken Originalabbildungen erlauben – vielleicht hat der Kopist die Zeichnungen nach Vorlagen aus dem Münzkabinett seines Auftraggebers angefertigt –, so dürfte damit dennoch allen Versuchen, dem Anonymus quasi gegen seine eigenen Aussagen auf dem Umweg über die Abbildungen eine Kenntnis der Silberprägung zuzuschreiben,<sup>81</sup> der Boden entzogen sein. Vielmehr erhärtet sich der Eindruck, daß der anonyme Verfasser des Werkes tatsächlich «in a world devoid of silver coinage»<sup>82</sup> lebte.

<sup>75</sup> J. J. G. Alexander, *The Illustrations of the Anonymus De Rebus Bellicis*, in: *Aspects of the De Rebus Bellicis*, Part 1, Oxford 1979, 11 f.; Astin, 393.

<sup>76</sup> Thompson, DRB, 15 ff.

<sup>77</sup> Reinach, 219 f. Auf ihn beziehen sich Cérati (*Datation*, 163 Anm. 29) und Tondo (202 f.) und behaupten – augenscheinlich ohne eigene Überprüfung –, es seien Silbermünzen abgebildet.

<sup>78</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 386 Anm. 88.

<sup>79</sup> Reece, 63 ff.

<sup>80</sup> Ebd., 65.

<sup>81</sup> Dies versuchen insbesondere Mazzarino (s. o. Anm. 78) und Tondo, 203.

<sup>82</sup> Reece, 63. Auch der erst ab dem Jahr 374 (CTh IX 21, 8) nachweisbare Terminus *figuratio* (Prägung) paßt zu dieser zeitlichen Einschätzung, s. auch CTh IX 38, 7 (384). 23, 2 (395); Cassiod. *hist.* I 9.

## IV. Steuerwesen und Provinzverwaltung

### 1. *De iudicum pravitate* (Kap. IV)

Gegenstand auch dieses Kapitels sind *avaritia* und *cupiditas*, allerdings nicht im Rahmen des Geldwesens, sondern auf dem Feld der Provinzverwaltung und des Steuerwesens: *Ad haec igitur incommoda, quae provincias avaritiae artibus vexant, accedit etiam iudicum execranda cupiditas, collatorum utilitatibus inimica* (IV 1). Der Anonymus beklagt, daß Provinzgouverneure (*iudices*) und Steuer-einnehmer (*exactores*) bei der Steuererhebung erkleckliche Gewinne erwirtschaften und dabei den Steuerzahler permanent schädigen:<sup>1</sup> *Illis tironum comparatio, equorum vel frumenti coemptio, expensa quoque moenibus profutura, sollemnia lucra sunt et votiva direptio* (IV 1).

Mazzarino<sup>2</sup> hat diesem Kapitel bevorzugte Aufmerksamkeit gewidmet und es als ein Hauptzeugnis dafür herangezogen, daß von seiten der Offizialen grundsätzlich die Umwandlung von Naturalsteuern in Geld (Adäration) zu einem möglichst hohen Tarif angestrebt wurde, um dann auf dem Wege des Zwangskaufes zu sehr niedrigen Preisen einen erheblichen Profit zu erzielen, indem sie den Differenzbetrag ihrer Privatschatulle zukommen ließen. Dieses System sei vom Anonymus durchschaut und treffend charakterisiert worden, was wiederum den Kaiser Julian veranlaßt habe, eine adäurationsfeindliche und an den Interessen der einfachen Steuerzahler orientierte Politik zu verfolgen. Im folgenden werde ich mich daher bei der Behandlung der einzelnen vom Anonymus genannten Steuertitel in erster Linie mit den Thesen Mazzarinis auseinandersetzen.

#### 1.1 *Die coemptio equorum*

Zu den einzelnen *tituli fiscales*, welche den *iudices* und ihren *exactores* üppige Gewinne einbringen, zählt der Anonymus die *equorum ... coemptio*. Die auf dem Steuerwege erfolgte Einforderung von Pferden wird außer in den gleich

---

<sup>1</sup> Korruption und Übervorteilung der *collatores* durch Statthalter und Steuereinnehmer werden immer wieder in den Gesetzen beanstandet, s. Noethlichs, *Beamtentum*, 157. Die *exactores* trieben nicht nur Steuerrückstände – so O. Seeck, *Art. Exactor*, RE VI, 1909, 1542 –, sondern generell Steuern ein, s. Cérati, *Caractère annonaire*, 116 Anm. 38; vgl. auch Gelzer, 47; Noethlichs, *Beamtentum*, 113; Lepelley, *Quot curiales*, 144. Zu weiteren Versuchen, die Kompetenzen der *exactores* genauer zu erfassen (in den mir unzugänglichen Dissertationen von Vogler und Bruschi) s. Callu, *Manus inermis*, 235 f. Anm. 24.

<sup>2</sup> Vgl. auch u. S. 82 ff.

zu behandelnden Gesetzestexten nur selten in den Quellen bezeugt<sup>3</sup> – die Interpretation muß sich daher auf die juristischen Zeugnisse stützen, deren wichtigste in CTh XI 17 (*De equorum conlatione*) gesammelt sind. Wann und von wem diese Abgabe, die nicht nur als *collatio*, sondern auch mit diversen anderen Termini bezeichnet wird,<sup>4</sup> eingeführt wurde, ist unbekannt. Alle Steuerpflichtigen, auch die *coloni*,<sup>5</sup> hatten diesen Tribut zu entrichten, der jährlich auf der Basis des jeweiligen Grundsteuersatzes erhoben wurde.<sup>6</sup> Seit etwa der Mitte des 4. Jahrhunderts setzt sich der allgemeine Trend zur verstärkten Adäration<sup>7</sup> auch hinsichtlich der Pferdesteuer durch:<sup>8</sup> Im Jahr 367 wurde der Tarif der Steueradäration<sup>9</sup> auf 23 *solidi* pro Pferd festgesetzt,<sup>10</sup> im Jahre 401 folgten dann drei weitere Gesetze: Für Africa wurde ein Betrag von zwanzig *solidi* fixiert, von denen sieben an den *contubernalis* zu zahlen waren,<sup>11</sup> was in einer kurze Zeit darauf folgenden Bestimmung<sup>12</sup> bestätigt und um die Vorschrift erweitert wurde, daß an die *comites stabuli sportulae* in Höhe von zwei *solidi* pro Pferd zu entrichten seien. Nur zehn Tage später reduzierte Honorius dann in einem an die Provinzialen von Africa adressierten Gesetz<sup>13</sup> den Tarif der Steueradäration auf 18 *solidi* für Numidien und auf 15 *solidi* für Byzacium und Tripolis und verfügte, daß die Stallmeister keine *sportulae* mehr erhalten sollten.

Schon früh sind die genannten Bestimmungen mit den Klagen des Anonymus in Verbindung gebracht worden. Thompson, der augenscheinlich mit dem Adärationproblem noch nicht näher vertraut war, vermutet, es habe zusätzlich zu der normalen Abgabe weitere Zwangsrequisitionen gegeben.<sup>14</sup> Mazzarino<sup>15</sup> gliedert die *collatio equorum* in das seiner Meinung nach für das 4. Jahrhundert

<sup>3</sup> Syn. epist. 131 (PG 66, 1517); Bas. epist. 303 (PG 32, 1051); Symm. rel. 14 (MGH AA VI 1, 290f.); dazu s. Vera, *Commento storico*, 113f.); Paneg. 3 (11) 9,1 (dazu s. u. S. 63 Anm. 17); vgl. Cérati, *Conlatio equorum*, 990 f.

<sup>4</sup> Als *praestatio*, *repraesentatio* etc.; vgl. Karayannopoulos, 117. Die *oblatio equorum* (nur in CTh VI 26,3. VII 23,1 erwähnt) stellt eine hier zu vernachlässigende Sonderabgabe der *honorati* dar, s. Cérati, *Conlatio equorum*, 996 ff.

<sup>5</sup> CTh XI 17,1 (367).

<sup>6</sup> Karayannopoulos, 119f.; Cérati, *Conlatio equorum*, 997. CTh XI 17,3 (*quodannis*).

<sup>7</sup> Dazu s. u. S. 82ff. Die Adäration wird nur in CTh XI 17,1 mit der Korruption von Beamten bei der Pferderequisition begründet – in den übrigen Gesetzen erscheint sie als gängige Praxis. Noethlichs (Spätantike Wirtschaftspolitik, 109 Anm. 37) kennzeichnet die Adäration der *collatio equorum* – deren juristische Quellen er nur unvollständig erfaßt (108 Anm. 34) – daher zu Unrecht als Privileg.

<sup>8</sup> Delmaire, 321; Callu, *Problèmes monétaires*, 113.

<sup>9</sup> Ich benutze die von Kolb (Adäration, 163) vorgeschlagenen Termini «Steuer- beziehungsweise Verteilungsadäration».

<sup>10</sup> CTh XI 17,1.

<sup>11</sup> CTh XI 17,2 (13. Februar 401).

<sup>12</sup> CTh XI 17,3. Das umstrittene Datum ist von Mazzarino (*Interpretazioni*, 209ff.) überzeugend auf den 21. März 401 bestimmt worden, s. auch Delmaire, 321.

<sup>13</sup> CTh XI 1,29 (31. März 401).

<sup>14</sup> Thompson, DRB, 39f.

<sup>15</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 147.

kennzeichnende Zusammenspiel von *adaeratio* und *coemptio* ein und errechnet anhand der Gesetze ein *interpretium* von 13 *solidi*, das den Provinzgouverneuren und den Steuereinnehmern blieb: «Dunque: 20 *solidi* prezzo di aderazione; 7 *solidi* prezzo massimo di acquisto in libero mercato o (certamente con ulteriore ribasso) in *coemptio*». Auf diesen Mißstand bezieht sich laut Mazzarino der Anonymus mit seiner Kritik,<sup>16</sup> die dann Julian zum Anlaß genommen habe, die *pretia equorum* zu senken, wie der Panegyriker Mamertinus bestätigte.<sup>17</sup>

Gegen diese Argumentation, der Paschoud, Condorelli und neuerdings Giardina sowie Bonamente weitgehend folgen<sup>18</sup> und die von Forlin Patrucco zu einer spekulativen Interpretation des bei Basilius<sup>19</sup> erwähnten *φοράδων τέλεσμα* benutzt wird,<sup>20</sup> sind vielfältige Einwände zu erheben. Zunächst ignoriert Mazzarino die chronologischen Verhältnisse. Obwohl er den DRB in die fünfziger Jahre des 4. Jahrhunderts datiert, operiert er mit den erst ab 367 und dann wieder 401 überlieferten Adärationsstarifen. Darüber hinaus ist der Vergleich zwischen Mamertinus und dem DRB sachlich gar nicht möglich, denn der Panegyriker redet nur von einer Steueradäration, während es sich bei der vom Anonymus beanstandeten *coemptio* um eine Verwendung bereits eingezogener Summen, über deren Höhe der Verfasser keine Informationen liefert, handelt.<sup>21</sup> Es gibt jedoch noch eine Reihe weiterer Anhaltspunkte, welche zeigen, daß die mit der *collatio equorum* verbundenen Probleme weitaus komplizierter sind, als es bei Mazzarino und Condorelli den Anschein hat.

Bereits Mazzarino selbst hatte darauf hingewiesen, daß der Marktpreis für ein Pferd nicht einmal stets die von den Gesetzen dem Soldaten zugewiesenen sieben *solidi*, sondern nur etwa drei *solidi* betrüge, wie etwa ägyptische Papyri

<sup>16</sup> Ebd. 147: «Or comprendiamo perché il de rebus bellicis consideri tipica fra i *solemnia lucra* (i soliti guadagni) dei *iudices la equorum coemptio*».

<sup>17</sup> Ebd., 147 f.; ders., Interpretazioni, 212, mit dem Hinweis auf Paneg. 3 (11) 9,1: *levati equorum pretiis enormibus Dalmatae*. Daß dieser Satz im Textzusammenhang selbständig gelesen werden muß, die *levatio* sich also nur auf Dalmatien bezieht, wird noch einmal von C. Schäublin (Paneg. Lat. 3,9,1, MH 40, 1983, 61 f.) unterstrichen. Seine Konjekturevorschläge (ebd.) halte ich für unbegründet.

<sup>18</sup> Paschoud, Roma, 127; Condorelli, 77 ff.; Giardina, Aspetti del fiscalismo, 156 Anm. 30; Bonamente, 43 f.; s. auch Jones, LRE, 626, und neuerdings Giardina/Grelle, 274 f. Anm. 75; A. Giardina, L'impero e il tributo (gli Hermeneumata di Sponheim e altri testi), RFIC 113, 1985, 321 ff.

<sup>19</sup> S. o. S. 62 Anm. 3.

<sup>20</sup> Forlin Patrucco, 300 ff., bes. 302. Dagegen macht B. Treucker (Politische und sozialgeschichtliche Studien zu den Basilius-Briefen, Diss. Frankfurt/Main 1961, 94) wahrscheinlich, daß es sich in dem Basilius-Brief nicht um eine allgemeine Steuer handelt, denn «nur Basilius' Schützlinge wurden betroffen». Darüber hinaus wird die Abgabe kaum unerschwinglich gewesen sein: «Kappadokien war als Weideland bekannt, und die Pferde bildeten den besonderen und weithin berühmten Reichtum des Landes» (ebd.).

<sup>21</sup> Callu, Problèmes monétaires, 113 Anm. 57.

bezeugten<sup>22</sup> – dennoch hatte er an seinem Schema festgehalten. Selbst wenn wir zunächst einmal von einem potentiellen Preis zwischen drei und sieben *solidi* ausgehen (was, wie wir noch sehen werden, unzulässig ist<sup>23</sup>), so stellt sich doch unweigerlich die von Cérati formulierte Frage, ob es wirklich vorstellbar ist, daß der Staat in einem offiziellen und publizierten Dokument einen dem Steuerpersonal entstehenden Profit von 13 *solidi* sanktioniert hätte.<sup>24</sup> Es ist denn auch verschiedentlich der Versuch unternommen worden, die enorme Diskrepanz zwischen vermeintlichem Kaufpreis und festgesetztem Adärations-tarif zu erklären. A. Déléage<sup>25</sup> übersetzt *contubernalis* (CTh XI 17,2) als «Stallknecht» und meint, die diesem zugewiesenen 7 *solidi* seien als Wartungsgeld für das Pferd anzusehen. Diese Übersetzung ist aber erstens unrichtig und widerspricht zweitens dem entsprechenden Terminus in CTh XI 17,3 (*devotissimo militi*). A. Bernardi<sup>26</sup> teilt freilich Déléages These und meint, 7 *solidi* seien das Wartungsgeld, der Rest (ca. 13 *solidi*) der Kaufpreis für ein Pferd, kann aber keinen Beleg für derartige Preise anführen. Daher geht A. Cérati<sup>27</sup> wieder von einem realen Kaufpreis von 7 *solidi* pro Pferd aus und schlägt dann eine Reihe von Hypothesen vor, die in einem äußerst konstruiert wirkenden, komplizierten System gipfeln: Cérati nimmt eine Art gleitendes Verfahren an. Der Adärations-tarif habe dem dreifachen Kaufpreis für ein Pferd entsprochen, denn der Staat habe eben die Zahl der tatsächlich benötigten Pferde nicht vorausberechnen können und sich einen finanziellen Spielraum verschaffen wollen. Dafür habe es aber möglicherweise ein flexibles Erhebungsverfahren gegeben, so daß eine Überbesteuerung der einzelnen *collatores* vermieden worden sei. Es wäre aber doch wohl bedeutend einfacher gewesen, jedem einzelnen Steuerzahler einen niedrigen Adärations-satz aufzuerlegen und in Situationen akuten Bedarfs über die auch sonst üblichen Sondererhebungen<sup>28</sup> Engpässe zu beseitigen. Im übrigen fehlt für ein derartiges System jeglicher Beleg, und es gibt auch keine Parallelen. J.-M. Carrié<sup>29</sup> sah in dem hohen Adärations-satz zunächst lediglich einen «tarif de dissuasion»: Der Staat habe in diesem Fall eine Sachabgabe der Adäration vorgezogen und den Steuerzahler gewissermaßen von der Adäration abschrecken wollen. Diese wenig überzeugende These – der Staat hätte auch einfach ein spezielles Adärations-verbod erlassen können – hat Carrié neuerdings durch eine weitere Erklärungsvariante ersetzt:<sup>30</sup> Der enorme Adärations-tarif

<sup>22</sup> Mazzarino, Aspetti, 146 f. 396 Anm. 23, unter Bezugnahme auf P. Oxy I 153. VI 922.

<sup>23</sup> S. u. S. 65 ff.

<sup>24</sup> Cérati, *Conlatio equorum*, 1007 f. (unter Bezugnahme auf CTh XI 17,2); s. auch Carrié, *Le rôle économique*, 390.

<sup>25</sup> A. Déléage, *La capitation du Bas-Empire*, Macon 1945, 234.

<sup>26</sup> A. Bernardi, *La equorum adaeratio nel basso impero*, in: *Festschrift A. Passerini*, Mailand 1955, 191 ff., bes. 200. 203 ff.

<sup>27</sup> Cérati, *Conlatio equorum*, 1008 ff.; ders., *Caractère annonaire*, 167 f.

<sup>28</sup> Vgl. Delmaire, 320.

<sup>29</sup> Carrié, *Le rôle économique*, 390.

<sup>30</sup> Ders., *L'Egypte*, 436 f.

berücksichtige den erhöhten Kostenaufwand, der dem Staat dadurch entstünde, daß zunächst der in Geld entrichtete Tribut eingefordert und dann die nötigen Pferde erworben werden müßten.<sup>31</sup>

Keine einzige der vorgestellten Theorien vermag zu überzeugen, und es erscheint daher angebracht, das vermeintlich gesicherte Verhältnis zwischen Marktpreis und Adärationsstarif noch einmal zu überprüfen. Die beiden Papyri, in denen die von Mazzarino und Cérati verwendeten Preisangaben genannt werden,<sup>32</sup> stammen aus dem späten 6. beziehungsweise frühen 7. Jahrhundert. Mazzarino bezieht diese pro Pferd gezahlten Summen (3 *solidi*) auf das 4. Jahrhundert zurück und begründet dies folgendermaßen: «... ogni conoscitore di storia bizantina sa bene che i prezzi forensi . . . dalla fine del 4<sup>o</sup> secolo in poi, si mantengono, più o meno, quando si esprimano, naturalmente, in oro, costanti».<sup>33</sup> In der Tat bleiben die in Gold ausgedrückten Preise von der Spätantike bis in die frühbyzantinische Zeit hinein weitgehend stabil,<sup>34</sup> aber dennoch erlauben die beiden genannten Papyri nicht die bisher üblichen Schlußfolgerungen: Es handelt sich dort nämlich jeweils um den Verkauf von Zivilpferden,<sup>35</sup> während die *collatio equorum* zweifelsohne zur «Deckung der jeweiligen militärischen Bedürfnisse»<sup>36</sup> diente. Militärpferde waren jedoch, wie aus Papyri der ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte hervorgeht, immer erheblich teurer als «normale» Pferde: Letztere kosteten im Jahr 134 zum Beispiel 72 beziehungsweise 80 Drachmen,<sup>37</sup> im Jahr 167 220 Drachmen.<sup>38</sup> Ein Militärpferd dagegen war sehr viel teurer, wie unter anderem aus einem Papyrus aus dem Jahr 77 n. Chr. (Preis: 2700 Drachmen)<sup>39</sup> und dem Preisedikt Diokletians hervorgeht:<sup>40</sup> Nicht nur die in dem Edikt genannte Summe (36 000 Denare), sondern schon die Formulierung (*equus optimus militaris primae formae*) zeigt, daß Militärpferde eine besondere Preiskategorie darstellen. Daraus folgt, daß nur Dokumente, die über den Marktwert von Militärpferden Auskunft geben, zu den gesetzlich fixierten Adärationsstarifen in Beziehung gesetzt werden dürfen!

Eine Reihe bisher nicht berücksichtigter Zeugnisse zeigt nun, daß die bis heute anhaltende Diskussion allein aufgrund falscher Voraussetzungen so lebhaft und letztlich ergebnislos bleiben konnte. Die wichtigste Information findet

<sup>31</sup> Ebd., 436.

<sup>32</sup> S. o. S. 63 f.; Cérati, *Collatio equorum*, 1006.

<sup>33</sup> Mazzarino, Aspetti, 146.

<sup>34</sup> S. o. S. 35; s. auch Johnson/West, *Currency*, 168; (Cracco-)Ruggini, *Economia*, 385;

Patlagean, 408 f.; Carrié, *Papyrologica numismatica* I, 226.

<sup>35</sup> Vgl. auch die Kommentare der Hgg. zu P. Oxy I 153 (S. 234) und VI 922 (S. 286).

<sup>36</sup> Karayannopoulos, 117.

<sup>37</sup> P. S. I. IX 1031. XIV 1405.

<sup>38</sup> P. Fay. 301.

<sup>39</sup> P. S. I. VI 729; s. auch die Papyri aus Dura-Europus: Militärpferde kosten im Jahr 208 n. Chr. anscheinend 125 Denare (Gilliam, 182 ff. 191 ff.).

<sup>40</sup> *Edictum de pretiis* (ed. M. Giaccherio, Genua 1974) 30,2: *Equus optimus militaris primae form(ae) ✕ (triginta sex milibus)*.

sich in der von Adamnanus, dem Abt des Klosters Jona, zwischen 683 und 686 verfaßten Schrift *De locis sanctis* (III 4,18 ff.):<sup>41</sup> Es wird dort von einem *contubernalis* berichtet, der nach glücklich überstandenen *diversa bellica pericula* in die Stadt Konstantinopel zurückkehrt, *secum defferens aurum in equi pretium sui*. Seiner großen Dankbarkeit seinem Schutzheiligen gegenüber verleiht er mit folgender Geste Ausdruck: *Propterea hos tibi XX solidos auri adfero equi pretium mei*. Die Summe von zwanzig *solidi*, die das Pferd dieses Soldaten kostet, darf angesichts des konstanten Niveaus der Goldpreise auch für die Spätantike reklamiert werden, so daß die Adärationstarife der zitierten Gesetze genau dem Marktpreis für Militärpferde entsprechen! Diese Beobachtung läßt sich durch eine Analyse weiterer bisher nicht herangezogener Papyri aus dem 4. Jahrhundert untermauern. Es handelt sich um folgende Dokumente:<sup>42</sup>

- P.Oxy XLIII 3144 (23.7. 313): Verkauf eines Pferdes zwischen Privatleuten zum Preis von 30 Talenten (ἀργυρίου τάλαντων τριάκοντα).
- P.Cair. Isid. 72,37 (314): Ein Pferd wird für 50 Talente verkauft: ἵππου ἀγορασθέντων ὑφ' ἡμῶν (τάλαντων) v.<sup>43</sup>
- P.Cair. Isid. 73,7 (314): Bauern beklagen sich darüber, daß Komarchen mit Unterstützung des πραιπόσιτος τοῦ πάγου Θεοδώρου Geld eingesammelt und privat verpraßt hätten, darunter auch den Adärationssatz für ein Pferd in Höhe von τάλαντα πεντ[ήκοντα].<sup>44</sup> Es steht im übrigen außer Frage, daß auch dieses Pferd ein Privatpferd, keinesfalls ein Militärpferd ist. Es handelt sich nämlich hier um Requisitionen von Tieren beziehungsweise von den entsprechenden Geldbeträgen, die für Transportzwecke benötigt wurden. Diverse weitere Papyri zeigen, daß in solchen Fällen Esel, Maultiere, Kamele und manchmal eben auch Pferde requiriert wurden.<sup>45</sup>

Diese Preisangaben müssen in *solidi* umgerechnet werden, um mit den staatlich vorgeschriebenen Adärationstarifen verglichen werden zu können. Wegen der weitgehend ungeklärten Relation zwischen den in den Papyri verwendeten Recheneinheiten und aktuell zirkulierenden Münzen, insbesondere aufgrund der teilweise astronomischen Summenangaben in Denaren und Talenten,<sup>46</sup> kann nicht mit fixen Umrechnungsformeln operiert werden. Üblicherweise ging man für das Jahr 324 von einem Verhältnis: 1 *solidus* = 4350 Denare aus, und zwar auf der Basis von P.Oxy XII 1430.<sup>47</sup> Vor allem Carrié hat aber darauf hingewiesen, daß hier eine συνωνή χρυσοῦ vorliegt,<sup>48</sup> also ein staatlich reglementierter Goldkauf zu einem Tarif, der wahrscheinlich unterhalb des markt-

<sup>41</sup> Ediert von D. Meehan, Dublin 1958, hier: 114 ff.

<sup>42</sup> S. die Liste bei Bagnall/Sijpesteijn, 116 ff.

<sup>43</sup> Im Kommentar zu P.Oxy XLIII 3144 (S.125, zu Z.9) ist irrtümlicherweise von 70 Talenten die Rede.

<sup>44</sup> Auch hier spricht der Kommentar (ebd.) von 70 Talenten!

<sup>45</sup> Cérati, *Conlatio equorum*, 991 Anm. 4.

<sup>46</sup> Dazu s. o. S. 36 ff.

<sup>47</sup> S. etwa Johnson/West, *Currency*, 158 f. 167; Jones, *LRE*, 440; De Martino, 391.

<sup>48</sup> Dazu s. o. S. 26.

üblichen Niveaus lag.<sup>49</sup> Nun besitzen wir aber glücklicherweise einen Papyrus – P. Oxy XLIII 3121, auf 316–318 zu datieren –, der als einzige Quelle des früheren 4. Jahrhunderts eine marktgerechte Relation von Gold-Talenten/Denaren überliefert.<sup>50</sup> Demnach kostet ein römisches Pfund Gold 288 Talente, also 432 000 Denare; da 72 *solidi* eine *libra* Gold ergeben, gilt folgendes Verhältnis: 1 *solidus* = 4 Talente = 6000 Denare. Da diese Angaben für die Jahre 316/318 als gesichert anzusehen sind und unsere drei Dokumente aus den Jahren 313/314 stammen, kann auf dieser Basis wohl eine wenigstens annähernd zutreffende Umrechnung vorgenommen werden.<sup>51</sup> Danach kostet im Jahr 313 (P. Oxy XLIII 3144) ein Zivilpferd 7,5 *solidi*, im Jahr 314 erfahren wir von einem Preis von 12,5 *solidi* (P. Cair. Isid. 72. 73). Angesichts dieser Summen für Zivilpferde, die natürlich aufgrund lokaler Gegebenheiten variieren können, dürfte es naheliegen, für die ja mit Sicherheit kostspieligeren, militärisch genutzten Pferde durchaus mit Preisen um zwanzig *solidi* zu rechnen. Letzteres wird auch durch die Preisangaben in Diokletians Edikt<sup>52</sup> bestätigt: Für ein Militärpferd bester Qualität gilt ein Maximaltarif von 36 000 Denaren; da der *aureus/solidus* nach der diokletianischen Währungsreform auf 1200 Denare/Stück taxiert war,<sup>53</sup> ergibt sich ein Höchstpreis von 30 *solidi*.<sup>54</sup> Und schließlich läßt sich der erzielte Befund noch durch zwei Äußerungen Augustins erhärten, welcher erklärt, daß bisweilen Pferde sogar einen höheren Preis als Sklaven erzielten: *Non enim christianum oportet sic possidere servum, quomodo equum aut argentum: quamquam fieri possit ut maiore pretio valeat equus quam servus.*<sup>55</sup> Und im «Gottesstaat» ist zu lesen: *Sed quid mirum, cum in ipsorum etiam hominum aestimatione, quorum certe natura tantae est dignitatis, plerumque carius comparetur equus quam servus, gemma quam famula?*<sup>56</sup> Da wir nun z. B. aus einem Papyrus vom Jahr 359 erfahren, daß für einen Sklaven eine Summe von 18 *solidi* gezahlt wurde,<sup>57</sup> so kann, unter Berücksichtigung aller hier vorgestellten Quellen, kein Zweifel mehr daran bestehen, daß wir von anderen Pferde-

<sup>49</sup> Carrié, L'Égypte, 446; ders., Papyrologica numismatica I, 219 Anm. 32; s. auch Bowman, Economy, 28. 37 Anm. 36.

<sup>50</sup> Bagnall/Sijpesteijn, 115; Carrié, Papyrologica numismatica I, 219 Anm. 32; s. auch den Kommentar zu P. Oxy XLIII 3121.

<sup>51</sup> Dieses Verfahren trägt den von Bagnall/Sijpesteijn (114 ff.) formulierten, gegen allzu leichtfertige Operationen gerichteten Bedingungen Rechnung. Entsprechend verfährt etwa auch Carrié (Papyrologica numismatica I, 226) bei der Ermittlung des Goldpreises für Eisen auf der Basis von P. Oxy I 84. Die Umrechnungen von Gilliam (181 Anm. 57) sind allesamt inzwischen überholt.

<sup>52</sup> S. o. Anm. 40.

<sup>53</sup> Jahn, Geld- und Wirtschaftspolitik, 97; Hendy, Studies, 458.

<sup>54</sup> Diese Preisangabe ist keineswegs «useless», wie R. Pankiewicz (Value of Gold in Relation to Goods in the Late Roman Empire, Eos 73, 1985, 179) meint, der zudem aufgrund falscher Basisdaten eine Summe von 36 *solidi* errechnet.

<sup>55</sup> Aug. de ser. dom. I 19, 59 (PL 34, 1260).

<sup>56</sup> Aug. civ. 11, 16.

<sup>57</sup> BGU I 316.

preisen ausgehen müssen, als dies Mazzarino und die anderen genannten Gelehrten getan haben.

Während die mit dem Adärationsproblem verbundenen Fragen geklärt sein dürften, bleibt die Art des vom Anonymus beanstandeten Fehlverhaltens der Steuereinnahmer unklar. Auf jeden Fall ist deutlich geworden, daß deren *lucra* keineswegs in einem *interpretium* von dreizehn oder mehr *solidi* bestanden haben. Es läßt sich zudem keine generelle Tendenz zur Reduktion der Adärationsstarife behaupten, wie es Mazzarino im Rückgriff auf die Gesetze unterstellt, wobei er Klagen der gebeutelten Steuerzahler als den entscheidenden Anstoß ansieht.<sup>58</sup> Die unterschiedlichen Beträge resultierten vielmehr aus regionalen Unterschieden hinsichtlich der Zahl (und wohl auch der Qualität) der verfügbaren Pferde,<sup>59</sup> was aus den genannten Bestimmungen, die zwischen verschiedenen Gebieten differenzieren, deutlich hervorgeht. Leider besitzen wir nicht ein einziges Dokument aus Ägypten oder anderen Regionen, das uns nähere Aufschlüsse über die Praxis der *coemptio equorum* liefern könnte.<sup>60</sup> Kaum vorstellbar ist, daß ein Steuerzahler ein Pferd (oder den adäquaten Geldbetrag) abgeben mußte, dazu dürften die durchschnittlichen Bürger kaum in der Lage gewesen sein.<sup>61</sup> Daher klingt die These Carriés, die Pferdesteuer sei vielleicht analog zum System der Rekrutensteuer erhoben worden,<sup>62</sup> durchaus plausibel. Das würde bedeuten, daß sich Konsortia von Steuerpflichtigen, deren *inga* und *capita* in summa ein zur Lieferung eines Pferdes verpflichtendes Steueraufkommen ergäben, konstituiert hätten und jeder einzelne einen seiner spezifischen Steuerpflicht entsprechenden Betrag entrichtet hätte. Da keine Belege für ein derartiges Verfahren existieren, ist es jedoch wenig sinnvoll, Spekulationen über mögliche Mißbräuche innerhalb einer derartigen (nur hypothetischen) Erhebungspraxis anzustellen. Weil wir aber die durchaus maßvollen Beträge des *aurum tironicum*<sup>63</sup> und des vielleicht der Pferdesteuer vergleichbaren  $\chi\rho\upsilon\sigma\delta\varsigma$   $\beta\omicron\upsilon\pi\rho\delta\acute{\omicron}\nu\omega\nu$ <sup>64</sup> kennen, deutet nichts auf einen mit der Adäration verbundenen, chronischen Mißbrauch hin. Im übrigen scheint die Beschaffung der Pferde den Beamten ausreichende Bereicherungsmöglichkeiten geboten zu haben. Die *stratores* etwa scheinen bei der Prüfung der Pferde (*probae nomine*) mehr an

<sup>58</sup> Mazzarino, *Interpretazioni*, 212.

<sup>59</sup> Delmaire, 321; s. auch Gascou/Worp, 125: Grundsätzlich gab es «disparités régionales dans l'établissement des taux de l'impôt».

<sup>60</sup> Carrié, *L'Égypte*, 436.

<sup>61</sup> Zum vermuteten Jahreseinkommen der Provinzialen, welches laut Carrié (*Les finances militaires*, 240) dem der Soldaten vergleichbar ist, s. Jones, *LRE*, 447, und Carrié, ebd., 239.

<sup>62</sup> Carrié, *L'Égypte*, 436. Cératis gegenteilige Auffassung (*Conlatio equorum*, 1002f.) läßt sich nicht hinreichend begründen. Für Carriés Anregung spricht auch, daß die *repraesentatio equi* und die *praebitio tironum* (CTh XI 18,1; VI 23,2) mehrfach gemeinsam in Gesetzen behandelt werden.

<sup>63</sup> Dazu s. u. S. 73 ff.

<sup>64</sup> Carrié, *L'Égypte*, 436; Gascou/Worp, 123 ff.

Gebühren kassiert zu haben als ihnen zustand,<sup>65</sup> möglicherweise forderten auch die *comites stabuli* mehr als die ihnen staatlich konzedierten (CTh XI 17,3) zwei *solidi*. Natürlich ist es durchaus denkbar, daß die Steuerbeamten bisweilen versucht haben, den Kaufpreis der Pferde möglichst niedrig zu halten, um eventuell einen unlauteren Profit zu erzielen – dies wäre jedoch etwas anderes als das von Mazzarino unterstellte Ausbeutungssystem mit dem Ergebnis geradezu astronomischer *interpretia*.

## 1.2 Die *comparatio tironum*

Ähnlich kompliziert wie die mit der *collatio equorum* verbundenen Fragen stellt sich die Problematik der Rekrutensteuern und -aushebungen dar. Viele aus literarischen Quellen gewonnene Informationen, vor allem aber die zahlreichen, zum Teil sehr schwer durchschaubaren Gesetze – insbesondere die unter CTh VII 13 (*De tironibus*) zusammengestellten Bestimmungen – haben die Forschung nahezu ein Jahrhundert lang beschäftigt, ohne daß bisher Übereinstimmung in wesentlichen Punkten hätte erzielt werden können.<sup>66</sup> Es ist mir in diesem Rahmen nicht möglich, den Gang der Forschungsdiskussion im einzelnen nachzuzeichnen – auf einige grundlegende Gesichtspunkte muß jedoch eingegangen werden, um auf dieser Basis die Auffassung des Anonymus, nach der auch die *tironum comparatio* den *iudices* und ihren *exactores* reichliche Gewinne einbrachten, interpretieren zu können.

### 1.2.1 *Prototypia* und *protostasia*

Mommsen, dessen Arbeit zum römischen Heerwesen aus dem Jahr 1889 den eigentlichen Beginn der Forschungsdiskussion markiert, schrieb Valentinian I. und Valens die zukunftsweisende Reform des Rekrutierungssystems in der Spätantike zu:<sup>67</sup> Jetzt erst beginne die «im Steuerweg herbeigeführte Rekrutenstellung»,<sup>68</sup> wobei unterschieden werde zwischen solchen Provinzen, *a quibus corpora flagitantur*, und denjenigen, *in quibus pretia postulantur*.<sup>69</sup> Mommsen differenzierte jedoch nicht zwischen den Erhebungsformen der *prototypia* und der *protostasia*, was Seeck<sup>70</sup> zu entscheidenden Korrekturen veranlaßte. Nach seinen Erkenntnissen ist je ein *capitulum* zur Stellung eines Rekruten verpflichtet; kleinere Steuerzahler finden sich daher zu einem Konsortium zusammen, dessen Steueraufkommen insgesamt einem *capitulum* entspricht, wobei ein Mitglied als *capitularius* beziehungsweise *temonarius* fungiert.<sup>71</sup> Dieser stellt entwe-

<sup>65</sup> CTh VI 31,1.

<sup>66</sup> Giuffrè, Iura, 62: «Questo stato delle fonti ... è causa di gravi incertezze nella moderna storiografia».

<sup>67</sup> Mommsen, 247 f.

<sup>68</sup> Ebd., 246.

<sup>69</sup> CTh VII 13,2.

<sup>70</sup> Seeck, Capitulum, 1540 ff.; s. auch Seston, 301 f. 369 ff.; Karayannopoulos, 119 ff.

<sup>71</sup> W. Kubitschek, Art. Temonarius, RE V A, 1934, 463 ff.

der selbst einen Rekruten oder besorgt ihn zum staatlich fixierten Tarif und erhält von seinen *consortes* die entsprechenden Teilbeträge – im Fall der Adärationszahlung zahlt er die Gesamtsumme an den Fiskus – (*protostasia*), oder er fordert Einzelbeträge bei seinen Genossen ein und wirbt einen Rekruten zu einem beliebigen Tarif an (*prototypia*). Ein derartiges System hat, im Gegensatz zu Mommsens Ansicht, wohl schon ab dem Ende des 3. Jahrhunderts, spätestens aber seit dem frühen 4. Jahrhundert, bestanden.<sup>72</sup> Von einer Reihe von Gelehrten ist die durch Seston<sup>73</sup> modifizierte Ansicht Seecks übernommen worden, andere<sup>74</sup> dagegen, allen voran Mazzarino, sehen keinen nennenswerten Unterschied zwischen *prototypia* und *protostasia*.<sup>75</sup>

In diesem Zusammenhang besitzt das – später im Rahmen der Adärationsproblematik noch näher zu behandelnde – «Schlüsseldokument», ein Gesetz aus dem Jahr 375 (CTh VII 13,7), entscheidende Bedeutung: *Tironum praebitio in patrimoniorum viribus potius quam in personarum muneribus conlocetur, ut proto\* munus, quod provinciarum interna depascitur, ab imis, [ut] dicitur, radicibus eruat. Nam inter reliqua vitia haec duo vel maxime intolerabilia iudicamus, quod aurum saepe pro corporibus inmane deposcitur atque advenarum coemptio iuniorum insolentius quam convenit aestimatur.* Die lückenhafte Überlieferung läßt die Frage offen, ob durch diese Konstitution die *protostasia* oder die *prototypia* abgeschafft wurde. Condorelli<sup>76</sup> plädiert ohne nähere Begründung für die Lesart *proto < stasiae >*, Mazzarino<sup>77</sup> will sich angesichts der von ihm behaupteten Quasi-Identität beider Erhebungsverfahren nicht festlegen, während, neben Seeck und Grosse,<sup>78</sup> Seston und Grelle die Version *proto < typiae >* bevorzugen.<sup>79</sup> Auch meiner Meinung nach wird in CTh VII 13,7 die *prototypia* elimi-

<sup>72</sup> Der älteste Beleg ist die *Passio Sancti Maximiliani*; s. dazu und zu weiteren Belegen Grelle, 9 ff.; Jones, LRE III, 185 Anm. 16; weitere Belege für das frühe 4. Jahrhundert liefern die Papyri, vgl. auch P. Jouguet, Erläuterungen zu P. Thead. 22 (132 f.).

<sup>73</sup> Gegen Seeck (s. o. Anm. 70) zeigt Seston (371), daß beide Rekrutierungssysteme auf dem Grundsteuersatz der betreffenden Steuerzahler beruhen, s. dazu Grelle, 8 Anm. 4; unzutreffend ist die Paraphrase bei Sander, *Prototypia*, 680.

<sup>74</sup> Sanders Versuch (*Praebitio*, *Protostasia*, *Erbzwang*, *Hermes* 75, 1940, 192 ff.), die *praebitio tironum* als gesondertes System zu etablieren, wird einhellig abgelehnt, s. Stroheker, 677; Grelle, 8 Anm. 4. Abzulehnen ist auch Sanders Auffassung, nach welcher «der *temonarius* für die *prototypia* in Anspruch zu nehmen ist» (*Protostasia*, 676). Zwar scheint der *temonarius* in der Tat für die Adärations der Steuer zuständig zu sein, aber durchaus im Rahmen der *protostasia*, s. nur etwa CTh VII 13,7 § 2.

<sup>75</sup> Mazzarino, Aspetti, 275–288, bes. 281; Stroheker, 677; Jones, LRE, 615. Condorelli (85 ff.) paraphrasiert nur Mazzarino und kennt nicht einmal so wichtige Arbeiten wie die von Grelle.

<sup>76</sup> Condorelli, 87 Anm. 150.

<sup>77</sup> Mazzarino, Aspetti, 281. Noethlichs (*Beamtenum*, 122. 158) spricht von *Protostasia* ohne jeden Hinweis auf die problematische Überlieferung.

<sup>78</sup> Seeck, *Capitulum*, 1542; Grosse, 214.

<sup>79</sup> Seston, 371; Grelle, 17; ebenso auch Andreotti, *Julians Gesetzgebung*, 179 Anm. 18; Sander, *Prototypia*, 680.

niert: Gerade sie bot dem *temonarius* die Möglichkeit, ein *aurum inmane* zu fordern sowie bei der *coemptio iuniorum* mißbräuchlich zu verfahren, denn er sammelt die Beträge seiner *consortes* ein und wirbt dann einen Rekruten zu einem von ihm selbst ausgehandelten Tarif an – «damit ist aber der Veruntreuung Tor und Tür geöffnet». <sup>80</sup> Zudem wird durch die kaiserliche Verfügung ausdrücklich ein System abgeschafft, dessen Bezeichnung mit den Silben *proto . . .* beginnt – da nach 375 die *prototypia* nicht mehr bezeugt ist, <sup>81</sup> die *protostasia* jedoch beibehalten wird und mehrere Konstitutionen für ihre Funktionsfähigkeit Sorge tragen, <sup>82</sup> muß *proto < typiae >* gelesen werden. Die Rekrutenerhebung erfolgte also nach 375 weiterhin im Rahmen der *protostasia*, und zwar fungierten im Westen des Reiches vornehmlich Kuriale als *temonarii* beziehungsweise *capitularii*. <sup>83</sup> So beklagt Symmachus in einem Brief aus dem Jahr 395 die mit der von *capitulani* vorgenommenen *taxatio tironis* verbundenen Unredlichkeiten und fordert entsprechende Maßnahmen, *ne tabulariorum et curialium vaga et libera exactio quaestum praestet licentiae*. <sup>84</sup>

Der letzte Beleg für ein derartiges System stammt aus dem Jahr 418 <sup>85</sup> – in den Novellen Valentinians III. (von 440 und 443 n. Chr.) <sup>86</sup> ist keine Rede mehr von *temonarii* und ähnlichem. Vielmehr spricht der Kaiser einerseits die *possessores* an, welche Rekruten stellen müssen, <sup>87</sup> andererseits diejenigen Personen, *quibus per suburbicarias provincias tironum congregandorum munus iniunximus*. <sup>88</sup> Unter letzteren versteht Grelle <sup>89</sup> «organi locali . . . , che sembrano liturghi posti alle dirette dipendenze dei governatori provinciali», und kommt zu dem Schluß: «Le curie, esauste, hanno rinunciato tacitamente al compito». Es ist nun zu bedenken, daß im DRB ausdrücklich *exactores* kritisiert werden, die direkt

<sup>80</sup> Sander, ebd.; s. auch Grosse, 213 f.; Seston, ebd.

<sup>81</sup> Sie erscheint überhaupt nur zweimal, im Jahr 319 (CTh VI 35,3) und in einem Gesetz Julians aus dem Jahr 362 (CTh XI 23,2): *Prototypias et exactiones in capitacione plebeia curialium munera et quidem inferiora esse minime dubitatur, atque ideo a senatoriis easdem domibus submoveri oportet*. Grelle (13) kommentiert: «. . . la connessione della *prototypia* con l'*exactio* del tributo ne denuncia in modo inequivocabile il contenuto personale» – gegen dieses *munus personarum* richtet sich CTh VII 13,7 (Grelle, 17 Anm. 50)! Das von Condorelli (85 Anm. 142) angeführte Argument, die Auflistung von CTh XI 23,2 im CTh unter dem Titel *de protostasia* spreche für die Identität beider Erhebungsformen, ist nicht stichhaltig – es kann sich hier um eine *lex fugitiva* handeln (s. Grelle, 13 f. Anm. 36).

<sup>82</sup> CTh XI 23,3. VII 18,3 (380). XI 23,4 (396).

<sup>83</sup> Grelle, 19.

<sup>84</sup> Symm. epist. IX 10,2 (MGH AA VI 1, 237 f.).

<sup>85</sup> In einem Brief des Papstes Zosimus (epist. 12; PL 20, 683), s. dazu Grelle, 22.

<sup>86</sup> Val. III., Nov. VI 1–3.

<sup>87</sup> Val. III., Nov. VI 1 § 1 (440).

<sup>88</sup> Val. III., Nov. VI 2 § 1 (443). Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß der Terminus *munus* auch eine Beamtentätigkeit bezeichnen kann, s. Noethlichs, Beamtentum, 30. Zur generellen Tendenz, Kuriale durch Beamte als *exactores* abzulösen, s. Val. III., Nov. XIII § 2 (445) s. auch u. S. 88 ff.

<sup>89</sup> Grelle, 23.

von den Provinzgouverneuren in ihr profittträchtiges Geschäft eingewiesen werden: *et tanquam sua sufficere non possit iniquitas, exactores in profligandis rebus huiusmodi dirigit<sup>90</sup> unusquisque (sc. iudex), qui diversis rapinarum artibus collatorum vires exhauriant* (IV 1). Mit diesen Steuereinnehmern dürften keinesfalls *capitularii* oder *temonarii* gemeint sein, sondern eher derartige Personengruppen, wie sie in der zitierten Novelle Valentinians III. genannt sind, vielleicht Mitglieder des dem Provinzstatthalter unterstellten Stabes,<sup>91</sup> aber eher noch Kuriale, denen direkt das *munus* der Rekrutenerhebung auferlegt worden war. Möglicherweise spielt der Anonymus gerade auf letztere an, was ein Vergleich zwischen dem DRB und einer Stelle aus dem Werk Salvians, die erstaunliche terminologische und gedankliche Parallelen zu unserem Text aufweist, nahelegt: *illud est gravius, quod plurimi proscribuntur a paucis, quibus exactio publica peculiaris est praeda, qui fiscalis debiti titulos faciunt quaestus esse privatos, et hoc non summi tantum, sed paene infimi, non iudices solum, sed etiam iudicibus obsequentes.*<sup>92</sup>

Schließlich sei noch ein letztes Argument angeführt, welches die Vermutung, es könne sich bei den in der valentinianischen Novelle (VI 2) und im DRB erwähnten Steuereinnehmern um identische Personen handeln, erhärtet. Die Auflistung der profittträchtigen *tironum comparatio* und der übrigen Steuertitel im DRB schließt sich unmittelbar an den Vorwurf an: *Quae conventio sine praeda discessit?* Mit dem in der Verwaltungssprache häufig verwendeten Terminus *conventio*<sup>93</sup> bezeichnet man die rechtskräftige Anordnung einer Steuerzahlung<sup>94</sup> – in dem Zusammenspiel der vom *iudex* erlassenen *conventio* und der von den *exactores* vorgenommenen Eintreibung der auferlegten Abgaben dürfte die in den Augen des Anonymus unheilvolle Kooperation beider Personengruppen bestehen. Exakt diese Form der Zusammenarbeit schreibt die Verfügung Valentinians III. vor, deren entscheidender Teil lautet: *Unde inlustris magnitudo tua (sc. praefecti praet.) . . . sciat . . . senatores vel univrsum possessorem oportere a se conveniri, ut actores vel conductores suos sine ulla tam necessariae rei dissimulatione his repraesentandos noverint, quibus per suburbicarias provincias tironum congregandorum munus iniunximus . . . Quisque vero conventus ad eos, qui id exsequuntur, deducere gubernatores agrorum suorum aliqua cunctatione distulerit*

<sup>90</sup> Zum Verb *dirigere*, einem Fachbegriff aus der Verwaltungssprache, s. Giardina, Aspetti della burocrazia, 49 Anm. 106. Es ist als «instruieren» zu übersetzen, s. dagegen Mazarino, Aspetti, 297.

<sup>91</sup> Zur Beamten-tätigkeit als *munus* s. o. Anm. 88.

<sup>92</sup> Salv. gub. V 17 (CSEL VIII, 107); s. auch ebd., V 25 (ebd. 109). Vgl. DRB IV 1: . . . *exactores in profligandis rebus huiusmodi dirigit unusquisque (sc. iudex), qui diversis rapinarum artibus collatorum vires exhauriant . . . Quae enim ab his occasio fiscalium titulorum illibata peracta est? Quae conventio sine praeda discessit?* Auch an anderen Stellen betont Salvian, wie der Anonymus, daß die öffentliche Funktion den legalen Deckmantel für illegale Praktiken abgibt, s. gub. IV 21. VII 92.

<sup>93</sup> Dazu s. Vogler, Constance II, 259 (mit Bezug auf CTh XI 7,7).

<sup>94</sup> Vogler, ebd.: «les pouvoirs de sommation judiciaire à payer»; s. auch Jones, LRE, 498; Vogler, La gestion, 202.

*cognoscat se decem libris auri multandum* . . .<sup>95</sup> Diesen bemerkenswerten Affinitäten zwischen der Novelle Valentinians III. und unserer Schrift entspricht auch die Beobachtung, daß die Kompetenz der *conventio* im 5. Jahrhundert offensichtlich zunehmend mißbraucht wurde. Eine Prüfung der betreffenden Verfügungen im Codex Theodosianus zeigt, daß die Kaiser im 4. Jahrhundert kaum einmal ein ausdrücklich mit der *conventio* verbundenes Fehlverhalten monieren.<sup>96</sup> Dagegen finden sich erst in den Bestimmungen des 5. Jahrhunderts eindeutige Hinweise auf die allgemeine *iniuria conventionis*<sup>97</sup> gegenüber Steuerzahlern, insbesondere in CTh XI unter dem Titel VII (*De exactoribus*): Steuerschuldner der kaiserlichen Güter werden zu vorzeitiger Zahlung gezwungen,<sup>98</sup> oder *iudices* und *executores*<sup>99</sup> ignorieren die Steuervergünstigungen für Leute, denen der Kaiser Land geschenkt hat, indem sie diese der *damnosae conventionis molestia* aussetzen (und die illegal erhobenen Beträge ihrer Privatschatulle zukommen lassen?), wofür ihnen eine Strafe von 60 Pfund Gold angedroht wird.<sup>100</sup>

### 1.2.2 *Aurum tironicum* und *sollemnia lucra*

Die auf der Grundlage des üblichen Steuersystems – *pro modo capitacionis*<sup>101</sup> – erhobene und grundsätzlich von allen Steuerpflichtigen zu entrichtende Rekrutenabgabe<sup>102</sup> ist schon bald adäriert worden.<sup>103</sup> Darin trafen sich die Interessen sowohl des Staates wie auch, wenigstens teilweise, der Steuerzahler. Einerseits

<sup>95</sup> Val. III., Nov. VI 2 §§ 1–2. Zu beachten ist allerdings, daß hier eine *sanctio pragmatica* vorliegt, also ein Erlaß mit regional begrenzter Geltung (s. Liebs, Recht, 82), womit freilich die Geltung ähnlicher Regelungen für andere Gebiete nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>96</sup> Die wenigen hier zu nennenden Bestimmungen dienen meistens dem Schutz bestimmter Personengruppen vor einer ungerechtfertigten *conventio*, s. etwa CTh VI 35,10 (ehemalige Palastbeamte); CTh XVI 2,14 (Kleriker).

<sup>97</sup> CTh XI 7,19 (412), an den *proconsul Africae* Eucharius gerichtet; zum Text s. die folgende Anm.

<sup>98</sup> CTh XI 7,19: *Tertiam partem canonis fundorum privatorum vel sextam enfyteuticorum ex kal. Mart., sicut consuetudo deposcit, reliquam vero canonis summam ex kal. Iul. par erit postulari, ne praepostera exactione possessor ad redimendam conventionis cogatur iniuriam.*

<sup>99</sup> Diese agieren bisweilen zusammen mit betrügerischen *exactores*, s. etwa CTh X 17,3 (391).

<sup>100</sup> CTh XI 20,4 (423): *Quod si contra hanc formam scientia iudicis vel exsecutoris conventio pulsandum intra haec tempora iudicaverit possessorem, ad multam sexaginta librarum auri persolvendam se noverint adstringendos.*

<sup>101</sup> CTh VII 13,7; s. auch ebd.: *ex agro ac domo propria*. S. dazu L. Varady, Contributions to the Late Roman Military Economy and Agrarian Taxation, AArchHung 14, 1962, 412; Jones, LRE, 434; Delmaire, 318.

<sup>102</sup> Amm. 21,6,6: . . . *supplementa legionibus scripta sunt, indictis per provincias tirociniis, omnisque ordo et professio vexabatur* (von CTh VII 13,7 § 2 bekräftigt); s. auch Delmaire, 318 f.

<sup>103</sup> Amm. 19,11,7; vgl. Callu, Problèmes monétaires, 111 f. (mit weiteren Belegen). Zumindest in Ägypten war die Adäration schon seit dem frühen 4. Jahrhundert üblich, s. Delmaire, 318.

waren die *possessores* daran interessiert, keine wertvollen Arbeitskräfte zu verlieren,<sup>104</sup> was natürlich vornehmlich für kleinere Landbesitzer galt, andererseits ergaben sich auch für den Staat aus der Adäration Vorteile, und zwar in mehrfacher Hinsicht. So nahm die Umwandlung der Steuer in Geld Landeignern die Möglichkeit, schwächliche und unbrauchbare Leute loszuwerden.<sup>105</sup> Zudem war man augenscheinlich daran interessiert, aus manchen Regionen keine Soldaten zu beziehen.<sup>106</sup> Schließlich, und das war wohl das entscheidende Motiv, bestand ein chronischer staatlicher Goldbedarf, der durch das *aurum tironicum* partiell gemildert werden konnte,<sup>107</sup> zumal immer häufiger Barbaren rekrutiert wurden, deren Anwerbung, Ausrüstung und Besoldung Kosten verursachten.<sup>108</sup> Die Adäration verschaffte dem Staat also einen größeren Spielraum bei der Auswahl und Verpflichtung von Rekruten und entsprach zugleich seinen finanziellen Bedürfnissen. Da aber offensichtlich gerade bei der Geldeintreibung Mißbräuche üblich waren,<sup>109</sup> wurden offizielle Adärationstarife vorgeschrieben: Im Jahr 375 fixierte man einen Betrag von 36 *solidi*,<sup>110</sup> wobei sechs *solidi* an den Rekruten *gratia vestis ac sumptuum* zu zahlen waren (CTh VII 13,7), 397 einen Betrag von 25 *solidi* zuzüglich der Ausrüstungskosten für einen Rekruten (CTh VII 13,13), und schließlich schreiben zwei Verfügungen aus den Jahren 410 und 444 eine Summe von 30 *solidi* vor (CTh VII 13,20; Val. III., Nov. VI 3). In diesem Zusammenhang hob Valentinian III. früher bisweilen gewährte Steuerbefreiungen,<sup>111</sup> von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf, was mit der *necessitas* und *utilitas communis* begründet wird.

Wie kamen nun die vom Anonymus beanstandeten Profite des Steuerpersonals zustande? Trotz gewisser Vorbehalte<sup>112</sup> nimmt Mazzarino an, auch in diesem Fall hätte der in seinen Augen typische Mechanismus funktioniert: Überhöhte Forderungen beim *aurum tironicum* und niedrige Tarife bei der *coemptio iuniorum*<sup>113</sup> hätten einen üppigen Gewinn ergeben. Diese Interpretation, der

<sup>104</sup> Mazzarino, Aspetti, 290; Gabba, Considerazioni, 66 f.; Giuffrè, Iura, 64; Marcone, Il De re militari, 133. Daher sollten vom kaiserlichen Domänenbesitz keine Rekruten abgestellt, sondern Geldbeträge geliefert werden (CTh VII 13,2: 368/70; s. aber CTh VII 13,12: 397); vgl. de Martino, 401.

<sup>105</sup> Veg. mil. I 7. Daraus resultiert das Institut der staatlichen Musterung (*probatio*), s. Jones, LRE 616 f.

<sup>106</sup> CTh XI 16,12 (380).

<sup>107</sup> Amm. 31,4,4. CTh XI 18,1 (412): *Tirones, quorum pretia exhausti aerarii necessitas flagitavit* . . .

<sup>108</sup> V. Giuffrè, «Militum disciplina» e «ratio militaris», ANRW II 13, 1980, 267 f. Am billigsten war natürlich die Rekrutierung besiegtter Barbaren, s. Amm. 28,5,4. 31,10,17.

<sup>109</sup> V. a. im Rahmen der *prototypia*, vgl. o. S. 69 ff.

<sup>110</sup> S. auch Amm. 21,6,6 und dazu Callu, Problèmes monétaires, 111 Anm. 40.

<sup>111</sup> CTh VI 26,14 (412). 27,13 (403). 30,20 (413). XI 18,1 (412); vgl. Delmaire, 319.

<sup>112</sup> Mazzarino, Aspetti, 272: «Più oscuro resta il modo dei *solemnia lucra* nella *tironum comparatio*».

<sup>113</sup> Mazzarino (Aspetti, 272) begriff *coemptio* und *comparatio (publica)* als synonyme

sich vor allem Condorelli wieder vorbehaltlos anschließt,<sup>114</sup> hält jedoch einer näheren Überprüfung nicht stand. Zunächst muß wiederum berücksichtigt werden, daß bei der *comparatio tironum* nicht prinzipiell eine Adäratation der Rekrutensteuer vorausgesetzt werden muß – es kann sich bei der vom Anonymus erwähnten Rekrutenbeschaffung durchaus auch um eine Anwerbung von *tiro-nes* handeln, für die finanzielle Mittel, die dem Fiskus aus anderen *tituli fiscales* zugeflossen waren, aufgewendet wurden; Mißbräuche bei der *comparatio tironum* präjudizieren also nicht automatisch auch Mißbräuche im Zusammenhang mit der Steueradäratation! Nähere Quellen zum Erhebungsverfahren, aus denen man Aufschlüsse über die vom Anonymus beanstandeten Vergehen gewinnen könnte, stehen uns leider nicht zu Gebote. Am meisten erfahren wir noch aus den Papyri, doch lassen sich die dort zu gewinnenden, sehr disparaten Anhaltspunkte kaum zu einem einheitlichen Bild zusammenfügen. Die Methode der *collatio tironum* muß «sehr umständlich gewesen sein»<sup>115</sup> und beschäftigte diverse Funktionsträger, darunter denjenigen, welcher den Rekruten stellt,<sup>116</sup> und gleich mehrere, kaum auseinanderzuhaltende ἐπιμεληται.<sup>117</sup> Bisweilen ist in den Papyri auch von κεφαλαιωται (*capitularii*) die Rede, aber nicht im Zusammenhang mit der Rekrutengestellung, sondern mit anderen Aufgabenbereichen (etwa der Requisition von Getreide).<sup>118</sup> Bleibt hier auch manches unklar,<sup>119</sup> so kann wenigstens ein negativer Befund konstatiert werden: Es findet sich kein einziger Anhaltspunkt zur Stützung der «Ausbeutungsthe-  
these»!

Zu einem entsprechenden Resultat führt eine Untersuchung der Zeugnisse für den χρυσὸς τῶρωνων – und hier nun liefern die Papyri eindeutige Erkenntnisse. Es zeigt sich, daß die vom Gesetzgeber fixierten Adäratationstarife kein Disagio zulassen. Das wichtigste hier zu nennende Dokument ist ein Papyrus aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, der eine Liste von Abgabenzahlun-

---

Begriffe und setzt sie mit Zwangsrequisitionen gleich. Dies ist zwar nicht ausgeschlossen (s. Brassloff, Art. *Comparatio publica*, RE IV, 1900, 781), aber es könnte sich hier im DRB auch einfach nur um Ankauf oder Beschaffung von Rekruten handeln, ohne daß eine Nötigung vorliegt.

<sup>114</sup> Condorelli, 89 f.; ebenso Gabba, *Considerazioni*, 66 f. Thompson (DRB, 39) nimmt die Existenz von Werbepremien an, die auf den *collator* abgewälzt worden seien, kann jedoch keine Belege dafür anführen.

<sup>115</sup> So Gelzer, 48.

<sup>116</sup> P.Lips. 54: Hier bürgen mehrere Personen für einen εἰ[σ]αγγελέντα εἰς τὴν στρατο[λο]γίαν ὑπὲρ τῆς α(ὐ)τῆς κώμ[η]ς. Laut Mitteis (Kommentar zu P.Lips. 54, 173 ff.) und Gelzer (48 f.) handelt es sich dabei um einen Liturgen, der Soldaten besorgt.

<sup>117</sup> S. etwa P.Lond. III 985; allgemein Gelzer, 48 f.

<sup>118</sup> Lallemand, 210 Anm. 3; Cérati, *Caractère annonaire*, 117 Anm. 38 B; R. S. Bagnall, NYU 15 and the *Kephalaiotai* of Karanis, *StudPap* 17, 1978, 53 f.

<sup>119</sup> Man darf nicht einfach Papyri beliebig mit den im CTh gesammelten Gesetzen kombinieren, wie Mazzarino (Aspetti, 278) es tut: Daß etwa ἐπιμεληται τῶρωνων im Rahmen der *protostasia* tätig waren, geht aus keinem einzigen Dokument hervor.

gen enthält (P. Oxy XVI 1905):<sup>120</sup> Der Satz des χρυσός τριώνων beträgt dort ein Gramm Gold pro zwanzig Aruren,<sup>121</sup> mit anderen Worten: «Les 36 *solidi* correspondant au tarif d'un *tiro* . . . représentent la contribution de 2988 aroures . . .».<sup>122</sup> Daß dieses Ergebnis nicht gerade dazu Anlaß gibt, von einer drückenden Steuerlast oder gar von überhöhten Adärationssätzen zu sprechen, erhellt ein Blick auf die Besitzverhältnisse in Ägypten: Im Gau Hermupolites<sup>123</sup> umfaßt der durchschnittliche Landbesitz im 4. Jh. ungefähr 44 Aruren,<sup>124</sup> und bereits mit einem (meist als Streubesitz angelegten) Eigentum von 200 Aruren gehörte man zur Schicht der wohlhabenden Grundbesitzer.<sup>125</sup> Eine statistische Untersuchung zu Karanis zeigt ein ähnliches Bild:<sup>126</sup> Die liturgiepflichtigen Bewohner von Karanis verfügen über Grundbesitz, der im Schnitt kaum 20 Aruren übersteigt. Carrié kommt daher zu dem auch im Kontext der übrigen in dem Papyrus (P. Oxy XVI 1905) genannten Steuerbeträge sinnvollen Ergebnis,<sup>127</sup> daß die Hypothese eines von offizieller Seite erzielten *interpretium* abzulehnen sei. Die Summe von dreißig *solidi* (36 abzüglich der an den Rekruten zu zahlenden sechs *solidi*) erklärt er mit den Anwerbungskosten einerseits und einer Ausgleichszahlung an denjenigen, der den Rekruten stellt, andererseits.<sup>128</sup>

Auch die anderen hier heranzuziehenden Papyri bestätigen Carriés Schlußfolgerungen.<sup>129</sup> In nur einem Fall erfahren wir von Beschwerden im Zusammenhang mit dem *aurum tironicum*, doch dürfte es sich hier um ein eher ungewöhnliches und überdies nicht im Sinne Mazzarinos zu interpretierendes Vorkommnis handeln: Die Kurie von Hermopolis beklagt sich über den *officialis* Isidor,<sup>130</sup> der 238 *solidi* an empfangenen Rekrutensteuern einem beim kaiserlichen *comitatus* befindlichen Dioskurides zu übergeben hatte. Wie aus dem

<sup>120</sup> Von Carrié (Le rôle économique, 383) an das Ende des 4. Jahrhunderts, neuerdings (R. S. Bagnall, P. Oxy XVI 1905, SB V 7756 and Fourth Century Taxation, ZPE 37, 1980, 185 ff.) in die Jahre 356/7 oder 371/2 datiert; Gascou/Worp: später als 356/7.

<sup>121</sup> Carrié bezeichnet den Betrag als «modicité incontestable» (ebd.).

<sup>122</sup> Carrié, L'Égypte, 439.

<sup>123</sup> P. J. Sijpesteijn – K. A. Worp, Zwei Landlisten aus dem Hermupolites (P. Landlisten), Zutphen 1978; s. dazu jetzt Bowman, Landholding, 137 ff.

<sup>124</sup> Johnson/West, Byzantine Egypt, 40.

<sup>125</sup> Bowman, Landholding, 153.

<sup>126</sup> R. S. Bagnall, Property-Holdings of Liturgists in Fourth-Century Karanis, BASP 15, 1978, 9 ff.

<sup>127</sup> Vgl. die Liste bei Cérati, Caractère annonaire, 142 Anm. 113. Auch R. S. Bagnall (Agricultural Productivity and Taxation in Later Roman Egypt, TAPhA 115, 1985, 289 ff.) konstatiert, daß die Steuerlast in Ägypten während des 4. Jahrhunderts weitaus geringer war als gemeinhin angenommen.

<sup>128</sup> Carrié, L'Égypte, 436; vgl. CTh VII 13,7.

<sup>129</sup> Vgl. die Liste bei Lallemand, 205; s. auch Mitteis, Kommentar zu P. Lips. 62. So erhält beispielsweise einmal ein Rekrut genau die gesetzlich fixierte Ausgleichssumme von 30 *solidi* (P. Lond. III 985, vgl. Gelzer, 49)!

<sup>130</sup> P. Lips. 34 (ca. 375); s. Jones, LRE, 596.

erhaltenen Duplikat der Quittung hervorgeht, mußte Isidor aber nur 61 *solidi* (dem Steueraufkommen der *collatores* entsprechend) abliefern, die restlichen 177 nahm er wieder mit, um sie den Bürgern zurückzuerstatten. Isidor behauptet nun, ihm seien diese Goldmünzen gestohlen worden, während die *πολιτευόμενοι* ihn beim Statthalter der Thebais wegen des Verdachts auf Unterschlagung anzeigen, woraufhin er zur Ersatzleistung verurteilt wird. Dieses auch kurz von Mazzarino<sup>131</sup> behandelte Dokument zeigt meines Erachtens vor allem eines, was der italienische Historiker nicht hervorgehoben hat: Dioskurides nimmt nur den fiskalisch korrekten Betrag entgegen, den Rest läßt er den Steuerzahlern zurückbringen. Hier liegt also ein Beispiel eines korrekten Verhaltens vor! Daß Isidor dagegen den Betrag möglicherweise selbst einkassiert hat, läßt sich kaum als Ausdruck eines generellen Mißstandes verstehen, zumal er ja auch zur Rechenschaft gezogen wurde.

Damit soll keineswegs das ja hinreichend bekannte Phänomen von Korruption und Dienstvergehen prinzipiell geleugnet, sondern nur die Existenz des von Mazzarino konstruierten Bereicherungssystems in Abrede gestellt werden. Literarische Zeugnisse für einen überhöhten Adärationstarif gibt es so gut wie nicht. Die von Mazzarino aufgegriffene Information des Kirchenhistorikers Socrates über die riesigen, von Valens erhobenen Summen<sup>132</sup> wird von Jones wohl mit Recht als «a confused memory of bad old times»<sup>133</sup> abgetan. Und Synesios bezeugt nur, daß auch im 5. Jahrhundert unstatthafte Profite anläßlich der *ἀπαίτησις τοῦ στρατιωτικοῦ χρυσοῦ, τοῦ καλουμένου τρωνικοῦ* erzielt wurden, in diesem Fall im Zusammenwirken von Andronicus, dem Statthalter der Libya Superior,<sup>134</sup> und seinem «Kerkermeister» Thoas.<sup>135</sup>

Abschließend bleibt festzuhalten: Es läßt sich auch aus der Rekrutensteuer keine systematische Ausbeutungspraxis im Zusammenspiel von *adaeratio* und *coemptio*, wie sie Mazzarino postuliert, ableiten. Falls der Anonymus mit seinen Äußerungen auch auf überhöhte Forderungen beim *aurum tironicum* anspielen sollte (was keineswegs zu unterstellen ist), so lassen sich dafür kaum entsprechende Belege anführen. Auszuschließen ist nach Durchsicht der Papyri jedenfalls, daß die gesetzlich fixierten Adärationstarife ein hohes *interpretium* ermöglicht hätten. Im übrigen gilt auch hier – wie bei der Pferdsteuer<sup>136</sup> – die Feststellung, daß der Staat kaum offiziell Wucherbeträge vorgeschrieben hätte. Bei den vom Anonymus kritisierten Verhaltensweisen dürfte es sich also eher um «normale» Vergehen handeln: Grundsätzlich bot sich den *iudices* und ihren *exactores* vor allem die so einfache wie ergiebige Möglichkeit, mehr zu verlangen, als erlaubt war, und das häufigste Vergehen der spätantiken Steuerbürokratie bestand, wie aus den gesetzlichen Bestimmungen zu ersehen ist, in Steu-

<sup>131</sup> Mazzarino, Aspetti, 192. 291.

<sup>132</sup> Soc. HE IV 34 (PG 67, 553 ff.); vgl. Soz. HE VI 37 (PG 67, 1408).

<sup>133</sup> Jones, LRE, 616.

<sup>134</sup> S. PLRE II 89 f.

<sup>135</sup> Syn. epist. 79 (PG 66, 1445).

<sup>136</sup> S. o. S. 64.

erforderungen, die entweder gar nicht zulässig oder überhöht waren.<sup>137</sup> Auch in dem bereits mehrfach zitierten Erlaß zur Rekrutensteuer (CTh VII 13,7) wird moniert, daß des öfteren ein *aurum inmane* erhoben worden sei. Darin also liegt die für den Steuerzahler schädliche Ungerechtigkeit, nicht aber in der Höhe der Adärationstarife selbst, die ausdrücklich zur Vermeidung derartiger Mißbräuche fixiert werden. Es sei aber nochmals betont, daß der Anonymus nicht infolge einer Steueradäration erzielte Profite, sondern nur die im Rahmen der *comparatio tironum* erworbenen Gewinne kritisiert. Letztere könnten möglicherweise dadurch entstanden sein, daß derjenige, welcher den Rekruten stellte, nicht die adäquate Ausgleichssumme erhielt oder daß dem *tiro* selbst bisweilen nicht der ihm zustehende Anteil des Werbegeldes ausgehändigt wurde.<sup>138</sup>

### 1.3 Die *expensa . . . moenibus profutura*

Selbst die Mittel, die man für Bauvorhaben benötigt, gehören nach Aussage des Anonymus zu den Steuertiteln, welche Statthalter und Steuereinnahmer in ihrem Streben nach persönlicher Bereicherung ausnutzen. Zunächst muß die Bedeutung von *moenia* geklärt werden, um dann zu untersuchen, auf welche Weise Nachteile für die *collatores* entstanden sein könnten.

Bisher hat man nicht richtig erfaßt, was unser Verfasser mit dem Terminus *moenia* bezeichnet: Thompson, Condorelli und Ireland verstehen darunter Stadtmauern,<sup>139</sup> während Reinachs Übersetzung eine eindeutige Festlegung vermeidet.<sup>140</sup> Auch Mazarino bezieht den Begriff *moenia* auf die Ummauerung der Stadt, ohne sich jedoch bei seiner Interpretation der Textstelle exakt an diese Bedeutung zu halten.<sup>141</sup> Meines Erachtens handelt es sich bei den *moenia* des Anonymus keineswegs (zumindest nicht nur) um den Mauerring einer Siedlung, sondern um öffentliche Gebäude aller Art, und ich stütze mich dabei auf die Beobachtungen von Lepelley im Zuge seiner umfassenden Untersuchung zu den afrikanischen *civitates*. Die spätantiken Texte nämlich verwenden zur Bezeichnung von Stadtmauern stets das Wort *murus*,<sup>142</sup> während in Gesetzen wie auch in Inschriften öffentliche Bauwerke allgemein unter dem Begriff *moenia* firmieren.<sup>143</sup> So eindeutig wie die Frage nach der Bedeutung der *moenia*

<sup>137</sup> Noethlichs, *Beamtentum*, 117–128.

<sup>138</sup> P. Oxy. VIII 1103.

<sup>139</sup> Thompson (DRB, 112) übersetzt den entsprechenden Passus wie folgt: «the monies intended for city walls». Condorellis Version (161) lautet: «le spese destinate al riassetto delle mura», und bei Ireland (27) heißt es: «the sums allocated for defence-walls».

<sup>140</sup> Reinach (222): «les dépenses faites en vue de constructions».

<sup>141</sup> Mazarino, *Aspetti*, 159; vgl. u. S. 79.

<sup>142</sup> So Lepelley, *Les cités I*, 69 Anm. 39.

<sup>143</sup> Ebd., 62 f. Anm. 15 (unter Bezugnahme auf CTh XV 1,1): «Nous avons ici un bon exemple de l'emploi du terme *moenia* au sens, non de remparts, mais d'édifices publics». S. auch CTh XV 1,32 sowie eine Inschrift aus Leptis Magna (abgedruckt bei Lepelley, ebd., II, 339, Nr. 20) und dazu Lepelley, ebd., I, 68 f.

läßt sich dagegen das Problem, wie die vom Anonymus beanstandeten *lucra* zustandekamen, nicht klären. In der einschlägigen Literatur wird dazu kaum Stellung genommen – Condorelli übergeht die Passage stillschweigend, während Thompson nur auf CTh XV 1,33 (395) verweist, woraus hervorgehe, daß es unter Valentinian und Valens eine intensive Bautätigkeit gegeben habe.<sup>144</sup>

Mazzarino<sup>145</sup> hingegen führt zwei Zeugnisse an, um auch auf diesem Sektor das vom Anonymus angeblich angeprangerte Erzielen von *interpretia* nachzuweisen, und zwar zunächst den Bericht Ammians über den römischen Stadtpräfekten Lampadius,<sup>146</sup> der *aedificia erigere exordiens nova, vel vetusta quaedam instaurans, non ex titulis solitis parari iubebat impensas, sed . . . apparitores immittebantur, qui velut ementes diversas raperent species, nulla pretia persolvendo*.<sup>147</sup> Nun handelt es sich hier aber wohl um ein kaum verallgemeinerbares, illegales Zusammenspiel von Unterschlagung (der für den Materialankauf vorgesehenen Mittel) und räuberischen Requisitionen.<sup>148</sup> Daneben zieht Mazzarino ein Gesetz Valentinians I. aus dem Jahr 365 heran,<sup>149</sup> welches an den *consularis* von Picenum die Anweisung richtet, im Falle von notwendigen Reparaturarbeiten das benötigte Material selbst (*in ipsis speciebus*) einzufordern und nicht einen entsprechenden Geldbetrag.<sup>150</sup> Mazzarino sieht darin eine Schutzmaßnahme des Kaisers zugunsten des einfachen Steuerzahlers, um das übliche Disagio der Beamten zu unterbinden,<sup>151</sup> doch läßt der Gesetzestext einen solchen Schluß keinesfalls zu. Während spätere, die *opera publica* betreffende Gesetze, wie wir noch sehen werden, explizit auf die Überbelastung der *collatores* Bezug nehmen, fehlt hier jeglicher diesbezügliche Hinweis. Vielmehr dürfte sich die Anordnung an regionalen Besonderheiten orientieren oder, was noch eher zu vermuten ist, einer zweckfremden Verwendung eingezogener Gelder vorbeugen wollen: Die ersten beiden Sätze der Bestimmung<sup>152</sup> geben einen Anhaltspunkt, denn offensichtlich wurden beschädigte, aber noch reparable Bauten häufig nicht wieder instandgesetzt und stattdessen mit den eingeforderten Sum-

<sup>144</sup> Thompson, DRB, 40; s. auch Bonamente, 44. Es wird in dieser Verfügung auf die *divi parentis nostri Valentiniani senioris . . . auctoritas* verwiesen. Thompson hätte eher die Gesetze Valentinians I. *de operibus publicis* (CTh XV 1, 11–17) nennen sollen, s. dazu Baldini, 568 ff.

<sup>145</sup> Mazzarino, Aspetti, 158 ff.

<sup>146</sup> Er ist als praef. urbi vom 4. 4. 365 bis zum 18. 2. 366 bezeugt, s. PLRE I, 978–980.

<sup>147</sup> Amm. 27, 3, 10.

<sup>148</sup> Vgl. auch Amm. 30, 5, 6.

<sup>149</sup> CTh XV 1, 17.

<sup>150</sup> In beiden Quellenstellen sind die betreffenden Bauten nicht näher charakterisiert; eine – nach Mazzarino (Aspetti, 159) evidente – Verbindung mit der Errichtung von Stadtmauern läßt sich nirgendwo entdecken!

<sup>151</sup> Mazzarino, Aspetti, 160; ähnlich Baldini, 571; Lukaszewicz, 115.

<sup>152</sup> CTh XV 1, 17: *Si quid sinceritas tua his urbibus, quibus praeest, putaverit deferendum, instaurare antiquum opus rectius poterit quam novum inchoare. Sane si quid reparationi alicuius operis postulandum erit, non in pecunia, sed in ipsis speciebus postulare te par est.*

men neue (und damit kostspieligere) Bauprojekte finanziert,<sup>153</sup> falls diese Mittel überhaupt im Baubereich investiert wurden. Gegen diese Art von Fehlverhalten richten sich die vorliegende und diverse andere Bestimmungen,<sup>154</sup> nicht aber gegen das Erzielen von *interpretia*!<sup>155</sup>

Wenn auch das von Mazzarino unterstellte Bereicherungssystem kaum in dieser Form existiert haben dürfte, so waren andererseits Veruntreuung von öffentlichen Geldern, illegale Requisitionen und mißbräuchliche Ausnutzung von Amtsbefugnissen gewiß keine unüblichen Praktiken. Am besten werden wir über derartige Vorkommnisse durch die Briefe und Reden des Libanius informiert, der in seinen Invektiven gegen hohe staatliche Würdenträger vor allem auch deren Baupolitik in Antiochia aufs Korn nimmt. So beschuldigt er etwa den *consularis Syriae* Florentius,<sup>156</sup> aus dem Bau einer Stoa für sich eine Goldgrube zu machen.<sup>157</sup> Offensichtlich unterstellt der Rhetor dem Florentius, an den Erträgen aus den Läden, die erwartungsgemäß an der Säulenhalle entstehen würden, gewinnbringend partizipieren zu wollen.<sup>158</sup> An anderer Stelle berichtet er, daß der *comes Orientis* Modestus sich die für sein Privathaus benötigten Säulen durch ἡ ὕψυ καλουμένη χάρις besorgen ließ – ein «Freundesdienst», der wohl eher als eine Art Zwangsleistung zu betrachten ist.<sup>159</sup> Auch stammten requirierte Baumaterialien teilweise von im Privatbesitz befindlichen Gebäuden, wobei gewiß nicht immer die Eigentumsrechte streng beachtet wurden.<sup>160</sup> Ob sich der Anonymus auf derlei Vorgänge bezieht, kann nicht mit Sicherheit geklärt werden. Zwar oblag grundsätzlich die Initiative und Ausführung von Bauprojekten den Statthaltern und ihren Mitarbeitern,<sup>161</sup> aber es fehlen doch entsprechende Quellen, um die lapidare Anschuldigung des Verfassers ausführlicher interpretieren zu können.

Zumindest indirekte Hinweise lassen sich vielleicht aus den im Codex Theodosianus gesammelten Erlassen gewinnen. Insbesondere die in akuten Bedarfsfällen sich häufenden *superindictiones* boten den Beamten die Möglichkeit zu unberechtigten Mehrforderungen;<sup>162</sup> die zunehmende Dringlichkeit (*necessitas*)

<sup>153</sup> Vgl. auch Lepelley, *Les cités* I, 62 ff. 104.

<sup>154</sup> CTh XV 1,13. 14. 15. 16. 19. 20. 21. 28. 29.

<sup>155</sup> Die unter CTh XV 1 publizierten Bestimmungen prangern auch nie das Erzielen von Profiten beziehungsweise Unterschlagungen seitens der *iudices* an, sondern nur die nicht zweckgerechte Verwendung von Steuermitteln, s. Noethlichs, *Beamtentum*, 188 f.

<sup>156</sup> Er amtierte wohl im Jahr 392, s. PLRE I 364 f.

<sup>157</sup> Lib. Or. 46,44.

<sup>158</sup> So die Interpretation von Liebeschütz, *Antioch*, 134.

<sup>159</sup> Lib. epist. 196; s. dazu I. Hahn, *Immunität und Korruption der Curialen in der Spätantike*, in: *Korruption im Altertum*, München 1982, 189. Ebenso heftig kritisiert Libanius (Or. 46,21; wohl im Jahr 392 gehalten, s. Chastagnol, *Zosime*, 48), daß Geschäftsleute bei städtischen Reparaturarbeiten persönlich oder finanziell herangezogen wurden; s. auch Lib. Or. 50,3. Vgl. Petit, 96. 222. 318 f.

<sup>160</sup> Lukaszewicz, 117 f.

<sup>161</sup> Lallemand, 69 f.; Liebeschütz, *Antioch*, 132.

<sup>162</sup> Vgl. Karayannopoulos, 138 ff.

von Reparaturarbeiten, und damit erhöhte Belastungen der Provinzialen, bezeugen zahlreiche Gesetze des ausgehenden 4. und beginnenden 5. Jahrhunderts.<sup>163</sup> So heißt es in einer von Honorius erlassenen Verfügung aus dem Jahr 395: *Praecipua nobis cura est, ne aut provinciales nostri superindictionibus praegraventur aut opera publica pereant vetustate conlapsa.*<sup>164</sup> Die besondere staatliche Sorge richtet sich dabei auf eine steuerlich gerechte Belastung aller *collatores*.<sup>165</sup> *Constructioni murorum et comparationi transvectionisque specierum universi sine ullo privilegio coartentur, ita ut in his dumtaxat titulis universi pro portione suae possessionis et iugationis ad haec munia coartentur.*<sup>166</sup> Die Aufhebung jeglicher Privilegien<sup>167</sup> und die oft wiederkehrende Vorschrift, daß die Abgaben dem jeweiligen Steueraufkommen entsprechen sollen,<sup>168</sup> dokumentieren einerseits den wachsenden Materialbedarf, andererseits, daß hier oft ungerecht verfahren wurde. Daher müssen alle Provinzgouverneure entsprechend instruiert werden, *ne plus poscatur aliquid quam necessitas imperaverit neve minus.*<sup>169</sup> Explizit ist von illegalen Gewinnen (*lucra*), die im Zusammenhang mit *opera publica* erzielt werden, erst im späteren 5. Jahrhundert die Rede.<sup>170</sup>

Eine konkrete Anregung zur Behebung der Mißbräuche auf diesem Sektor gibt der Anonymus nicht.<sup>171</sup> Mazzarinos Versuch, die Politik Julians, der gerade auch bei städtischen Bauprojekten die Eigenfinanzierung der Kurien forderte, mit den Vorstellungen des Anonymus zu motivieren,<sup>172</sup> entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Im DRB ist nur einmal von einer Neuverteilung der Lasten die Rede, indem von den Landbesitzern die Übernahme der Kosten für Grenzbefestigungsanlagen gefordert wird<sup>173</sup> – daraus läßt sich jedoch keinesfalls ableiten, im vorliegenden Fall plädiere der Verfasser für die Umverteilung der finanziellen Lasten auf die städtische Führungsschicht.

<sup>163</sup> Vgl. Varady (o. S. 73 Anm. 101), 430 f. Anm. 38.

<sup>164</sup> CTh XV 1,33.

<sup>165</sup> CTh XV 1,23 (384). 34 (396). XI 17,4 (408). Val. III., Nov. V (440). X (441).

<sup>166</sup> CTh XV 1,49 (412).

<sup>167</sup> Vgl. die geradezu appellartige Form in Val. III., Nov. X § 3.

<sup>168</sup> Ebd.; CTh XV 1,34. XI 17,4.

<sup>169</sup> CTh XV 1,34. Eine parallele Entwicklung ergibt sich aus CTh XV 3 (*De itinere muniendo*): Die *instructio viae publicae* sowie *pontium stratarumque opera* gelten nicht mehr als *munera sordida* (CTh XV 3,6: 423), die Leistungen sollen *pro iugorum numero vel capitum* (CTh XV 3,5: 412) erfolgen.

<sup>170</sup> Vgl. etwa CJ VIII 12,1 (485/86): Der oströmische Kaiser Zeno verurteilt das *lucrum capere* von *rectores, comites*, Vikaren und Präfekten; weitere Stellen bei Thompson, DRB, 40.

<sup>171</sup> Dazu s. u. S. 93 f.

<sup>172</sup> Mazzarino, Aspetti, 323 ff., bes. 325. 327 f.

<sup>173</sup> DRB XX; dazu s. u. S. 119 ff.

#### 1.4 Die *coemptio frumenti*

Die vierte der vom Anonymus erwähnten Profitquellen für Provinzstatthalter und Steuereinnahmer, die *coemptio frumenti*, gehört in den Kontext eines sehr kontrovers diskutierten Problems der spätantiken Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, und zwar der Adäraration der *annona*, der allgemeinen Steuer und Haupteinnahmequelle der Staatskasse.<sup>174</sup>

Im folgenden soll in aller Kürze der neuere Forschungsstand zu dieser Frage referiert werden, um eine Grundlage für die Interpretation der entsprechenden Stelle aus dem DRB und vor allem für die Auseinandersetzung mit den Thesen Mazzarinos zu schaffen.

##### 1.4.1 Die *annona* und das Adärarationsproblem

Mazzarino<sup>175</sup> hat neben der Währungspolitik das Phänomen der Adäraration besonders hervorgehoben, um die Hintergründe sozialer Konflikte zu erhellen: «Al solito, funzionari e soldati amano l'aderazione calcolata *maiore taxatione*». <sup>176</sup> Durch den Kauf der benötigten Naturalien zu niedrigen Tarifen sei dann von seiten der Funktionäre ein erklecklicher Gewinn erzielt worden. Nach Mazzarino hat die Politik Konstantins mit ihrer besonderen Rücksichtnahme auf Militär und Beamtschaft derartige Praktiken begünstigt, bis Julian eine an den Interessen des einfachen Steuerzahlers orientierte, das heißt adärarationsfeindliche Tendenz eingeschlagen und überdies eine generelle Senkung der Steuern bewirkt habe.<sup>177</sup> Die nachfolgenden Kaiser seien Julian darin gefolgt, auch Theodosius I. habe, massivem Druck durch Beamte und Militärs ausgesetzt, dennoch versucht, eine «politica antiaderativa»<sup>178</sup> zu etablieren, schließlich aber sei man zu einer weitgehenden Adäraration übergegangen, wobei der *collator* durch die staatlich geregelte Balance zwischen dem Adärarations- und dem allgemeinen Preisniveau habe geschützt werden sollen. Insbesondere habe der Staat darauf geachtet, daß die bei der *coemptio* üblichen Tarife sich am freien Markt orientierten, um den Steuerzahler vor Einbußen zu bewahren.

Mazzarinos Theorie, die etwa von Condorelli vorbehaltlos akzeptiert wird,<sup>179</sup> resultiert jedoch aus einer einseitigen Perspektive, die insbesondere zu einer verfehlten Interpretation der zahlreichen Gesetzestexte verleitet. Nicht die Bedürfnisse und Wünsche der Steuerzahler oder gar soziale Gesichtspunkte bestimmten gesetzgeberische Aktivitäten, sondern staatlich-fiskalische Interes-

<sup>174</sup> S. dazu Karayannopoulos, 94 ff.; Vogler, La rémunération, 294 ff. Zur Bedeutung der Militärausgaben im Zusammenhang mit der *annona* s. u. S. 103 ff.

<sup>175</sup> Mazzarino, Aspetti, 169–216; s. dazu vor allem Cérati, Caractère annonaire, 154 ff.; Kolb, Finanzprobleme, 497 ff.; ders., Adäraration, 165 f.

<sup>176</sup> Mazzarino, Aspetti, 170.

<sup>177</sup> Zur «julianischen Tendenz» s. u. S. 94 ff.

<sup>178</sup> Mazzarino, Aspetti, 198 f.

<sup>179</sup> Condorelli, 60–76; s. auch (Cracco-)Ruggini, Economia, etwa 55 Anm. 127. 210 f. Anm. 11; Giardina/Grelle, 282.

sen,<sup>180</sup> das heißt vor allem der chronische Geldbedarf.<sup>181</sup> In diesen Zusammenhang muß die Adäration eingeordnet werden, wie Cérati durch seine detaillierte Darstellung des spätrömischen Steuersystems gezeigt hat. Nach den Erkenntnissen Cératis läßt sich sowohl im Osten<sup>182</sup> wie auch im Westen<sup>183</sup> des römischen Reiches ungefähr ab dem Jahr 380 eine deutliche Tendenz zur Geldwirtschaft feststellen,<sup>184</sup> ohne daß die Naturalsteuer gänzlich abgeschafft worden wäre – die Form der Steuerzahlung sowie der Verteilung der *annona* hing vielmehr von lokalen Besonderheiten und aktuellen Gegebenheiten ab; im Gegensatz zu den Überlegungen Mazzarinos sind es teilweise sogar die Steuerzahler selbst, die eine Steueradäration bevorzugen!<sup>185</sup>

Zur Verdeutlichung der bisweilen recht undifferenzierten Interpretation Mazzarinos sei hier exemplarisch auf seine Behandlung zweier Gesetze verwiesen. Es handelt sich dabei zunächst um CTh VIII 4,17 (389?):<sup>186</sup> *Cum ante placuisset, ut a primipilaribus secundum dispositionem divi Gratiani species horreis erogandae comitatensibus militibus ex more deferrentur, limitaneis vero pretia darentur, nunc placuit, ut aurum ad officium in(ustris) per Illyricum praefecturae cum certa taxatione, id est pro octogenis libris laridae carnis, pro octogenis etiam lib(ris) olei et pro duodenis modis salis singuli solidi perferantur.* Mazzarino<sup>187</sup> stellt diese «adäorative» Bestimmung Theodosius' I. der «antiadärativen» Tendenz von CTh XI 2,4 (384) gegenüber: *Earum rerum, quae in praebitionibus canonicis vel debitis ex more poscuntur, non sunt pretia specierum, sed ipsae quae postuluntur species inferendae, scilicet ut, quod maximum est et unde omnis solet querella procedere, in annonario quoque titulo species annonarias solvant neque sub taxationibus*

<sup>180</sup> Kolb, Adäration, 166.

<sup>181</sup> Carrié, Les finances militaires, 247.

<sup>182</sup> Cérati, Caractère annonaire, 71–85. Den Ausgangspunkt bilden drei Gesetze aus dem Jahr 384 (CTh XI 1, 19. 2,4. 15,2).

<sup>183</sup> Ebd. 86–94. 101. Den Wendepunkt markiert CTh XI 16,3 (382/3). Chastagnol (Rez. zu Cérati, 495 f.) stimmt der Auffassung Cératis zu. Die Einwände Giardinas (Aspetti del fiscalismo, 152 ff.) gegen Cérati greifen allesamt nicht, zumal fast ausschließlich die bereits von Mazzarino bezogenen Positionen referiert werden.

<sup>184</sup> S. auch Callu, Le centenarium, 311; Whittaker, 5; Kolb, Finanzprobleme, 502 f.; ders., Adäration, 167 ff. Eine Einzeluntersuchung der 36 in CTh VII 4 (*De erogatione militaris annonae*) gesammelten Gesetze bestätigt diese Tendenz (Vogler, La rémunération, 293 ff.): CTh VII 4,17 (377) «est le dernier témoignage du refus de l'adäration par les empereurs» (Vogler, ebd. 307).

<sup>185</sup> Zur Verteilungsadäration s. etwa CTh VII 4,14 (365). 32 (412). 36 (424); zur Steueradäration CTh VII 4,21 (396). XI 21,3 (424). Die Ausrichtung an lokalen Bedingungen spiegelt sich auch in dem erfundenen Brief Valerians (HA, T 18, 4–11) wider, s. Kolb, Finanzprobleme, 505 f. Zur von den *collatores* bevorzugten Steueradäration s. CTh VII 4,30 (409) und dazu Cérati, Caractère annonaire, 176; Vogler, La rémunération, 306 ff.

<sup>186</sup> So Cérati, Caractère annonaire, 176 Anm. 86; Giardina (Aspetti del fiscalismo, 159 mit Anm. 42) plädiert dagegen für 387/88.

<sup>187</sup> Mazzarino, Aspetti, 198 ff.; s. auch ders., Interpretazioni, 213 f.; ebenso Giardina, Aspetti del fiscalismo, 159.

*pretiorum dispendiosis occasionibus adquiescant.* Diese Gegenüberstellung ist jedoch unzulässig, denn es handelt sich einmal (CTh VIII 4,17) um eine Verteilungsadäration, während CTh XI 2,4 nur die Steueradäration betrifft.<sup>188</sup> Condorelli schließt sich freilich Mazzarinos Auffassung an und unterstellt einfach, daß, wie aus CTh VIII 4,17 zu ersehen sei, der Druck der Militärs sich gegen die prinzipiell adäurationsfeindliche Haltung des Kaisers durchgesetzt habe<sup>189</sup> – tatsächlich sind die vorgeblich so eindeutigen Ursachen und Intentionen dieser Bestimmung jedoch schwer zu ermitteln.<sup>190</sup> In Anlehnung an Vogler<sup>191</sup> glaube ich, daß die erheblichen und für die Provinzialen beschwerlichen Transportprobleme, die mit der Nahrungsmittelauslieferung verbunden waren,<sup>192</sup> die zunehmende Durchsetzung der Verteilungsadäration begünstigt haben, zumal der Hinweis auf die *limitanei* einen Anhaltspunkt liefert: Ihnen war im Jahr 365 eine partielle Adäration gewährt worden,<sup>193</sup> was wahrscheinlich in der in CTh VIII 4,17 erwähnten, leider nicht erhaltenen Verfügung Gratians bestätigt worden ist. Die Begründung für diese Maßnahme läßt sich möglicherweise aus einer Novelle Valentinians III. erschließen: *pro longinqui difficultate itineris*.<sup>194</sup> Die zunehmende Legalisierung der beiden Adäurationsformen resultiert also aus rationalen Nützlichkeitsabwägungen des Staates, insbesondere im Kontext einer florierenden Geldwirtschaft,<sup>195</sup> nicht aber aus Einflüssen vermeintlich «antiadärativ» oder «proadärativ» gesonnener «pressure groups». Schon aufgrund dieser grundsätzlichen Einwände gegen die Thesen Mazzarinos sind massive Vorbehalte gegenüber der Interpretation des DRB durch den italienischen Gelehrten angebracht.

---

<sup>188</sup> Zwischen beiden Adäurationsformen muß jedoch sorgfältig differenziert werden, s. Kolb, Adäration, 167 f.

<sup>189</sup> Condorelli, 74.

<sup>190</sup> Vgl. Cérati, *Caractère annonaire*, 176 f. Anm. 86.

<sup>191</sup> Vogler, *La rémunération*, 303.

<sup>192</sup> Zu den von Libanius dargestellten, mit Transportverpflichtungen (σπηγίατ) verbundenen Problemen s. Liebeschütz, *Money Economy*, 242 ff. Vgl. die Verpflichtung zur *translatio annonae* (CTh VII 4,15. 5,2. I 5,14. XI 1,21).

<sup>193</sup> CTh VII 4,14.

<sup>194</sup> Val. III., *Nov. XIII* § 3 (445).

<sup>195</sup> Noethlichs (Spätantike Wirtschaftspolitik) berücksichtigt dies nicht hinreichend. Obwohl er (ebd., 105) Cérati, *Caractère annonaire*, und Kolb, Adäration, zitiert, spricht er vom «prinzipielle[n] Festhalten an der Grundbesoldung in Naturalien und damit an der Naturalbesteuerung» (115; s. auch ebd., 108) und leugnet einen Zusammenhang von zunehmender Adäration und wachsender Geldwirtschaft (ebd., 108. 115). Dagegen konstatiert Cérati (ebd., 153) «un amoindrissement de la part d'impôt évalué en nature», und Kolb (ebd., 171) erklärt die zunehmende Legalisierung und Verbreitung der Verteilungsadäration explizit mit «der Rückkehr von einem Natural- zu einem Geldsteuersystem». S. auch (von Noethlichs leider nicht berücksichtigt) Vogler, *La rémunération*, bes. 310.

1.4.2 Mißbräuche und *sollemnia lucra*

Möglichkeiten, den staatlichen Fiskus und Versorgungsapparat wie auch besonders den Steuerzahler zu schädigen, bestanden für Offiziere, Statthalter und Beamte in ausreichendem Maße: Militärs lassen staatlich gelagerte Lebensmittel verderben zugunsten einer höher taxierten Adäration,<sup>196</sup> Steuererhebung und Gehaltszahlungen (jeweils in Geld) sowie der anschließend durch Zwangskauf gedeckte Naturalienbedarf können zu einer *iterata conlatio*<sup>197</sup> der Provinzialen führen, oder *indices* schädigen letztere durch schlichte Mehrforderungen<sup>198</sup> beziehungsweise dadurch, daß sie die festgesetzte *adaerationis aestimatio* auf immer weniger *capita* verteilen<sup>199</sup> – es ließen sich diverse weitere Beispiele anführen.

Doch die verfügbaren Quellen erlauben nicht die Annahme eines über diese Vergehen hinausgehenden, methodisch entwickelten Bereicherungssystems, wie es Mazzarino postuliert. Dies gilt zunächst für die (bereits behandelten) juristischen Zeugnisse, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, daß die *coemptio* beziehungsweise *comparatio publica* im 4. Jahrhundert noch keine etablierte Einrichtung darstellte, sondern nur bedingte Anwendung fand; erst im 5. Jahrhundert wird sie zu einer festen Institution. Überdies betraf die *coemptio* vornehmlich die größeren Landbesitzer,<sup>200</sup> kann also kaum als Indiz für die (vermeintliche) Ausbeutung gerade der kleinen Steuerzahler herangezogen werden. Ebensovienig vermögen die Papyri, Mazzarinis These zu stützen: Es gibt kein Zeugnis für überhöhte Adärationssätze, zumal auch ein von Mazzarino<sup>201</sup> angeführter Papyrus<sup>202</sup> nicht als Beleg dienen kann: Im Jahr 388 entrichtete die Stadt Koptos die ihnen aufgrund einer militärischen Unternehmung auferlegte *annona* in Form von *solidi*. Die Summe überstieg jedoch die Ausgaben des Heeres, was in Mazzarinis Augen «molto significativo»<sup>203</sup> ist. Für weitaus bezeichnender halte ich dagegen die Tatsache, daß der Überschuß der Gemeinde gutgeschrieben und auf die von ihr späterhin noch zu leistende Abgabe von Gerste angerechnet wird.<sup>204</sup> Bei genauerem Hinsehen fügt sich dieser Papyrus also ausgesprochen schlecht in die Argumentation des italienischen Gelehrten.

<sup>196</sup> S. dazu Kolb, Finanzprobleme, 499 ff.; ders., Adäration, 167 ff.

<sup>197</sup> CTh VII 4,1 (325); vgl. CTh XI 15 (*De publica comparatione*).

<sup>198</sup> CTh I 22,4 (383).

<sup>199</sup> CTh VII 4,32 (417).

<sup>200</sup> Vgl. v. a. CTh XI 15,2 (384). Cérati (Caractère annonaire, 131 Anm. 67) kommentiert: «Il est même précisé que ces *coemptions* n'ont rien d'obligatoire et qu'en cas de nécessité elles ne doivent peser que sur les gros propriétaires». Vgl. auch Karayannopoulos, 97. Zudem schreibt dieses für das Thema der *coemptio* wichtigste Gesetz vor, daß die *comparatio publica* auf der Basis von *pretiis competentibus*, also marktgerecht, zu erfolgen hat.

<sup>201</sup> Mazzarino, Aspetti, 200 f. 410 Anm. 104.

<sup>202</sup> P. Lips. 63.

<sup>203</sup> Mazzarino, Aspetti, 200.

<sup>204</sup> Und zwar auf der Basis der herrschenden Marktpreise (!), denn ein *solidus* wird mit dreißig *modii* verrechnet; zu den Kornpreisen s. u. S. 99.

Entsprechendes läßt sich zumindest auch bei einem der beiden von Mazzarino ins Feld geführten Hauptzeugen konstatieren.<sup>205</sup> Es handelt sich dabei um einen Bericht Ammians über das Verhalten des Proconsuls von Africa, Hymetius, angesichts einer Hungersnot in Karthago: *Cum Africam pro consule regeret (sc. Hymetius), Carthaginensibus victus inopia iam lassatis, ex horreis Romano populo destinatis, frumentum venundedit, pauloque postea, cum provenisset segetum copia, integre sine ulla restituit mora. Verum quoniam denis modiis singulis solidis indigentibus venundatis emerat ipse tricenos, interpretii compendium ad principis aerarium misit. Ideoque Valentinianus, per nundinationem suspicatus parum quam oportuerat missum, eum bonorum parte multavit.*<sup>206</sup> In den Augen Mazzarinos<sup>207</sup> liegt hier ein klassisches Beispiel des generell florierenden Ausbeutungsmechanismus vor, doch auch in diesem Fall sind diverse Einwände angebracht. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß hier eine Ausnahmesituation vorliegt, denn eine dramatische Nahrungsmittelknappheit stellte beileibe keinen Regelfall dar. Vor allem aber berechtigt der von Hymetius festgesetzte Kaufpreis (10 *modii* pro *solidus*) nicht zu der Annahme, der Statthalter habe der Staatskasse (oder gar der eigenen Börse) einen Profit erwirtschaften wollen. Zwar ist der Preis relativ hoch, aber er liegt unter dem bei einer Hungersnot generell sehr hohen Marktniveau,<sup>208</sup> zumal auch aus anderen spätantiken Quellen hervorgeht, daß in Zeiten akuten Mangels der Getreidepreis das Dreifache der Normalsumme betrug.<sup>209</sup> Hymetius' Preispolitik entsprach also annähernd den Gegebenheiten des Marktes, was auch umso sinnvoller war, als eine extrem künstliche Verbilligung des Getreides gewiß nur Hamsterkäufe und Spekulationsgeschäfte begünstigt und damit die Krise verschärft hätte. Julian hatte sich einige Jahre vorher angesichts der katastrophalen Ernährungslage in Antiochia (362/63) übrigens ähnlich wie Hymetius verhalten, indem er das (mit Sicherheit billiger erworbene und importierte!) Getreide zu 15 *modii* pro *solidus* hatte verkaufen lassen – erstaunlicherweise bezeichnet Mazzarino diese Maßnahme aber als Ausdruck einer gerechten und fürsorglichen Politik!<sup>210</sup>

Auch die Summe, die Hymetius später zwecks Auffüllung der leer gewordenen Kornspeicher aufwandte – laut Ammian einen *solidus* für 30 *modii* – resultierte aus den Marktverhältnissen. Keinesfalls liegt hier etwa ein staatlicher Zwangskauf zu künstlich gedrückten Tarifen vor, vielmehr ergab sich aus dem nun wieder üppigen Getreideangebot ein entsprechend niedriger Preis,<sup>211</sup> wovon wie Hymetius (und damit der Fiskus) im übrigen auch jeder andere hätte profitieren können. Und überdies bestand sein von Valentinian I. geahn-

<sup>205</sup> Mazzarino, Aspetti, 175 f.

<sup>206</sup> Amm. 28, 1, 17 f. Hymetius amtierte 367/8 als *proconsul Africae*.

<sup>207</sup> Mazzarino, Aspetti, bes. 160. 175. 398 Anm. 56.

<sup>208</sup> So Jones, LRE, 445.

<sup>209</sup> (Cracco-)Ruggini, *Economia*, 372 Anm. 447. 374 Anm. 450.

<sup>210</sup> Dazu s. u. S. 99.

<sup>211</sup> P. De Jonge, *A Curious Place in Ammianus Marcellinus' Dealing with Scarcity of Corn and Cornprices*, *Mnemosyne*, Ser. 4, 1, 1948, 79 f.

detes Fehlverhalten (wenn davon überhaupt die Rede sein kann) nicht etwa darin, den Steuerzahler durch das Erzielen von *interpretia* geschädigt zu haben. Vielmehr verdächtigte der Kaiser ihn der Unterschlagung von Geldern, welche Hymetius aufgrund der geschilderten Vorgänge (fast zwangsläufig) erwirtschaftet hatte.<sup>212</sup> Außerdem muß noch darauf hingewiesen werden, daß Hymetius, den Ammian übrigens nicht als korrupten Beamten schildert, sondern sogar als *praeclarae indolis vir* bezeichnet,<sup>213</sup> unter den Nachfolgern Valentiniāns I. rehabilitiert wurde.<sup>214</sup> Daß er sich schließlich mit seinen Maßnahmen während der Hungersnot nicht gerade unbeliebt gemacht hatte, dokumentiert eine Weihinschrift auf dem Sockel einer von zwei vergoldeten Statuen, die das *concilium Africae* ihm *ob depulsam ab eadem provincia famis et inopiae vastitatem* errichten ließ.<sup>215</sup>

Das zweite von Mazzarino angeführte Zeugnis ist ein Brief des Libanius an den *comes Orientis* (der Jahre 358–362) Modestus,<sup>216</sup> in dem er von dem kleinen Landeigner Dulcitus berichtet, der zu Getreideverkäufen gezwungen worden war: *μικράν μὲν φησι (sc. Δουλικ.) χώραν περὶ τὴν Βέρροϊαν γεωργεῖν, πολὺν δὲ σίτον ἠναγκάσθαι πωλεῖν, ἀδικεῖσθαι δὲ ὑπὸ τῶν ἐξαπατώντων καὶ τὰ μὲν κρυπτόντων, τὰ δὲ πλαττόντων, τὰ δὲ ὑπερπηδόντων, τὰ δὲ αἰρόντων, τὰ δὲ μικρὰ τῷ λόγῳ ποιοῦντων.*<sup>217</sup> Augenscheinlich wurde Dulcitus zum Verkauf von Getreide durch staatliche Funktionsträger gezwungen, deren genaue Identität jedoch ebenso unklar bleibt<sup>218</sup> wie die Art des von ihnen begangenen Unrechts. Die These Mazzarinos, hier läge eine staatlich verordnete *coemptio* zu einem fixierten Preis vor, erfährt durch den Wortlaut des Briefes wenigstens keinen Rückhalt. Zudem eignen sich die syrischen Verhältnisse außerordentlich schlecht zur Illustration der laut Mazzarino üblichen Praktiken, denn zum überwiegenden Teil wurde in dieser Region an der Naturalsteuer festgehalten,<sup>219</sup> so daß sich schon aufgrund der dort meist fehlenden Steueradäration die Annahme der vermeintlich weitverbreiteten Ausbeutungspraxis verbietet.

<sup>212</sup> Amm. 28, 1, 18: *Ideoque Valentinianus, per nundinationem suspicatus parum quam oportuerat missum, eum bonorum parte multavit.*

<sup>213</sup> Amm. 28, 1, 17.

<sup>214</sup> Lepelley, *Les cités* II, 20; s. auch die folgende Anm.

<sup>215</sup> CIL VI 1736 (= ILS 1256): . . . *Iulio Festo Hymetio c(larissimo) v(iro) | correctori Tusciae et Umbriae, praetori urbano | consulari Campaniae cum Samnio, | vicario Urbis Romae aeternae, proconsuli provinciae Africae, ob insignia eius | in rempublicam merita et ob depulsam | ab eadem provincia famis et inopiae vastitatem . . .*

<sup>216</sup> PLRE I 605–608.

<sup>217</sup> Lib. epist. 276 (ed. Förster, Bd. X, p. 262).

<sup>218</sup> Liebeschütz (Money Economy, 253) spricht daher auch nur von «men in official position».

<sup>219</sup> Ebd., 254.

1.5 Die *exactores*

Zum exakteren historischen Verständnis der Äußerungen des Anonymus haben bisher in erster Linie Zeugnisse aus dem 5. Jahrhundert beigetragen, die bisweilen auffallende Ähnlichkeiten zum Text des DRB aufweisen.<sup>220</sup> Folgt man dagegen dem Tenor einiger (auch neuester) Arbeiten zum spätantiken Steuerpersonal sowie zum Werk des Anonymus, so wären die beobachteten Übereinstimmungen sachlich eigentlich gar nicht möglich, da sich aufgrund von Überlegungen bezüglich der *exactores* eine eindeutige Datierung der Schrift ins 4. Jahrhundert ergäbe. Ohne der ausführlichen Diskussion der Datierungsfrage hier vorgreifen zu wollen,<sup>221</sup> müssen dennoch in diesem dem Steuerwesen gewidmeten Abschnitt die einschlägigen Auffassungen zur sozialen Identität der *exactores* sowie die daraus abgeleiteten Überlegungen erörtert werden.

Mazzarino<sup>222</sup> vertritt die These, der Anonymus kritisiere im Zuge seiner Ausführungen über die *pravitas* der *indices* und deren *exactores* allein die dem Büro des Provinzstatthalters angehörenden Steuereinnehmer<sup>223</sup> und schlage somit indirekt Kuriale für diese Aufgaben vor – eine Anregung, die dann Julian aufgegriffen habe, wie aus CTh XI 23,2<sup>224</sup> und Ammian<sup>225</sup> zu entnehmen sei. Der Wortlaut des DRB berechtigt jedoch nicht zu dieser Auslegung, zudem war der Anonymus, wie wir sahen, kaum kurialenfreundlich gesonnen.<sup>226</sup> Und auch die beiden von Mazzarino angeführten Quellenstellen belegen nicht die Stichhaltigkeit seiner Vermutung, denn Ammian kennzeichnet Julians Verhalten ausdrücklich als eine Ausnahme, und mit dem zitierten Erlaß (CTh XI 23,2) bekräftigte Julian ausgerechnet das zu Unredlichkeiten verleitende System der *prototypia*, das dann ja auch prompt von seinen Nachfolgern abgeschafft wurde.<sup>227</sup> Schließlich und vor allem genügt ein Blick auf die betreffenden Quellen des 4. und 5. Jahrhunderts, um die These Mazzarinis zu entkräften: Die historische Entwicklung verläuft keineswegs von korrupten *officiales* als Steuereinnehmern zu integren *curiales*,<sup>228</sup> sondern vielmehr fungieren im gesamten 4. Jahrhundert (auch schon lange vor Julians Regierungszeit)<sup>229</sup>

<sup>220</sup> S. o. S. 69 ff. (besonders zur Rekrutensteuer und zu Salvian).

<sup>221</sup> Dazu s. u. S. 135 ff.

<sup>222</sup> Mazzarino, Aspetti, 185 ff.

<sup>223</sup> Dies schließt Mazzarino aus DRB IV 1: *exactores in profligandis rebus . . . dirigit unusquisque (sc. index) . . .*

<sup>224</sup> S. o. S. 71 Anm. 81.

<sup>225</sup> Amm. 17,3,6: *. . . denique, inusitato exemplo, id petendo Caesar impetraverat a praefecto, ut secundae Belgicae . . . dispositio sibi committeretur, ea videlicet lege, ut nec praefectianus nec praesidialis apparitor . . . urgeret.*

<sup>226</sup> S. o. S. 10.

<sup>227</sup> S. o. S. 69 ff. Zur generellen Kritik an Mazzarinis Argumentation s. bereits Paschoud, Roma, 127 Anm. 83.

<sup>228</sup> So aber Mazzarino, Aspetti, 185 f.

<sup>229</sup> S. etwa CTh XII 1,8 (323); vgl. auch Vogler, La gestion, 199. 204.

ebenso wie dann im 5. Jahrhundert allenthalben Angehörige der kommunalen Führungsschicht als Steuerbeamte.<sup>230</sup> Bezeichnend ist etwa, daß im Jahr 345 der Vorsitzende des *ordo decurionum* von Arsinoë, Aurelius Eulogius, den zum kaiserlichen Hof reisenden Offizier Abinnäus bittet, sich dort für ihn zu verwenden, um ihm den Posten eines *exactor* zu verschaffen. Die entstehenden Kosten will Aurelius übernehmen, was im Klartext heißt: Er bietet eine Bestechungssumme an, woraus deutlich hervorgeht, wie erstrebenswert für Kuriale der (wohl profitable) Posten eines Steuereintreibers war.<sup>231</sup> Folgerichtig sind besonders die Kurialen Gegenstand permanenter Klagen und Beschwerden,<sup>232</sup> und der Gesetzgeber versucht immer wieder – offenbar vergeblich –, für korrektes Verhalten zu sorgen, und prangert die *vexandorum provincialium potestas* kurialer *exactores* an.<sup>233</sup> An diesem Punkt setzen denn auch andere Forscher an, um mit derselben Entschiedenheit wie Mazzarino den Anonymus für ihre genau entgegengesetzte Position zu vereinnahmen. Sie behaupten, gerade Valentinian I. sei es gewesen, der die Kurialen von der *exactio* ausgeschlossen und durch *officiales* ersetzt habe, was sich im DRB, in dem gerade letztere kritisiert würden, widerspiegeln; die (bereits zitierten) kaiserlichen Konstitu-

<sup>230</sup> S. Thomas, 131 f.; Lallemand, 211; Lepelley, Quot curiales, 154 ff.

<sup>231</sup> P. Abinn. 58, Z. 6–11: ἀπαντοῦντί σοι ἐν τῷ ἱερῷ κοιμιάτῳ ἐντέλλομαι σοι καί/ἐπιτρέπω κατὰ τήνδε τήν ἐντολήν ὅπως ἐπιστολήν/ἐξακτορίας ἐπ' ὀνόματός μου ἐνέγκης παρὰ τῆς θιότητος/τῶν δε(σ)ποτῶν ἡμῶν αἰωνίων Αὐγουστῶν, ἐμοῦ ἐπι-/γιγνώσκοντος εἴ τι ἐάν ἀπαξᾶπλῶς ἀναλώσης εἰς τήν/αὐτήν ἐπιστολήν τῇ σῆ πίστι. S. dazu D. Liebs, Ämterkauf und Ämterpatronage in der Spätantike. Propaganda und Sachzwang bei Julian dem Abtrünnigen, ZRG 95, 1978, 173. Zwar dispensiert die Funktion eines *officialis* Kuriale von der Erfüllung der Liturgien – ein Beweggrund, der ebenfalls bei der Behandlung des *suffragium* zu berücksichtigen ist (s. Veyne, Clientèle, bes. 340 ff.). Daß dieses Motiv aber keineswegs das beherrschende gewesen ist, geht aus zahlreichen Quellen hervor, s. die beiden folgenden Anm. 232 und 233.

<sup>232</sup> Them. Or. VIII 115 b; Aug. epist. 22 (CSEL 88, 113 ff.); Salv. gub. V 17 (s. o. S. 72) und V 28: *leniores his hostes quam exactores sunt*. Vgl. Eunapius (frgm. 46,2 Blockley): τοσαύτη τις ἦν ἢ πρὸς τὸ ἀσελεγέστερον ῥύμη τε καὶ φορὰ, ὥστε οἱ ἄρχοντες τῶν πολεμίων ἦσαν πολεμιώτεροι. Dieser Überlieferung ist eindeutig der Vorzug zu geben vor Libanius' Klagen über die gebeutelten Kurialen, s. Lepelley, Quot curiales, 145 ff., bes. 148; s. auch die folgende Anm.

<sup>233</sup> CTh XII 6,22 (386); s. auch CTh XII 6,20 (386); XI 7,21 (412). Angesichts der eindeutigen Aussagen dieser Quellen sollte man nicht mit Giardina/Grelle (274) die *exactio* als drückende Last für die Kurialen bezeichnen, s. Lepelley, ebd., 156. Dieses Problem gehört im übrigen in den größeren Zusammenhang der Frage nach der «Krise der spätantiken Stadt». Ohne hier näher darauf eingehen zu können, sei nur darauf hingewiesen, daß die traditionelle Vorstellung von «ächzenden Städten», die unter dem spätrömischen «Zwangsstaat» gelitten hätten (Bleicken I, 179), kaum der Realität entspricht und zusehends einer differenzierteren Betrachtung weichen muß, s. nur Vittinghoff, 107 ff.; F. Kolb, Die Stadt im Altertum, München 1984, 197 ff.; H.-J. Horstkotte, Die Theorie vom spätrömischen «Zwangsstaat» und das Problem der «Steuerhaftung», Königstein/Ts. 1984 (vgl. dazu A. Lippold, ZRG 102, 1985, 569 ff.).

tionen,<sup>234</sup> in denen wieder kuriale Steuereinnahmer genannt seien (aus dem Jahr 386 stammend), bildeten also den *terminus ante quem* für die Abfassung des *libellus*.<sup>235</sup>

Dagegen ist zunächst auf das bereits Gesagte zu verweisen: Da die Mitglieder der städtischen Kurien überall und jederzeit bei der Steuererhebung beteiligt waren, können die genannten Bestimmungen nicht zur Datierung herangezogen werden. Zudem erwiesen sich die Maßnahmen Valentinians I. keineswegs als so konsequent und erfolgreich wie noch jüngst behauptet. Insbesondere Callu, wie bereits vor ihm Thompson,<sup>236</sup> verfißt die These, der Anonymus wende sich gerade gegen nicht-kuriale Steuereinnahmer, was nur auf der Grundlage der wenige Jahre vorher von Valentinian I. initiierten Änderungen verständlich sei. Es ist aber grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß aus dem Wortlaut unseres Textes nicht gefolgert werden kann, der Anonymus spreche von *officiales*, da ja der Statthalter seine *exactores* direkt anweise (*dirigit*) – auch kuriale Steuereinnahmer unterstehen prinzipiell dem *iudex* und empfangen von ihm ihre Direktiven,<sup>237</sup> es gab in dieser Hinsicht keinen Unterschied zwischen *curiales* und dem direkt im Statthalterbüro angestellten Personal!<sup>238</sup> Erweckt somit bereits die Ausgangsbasis der Argumentation Callus und anderer einen wenig überzeugenden Eindruck, so gilt dies auch für deren Durchführung. Callu und Cérati<sup>239</sup> führen eine Reihe von Erlassen Valentinians I. an, in denen Angehörige des dem Statthalter unterstellten Stabes, also keine Kurialen, als Steuereinnahmer vorgesehen werden: CTh XII 6,7 (365). XII 6,5 (365). XII 6,6 (365). VIII 3,1 (364). Man wird in diesen Bestimmungen jedoch kaum mehr als Absichtserklärungen erkennen können, die sich nicht durchsetzen und daher kaum den Hintergrund für die Äußerungen des Anonymus gebildet haben können. Denn bereits im Jahr 365 (CTh XII 6,9) konzidiert Valentinian der Provinz Africa die Fortsetzung der gängigen Praxis, *exactores* aus den städtischen Kurien zu rekrutieren; entsprechend verhält er sich bezüglich Kilikiens

<sup>234</sup> S. die vorige Anm.

<sup>235</sup> Thompson, DRB, 38 f.; Cérati, Datation, 164 Anm. 38; Bonamente, 45 f.

<sup>236</sup> Thompson, DRB, 38; Callu, Manus inermis, bes. 239 f.

<sup>237</sup> Dies geht etwa eindeutig aus Salvian (gub. V 17, s.o. S.72) hervor: Er kritisiert dort scharf die *iudicibus obsequentes*. Aus mir unerfindlichen Gründen will Callu (Manus inermis, 235 Anm. 22) darin auch nicht-kuriale, beamtete *exactores* sehen. Dies ist eindeutig falsch, und Callu hätte nur den auf die Kritik an den *iudicibus obsequentes* direkt anschließenden, mit *enim* (!) eingeleiteten Satz lesen müssen, um festzustellen, daß ausschließlich von Kurialen an dieser Stelle die Rede ist (ebd. V 18): *Quae enim sunt, non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyranni sunt?* S. auch ebd., V 18: *Quis ergo, ut dixi, locus est ubi non a principalibus civitatum viduarum et pupillarum viscera devorentur?* Vgl. auch Lepelley, Quot curiales, 154. S. außerdem P. Lips. 64; Thomas, 125. 128; Lallemand, 121; Bonamente, 45 f.

<sup>238</sup> Tinnefeld, 170; G. Boulvert/C. Bruschi, Staatsdienst und soziale Strukturen; die Lage der subalternen Provinzbeamten, Klio 64, 1982, 427 f.

<sup>239</sup> Cérati, Datation, 164 Anm. 37; Callu, Manus inermis, 236 ff.

(CTh XII 6,5). Seine Versuche führten also nicht zum Erfolg,<sup>240</sup> ebensowenig wie ähnliche Initiativen aus späterer Zeit.<sup>241</sup> Auch die Anordnung Valentini-  
ans III. vom Jahr 445, nach welcher *omnis exactio per provinciale procuratur officium, a curialibus submotā molestia*,<sup>242</sup> scheint kaum positive Ergebnisse gezeitigt zu haben, denn bereits im Jahr 458 werden wieder wie selbstverständlich Kuriale als Steuereinnahmer vorausgesetzt.<sup>243</sup> Im übrigen ist in vielen Fällen eine Kooperation zwischen *curiales* und *officiales* beim Prozeß der Steuereinforderung bezeugt.<sup>244</sup>

Nicht zustimmen kann ich schließlich auch Callus Auffassung, die Kurialen wären wohl kaum bei einem Adärationsvorgang, wie ihn der DRB bezeuge, mit dem Einkassieren höherer Summen betraut worden.<sup>245</sup> Erstens erwähnt der Anonymus keinerlei Mißbrauch im Verein mit der Steueradäration, sondern nur bei der *coemptio*,<sup>246</sup> und zweitens wissen wir vor allem durch die Papyri, daß Kuriale laufend Geldbeträge als Resultat einer Steueradäration entgegennahmen. Stellvertretend für viele sei hier nur der *βουλευτῆς Ἑρμοῦ πόλεως . . . ὑποδέκτης χρυσοῦ τριώνων* genannt.<sup>247</sup> Neuerdings haben A. Giardina und F. Grelle<sup>248</sup> anlässlich der Publikation einer neuen Inschrift, die ein Gesetz Valentini-  
ans I. (wohl aus dem Jahr 369)<sup>249</sup> enthält, die Angaben des Anonymus zu der Politik dieses Kaisers in Beziehung gesetzt. Die Konstitution<sup>250</sup> fordert *universi rectores provinciarum* dazu auf, durch persönliches Erscheinen in einzelnen *civitates* die unlauteren Praktiken subalternen Beamter zu unterbinden.<sup>251</sup> *Hoc [t]a[nt]um enim remedio provi[de]bitur [ill]arum fraudium quae eatenus compulsoribus perfidis officii[ue] p[er]versis uber[r]ime profuerunt*.<sup>252</sup> Nur der *adventus iudicis* könne das Fehlverhalten der explizit genannten *praepositi pagorum* und *tabularii civitatum* unterbinden,<sup>253</sup> was die beiden Editoren

<sup>240</sup> Lepelley, Quot curiales, 155: «une tentative avortée»; s. auch ebd., 145; vgl. ferner Gelzer, 44 Anm. 2; Tinnfeld, 170; Lepelley, Les cités I, 213 ff.

<sup>241</sup> So wird zum Beispiel die staatliche Anordnung, daß Senatoren nicht Kurialen, sondern *apparitores rectorum provinciae* die Steuern auszahlen sollen (CTh VI 3,2 v. J. 396), bereits im folgenden Jahr (CTh VI 3,4) wieder aufgehoben.

<sup>242</sup> Val. III., Nov. XIII § 2.

<sup>243</sup> Mai., Nov. VII § 16; s. auch CJ X 23,4 (468).

<sup>244</sup> S. etwa CTh XI 7, 12. 16. 22,4. XIV 4,3.

<sup>245</sup> Callu, Manus inermis, 240: «. . . l'Etat percevait du numéraire en métal précieux, une opération qu'on n'aimait guère confier aux membres des curies». Der von Callu (ebd.) geäußerten Ansicht, Kuriale seien wohl eher Opfer denn Urheber korrupter Praktiken gewesen, wurde bereits widersprochen, s. o. Anm. 237.

<sup>246</sup> S. u. S. 93 und o. S. 63.

<sup>247</sup> P. Lips. 34, verso 5 ff.

<sup>248</sup> Giardina/Grelle, La Tavola.

<sup>249</sup> Ebd., 270.

<sup>250</sup> Der erhaltene Text ist ebd., 259 f. abgedruckt.

<sup>251</sup> Z. 10 ff. (ebd., 263).

<sup>252</sup> Z. 21 ff. (ebd., 265).

<sup>253</sup> Ebd.

ren zutreffend wie folgt kommentieren: «quell' *adventus* del *rector* . . . appare come il fondamentale dispositivo di verifica di regolarità dell'esazione e di tutela dei *collatores*». <sup>254</sup> Diese valentinianische Verfügung nun zeigt nach Gardina/Grelle ein gegenüber der in DRB IV geschilderten Situation völlig gewandeltes Bild: Jetzt gebe es (zumindest theoretisch) keine Komplizenschaft mehr zwischen *indices* und *exactores*, sondern der Statthalter sei der «unico garante della correttezza fiscale». <sup>255</sup> Das tatsächliche chronologische Verhältnis dürfte jedoch genau umgekehrt aussehen: Der Anonymus setzt mit seinem Protest gegen die Kooperation von *indices* und Steuereinnehmern (genau wie Salvian!) eine derartige Praxis, wie sie Valentinian I. hier anordnet, voraus! Nichts deutet auf eine zeitliche Nachbarschaft beider Quellen oder gar darauf hin, daß die zitierte Vorschrift Valentinians I. quasi als Reaktion auf die vom Anonymus dargestellte Sachlage anzusehen wäre. Es leuchtet zudem kaum ein, daß mit der Maßnahme, die Statthalter in ihrer Kontrollfunktion zur Herstellung von mehr Steuergerechtigkeit zu bestärken, dem vom Anonymus geschilderten Mißstand hätte begegnet werden sollen, denn bei letzterem erscheinen ja gerade die *indices* als die eigentlichen Übeltäter! Eher hätte sich eine Anordnung wie die des Kaisers Valentinian III. angeboten, durch welche dem Statthalter die Wahl der Steuerbeamten abgenommen und dem Prätorianerpräfekten anvertraut wurde. <sup>256</sup>

Als Fazit dieses Abschnitts können wir festhalten, daß durch eine (zudem angesichts des Wortlauts unseres Textes rein spekulative) Differenzierung zwischen kurialen und beamteten *exactores* keine auch nur annähernd plausible Datierung der Schrift möglich ist. Zu einigermaßen gesicherten Erkenntnissen kann man nur gelangen, wenn die einzelnen *tituli fiscales* separat behandelt, die jeweils unterschiedlichen Besteuerungsverfahren sowie das Steuerpersonal – soweit möglich – ermittelt und mit den Aussagen des Anonymus verglichen werden, wie es vorzugsweise bei unserer Behandlung der Rekrutensteuer versucht wurde.

## 1.6 Zusammenfassung

Es dürfte deutlich geworden sein, daß der DRB nicht im Sinne Mazzarinos und Condorellis als ein «testo fondamentale» für ein angeblich systematisches Zusammenspiel von Adäration und Zwangskauf herangezogen werden kann. Damit soll natürlich nicht die Existenz von Betrug, Korruption und Vergehen ähnlicher Art geleugnet, sondern nur die Unhaltbarkeit der These von einer durchgängig auf Ausbeutung der *collatores* zielenden Politik seitens der staatlichen Funktionsträger unterstrichen werden. <sup>257</sup> Denn einerseits liefern die analysierten Zeugnisse keine Anhaltspunkte für übertriebene Forderungen bei der

<sup>254</sup> Ebd., 286; s. auch ebd., 290 f. (CTh I 16,11 v. J. 369).

<sup>255</sup> Ebd., 291.

<sup>256</sup> Val. III., Nov. I 3 § 4 (450).

<sup>257</sup> Vgl. Cérati, *Caractère annonaire*, 175 Anm. 81.

Steueradäration, und zweitens kommt der *coemptio*, die im übrigen nicht prinzipiell dem Steuerzahler schaden mußte,<sup>258</sup> bei weitem nicht die ihr von Mazzarino attestierte Bedeutung zu.<sup>259</sup>

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen muß im besonderen einer Auslegung entschieden entgegengetreten werden, die den Anonymus als Hauptinformanten für das vermeintliche Bereicherungssystem benutzt. Nach allem bisher Gesagten genügt es, hier den so schlichten wie stichhaltigen Kommentar Cératis zum DRB zu zitieren: «On n'y rencontre pas d'allusion précise au problème de l'*adaeratio*».<sup>260</sup> Der Anonymus erwähnt nur Mißbräuche bei der Sachbeschaffung (*coemptio/comparatio*), bezeugt aber andererseits, wie wir sahen, einen regen Geld- (und Gold-)verkehr – dies legt die Vermutung nahe, daß der DRB in einer Zeit entstanden ist, in welcher der Staat im Rahmen eines etablierten Geld- (und Gold-)steuersystems, das erst seit dem ausgehenden 4. Jahrhundert existierte, mit Versorgungsproblemen konfrontiert wurde, deren Lösungsversuche (Extrabesteuerungen, Requisitionen u. ä.) den jeweils damit betrauten Beamten profitable Bereicherungsmöglichkeiten boten.<sup>261</sup> Darauf beruhten die sich häufenden kaiserlichen Anweisungen, es solle zum Marktbeziehungsweise staatlich garantierten Preis adäriert werden.<sup>262</sup> Eine weitere denkbare Quelle unberechtigter Einnahmen wäre daneben vielleicht der – allerdings selten bezeugte – «Teuerungsausgleich», eine nach bereits erfolgter Steueradäration vom Staat aufgrund veränderter Verhältnisse bisweilen verordnete Nachforderung.<sup>263</sup> Doch derartige Vermutungen lassen sich nicht erhärten, und unser Text gibt keine näheren Hinweise in dieser Richtung. Im übrigen sollte, wie auf dem Währungssektor, auch in Steuer- und Verwaltungsfragen die Kompetenz des Autors nicht überschätzt werden. Er besitzt keine Kenntnis des Strukturzusammenhangs zwischen der monetären Entwicklung und dem Steuersystem und kennt auch nicht interne Veränderungen des Steuerwesens, sondern nennt als Ursache der von ihm kritisierten Zustände nur die fehlende moralische Integrität der Administrationsangehörigen (*pravitas, avaritia, cupiditas*). Entsprechend naiv lautet der von ihm empfohlene Reformvorschlag am

<sup>258</sup> Bei einer Überproduktion konnte etwa der preislich garantierte Kauf von staatlicher Seite den Produzenten vor Einbußen durch Preiseinbrüche bewahren, s. P. Vanags, *Taxation and Survival in the Late Fourth Century: The Anonymus' Programme of Economic Reforms*, in: *Aspects of the De Rebus Bellicis Part 1*, Oxford 1979, 50.

<sup>259</sup> Jones (Rez. zu Mazzarino, 115), Cérati (*Caractère annonaire*, 127 ff.) und Carrié (*Le rôle économique*, 375. 387 ff.) warnen vor einer Überschätzung der *coemptio*.

<sup>260</sup> Cérati, ebd., 160 (zustimmend Chastagnol, Rez. zu Cérati, 496); s. auch Cérati, ebd., 163: «Tous les textes finalement, tant celui de l'Histoire Auguste, que celui de Papyrus <Reinach> ... sans oublier le D. R. B., paraissent assez peu étayer les conceptions générales de S. Mazzarino, au moins sur l'*adaeratio*».

<sup>261</sup> Vgl. dazu CTh XIV 16,1 (409). 3 (434).

<sup>262</sup> CTh XI 15,2 (384): ... *isdem pretiis, quae in foro rerum venalium habebuntur* ... S. auch CTh VII 4,31. 32. 35. XI 1,37.

<sup>263</sup> S. dazu T. Ihnken, *Teuerungsausgleich bei der Adaeratio*. Zu P. Sakaon 25, ZPE 42, 1981, 78 ff.

Schluß dieses Kapitels: *Quod si provincias casti et integritatis cupidi moderentur, nec fraudi usquam relinquetur locus et Respublica moribus ditata firmabitur* (IV 1).

## 2. Zur sogenannten julianischen Tendenz

Wie auf dem Feld der Münzpolitik, so kann auch bezüglich der steuer- und versorgungspolitischen Maßnahmen Julians ein Grundzug, den Mazzarino<sup>264</sup> und Condorelli<sup>265</sup> als «demokratisch» oder «sozialistisch» charakterisieren und sogar auf die Anregung des Anonymus zurückführen,<sup>266</sup> kaum nachgewiesen werden. Denn eine unvoreingenommene Untersuchung wichtiger administrativer Maßnahmen des heidnischen Kaisers zeigt, daß die in der neueren Julian-Forschung dominierende Tendenz zu einer nüchterneren Beurteilung seiner Regierungszeit<sup>267</sup> durchaus berechtigt ist. Wenn es hier auch nicht möglich ist, eine umfassende Analyse der julianischen Politik vorzunehmen, so genügt doch ein Blick auf die von Mazzarino und Condorelli besonders gewürdigten sowie auf einige weitere Aktivitäten Julians, um einen etwas ausgewogeneren Eindruck zu gewinnen. Die beiden italienischen Forscher stützen sich in erster Linie auf die Aussagen Ammians, welcher berichtet, daß Julian als Caesar die Boden- und Kopfsteuer in Gallien von 25 auf sieben *solidi* gesenkt,<sup>268</sup> auf nur den Reichen nützende Steuernachlässe verzichtet<sup>269</sup> sowie die Erhebung von Sonderabgaben abgelehnt und die von staatlichen Beamten verursachte Aus-

<sup>264</sup> Mazzarino, Aspetti, 177–187.

<sup>265</sup> Condorelli, 70 ff.; ähnlich D’Ors, 65 f.; Forlin Patrucco, 299; Giardina, Aspetti della burocrazia, 80 f.; Ferenczy, bes. 223 f. (Julian, «una personalità gigantesca», habe «un vasto programma sociale» verfolgt); A. Polacek, L’attività riformatrice di Giuliano l’Apostata nel quadro della evoluzione storica, in: Atti dell’Accademia romanistica costantiniana. 3° Convegno internazionale, Perugia 1979, 321 f.; Metzler, 32 f. Auch Giardina/Grelle (272) sprechen von dem «aspetto radicale della politica giuliana in campo fiscale».

<sup>266</sup> Mazzarino, Aspetti, 130: «E probabilissimo che il de rebus bellicis sia stato letto e meditato da Giuliano». S. auch ebd. 45. 131 f.

<sup>267</sup> F. Paschoud, Trois livres récents sur l’empereur Julien, REL 58, 1980, bes. 107. 123. Der Forschungsbericht von H.-W. Bird (Recent Research on the Emperor Julian, Echos du Monde Classique, N.S. 1, 1982, 281–296) vernachlässigt den verwaltungs- und finanzpolitischen Komplex und übersieht etwa Artikel wie die von Giacchero, Sargenti und Forlin Patrucco. Entsprechendes gilt für die Literaturübersicht in der neuen Monographie von Arce (20 ff.). Arce bezieht sich hinsichtlich der genannten Themenbereiche auf einen längst veralteten Forschungsstand, so daß zumindest in dieser Hinsicht kaum von einer «imponierenden Fülle des ausgebreiteten Quellenmaterials samt Forschungsmeinungen» (P. Barceló, Rez. zu Arce, Gnomon 57, 1985, 528) gesprochen werden kann; vgl. auch die sehr kritischen Bemerkungen von R. Browning, Rez. zu Arce, CR 36, 1986, 156 f.

<sup>268</sup> Amm. 16,5,14. Mazzarinos Konjektur (Aspetti, 401 ff.; zustimmend Grelle, 9 Anm. 6) – *capitibus* statt *capitulis* – halte ich für sinnvoll; Ammian meint hier wohl kaum die Rekrutensteuer.

<sup>269</sup> Amm. 16,5,15.

beutung der *Belgica secunda* unterbunden habe,<sup>270</sup> auch den Soldaten seien nur bescheidene Donative gezahlt worden.<sup>271</sup> Letztendlich zieht Ammian eine positive Bilanz der Regierungszeit Julians: *Liberalitatis eius (sc. Iuliani) testimonia plurima sunt et verissima, inter quae indicta sunt tributorum admodum levia, coronarium indultum, remissa debita multa diuturnitate congesta, aequata fisci iurgia cum privatis, vectigalia civitatibus restituta cum fundis . . .*<sup>272</sup>

Diese Lobeshymnen Ammians auf Julian können jedoch nicht einfach als historische Wahrheit übernommen werden.<sup>273</sup> Zwar sind die ammianischen *res gestae* nicht als Panegyrik zu bezeichnen, dennoch unterliegt ihr Verfasser einer starken Neigung zur Idealisierung dieses Kaisers,<sup>274</sup> und zwar vor allem bei der Beurteilung des *Caesars Julian*,<sup>275</sup> der Augustus erscheint in weit weniger glänzendem Licht.<sup>276</sup> So betreffen die in ihrem Ausmaß kaum glaublichen Steuerreduzierungen<sup>277</sup> auf jeden Fall nur Gallien,<sup>278</sup> im restlichen Imperium blieb während der Regierungszeit Julians die Steuerhöhe konstant.<sup>279</sup> Der Goldbedarf Julians wird, wie wir schon bei der Behandlung der monetären Probleme gesehen haben,<sup>280</sup> kaum geringer gewesen sein als derjenige anderer Herrscher. Die Kirchenschriftsteller tadeln Julian, da er reiche (Gold-)Donative zu seinem Geburtstag, am Jahresbeginn sowie an den Gründungstagen Roms und Konstantinopels verteilt habe,<sup>281</sup> und ausgerechnet Libanius bestätigt, daß Soldaten

<sup>270</sup> Amm. 17,3,6.

<sup>271</sup> Amm. 24,3,3. Dies wird jedoch nicht mit Sparsamkeitserwägungen, sondern mit der leeren Staatskasse (Amm. 24,3, 4–5) begründet. Zudem versprach Julian anlässlich seiner Akklamation zum Augustus jedem Soldaten *quinos aureos* und ein Pfund Silber (Amm. 20,4,18)!

<sup>272</sup> Amm. 25,4,15.

<sup>273</sup> Nörr (123) etwa akzeptiert Ammians Julian-Bild ohne jeden kritischen Vorbehalt.

<sup>274</sup> Vgl. Blockley, Ammianus, bes. 81 («a highly adulatory attitude»). 84. 87. 100 f.

<sup>275</sup> A. Demandt, *Zeitkritik und Geschichtsbild im Werk Ammians* (Diss. Marburg), Bonn 1965, 57 f. Blockley (Ammianus, 101) vertritt die These, daß Ammian die Zeit des *Caesars Julian* unter Benutzung im höchsten Grade projulianisch eingestellter Autoren geschildert habe.

<sup>276</sup> Demandt, ebd.; vgl. dazu Amm. 22,9,12. 25,4,21.

<sup>277</sup> Sargenti, 345; vgl. auch Jones, LRE, 120.

<sup>278</sup> Doch auch in Gallien betrieb der *Caesar Julian* keineswegs eine unterschichtenfreundliche Politik: So begünstigte er etwa wirtschaftlich die *possessores* (Amm. 17,3,1), deren Interessen er auch besonders bei dem Vertrag mit den *Atthuariern* Rechnung trug (Amm. 20,10,2), vgl. Szidat, 24.

<sup>279</sup> Das bezeugen *Themistius* (Or. VIII 113 a–c) und *Libanius* (Or. 18,282), s. Jones, LRE III, 23 Anm. 44; Cameron, 5. Die Senkung der Pferdesteuer zum Beispiel betraf auch nur *Dalmatien* (s. o. S. 63 Anm. 17). *Rougé* (120) kommt zu dem Ergebnis, *Julian* habe keineswegs mit der Steuerpolitik seiner Vorgänger gebrochen.

<sup>280</sup> S. o. S. 32.

<sup>281</sup> *Soz.* HE V 17 (PG 67, 1268); *Greg. Naz. or.* IV 82 (PG 35, 608); s. auch *Cassiod. hist.* VI 30 (PL 69, 1051). Mit anderen antichristlichen Maßnahmen wiederum intendierte *Julian* auch eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen, s. *Rougé*, 119.

mit Gold und Silber zur Abkehr vom Christentum bewogen wurden.<sup>282</sup> Gerade der religiöse Eifer des Herrschers dürfte seine profane Kehrseite in Form von erheblichen Ausgaben besessen haben. So berichtet Ammian anlässlich von Julians Opfermanie<sup>283</sup> in Antiochia: *augebantur autem caerimoniarum ritus immodice cum impensarum amplitudine antebac inusitata et gravi* . . .<sup>284</sup> Daher dürfte Andreotti's Einschätzung, nach der «Julian eisern sparte, wo er nur konnte»,<sup>285</sup> wohl kaum zutreffen, und dementsprechend kritisiert auch der Julian ausgesprochen wohlgesonnene Eutrop,<sup>286</sup> der Kaiser habe sich nicht allzusehr um die Finanzlage des Staates gekümmert.<sup>287</sup>

Auch das *aurum coronarium* wurde nicht abgeschafft, vielmehr behielt sich Julian in einem Gesetz ausdrücklich das Recht vor, im Bedarfsfall das Kranzgold zu jedem beliebigen Zeitpunkt einzufordern.<sup>288</sup> Dessen Höhe begrenzte er zwar auf maximal siebzig Stater, <sup>289</sup> dies hängt jedoch mit Julians vitalem Interesse an einem gesunden Dekurionenstand zusammen.<sup>290</sup> Letzteres resultierte aber keineswegs aus uneigennütigen Absichten des Kaisers. Denn leistungsfähige Kurialen können stärker im Sinne des Staates beansprucht werden, und so erlegte Julian diesen denn auch erhebliche Lasten auf, wofür ihn Ammian ausdrücklich kritisiert.<sup>291</sup> Mit der Politik von Schuldenerlassen und der Rückgabe von Gütern an die Munizipien intendierte Julian ebenfalls nicht eine Begünstigung des kleinen Steuerzahlers. So unternahm er auch bezeichnenderweise trotz der lautstarken Beschwerden eines Libanius ausgesprochen wenig, um die Last der *collatio lustralis* zu mildern oder gar abzuschaffen,<sup>292</sup>

<sup>282</sup> Lib. Or. 18,168: οὐκ ἀρκοῦντων δὲ τῶν λόγων χρυσὸς καὶ ἄργυρος συνέπραττεν εἰς πειθῶ.

<sup>283</sup> Amm. 22,12,6.

<sup>284</sup> Amm. 22,12,7.

<sup>285</sup> Andreotti, Julians Gesetzgebung, 135.

<sup>286</sup> S. etwa Arce, 225.

<sup>287</sup> Eutr. X 16,3: *mediocrem habens aerarii curam*.

<sup>288</sup> CTh XII 13,1 (362): *Aurum coronarium munus est voluntatis, quod non solum senatoribus, sed ne aliis quidem debet indici. Licet quaedam indictionum necessitas postulerit; sed nostro arbitrio reservari oportebit*. Eunapius (frgm. 15; FHG IV, 21) berichtet, Julian habe bei seiner Thronbesteigung στέφανοι πολλοί erhalten. Auch Sargenti (347) und Rougé (121 f.) konstatieren, daß Julian das Kranzgold keinesfalls habe abschaffen wollen. P. Fa-youm 20 könnte sogar für eine durchaus nicht generöse Praxis Julians sprechen, aber seine Datierung ist ungesichert, s. Karayannopoulos, 145 f. mit Anm. 18; Sargenti, 348 f.

<sup>289</sup> D. h. auf ca. ein römisches Pfund, s. Lib. Or. 18, 193.

<sup>290</sup> So G. Bowersock, Julian the Apostate, London 1978, 74; vgl. auch CTh X 3,1 und Tinnefeld, 24 ff. Zugleich versuchte Julian, jegliche Entfernung der Kurialen aus ihrem zu Liturgien verpflichtenden Status zu verhindern, s. Veyne, Clientèle, 339.

<sup>291</sup> Amm. 22,9,12: . . . *illud amarum et notabile fuit, quod aegre sub eo a curialibus quisquam appetitus, licet privilegiis et stipendiorum numero et originis penitus alienae firmitudine communitus, ius obtinebat aequissimum, adeo ut plerique territi emergarentur molestias pretiis clandestinis et magnis*. Vgl. auch Amm. 25,4,21.

<sup>292</sup> Andreotti (Julians Gesetzgebung, 139) dagegen schreibt: «Deshalb befreite er sie [die Dekurionen], mit Rücksicht auf ihren Ursprung, von der *collatio lustralis*». Diese Äußerung

und beim Erlassen von anstehenden Verpflichtungen dem Staat gegenüber beachtete er sehr wohl fiskalische Interessen.<sup>293</sup> Schließlich gilt es noch die Maßnahmen Julians während der Versorgungskrise in Antiochia (362/63) zu untersuchen. Die Haltung des Kaisers, laut Mazzarino deutlicher Ausdruck einer «politica <socialistica>»,<sup>294</sup> besitzt nach Aussage eines modernen Interpreten geradezu symbolische Bedeutung, da sich in ihr die ideellen Grundlagen der julianischen Politik am klarsten widerspiegeln.<sup>295</sup> Es bietet sich daher an, diese Haltung am Ende unseres skizzenartigen Abschnitts etwas ausführlicher zu behandeln.

Nachdem Julian am 18. 7. 362 im Zuge seiner Vorbereitungen für den bevorstehenden Perserfeldzug in Antiochia eingetroffen war, sah er sich mit der Unzufriedenheit der Bevölkerung infolge von Getreideknappheit und hohen Preisen konfrontiert. Woraus resultierte dieser Engpaß? In seiner Rechtfertigungsschrift, dem *Misopogon*, führt Julian eine Dürre als entscheidende Ursache der Notlage an.<sup>296</sup> Während in der neueren Forschung vor allem Downey und (in abgeschwächter Form) Liebeschütz und Schneider diese Version übernehmen,<sup>297</sup> hält die überwiegende Mehrzahl der Interpreten diese Erklärung aufgrund meines Erachtens überzeugender Argumente für nicht stichhaltig: Ammian<sup>298</sup> stellt die Dürre in seinem Bericht zwischen den Brand des Apollontempels (22. 10. 362) und das Erdbeben von Nikomedia (2. 12. 362), so daß die *eo anno* herrschende Trockenheit erst in den Herbst 362 zu datieren ist.<sup>299</sup> Für

---

stimmt in dieser Form nicht. Es liegt nur ein diesbezügliches Gesetz Julians vor (CTh XII 1,50), in dem es zwar heißt: *ab auri atque argenti praestatione . . . curiae immunes sint*, aber mit der wichtigen Einschränkung: *nisi forte decurionem aliquid mercari constiterit* – die besonders im Handelswesen engagierten (und damit in besonders hohem Maße der Steuerpflicht unterworfenen) Dekurionen wurden also weiterhin zur Kasse gebeten! Zudem könnte mit dem bei Julians Schuldenerlaß ausdrücklich ausgenommenen *aurum et argentum* (s. die folgende Anm.) eben die *collatio lustralis* gemeint sein, vgl. Rougé, 122.

<sup>293</sup> CTh XI 28,1 (363): *Excepto auro et argento reliqua indulgemus*.

<sup>294</sup> Mazzarino, Aspetti, 181 ff.; auch G. Benedetti (Giuliano in Antiochia nell'orazione XVIII di Libanio, Athenaeum 59, 1981, 172 f.) sieht in Julians Politik vor allem gegen «die Reichen» gerichtete Elemente.

<sup>295</sup> Marcone, Il conflitto, 142 Anm. 1: Julians Reaktion auf die Lage in Antiochia besitze «un valore decisivo per comprendere la personalità dell'imperatore e per valutarne complessivamente l'azione politica».

<sup>296</sup> Julian, Misop. 369 a: ἀφορίας (sc. σίτου) δεινῆς ὑπὸ τῶν ἐμπροσθεν αὐχμῶν γενομένης.

<sup>297</sup> G. Downey, The Economic Crisis at Antioch under Julian the Apostate, in: Studies in Roman Economic and Social History in Honour of A. Ch. Johnson, Princeton 1951, 315; ders., A History of Antioch in Syria. From Seleucus to the Arab Conquest, Princeton 1961, 383; Liebeschütz, Antioch, 130; Schneider, Getreideversorgung, 62; vgl. ferner (Cracco-) Ruggini, Economia, 270 Anm. 175 (ebd., 271 Anm. 175 Hinweise auf ältere Literatur).

<sup>298</sup> Amm. 22,13,4.

<sup>299</sup> So de Jonge, 238; Petit, 111: «Au total, la sécheresse n'est pas à l'origine de la crise, installée dès juillet 362; elle ne peut que l'avoir sérieusement aggravée». Ebenso Adelson, Economic Theory, 35 Anm. 8; Prato/Micalella, 157. Der neueste Diskussionsbeitrag von

die sich zunehmend verschärfende Krise lassen sich dagegen andere, plausible Gründe finden. Zunächst liegen selbstverständlich in einer so bevölkerungsreichen Stadt wie Antiochia die Getreide- und Brotpreise höher als anderswo.<sup>300</sup> Vor allem aber muß die seit 360 wachsende Truppenkonzentration in Antiochia<sup>301</sup> die allgemeine Versorgungslage erheblich verschlechtert haben.<sup>302</sup> Von den einschlägigen antiken Zeugnissen – bei Ammian, Libanius, Julian selbst<sup>303</sup> und Socrates – sieht allein letzterer in der Präsenz der Armee die entscheidende Ursache für den entstandenen Getreidemangel,<sup>304</sup> aber er hat mit Recht bei den jüngsten Interpreten starke Resonanz gefunden.<sup>305</sup>

Eine weitere Überlegung tritt hinzu: Ist die Auffassung von Kohns richtig, daß nach Julians Abmarsch aus Antiochia der (gleich zu behandelnde) Höchstpreis nicht mehr galt und auch die Getreidesonderzufuhren aufhörten,<sup>306</sup> so wäre dies ein Argument ex negativo dafür, daß die Engpässe zumindest zu einem erheblichen Teil auch aus der sprunghaft angestiegenen Nachfrage seitens des Militärs und der beim *comitatus* befindlichen Zivilbeamten resultierten.<sup>307</sup> Auf jeden Fall zu einem gewissen Grade also war Julian – entgegen seiner eigenen Aussage – an der Verschlechterung der ökonomischen Situation in der syrischen Hauptstadt beteiligt. Zweifelsohne geht aber die am Jahresende

Schneider (Getreideversorgung) bringt kaum Fortschritte. Schneider hat die neuere Forschung nicht in ausreichendem Maße eingearbeitet (ebd., 60 Anm. 6: Adelson, *Economic Theory*, und Giacchero übergeht er) und vor allem nicht die eigentliche Quellenproblematik entsprechend sorgfältig beachtet. So ist es mir unverständlich, daß er einerseits auf Petit verweist und andererseits Julian (Misop. 369 a; s. o. S. 97 Anm. 296) als Beleg für die durch eine Trockenheit bedingte Mißernte im Frühsommer 362 zitiert (ebd., 62) – genau diese Version hatte Petit als unglaublich entlarvt! Denn auch die bei Libanius erwähnte Dürre (Or. I 26. XV 21. 71. XVIII 195) läßt sich nicht genau datieren (s. Petit, 111; Adelson, *Economic Theory*, 35 Anm. 8).

<sup>300</sup> (Cracco-)Ruggini, *Economia*, 373 f.; Adelson, *Economic Theory*, 34; Prato/Micarella, 158.

<sup>301</sup> (Cracco-)Ruggini, *Economia*, 270 Anm. 175.

<sup>302</sup> Adelson (*Economic Theory*, 33 Anm. 2) meint, eine erhöhte Truppenkonzentration hätte nicht unbedingt wirtschaftliche Probleme nach sich gezogen. Dagegen ist jedoch etwa auf die eindeutig negativen Folgen der von Constantius II. im Jahr 360 veranlaßten Stationierung von Soldaten in Antiochia (Amm. 21,6,6) hinzuweisen, vgl. Giacchero, 483 Anm. 43; s. auch Schneider, *Getreideversorgung*, 62.

<sup>303</sup> Jul. Misop. 368 c–370 c; Amm. 22,13, 4–22, 14,2; Lib. Or. I 126. XV 20–23. XVI 15. XVIII 195.

<sup>304</sup> Socr. HE III 17, 2–4 (PG 67, 424): μηδὲ λογισάμενος (sc. Ἰουλιανός), ὡς παροισία πολυπληθείας στρατοπέδου, τοῖς τε ἐπαρχιώταις ἐξανάγκης ζημίαι γίνονται, καὶ τὴν ἀφροβίαν ἐκκόπτει τῶν πόλεων.

<sup>305</sup> De Jonge, 240 f.; Liebeschütz, *Antioch*, 130; Giacchero, 473 f.; Marcone, *Il conflitto*, 142 f.

<sup>306</sup> H.-P. Kohns, *Die tatsächliche Geltungsdauer des Maximaltarifs für Antiochia vom Jahre 362*, *RhM* 114, 1971, 82.

<sup>307</sup> Dafür spricht auch die dann von Julian verfügte Verringerung der Zahl der *annona*-Empfänger (CTh VI 24,1).

zu beobachtende dramatische Zuspitzung der Lage zu einem sehr großen Teil auf sein Konto. Nachdem er zunächst von der städtischen Führungsschicht Beiträge zur Krisenlösung erwartet<sup>308</sup> und in monatelanger Untätigkeit verharret hatte,<sup>309</sup> übernahm er erst nach der Trockenperiode des Herbstes im November 362 die Initiative. Er erließ ein Höchstpreisedikt für Lebensmittel und veranlaßte gleichzeitig den Import von Getreide, das er dann zu einem festgelegten Preis verkaufen ließ.<sup>310</sup> Die Folgen waren allerdings fatal, denn Hamsterkäufe erschöpften sogleich den herangeschafften Vorrat, und Spekulanten verkauften gehortetes sowie jetzt zusätzlich erworbenes Getreide unter der Hand zu astronomischen Preisen.<sup>311</sup> Trotz gewiß guter Absichten verfolgte Julian eine verfehlte Strategie, vor allem unterließ er eine wichtige Zusatzmaßnahme, die im Jahr 384/85 der *comes Orientis* Icarus angesichts einer vergleichbar katastrophalen Situation ergriff: Dieser rationierte nämlich das Getreide und ließ Soldaten darüber wachen, daß die konzedierte Höchstmengen beim Kauf nicht überschritten wurden.<sup>312</sup> Diese Erkenntnisse lassen bereits den Aufenthalt Julians in Antiochia nicht gerade als Höhepunkt seiner Regierungstätigkeit erscheinen, und in einigen zusätzlichen Details kommt dies noch deutlicher zum Ausdruck. Julian preist sich selbst, indem er auf das von ihm aus Ägypten importierte und zu einem Preis von einem *solidus* pro 15 *modii* verkaufte Getreide verweist: ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου κομισθέντα μοι σίτον ἔδωκα τῇ πόλει, πραττόμενος ἀργύριον οὐ κατὰ δέκα μέτρα, ἀλλὰ πεντεκαίδεκα τοσοῦτον, ὅσον ἐπὶ τῶν δέκα πρότερον.<sup>313</sup> Zweifelsohne fällt das Selbstlob des Kaisers, wie Preisvergleiche zeigen, reichlich übertrieben aus.<sup>314</sup> Besonders bemerkenswert aber erscheint mir die Tatsache, daß Julian das Getreide (unter anderem) aus Ägypten herbeischaffen läßt, wo man pro *solidus* gewöhnlich 30–40 *modii* erhielt<sup>315</sup> – es liegt hier also im Grunde kein anderes Verhalten als im Fall des Hymetius vor.<sup>316</sup>

Als genausowenig <sozial> entpuppt sich bei näherem Hinsehen eine weitere

<sup>308</sup> Jul., Misop. 368 c–d. In diesen Zusammenhang gehört auch sein Versuch, den *ordo decurionum* personell zu erweitern, s. CTh XII 1,51. 53: *Decurionum enim filios necdum curiae mancipatos et plebeios eiusdem oppidi cives, quos ad decurionum subeunda munera splendidior fortuna subvexit, licet nominare sollempniter*. S. dazu die Kritik Ammians (25,4,21).

<sup>309</sup> S. Adelson, *Economic Theory*, 36 ff.

<sup>310</sup> Jul., Misop. 369 a–c; de Jonge, 240; Adelson, *Economic Theory*, 38 ff.

<sup>311</sup> Julian, Misop. 369 c: τί οὖν ὑμῶν οἱ πλούσιοι; τὸν μὲν ἐπὶ τῶν ἀγρῶν σίτον λάθρα ἀπέδοντο πλείονος, ἐβάρησαν δὲ τὸ κοινὸν τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασι. Vgl. die harsche Kritik Ammians (22,14,1–2) an Julian.

<sup>312</sup> Lib. Or. XXVII 14.

<sup>313</sup> Jul., Misop. 369 b.

<sup>314</sup> (Cracco-)Ruggini, *Economia*, 373 f. Anm. 449; Jones, LRE, 446; Prato/Micalella, 158; Giaccherio, 479 f.

<sup>315</sup> (Cracco-)Ruggini, *Economia*, 374; s. auch o. S. 86. Die Transportkosten dürften zudem kaum bedeutend gewesen sein, da Julian den *cursus publicus* herangezogen haben wird, s. Jones, LRE, 844.

<sup>316</sup> S. o. S. 86 f.

von Julian selbst gerühmte Maßnahme. Er überließ den Antiochenern 3000 *iuga* steuerfreies Land (ἀτελείς . . . γῆς κλήρους ἕγγυς τρισχιλίους) zur Bebauung.<sup>317</sup> Doch handelt es sich dabei um ein unkultiviertes, kaum fruchtbares und angesichts der Größe des Territoriums von Antiochia (über 60 000 *iuga*) nur kleines Areal,<sup>318</sup> das keinesfalls (und schon gar nicht in kurzer Zeit) zur Behebung des Getreidemangels hätte beitragen können.<sup>319</sup> Schließlich hat jüngst noch J. Arce die Bestimmungen Julians hinsichtlich des *cursus publicus* als Beweis für dessen an den Bedürfnissen der kleinen Leute orientierte Politik interpretiert.<sup>320</sup> Doch eine Prüfung der entsprechenden Erlasse zeigt, daß Julian auch auf diesem Sektor keine Sonderstellung einnimmt.<sup>321</sup> Bereits seine Vorgänger hatten beispielsweise versucht, die illegale Ausgabe von *evectioes* zu unterbinden,<sup>322</sup> und die Nachfolger Julians waren ebenfalls mit großem Engagement bemüht, die mit der öffentlichen Post verbundenen Mißbräuche zu verhindern.<sup>323</sup> Letztere waren ein derart weitverbreitetes Phänomen, daß Julian<sup>324</sup> genausowenig wie die anderen römischen Kaiser effektive Reformen durchsetzen konnte, der überproportional hohe Anteil diesbezüglicher Bestimmungen im Codex Theodosianus<sup>325</sup> dokumentiert in erster Linie deren Wirkungslosigkeit.

Der Überblick über einige steuer-, verwaltungs- und versorgungspolitische Aspekte der Regierungstätigkeit Julians konnte kaum mehr als eine Skizze sein, belegt aber dennoch bereits eindeutig, daß der heidnische Kaiser nicht im Sinne Mazzarinos und Condorellis vereinnahmt werden kann.<sup>326</sup> Weitauis zutreffender erscheint mir eine Interpretation der julianischen Politik, wie sie Sargenti

<sup>317</sup> Jul., Misop. 370 d–371 b.

<sup>318</sup> Jones, LRE, 815; Adelson, Economic Theory, 40.

<sup>319</sup> Adelson, ebd.: «In theory this should have increased productivity. In fact, it was probably the least effective of his (sc. Julian's) actions»; vgl. auch Petit, 115.

<sup>320</sup> Arce, 128 ff., bes. 129: Julians Bestimmungen hinsichtlich des *cursus publicus* sprächen für eine «politica que favorezca a los *humiliores*». Er bezieht sich dabei auf CTh VIII 5,12–16.

<sup>321</sup> Sargenti, 353: «Anche questi interventi non sono, per il vero, una particolarità della legislazione di Giuliano»; s. auch ebd., 353 ff.

<sup>322</sup> CTh VIII 5,5.9.

<sup>323</sup> Vgl. die Liste bei Noethlichs, Beamtentum, 154.

<sup>324</sup> Die Anordnung, daß nur Prätorianerpräfekten Posterlaubnisscheine ausstellen dürfen (CTh VIII 5,12), schränkt Julian bezeichnenderweise nur wenige Monate später wieder ein (CTh VIII 5,13).

<sup>325</sup> S. o. Anm. 323.

<sup>326</sup> So weist auch J. Arce (Los cambios en la administracion imperial y provincial con el emperador Fl. Cl. Iuliano, HAnt 6, 1976, 207 ff.) nur nach, daß sowohl auf unteren wie auf höheren Verwaltungsebenen bevorzugt Heiden eingesetzt wurden. Dies berechtigt jedoch keineswegs dazu, von einer völligen Neuordnung der Verwaltungsstruktur (ebd., 207 f.: «un cambio total en las estructuras gobernantes») oder gar «revolución» (ebd.) zu sprechen. Für die Behauptung einer raschen und effektiven Reform der Administration (ebd., 220) bleibt Arce jeden Beweis schuldig.

leistet, der den gewiß hohen programmatischen Anspruch des Kaisers im Hinblick auf notwendige und wünschenswerte Reformen erkennt,<sup>327</sup> aber andererseits zeigt, wie sehr die Wirklichkeit hinter den eigenen Vorgaben Julians zurückbleibt und wie wenig seine Politik sich de facto von seinen unmittelbaren Vorgängern und Nachfolgern auf den genannten Gebieten unterscheidet.<sup>328</sup>

---

<sup>327</sup> Sargenti, bes. 341 ff.

<sup>328</sup> Ebd., 344 ff.

## V. Militärwesen

### 1. *De relevando militari sumptu* (Kap. V)

Das Kapitel über die notwendige Kürzung der Militärausgaben bildet innerhalb der Gesamtkonzeption der Schrift eine Nahtstelle. Einerseits setzt der Verfasser die Erörterung finanz- und steuerpolitischer Fragen fort und fordert auch hier eine Senkung der Staatsausgaben, um die Steuerlasten zu verringern. Andererseits besteht natürlich ein enger Zusammenhang zwischen der finanziellen Ausstattung und der militärischen Effizienz der Armee. Daher entwickelt der Anonymus Reformvorschläge zur Gehalts- und Personalstruktur des Militärs und leitet zu dem zweiten großen Sachkomplex, den eigentlichen *res militares*, über, der sich bis einschließlich Kapitel XX erstreckt. Unter Ausklammerung der waffentechnischen Abschnitte (DRB VII–XIX)<sup>1</sup> konzentriere ich mich im folgenden auf die Finanz- und Organisationsprobleme, die im Mittelpunkt dieses fünften sowie des vorletzten Kapitels (DRB XX: *De limitum munitionibus*) stehen.

#### 1.1 Das Problem der *enormia militum alimenta*

Das gesamte Steuersystem leidet nach Auffassung des Anonymus unter der Last der immensen Ausgaben, die für den militärischen Sektor aufgewendet werden: *totius tributariae functionis laborat illatio* (V 1).<sup>2</sup> Derartige Äußerungen durchziehen die gesamte spätantike Literatur. Schon Laktanz beschuldigte Diokletian, durch die Erhöhung der Zahl der Soldaten den Steuerzahlern weitere Bürden auferlegt zu haben,<sup>3</sup> Zosimus und Ammian schildern übereinstimmend, wie skrupellos Valentinian I. zur Deckung seiner Militärkosten die Provinzbewohner zur Kasse bat,<sup>4</sup> und für Gregor von Nazianz gilt allgemein der Grundsatz, daß Kriege die Väter steuerlicher Lasten seien.<sup>5</sup>

Gehört der Vorwurf übermäßiger Geldverschwendung bei gleichzeitiger Schädigung der einfachen Bevölkerung zum Grundbestand der Herrscherkritik, so dienen andererseits Sparsamkeit und Schonung der *collatores* als Ausweis von Regierungsqualität, wie etwa Ammians Lobeshymnen auf Julian zeigen<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> DRB VI wird im Zusammenhang mit der Datierungsfrage behandelt werden, s. u. S. 136 ff.

<sup>2</sup> Zur Terminologie vgl. CJ X 22,3 (456): *ad illationem functionis tributariae*.

<sup>3</sup> Lact. mort. pers. VII 2–3.

<sup>4</sup> Zos. IV 16,1; Amm. 30,5,5. 30,8,8. Zu Amm. 20,11,5 und 22,3,7 s. o. S. 12.

<sup>5</sup> Greg. Naz. or. 19,14 (PG 35, 1061): *πόλεμοι δὲ φόρων πατέρες*.

<sup>6</sup> S. o. S. 94 f.

oder auch die vielzitierte ‹Utopie› einer soldatenlosen Gesellschaft in der Lebensbeschreibung des Probus: *annonam provincialis daret nullus, stipendia de largitionibus nulla erogarentur, aeternos thesauros haberet Romana res publica, nihil expenderetur a principe, nihil a possessore redderetur.*<sup>7</sup>

Folgerichtig findet sich auch in vielen modernen Abhandlungen zur spätrömischen Geschichte die Auffassung von der dominierenden Bedeutung der Armeekosten.<sup>8</sup> Wie hoch tatsächlich deren Anteil am Gesamtbudget war, läßt sich indes schwer einschätzen.<sup>9</sup> Sicherlich beanspruchte auch der umfängliche Beamtenapparat<sup>10</sup> enorme Summen, und es verwundert, daß der Anonymus kein Wort über die staatlichen Aufwendungen für den Zivalsektor verliert. Im übrigen gab es Unterschiede zwischen den einzelnen Reichsregionen,<sup>11</sup> was aus der Tatsache zu ersehen ist, daß regional differenzierte Steuersätze – etwa bei der Adäration der Pferdesteuer – festgelegt wurden. Beispielsweise scheint das Militär in Ägypten<sup>12</sup> wie auch im Britannien des 4. Jahrhunderts<sup>13</sup> keinen herausragenden Einfluß auf die steuerliche Belastung der Einwohner ausgeübt zu haben, während dies in anderen Gebieten – etwa in der Rhein-Donau-Region – durchaus der Fall war.<sup>14</sup> Der Anonymus allerdings mißt den staatlichen Ausgaben für das Militärwesen außergewöhnliche Bedeutung bei, was nicht zuletzt daraus hervorgeht, daß seine diesbezüglichen Reformvorschläge sorgfältiger durchdacht und sehr viel stärker an den Realitäten orientiert sind als seine übrigen Anregungen.

## 1.2 Die Reformvorschläge

### 1.2.1 Kostensenkung und Beförderungserleichterung durch Dienstzeitverkürzung

Sein besonderes Augenmerk richtet der Anonymus, dessen nähere Vertrautheit mit der Materie sich im Gebrauch militär- und steuerrechtlicher Fachtermini äußert,<sup>15</sup> auf ein sowohl personal- wie finanzpolitisch bedeutsames Problem: *Militaris ordo, stipendiis aliquot peractis, ubi ad quinque vel eo amplius annona-*

<sup>7</sup> HA, Pr. 23,2.

<sup>8</sup> Zum Beispiel bei Gabba, *Considerazioni*, 51; Vogler, *La rémunération*, 294; Whittaker, 7 ff.; MacMullen, *Army Costs*, 571 ff.

<sup>9</sup> Zu den damit zusammenhängenden Berechnungen der spätrömischen Heeresstärke s. Jones, *LRE* 680 ff.; Bleicken I, 222; Noethlichs, *Spätantike Wirtschaftspolitik*, 103.

<sup>10</sup> Bleicken (ebd., 156) und Alföldy (*Sozialgeschichte*, 155) sprechen gar von der ‹riesigen› Bürokratie.

<sup>11</sup> James, 172 ff.

<sup>12</sup> Carrié, *Le rôle économique*, 386 f.; Bowman, *Economy*, 29.

<sup>13</sup> James, 172 ff.

<sup>14</sup> Carrié, *Le rôle économique*, 391; für die Prinzipatszeit vgl. L. Wierschowski, *Das römische Heer in der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor*, Bonn 1983, bes. 220 ff.

<sup>15</sup> Zu nennen wären etwa *functio tributaria*, *stipendium*, *honestia missio*, *annona* (DRB V 1f.).

rum emolumenta pervenerit, ne haec diutius percipiens Rempublicam gravet, honesta missione donatus vacans sibi otio gaudeat absolutus (V 2). Offensichtlich neigten gerade höher dotierte Militäranghörige dazu, möglichst lange ihren Dienst auszuüben. Dieses Phänomen wird durch diverse Inschriften<sup>16</sup> sowie einen kürzlich publizierten lateinischen Papyrus zur *missio* von Soldaten<sup>17</sup> dokumentiert: Durch letzteren sind drei amtliche Schriftstücke erhalten, darunter eines (aus dem Jahr 401), welches eine Liste von zu entlassenden und damit aus den Stammrollen (*matriculae*) zu streichenden Soldaten enthält, zu denen unter anderem auch folgende Personen gehören:<sup>18</sup> (Z. 13) *dec(urio) Fileas senex sti(pendiorum) XXXV*, (Z. 15) *catafrac(tarius) Doroteus senex sti(pendiorum) XXVII* sowie (Z. 19–21) drei *eq(uites)*, die eine Dienstzeit (*stipendium*)<sup>19</sup> von 27 Jahren aufweisen.

Aus den übermäßig langen Dienstzeiten ergaben sich für den Staat zum einen stärkere finanzielle Dauerbelastungen, vor allem aber hielt die Blockierung der oberen Ränge potentielle Soldaten davon ab, die militärische Laufbahn, welche nach den Worten des Anonymus nur *stipendiorum tarditas* (V 3) verhiess, einzuschlagen. Unser Verfasser regt daher an, Personen, die eine nicht näher bestimmte Zahl von Jahren dem Militär angehören und eine jährliche Zuwendung von fünf oder mehr *annonae* beziehen, eine *honesta missio* zu gewähren.<sup>20</sup> Die freigewordenen Stellen sollten dann durch «preiswertere» Nachrücker aufgefüllt werden.<sup>21</sup> Immer wieder liest man, dieser Vorschlag visiere eine Dienstzeit von fünf Jahren an<sup>22</sup> – dies ist jedoch keineswegs der Fall, denn der Anonymus spricht von fünf oder mehr *annonae*, das heißt den (in Naturalien oder in Bargeld) an die Soldaten zu entrichtenden Versorgungsrationen; das Bezugsrecht auf fünf Versorgungseinheiten dürfte generell jedoch erst nach einer längeren Zeitspanne als fünf Jahren erworben worden sein.<sup>23</sup> Ob die Obergrenze von fünf *annonae* tatsächlich die angestrebten Spareffekte erzielt hätte, kann nicht eindeutig beurteilt werden. Legt man jedoch den Adärationstarif von vier *solidi pro annona* aus dem 5. Jahrhundert zugrunde, so

<sup>16</sup> ILS 2789: *b. m. Dardio ex tribuno militavit ann. XL int. Iovianos sen., vixit ann. LXXV, req. XVI kal. Ian., memori. sibi et uxori suae Gaudentiae fecit*. Vgl. auch ILS 2788; CIL III 2014. 2048. 2818. 2834. 4858; Liebenam, *Dilectus*, 620; Jones, *LRE*, 635.

<sup>17</sup> P. Rainer Cent. 165 = P. Vindob. inv. L 8: H. Hunger, Ein lateinischer Papyrus zur *missio* von Veteranen, in: Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Papyrussammlung der österreichischen Nationalbibliothek. Papyrus Erzherzog Rainer (P. Rainer Cent.), Wien 1983, 489 ff.; J.-R. Rea, *A Cavalryman's Career*, A. D. 384 (?) – 401, *ZPE* 56, 1984, 79 ff.

<sup>18</sup> Ich zitiere nach der Edition von Rea, ebd., 84 f.

<sup>19</sup> Unter *stipendium* versteht man nicht mehr den Sold, sondern die Dienstzeit, s. Vogler, *La rémunération*, 293 f.; vgl. auch DRB V 3.

<sup>20</sup> Die *honesta missio* schließt eigentlich eine 20jährige, die *emerita missio* eine 24jährige Dienstzeit ab, s. van Berchem, 77 f.; Cérati, *Caractère annonaire*, 214.

<sup>21</sup> DRB V 2 f.

<sup>22</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 92. 273. 306; Paschoud, *Roma*, 128; Condorelli, 83. 93; Gabba, *Considerazioni*, 67.

<sup>23</sup> Jones, *Rez. zu Mazzarino*, 113 f.

ergäben sich zwanzig *solidi* jährlich, eine nicht gerade niedrige Summe.<sup>24</sup> Durchaus vernünftig mutet jedenfalls der Gedanke an, durch verstärkte personelle Fluktuation die innermilitärische Mobilität zu verbessern und Beförderungsstaus zu verhindern. Daß der Staat derartige Probleme erkannte und zu lösen versuchte, zeigen entsprechende Bestimmungen der Kaiser. So sollte bei der Besetzung höherer Posten in der Ämterhierarchie neben dem Anciennitätsprinzip (*ordo stipendiorum*) auch die jeweilige Leistung, das *suffragium laborum*, berücksichtigt werden, um die Aufstiegsmöglichkeiten als individuellen Leistungsanreiz zu bewahren.<sup>25</sup>

Unübersehbare Parallelen bestehen nun zwischen den Ausführungen des Anonymus und den in der Zivilverwaltung praktizierten Beförderungs- und Entlassungsregeln. Auch auf diesem Sektor bestand das Problem der Überalterung,<sup>26</sup> und hier unternahm der Staat entschiedene Versuche, um einen Beförderungsstau zu verhindern. Das früheste Zeugnis<sup>27</sup> für das Prinzip der Dienstzeitverkürzung beziehungsweise -begrenzung stammt aus dem Jahr 379: *Primicerii scriniorum, receptoriorum etiam, per triennium iuxta instar sacrorum scriniorum administratione fungantur, ita ut nullus ambitu tempora aevi longioris usurpet.*<sup>28</sup> Zur verstärkten Anwendung gelangen diese verwaltungsinternen Regelungen jedoch erst im ausgehenden 4. und dann vor allem im 5. Jahrhundert. Die zeitlich befristete Funktionsausübung gilt nun etwa für die Bekleidung des Proximats in den *scrinia*,<sup>29</sup> für die *mittendarii palatini*,<sup>30</sup> die dem *castrensis* oder *curopalates* unterstellten *castrensiani*,<sup>31</sup> die Spitzenposten (*primicerii*) der *decani*<sup>32</sup> und auch für den *advocatus fisci*.<sup>33</sup> In völliger Übereinstimmung schließlich mit den Worten des Anonymus, der die abschreckende Wirkung mangelnder Aufstiegsmöglichkeiten deutlich herausstellt,<sup>34</sup> verleiht eine Novelle Valentinians III. aus dem Jahr 450 n. Chr. explizit der Entmutigung unterer Chargen durch fehlende Beförderungsperspektiven Ausdruck und schreibt daher vor: . . . *primicerius lampadariorum tres annos in primatus administratione consistat, quatenus hoc labore perfuncto sequentibus ad processum copia tribuatur, ut neque ille diuturnitate posterioribus onerosus existat neque sequentes nimia expectatione languescant.*<sup>35</sup> Die gedanklichen Affinitäten zwischen dieser

<sup>24</sup> Val. III., Nov. XIII (445); vgl. Carrié, Les finances militaires, 239; s. auch CJ I 27,2.

<sup>25</sup> CTh VII 1,14 (394); s. auch CTh VII 3,1 (393). 13,19 (408); Veg. mil. II 3.

<sup>26</sup> Bleicken I, 156; Noethlichs, Beamtentum, 36.

<sup>27</sup> So Astin, 400 Anm. 20. 416. Allgemein zur Beförderung in der spätantiken Verwaltung s. Noethlichs, ebd., 88 f.

<sup>28</sup> CTh VI 30,3.

<sup>29</sup> CTh VI 26,11 (397).

<sup>30</sup> CTh VI 30,9 (385). 22 (419).

<sup>31</sup> CTh VI 32,1 (416); s. auch CTh VI 32,2 (422); s. dazu Claus, 15.

<sup>32</sup> CTh VI 33,1 (416).

<sup>33</sup> CJ II 7,8 (440). 12 (463). 13 (468).

<sup>34</sup> DRB V 3: *Animabit etiam plures ad militiam, quos ab ea stipendiorum tarditas prohibebat.*

<sup>35</sup> Val. III., Nov. XXX (450).

Novelle und dem *De rebus bellicis* sind weitaus größer als die von Mazzarino<sup>36</sup> entdeckten Ähnlichkeiten (?) zwischen unserem Text und CTh VI 27,7. Dieses Gesetz sieht nur in Ausnahmefällen (!) eine *gradus adiectio* für *agentes in rebus* vor. Der Anonymus dagegen intendiert ein regelmäßiges Zusammenspiel von Entlassung und Beförderung, welches, genau wie in der Novelle Valentini-ans III., Mobilität garantieren soll. Obwohl eine direkte Verbindung zwischen diesen Personalvorschriften für die Zivilverwaltung und den Verbesserungsvorschlägen des Anonymus für den militärischen Sektor nicht sicher bewiesen werden kann, glaube ich dennoch weniger an einen originären Einfall unseres Verfassers, sondern eher an die Umsetzung und Verwertung von Präzedenzfällen. Dies gilt umso mehr, wenn man die eigene Aussage des Verfassers über die sachliche Grundlage seiner Schrift ernst nimmt: *otio persuasus, non adeo a rerum commoditatibus peregrinus, utilia vestrae felicitati undique redacta conferre gesti.*<sup>37</sup>

Schließlich kann vielleicht noch ein letzter Gesichtspunkt den Eindruck verstärken, daß die für den zivilen Sektor ergriffenen Maßnahmen den Anonymus zu entsprechenden Vorschlägen hinsichtlich des militärischen Bereichs inspiriert haben. Die meisten der erwähnten Funktionsträger nämlich, auf die sich die neuen Bestimmungen zur befristeten Amtsausübung erstrecken, unterstanden direkt oder indirekt dem *magister officiorum*: Unmittelbare Zuständigkeit bestand für die *scrinia*,<sup>38</sup> die *decani*<sup>39</sup> und die *lampadarii*,<sup>40</sup> die *castrensiანი* unterlagen (ab einem nicht genau zu ermittelnden Zeitpunkt) der Disziplinaraufsicht des *magister officiorum*.<sup>41</sup> Es fällt nun auf, daß der Anonymus im Zusammenhang seines Reformvorschlages die militärischen Einheiten schlicht als *scholae* bezeichnet.<sup>42</sup> Dieser Begriff war eigentlich dem Zivilbereich<sup>43</sup> beziehungsweise besonderen militärischen Einheiten, den in *scholae* gegliederten *protectores domestici*<sup>44</sup> und vor allem den *scholae palatinae*,<sup>45</sup> vorbehalten. Letztere aber, obwohl zur *militia armata* gehörig, fielen ebenso wie die zivilen *scholae* in den Befehlsbereich des *magister officiorum*.<sup>46</sup> Der Sprachgebrauch des Anonymus (*scholae*) sowie die Tatsache, daß gerade im Kompetenzbereich des *magister*

<sup>36</sup> Mazzarino, Precetti, 106 Anm. 13.

<sup>37</sup> DRB praef. 10.

<sup>38</sup> S. o. S. 106 Anm. 29. Das dort genannte Gesetz richtet sich an den *magister officiorum*.

<sup>39</sup> Claus, 20f.

<sup>40</sup> Ebd., 21.

<sup>41</sup> Ebd., 15.

<sup>42</sup> DRB V 3: *Quod si numerosior miles de sequentibus scholis in decedentium locum vocatur.*

Sonst nur noch Veg. mil. II 19. 21.

<sup>43</sup> Man denke etwa an die dem *magister officiorum* unterstellten *scholae* der *mensores*, der *decani*, der *agentes in rebus* usw., dazu s. jeweils Claus, 19ff.

<sup>44</sup> Jones, LRE, 636. III 195 f. Anm. 64.

<sup>45</sup> Dazu s. bes. Hoffmann I, 279–308; R. I. Frank, *Scholae Palatinae*, Rom 1969; Claus, 40ff.

<sup>46</sup> Not. dign. or. XI. occ. IX. Die *scholae* der *protectores domestici* dagegen unterstanden dem *magister militum* (CTh VI 24,5. 6).

*officiorum* die vom Anonymus empfohlenen Regelungen eingeführt und praktiziert wurden, legen es m.E. nahe, in diesem Verwaltungsbereich eine Art Muster für die Reformvorschläge unseres Verfassers zu sehen.<sup>47</sup>

### 1.2.2 Veteranenansiedlung in Grenzgebieten

Der Gedanke, Veteranen im Limesbereich anzusiedeln sowie für zusätzlichen militärischen Nachwuchs zu sorgen, ergibt sich konsequent aus der Realisierung der eben behandelten Vorstellungen, so daß man hier in der Tat von einem Reformbündel sprechen kann. Wenden wir uns zunächst der vom Anonymus vorgesehenen Niederlassung der Veteranen als Landbesitzer und Ackerbauern im Grenzland zu, dem interessantesten und für die zeitliche Einordnung des Verfassers aufschlußreichsten Abschnitt dieses Kapitels: *Huiusmodi igitur provisionis utilitas in augmentum provincialium habet veteranos regiis donis opulentos et ad colendos agros adhuc praevalentes agricolas. Habitabunt limites, arabunt quae dudum defenderant loca, et laborum desiderio potiti, erunt ex milite collatores* (V 4). Dieser wichtige Passus gehört zu den am heftigsten diskutierten Stellen des gesamten Werkes, ohne daß bisher eine überzeugende Interpretation geboten worden wäre. Die verschiedentlich geäußerten Meinungen lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen, mit denen ich mich im folgenden auseinandersetzen werde.

Eine Reihe von Forschern behauptet, der Anonymus befürworte mit diesem Vorschlag die Einrichtung einer Bauernmiliz: Sesshaft gewordene Soldaten sollten ihr Land bebauen und im Notfall die Grenzverteidigung gewährleisten.<sup>48</sup> Dieser Deutung widerspricht jedoch die klare Aussage des Textes, nach welcher die Veteranen Ländereien, die sie vorher, nämlich während ihrer aktiven Dienstzeit, verteidigt hatten, bewirtschaften werden, ohne irgendeine militärische Funktion zu erfüllen.<sup>49</sup> Hinzu kommt, daß sich in dem der Grenzverteidigung gewidmeten Kapitel (DRB XX) kein Hinweis auf Wehrbauern findet, die militärischen Aufgaben sollen vielmehr von fest stationierten Garnisonstruppen wahrgenommen werden.<sup>50</sup> Der letzte Satz – *erunt ex milite collatores* – zeigt zudem unmißverständlich, worin der Verfasser den entscheidenden Vorteil seines Reformprojektes sieht, nämlich in der Erschließung neuer Einnahmequellen für den Staat sowie in der landwirtschaftlichen Nutzung ackerbaufähiger Grenzregionen. Auf dem fiskalischen Aspekt basiert ein zweiter Erklärungsver-

<sup>47</sup> S. o. S. 21 Anm. 59.

<sup>48</sup> Müller, Rez. zu Schneider, 235; Mazzarino, Aspetti, 306 («un esercito di contadini»); Stroheker, 677; D'Ors, 59f.; Condorelli, 93; Wirth, 92. Auch Syme (113) teilt offenbar diese Auffassung: Der Anonymus empfehle «that all soldiers should be given rapid discharge, so that they can acquire farms, pay taxes, and still be available for service at need». Tomei (78 f.) bezieht nicht ausdrücklich Position, neigt aber anscheinend auch der Deutung Mazzarinos zu (ebd., 79 Anm. 131).

<sup>49</sup> S. auch DRB V 2: *honesta missione donatus vacans sibi otio gaudeat absolutus*.

<sup>50</sup> Dazu s. u. S. 119ff.

such, der in den Worten des Anonymus nur die Bekräftigung gängiger staatlicher Maßnahmen vermutet: «The author . . . was familiar with the practice of granting allotments to veterans on the frontiers».<sup>51</sup> Eine nähere Untersuchung zu den mit einer *honesta missio* üblicherweise verbundenen Steuerbefreiungen für Veteranen<sup>52</sup> läßt es jedoch als sehr zweifelhaft erscheinen, daß der Autor nur eine Intensivierung der bisherigen Praxis intendierte, um den erstrebten Effekt, die Erhöhung des Steueraufkommens, zu erzielen.

Als erste einschlägige Quelle zu Immunitäten, die den Veteranen gewährt werden, ist die auf den 9. Juni 311 datierte Bronzetafel von Brigetio zu nennen.<sup>53</sup> Nach den dort verzeichneten Bestimmungen erlangen die Veteranen nach einer Dienstzeit von 24 Jahren eine Exemption von fünf *capita*, nach zwanzig Jahren (*missio honesta*) beziehungsweise einer im Verwundungsfall vorzeitigen Entlassung (*missio causaria*) beläuft sich die Steuerbefreiung auf zwei *capita*. Ein Gesetz aus dem Jahr 325 reduziert den Umfang der Immunität für alle Veteranen auf ein *caput*, was wahrscheinlich bis mindestens zum Ende des 4. Jahrhunderts seine Gültigkeit behält.<sup>54</sup> In ausdrücklichem Gegensatz zu Cérati insistiert Chastagnol auf der Ansicht, daß es sich dabei um Einheiten der Kopf-, nicht der Bodensteuer handelt, was zum einen daraus hervorgehe, «que la loi de 325 (CTh VII 20,4) a visiblement valeur générale pour l'ensemble de l'empire et que le *caput* n'est unité de compte pour l'impôt foncier que dans certains diocèses comme celui des Gaules, mais qu'il ne l'est pas dans les autres; d'ailleurs, même en Gaule, rien ne nous dit que le *caput* foncier et le *caput* personnel ont même valeur contributive: cette équivalence n'est nullement nécessaire».<sup>55</sup> Zum anderen ergibt sich diese Differenzierung aus zwei weiteren Verordnungen, die den Grundsteuersatz der Veteranen betreffen.<sup>56</sup> Falls letztere als Ackerbauern tätig sein wollen, erhalten sie ein Stück Land zugewiesen,

<sup>51</sup> Jones, LRE, 650; s. auch ebd., 778. III, 195 Anm. 63; Thompson, DRB, 43; Johnson, Frontier Policy, 67. 71; ders., Fortifications, 62; Bonamente, 24.

<sup>52</sup> Dazu vgl. besonders Goffart, Caput, 53 ff.; Cérati, Caractère annonaire, 212 ff.; Chastagnol, L'impôt, 279 ff.; Gaudemet, Privilèges, 179 ff.; s. ferner auch R. F. Renz, The Legal Position of the Soldier and Veteran in the Roman Empire, New York 1972, 156 ff. 201 ff.

<sup>53</sup> AE 1937, Nr. 232; s. dazu Chastagnol, L'impôt, 280 ff.

<sup>54</sup> CTh VII 20,4; s. dazu Cérati, Caractère annonaire, 212 ff.; Chastagnol, L'impôt, 283 ff.; Gaudemet, Privilèges, 182 ff.

<sup>55</sup> Chastagnol, ebd., 287; ders., Rez. zu Cérati, 499. Die These Goffarts (Caput, bes. 41 ff.), daß eine reale Kopfsteuer erst ab dem ausgehenden 4. Jahrhundert existiert habe, läßt sich wohl nicht hinreichend begründen (dies ist auch die Meinung der Rezensenten D. Kienast, ZRG 95, 1978, 541 ff., und H. Galsterer, HZ 228, 1979, 666 ff.). Der neueste Forschungsüberblick von J. Karayannopoulos (Die iugatio-capitatio-Frage und die Bindung der Agrarbevölkerung an die Scholle, in: Actes du VII<sup>e</sup> congrès de la fédération internationale des associations d'études classiques, hg. v. J. Harmatta, Budapest 1984, 59 ff.) berücksichtigt leider nur die älteren Auffassungen und verfehlt damit seinen erklärten Zweck, «de[n] heutige[n] Stand der Forschung bezüglich der capitatio-iugatio-Frage» (ebd., 59) zu bestimmen – die Arbeiten von Goffart und Cérati kennt Karayannopoulos offenbar nicht.

<sup>56</sup> Chastagnol, L'impôt, 288 ff.

wofür sie unbefristete Steuerfreiheit genießen.<sup>57</sup> Ein Gesetz aus dem Jahr 400 unterstreicht jedoch, daß diese vollständige Immunität nur für das im Rahmen der *honesta missio* zugeteilte Areal gilt – Ländereien, die der Veteran späterhin erwirbt, unterliegen der Tributpflicht.<sup>58</sup> Darüber hinaus erfreuten sich die Veteranen weiterer Vergünstigungen: Im Fall der Landzuweisung erhielten sie als Startkapital 25 000 *folles*, ein Paar Ochsen sowie hundert *modii* Getreide.<sup>59</sup> Schlugen sie jedoch die kaufmännische Laufbahn ein, kamen sie in den Genuß von Sonderbefreiungen bei Zöllen und der *collatio lustralis*. Außerdem brauchten Veteranen nicht die munizipalen *munera civilia* zu leisten.<sup>60</sup>

Unterstellen wir dem Anonymus einmal die Absicht, nur für eine verstärkte Zuweisung von Grenzländereien an Veteranen zu plädieren, so ergäbe sich aufgrund der eben geschilderten steuerrechtlichen Verhältnisse folgendes Bild: Der Veteran, *honesta missione donatus* (V 2), erhält ein im Grenzgebiet lokalisiertes Landstück, das nicht besteuert wird,<sup>61</sup> sowie Starthilfen in Form von Geld, Ochsen und Getreide. Er entrichtet also steuerliche Abgaben nur für die *capita* seiner Familie, da er im Umfang von einem *caput* auch von der Zahlung der Kopfsteuer befreit ist – ein lediger Veteran und Landbesitzer, dem nur das im Rahmen der *honesta missio* übereignete Landstück gehört, trägt also gar nichts zur Verbesserung der staatlichen Finanzlage bei! Insgesamt gesehen wären die staatlichen Mehreinnahmen, die allein aus einer erhöhten Zahl derartiger Steuerzahler hätten resultieren können, nur sehr gering gewesen, zumal wenn man die Zunahme der Ausgaben berücksichtigt, denn die Staatskasse hätte in weit höherem Maße als bisher die gesetzlich vorgesehenen Startkapitalien gewähren müssen. Die zweite Interpretationsvariante liefert somit ebenfalls keine befriedigende Erklärung,<sup>62</sup> zumal der Kernsatz dieses fünften Kapitels unserer Schrift

<sup>57</sup> CTh VII 20,3 (325): *Veterani iuxta nostrum praeceptum vacantes terras accipiant easque perpetuo habeant immunes*. Zum Datum s. Chastagnol, ebd., 288 Anm. 1. Vgl. auch Gaudemet, *Privilèges*, 185. Diese Bestimmungen werden bestätigt durch CTh VII 20,8 (364). 11 (365/8; zum Datum s. Gaudemet, ebd., Anm. 31).

<sup>58</sup> CTh XI 1,28 (400): *Veterani terras censibus obligatas, ut cognovimus, vindicarunt, pro quibus tributum solvere dedignantur. Quoscumque igitur insertas censibus terras tenere fuerint deprehensum, ilico ad solvenda tributa compelli praecipimus*. Vgl. dazu die kluge Interpretation von Chastagnol, ebd., 290. 292; vgl. auch Goffart, *Caput*, 24 f.

<sup>59</sup> CTh VII 20,3. Die staatlichen Konzessionen werden später reduziert, s. CTh VII 20,8 (364).

<sup>60</sup> CTh VII 20,2. 3. 6. 9. XIII 1,14; s. dazu Goffart, *Caput*, 25; Chastagnol, *L'impôt*, 280. 288 f.; Delmaire, 325; F. Millar, *Empire and City, Augustus to Julian: Obligation, Excuses and Status*, JRS 73, 1983, 86.

<sup>61</sup> Mazzarinos These, der Anonymus sehe die Rückkehr zu ihren (?) Ländereien vor («il ritorno dei soldati alle terre», Aspetti, 343), ist unzutreffend – die Veteranen sollen die Grenzländereien erst noch erhalten (DRB V 2: *honesta missione donatus*)! S. auch DRB V 3: *regiis donis opulentos*.

<sup>62</sup> Diese Feststellung – allerdings ohne nähere Begründung – findet sich schon bei Gabba (*Considerazioni*, 61): «Non dobbiamo . . . ritenere, che l'autore fosse familiare con l'assegnazione di terre de frontiera ai veterani».

– *erunt ex milite collatores* – unterstreicht, daß der Anonymus in erster Linie auf steuerzahlende Landbesitzer spekuliert (und erst daneben auch auf die Kultivierung nutzbaren Bodens durch *ad colendos agros adhuc praevalentes agricolae*).<sup>63</sup>

Ausgehend von dem primären Anliegen des Verfassers, die steuerlichen Erträge des Staates zu vermehren, ist eine dritte Hypothese entwickelt worden: Der Vorschlag des Anonymus richtet sich gegen die *limitanei*, die als fest angesiedelte Grenzbauern staatliches Territorium bewirtschafteten, ohne dafür irgendwelche Tribute zu entrichten.<sup>64</sup> Aus dieser durchaus plausiblen Erklärung hat man jedoch nicht die entsprechenden Konsequenzen für die historische Einordnung des DRB gezogen, was mit weithin verbreiteten Mißverständnissen hinsichtlich des Charakters und der Funktion der *limitanei* zusammenhängt. Der entscheidende und folgenschwere Irrtum liegt in der Auffassung, bereits im 4. Jahrhundert seien die *limitanei* sesshafte Wehrbauern gewesen, welche ohne jegliche steuerliche Belastung das Grenzland beackert und daneben auch militärisch gesichert hätten.<sup>65</sup> Diese bereits von Mommsen vertretene und durch seine Autorität zugleich kanonisierte Fehleinschätzung beruht darauf, daß man die Gesetzestexte des 5. Jahrhunderts einfach auf das 4. Jahrhundert (und bisweilen noch darüber hinaus) zurückbezieht. So liest man bei Mommsen, daß bereits «in vordiocletianischer Zeit» die in den Limeskastellen stationierten Soldaten «zugleich, wenigstens zum Theil, Bauern» gewesen seien, welche auf «steuerfrei[en] Ländereien» Ackerbau betrieben hätten.<sup>66</sup> Als Belege für diese Ansicht zitiert Mommsen dann ausschließlich juristische Quellen aus dem 5. Jahrhundert sowie eine Stelle aus der *Historia Augusta*.<sup>67</sup> Mommsens Theorie bestimmt bis heute maßgeblich den Stand der Forschung.<sup>68</sup> So hat etwa van Berchem versucht, die von Malalas beschriebene Grenzpolitik Diokletians mit

<sup>63</sup> Gaudemet (*Privilèges*, 181 Anm. 14) setzt Kap. V (welches er im übrigen nach der längst überholten *editio princeps* Ghelens aus dem 16. Jahrhundert, mit der falschen Lesart V 4 – *habitabunt limites Arabum* – zitiert) zu CTh VII 20,8. 11 in Beziehung und meint, auch den Anonymus beschäftige insbesondere das Problem der *terrae vacantes*. In beiden Gesetzen werden aber, entgegen der Auffassung Gaudemets, keineswegs nur *terrae vacantes* an Veteranen vergeben – CTh VII 20,8: *Habeant [sc. veterani] ex vacantibus sive ex diversis, ubi elegerint, agros . . .* –, außerdem bleiben auch diese von jeglichen Abgaben befreit, was der erklärten Absicht des Anonymus zuwiderliefe.

<sup>64</sup> Neher, 24; Reinach, 223; Gabba, *Considerazioni*, 61; Gordon, *Vegetius*, 55; Wirth, 92 Anm. 29.

<sup>65</sup> *Limitanei* werden erstmals (adjektivisch) in CTh XII 1,56 (363) und (substantivisch) bei Festus (*Brev. 25*) genannt, s. T.D. Barnes, *Rez. Festus, The Breviarium*, ed. by J. W. Eadie, *JRS* 58, 1968, 264. Ansonsten ist von *ripenses* oder *riparienses* die Rede.

<sup>66</sup> Mommsen, 199 f.

<sup>67</sup> Ebd., 200 Anm. 2–6: CTh VII 15, 1.2 (= CJ XI 60,2). Th. II Nov. XXIV (= CJ XI 60,3); HA, AS 58,4 f. Zu diesen Quellen s. u. S. 113 ff.

<sup>68</sup> Reinach (223) bezeichnet die *limitanei* des 4. Jahrhunderts als «soldats-laboureurs qui ne payent pas d'impôts». Bleicken I, 232 (über die *limitanei*): «Ihre Äcker waren steuerfrei». Diese Auffassung teilen Liebenam, *Exercitus*, 1623; Grosse, 65; MacMullen, *Soldier*, 15. 21; Johnson, *Fortifications*, 62. 298 Anm. 40.

Hilfe der Gesetzestexte aus dem 5. Jahrhundert zu erläutern, und gelangte zwangsläufig zu der verfehlten Annahme, seit der Zeit der Tetrarchie hätten *limitanei* im Genuß vollständiger Immunität als Bauernmiliz fungiert.<sup>69</sup> Eine besondere Position vertritt Neumann in seinem 1968 publizierten RE-Artikel: Laut Neumann «dürfte der entscheidende Schritt zum Wehrbauerntum noch im 3. Jahrhundert erfolgt»<sup>70</sup> sein, und als besonderes Kennzeichen für die *limitanei* nennt er die «*fundi limitotrophi* (Cod. Iust. XI 60), die die Gegenleistung für die Verteidigung des Limes darstellten».<sup>71</sup> Indem Neumann die *fundi limitotrophi* mit den *agri limitanei* gleichsetzt, fügt er den bereits herrschenden Irrtümern einen weiteren hinzu. Denn während letztere in der Tat (allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt als gemeinhin angenommen),<sup>72</sup> den von *limitanei* kultivierten Ackerboden darstellten, wurden erstere nicht von Grenztruppen bebaut, sondern bildeten eine spezielle Kategorie öffentlichen Landes, dessen Erträge für die Versorgung der Grenzsoldaten (worauf ja schon die Bezeichnung hinweist) bestimmt waren.<sup>73</sup>

Vor allem aber gilt es, der weitverbreiteten Auffassung, nach welcher es bereits im 4. Jahrhundert eine von jeglichen Steuerzahlungen befreite Bauernmiliz gegeben habe, entgegenzutreten, denn es muß zwischen den Grenztruppen des 4. und des 5. Jahrhunderts differenziert werden. Darauf haben schon Mazzarino und Jones hingewiesen, und neuerdings hat A. Chastagnol diesen Unterschied überzeugend herausgearbeitet.<sup>74</sup> Bereits die Tatsache, daß die *limitanei* im 4. Jahrhundert bisweilen als *pseudocomitatenses* dem mobilen Feldheer angegliedert wurden, widerspricht laut Jones der Vorstellung einer «peasant militia».<sup>75</sup> Entsprechendes gilt für die öfter zu beobachtende Heranziehung von Grenzformationen zu militärischen Einsätzen, welche oft recht weit entfernt vom eigentlichen Stationierungsgebiet dieser Detachements stattfanden.<sup>76</sup> Und schließlich liefern die Gesetze bezüglich der Steuerprivilegien aktiver Soldaten den schlüssigen Beweis dafür, daß die Grenzarmee des 4. Jahrhunderts keineswegs aus Einheiten, zu deren Verpflichtungen der Ackerbau gehörte, bestand.<sup>77</sup> Im Jahr 325 konzidiert der Kaiser den *comitatenses* wie den

<sup>69</sup> Van Berchem, 20 f. 82; Malalas, Chron. XII 308 (PG 97, 464).

<sup>70</sup> Neumann, *Limitanei*, 879. In seinem entsprechenden Artikel im Kleinen Pauly dagegen heißt es (s. v. *limitanei*, 665), die *limitanei* seien «seit dem 4. Jh. seßhafte Wehrbauern» gewesen.

<sup>71</sup> Neumann, *Limitanei*, 880.

<sup>72</sup> Dazu s. u. S. 113.

<sup>73</sup> CJ XI 60,1 (385): Dort werden *fundi limitotrophi* definiert als *possessiones, quae ad limitem frumenta conveherent*. Vgl. CJ XI 62,8 aus dem Jahr 386 (*omnia . . . impendenda necessitatibus limitis praebere*); Th. II., Nov. V 2 (439). 3 (441); van Berchem, 101; Jones, LRE, 651 ff.

<sup>74</sup> Mazzarino, Aspetti, 332 ff. 338 ff.; Jones, LRE, 650 ff.; Chastagnol, L'impôt, 279 ff.; s. auch Gordon, Vegetius, 37.

<sup>75</sup> Jones, LRE, 651; Hoffmann I, 405–424.

<sup>76</sup> Hoffmann I, 421.

<sup>77</sup> Dazu s. besonders Chastagnol, L'impôt, 282 ff. Auch Crump (46) und J. Szidat (Histo-

*ripenses* eine Steuerbefreiung in Höhe von vier *capita*,<sup>78</sup> im Jahr 375 wird diese Parität zwischen Feld- und Grenzsoldaten aufgehoben und die Immunität der *ripenses* auf zwei *capita* gesenkt.<sup>79</sup> Ungeachtet der genannten Privilegien hatten die Soldaten jedoch weiterhin Bodensteuern für ihre eigenen Besitzungen zu zahlen.<sup>80</sup> Von dieser letztgenannten Verpflichtung waren allein die erst seit dem ausgehenden 4. Jahrhundert nachzuweisenden, gänzlich exemten *limitanei* dispensiert, über deren Charakter uns die Bestimmungen des 5. Jahrhunderts Auskunft geben.<sup>81</sup> Die ausführlichsten Angaben bietet ein Gesetz aus dem Jahr 443: *Agros etiam limitaneos universis cum paludibus omnique iure, quos ex prisca dispositione limitanei milites ab omni munere vacuos ipsi curare pro suo compendio atque arare consueverant, et si in praesenti coluntur ab his, firmiter ac sine ullo concussionis gravamine detineri, et si ab aliis possidentur, cuiuslibet spatii temporis praescriptione cessante ab universis detentoribus vindicatos isdem militibus sine ullo prorsus, sicut antiquitus statutum est, conlationis onere volumus adsignari.*<sup>82</sup> Wenn sich Theodosius II. hier auf eine *prisca dispositio* bezieht, so dürfte es sich laut Jones dabei wohl um eine Regelung des frühen 5., allenfalls des späten 4. Jahrhunderts handeln, was Chastagnol in seinem Kommentar ausdrücklich bestätigt: «... les soldats continuèrent de payer un impôt pour les terres dont ils étaient propriétaires, à l'exception des terres *limitanae* qui furent allouées par l'Etat, à compter du début du V<sup>e</sup> siècle ou de la fin du IV<sup>e</sup>, aux soldats *limitanei* chargés tout à la fois de les cultiver et de les défendre avec immunité fiscale complète».<sup>83</sup> Nicht die im Limesgebiet stationierten Truppen des 4. Jahrhunderts also, die mit rein militärischen Aufgaben betraut waren – aber natürlich über (steuerpflichtiges) Land als Privatbesitz verfügen konnten<sup>84</sup> –, sondern die

---

rischer Kommentar zu Ammianus Marcellinus Buch XX–XXI: Teil I, Wiesbaden 1977, 70) erwähnen bei ihrer Definition von *limitanei* keinen Ackerbau.

<sup>78</sup> CTh VII 20,4: *Comitatenses et ripenses milites atque protectores suum caput, patris ac matris et uxoris, si tamen eos superstites habeant, omnes excusent, si censibus inditi habeantur.*

<sup>79</sup> CTh VII 13,7.

<sup>80</sup> Chastagnol, L'impôt, 288. 292.

<sup>81</sup> Die afrikanischen Grenztruppen des 4. Jahrhunderts, «die sich als eine anonyme, in einzelnen *Limites* angelegte Bauernmiliz ohne individuelle Heeresverbände erweisen und so vom Verteidigungssystem an den übrigen Reichsgrenzen völlig abweichen» (Hoffmann I, 192), können hier als Sonderphänomen vernachlässigt werden; s. auch Jones, LRE, 653; Johnson, Fortifications, 62.

<sup>82</sup> Th. II., Nov. XXIV § 4 (443); s. auch CTh VII 15,2 (423); für das 6. Jahrhundert CJ I 27,2 (534): *milites limitanei. . . , qui possint et castra et civitates limitis defendere et terras colere.*

<sup>83</sup> Chastagnol, L'impôt, 288. Jones, LRE, 653: «In the early fifth century there is for the first time evidence that *limitanei* owned and cultivated land.» Selbst Neumann (*Limitanei*, 880) hat augenscheinlich Skrupel, die fiskalischen Bestimmungen des 5. Jahrhunderts einfach für die vorherige Zeit zu reklamieren, wenn er unter Berufung auf die zitierte Novelle Theodosius' II. schreibt: «Diese Ländereien waren zuletzt steuerfreies Eigentum».

<sup>84</sup> Daher ist die Bemerkung Gabbas (*Considerazioni*, 62) und Giuffrè (*Iura*, 46 Anm. 65. 142), auch im 4. Jahrhundert habe es schon landbesitzende Grenzsoldaten gegeben, kein Argument gegen die notwendige Differenzierung zwischen den verschiedenen Formen der *limitanei*.

*limitanei* als Bauern-Soldaten, die vollständige Exemption genossen, müssen den Ausgangspunkt der Überlegungen des Anonymus gebildet haben, falls man sich der genannten dritten Interpretationsvariante (Einrichtung eines steuerzahlenden Grenzbauerntums) anschließt. Diese erscheint in der Tat am plausibelsten, da die durch Veteranenansiedlungen zu erwartenden steuerlichen Mehreinnahmen nur dann hätten ins Gewicht fallen können, wenn dadurch eine Institution, die dem Staat keinerlei Abgaben einbrachte, aufgehoben worden wäre. Festzuhalten ist allerdings, daß der Anonymus bei seinem Reformvorschlag die *limitanei* nicht ausdrücklich erwähnt.

Aus dieser Interpretation ergeben sich freilich Konsequenzen für die zeitliche Einordnung unserer Schrift, die bisher infolge der verfehlten Annahme exemter *limitanei* schon für das 4. Jahrhundert nicht erkannt worden sind. In diesem Zusammenhang bietet sich die Erörterung einer sehr dubiosen Stelle aus der (üblicherweise an das Ende des 4. oder ins 5. Jahrhundert datierten) HA an, in der ebenfalls von Grenzsoldaten sowie der Bebauung von Ackerland die Rede ist: *sola, quae de hostibus capta sunt, limitaneis ducibus et militibus donavit, ita ut eorum essent, si heredes eorum militarent, nec umquam ad privatos pertinerent, dicens attentius eos militaturos, si etiam sua rura defenderent. addidit sane his et animalia et servos, ut possent colere, quod acceperant, ne per inopiam hominum vel per senectutem possidentium desererentur rura vicina barbariae, quod turpissimum ille ducebat.*<sup>85</sup> Dieser Bericht über angeblich von (dem als Idealkaiser gezeichneten)<sup>86</sup> Alexander Severus getroffene Maßnahmen steckt – genauso wie die wenigen übrigen Stellen der HA, welche *limitanei* betreffen – voller Anachronismen und Ungereimtheiten.<sup>87</sup> Bereits die Terminologie zeigt, daß hier, wie so häufig in der HA, tatsächlich spätrömische Verhältnisse den sachlichen Hintergrund bilden, und der überwiegende Teil der modernen Interpreten vertritt denn auch die Meinung, hier werde auf die Institution der *limitanei* als einer selbsthaften Bauermiliz angespielt.<sup>88</sup>

Noch einen Schritt weiter geht Mazzarino: Seiner Meinung nach beschreibt der Verfasser der HA hier denjenigen Zustand, den der Anonymus erst noch herbeiführen will, woraus im übrigen auch zu ersehen sei, daß der DRB vor dem 5. Jahrhundert, für welches erst die Gesetze und eben die HA die Existenz

<sup>85</sup> HA, AS 58, 4 f.

<sup>86</sup> S. zuletzt J. Béranger, SHA Alex. Sev. 48,1 et la cura rei publicae, in: Romanitas – Christianitas, Festschrift Johannes Straub zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1982, bes. 309. 312.

<sup>87</sup> HA, PN 7,7. Pr. 14,7. Gd. 28,2; vgl. Chastagnol, Recherches, 29 f. PN 7,7 etwa handelt von *apud Aegyptum* . . . *limitanei* – einen *limes Aegyptiacus* kennen aber erst die Quellen des 5. Jahrhunderts (Not. dign. or. XXVIII 1; Th. II., Nov. XXIV § 5), s. Schwartz, 236 f.

<sup>88</sup> Schwartz, ebd., 237: « . . . le rédacteur de l'Historia Augusta a antité cette institution de soldats-paysans ». Vgl. dens., Du millénarisme dans l'Histoire Auguste, BHAC 1971, Bonn 1974, 162. Laut Alföldy (Sozialordnung, 38) denkt der Verfasser hier an « eine Art von Wehrbauerntum mit eigenen *rura* in den Grenzländern ». Ebenso Mommsen, 200; Mazzarino, Aspetti, 343; ders., Precetti, 112; van Berchem, 21; Johnson, Frontier Policy, 68.

einer Bauernwehr bezeugen, abgefaßt sein müsse.<sup>89</sup> Letzteres ist freilich ein Zirkelschluß Mazzarinos aufgrund seiner verfehlten Prämisse, nach welcher der Anonymus die Einrichtung einer Bauernmiliz vorschläge.<sup>90</sup> Doch auch den anderen Teil von Mazzarinos Argumentation, der sich mit der *communis opinio* deckt, halte ich für anfechtbar, denn aus der zitierten Stelle der HA geht m.E. nicht hervor, daß dort die spätrömische Institution der Bauernmiliz beschrieben wird. Kennzeichnend für die spätere Form der *limitanei*, also für die von jeglichen Steuerlasten befreiten Bauernsoldaten, ist, wie wir gesehen haben, die gleichzeitige Erfüllung von landwirtschaftlichen und militärischen Aufgaben, denn sie müssen *castra et civitates limitis defendere et terras colere*.<sup>91</sup> Doch gerade dieses Charakteristikum gilt für die in der zitierten Stelle der HA genannten Grenzsoldaten nicht, was neben Mazzarino auch allen anderen Interpreten entgangen ist, mit Ausnahme von M. Springer, dessen wichtige Beobachtung daher im Wortlaut wiedergegeben sei: «Die Übertragung des Bodens an die Grenzer sollte unter der Bedingung erfolgen, daß ihre Erben Kriegsdienst leisteten, und die Furcht der Historia Augusta, die Äcker könnten wegen des Alters ihrer Eigentümer unbebaut bleiben, weist darauf, daß erst die ausgedienten Krieger die Höfe übernehmen sollten».<sup>92</sup> Die laut der HA von Alexander Severus verfolgte Politik sieht also nicht etwa den *agricola militans* vor; ihr geht es vielmehr darum, daß die *rura vicina barbariae* besiedelt und bebaut werden, um nicht als *agri deserti* zu verfallen.<sup>93</sup> Hier steht also im Vordergrund, was für den Anonymus ein willkommener Nebeneffekt seiner eigentlichen Anregung ist, nämlich die Existenz von *ad colendos agros adhuc praevalentes agricolae* (V 4). Zwar liegt dem Verfasser der HA zusätzlich daran, daß die Nachkommen der mit Land versorgten und künftig im Ackerbau tätigen Veteranen ins Militär eintreten, während der Anonymus das Nachwuchsproblem durch einen, wie wir gleich sehen werden, gesonderten Vorschlag lösen möchte. Ungeachtet derartiger Nuancen läßt sich jedoch, im Gegensatz zur *communis opinio*, eine prinzipielle Identität der vom Anonymus und dem Verfasser der HA anvisierten Maßnahmen<sup>94</sup> konstatieren, denn beide schlagen die

<sup>89</sup> Mazzarino, Aspetti, 343; ders., Precetti, 112.

<sup>90</sup> S. o. S. 108.

<sup>91</sup> CJ I 27,2 (s. o. S. 113 u. Anm. 82). Diese Gleichzeitigkeit übersieht Mazzarino, und er irrt, wenn er von den in der Gesetzgebung des 5. Jahrhunderts bezeugten Grenzformationen sagt (Aspetti, 343): «Per cui [sc. quel sistema limitaneo] – se è lecito esprimerci con lieve deformazione della formula del de rebus bellicis – i limitanei *arant quae defenderant loca*». Mazzarino hätte statt *defenderant defendunt* schreiben müssen!

<sup>92</sup> Springer, 373.

<sup>93</sup> Dazu s. etwa C. R. Whittaker, *Agri deserti*, in: M. I. Finley (Hg.), *Studies in Roman Property*, Cambridge 1976, 137 ff. Diesem Ziel dient auch die laut HA (AS 58,4 f.) erlassene Bestimmung, daß die Grenzländereien nur an die Militärdienst leistenden *beredes* vererbbar sein sollten. Der Gedanke der Vererbung von Grundbesitz im Limitanbereich findet sich nach Chastagnol (*Recherches*, 29) sonst nur noch in einem Gesetz des 5. Jahrhunderts (CTh VII 15,1), das allerdings für den Sonderfall Africa (s. o. S. 113 Anm. 81) gilt.

<sup>94</sup> So auch Springer, 380.

Ansiedlung ausgedienter Soldaten an den Reichsgrenzen vor, so daß nach beiden Vorschlägen<sup>95</sup> erst Veteranen, nicht aber noch aktive Soldaten die Ländereien besitzen sollten. Im übrigen sind beide Autoren gleichermaßen engagiert in ihrem Interesse an einer Senkung der Militärausgaben.<sup>96</sup>

### 1.2.3 Rekrutierung zusätzlicher *iuuiores*

In Ergänzung zu dem Vorschlag der Veteranenversorgung offeriert der Anonymus dem Kaiser ein zweites Reformprojekt, das sich ebenfalls aus der vorgesehenen Dienstzeitverkürzung ergibt. Die frühzeitige Entlassung höher dotierter Militärs zieht eine Beförderungswelle und damit einen erhöhten Personalbedarf nach sich.<sup>97</sup> Zusätzliche Vakanzen resultieren aus Verwundungs- und Todesfällen sowie Desertionen,<sup>98</sup> so daß die Rekrutierung und militärische Schulung einer Art Reservearmee geboten erscheint: . . . *centeni aut quinquageni iuuiores, extra hos qui in matriculis continentur, habeantur in promptu armis exerciti et minori, utpote tirones, stipendio sublevati, in locum amissorum, si res ita tulerit, subrogandi.*<sup>99</sup> Zunächst bleibt festzuhalten, daß der Anonymus auch hier seinem Hauptanliegen, der Verbesserung der staatlichen Finanzsituation ohne Mehrbelastung der Steuerzahler, treu bleibt, indem er den geringen Sold der *iuuiores* betont.<sup>100</sup> Daneben ergäbe sich im Falle einer Realisierung dieses Vorhabens für den Fiskus ein weiterer steuerlicher Vorteil, den der Anonymus selbst allerdings nicht anführt, denn ein *iunior* war in den ersten fünf Jahren nach seinem Dienstantritt nur in Höhe eines *caput* von der Zahlung der *capitatio* befreit.<sup>101</sup>

Ein deutlich geringeres Interesse gilt in diesem fünften Kapitel den Fragen des Personalbestandes und, damit verbunden, der Effizienz der Armee, die durch zahlreiche Deserteure beeinträchtigt wurde. Die Aktualität dieses Problems im 4. wie im 5. Jahrhundert dokumentieren diverse Gesetze, die neben

<sup>95</sup> Daß es sich auch in HA, AS 58,4f. um einen Vorschlag handelt, dürfte klar sein: Als Zustandsbeschreibung für die Zeit des Alexander Severus wäre die Stelle anachronistisch, und zudem werden in der HA oftmals die (für die Gegenwart des Verfassers) wünschenswerten Maßnahmen als bereits geschehene und vorbildhafte Handlungen dargestellt, s. Jones, LRE, 650; Alföldy, Sozialordnung, bes. 45 ff.; Springer, 368.

<sup>96</sup> Zum Anonymus s. o. S. 103 ff. und zur HA z. B. Jones, LRE, 650.

<sup>97</sup> Die Personalreduktion beträgt aber keineswegs 75% (so Paschoud, Roma, 128f.; Condorelli, 83f. 93), denn der Anonymus sieht weder eine Dienstzeit von fünf Jahren (s. o. S. 105) noch eine vorzeitige Entlassung aller Soldaten (so aber Syme, 113) vor.

<sup>98</sup> DRB V 5.

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> Vgl. Veg. mil. I 18 (Gegenüberstellung von *tirones* und *militēs stipendiosi*). Zudem waren Rekrutierung und Ausbildung von Römern billiger und effektiver als die Anwerbung (barbarischer) Söldner: *Semper ergo legendi et exercendi sunt iuuiores. Vilius enim constat erudire armis suos quam alienos mercede conducere* (Veg. mil. I 28). Vielleicht richtet sich der Anonymus also mit seinem Vorschlag auch indirekt gegen die zunehmende Barbarisierung des römischen Heeres (s. dagegen Wirth, 95. 121).

<sup>101</sup> CTh VII 13,6; s. dazu Chastagnol, L'impôt, 284f.

den Fahnenflüchtigen insbesondere den *occultatores*, die jenen Unterschlupf gewährten, harte Strafen androhten.<sup>102</sup> Auch Vegetius widmet dem Problem der Fahnenflucht besondere Aufmerksamkeit und beschreibt das Phänomen in ähnlicher Weise wie der Anonymus: *Praeterea necesse est aliquantos morbo debilitari atque dimitti, aliquantos deserere vel diversis casibus interire; ac, nisi annis singulis, immo singulis paene mensibus in recedentium locum iuniorum turba succedat, quamvis copiosus exhauritur exercitus. Est et alia causa, cur adtenuatae sint legiones: magnus in illis labor est militandi, graviora arma, plura munera, severior disciplina.*<sup>103</sup> Die Aufrechterhaltung des Personalstandes der Armee durch Zusatzrekrutierungen war sicherlich generell üblich und erlaubt keine Schlußfolgerungen in Bezug auf das zeitliche Verhältnis zwischen dem DRB und Vegetius.<sup>104</sup> Ein Novum hingegen wäre die vom Anonymus intendierte Einrichtung einer für die Eingliederung in den aktiven Dienst ständig abrufbaren Bereitschaftsarmee von *iuniores*, die, mit geringer Besoldung versehen und militärisch geschult, in Einheiten von je fünfzig oder hundert Mann zusammengefaßt werden sollen. Mazzarino<sup>105</sup> hat versucht, diese Anregung historisch einzuordnen und somit einen Hinweis auf die Datierung der Schrift zu gewinnen. Er beruft sich auf Ammian,<sup>106</sup> der für die Zeit von Valens das Vorhandensein von *Tungricani Iuniores* bezeugt, und folgert, bereits damals sei die Anregung des Anonymus realisiert und ein Prozeß, der in der Regierungszeit Constantius' II. einsetzte, fortentwickelt worden, dessen Ende die Notitia Dignitatum mit den Einheiten der *seniores* und *iuniores* markiere; der DRB müsse also vor dem Jahr 365 verfaßt worden sein.

Schon Enßlin wies in seiner Rezension<sup>107</sup> Mazzarinis Hypothese zurück, und schließlich hat Hoffmann<sup>108</sup> überzeugend nachgewiesen, daß die *seniores/iuniores*-Verbände aus der Heeresteilung von 364 hervorgingen, dies aber keine Truppenvermehrung nach sich zog und in keinerlei Zusammenhang mit dem DRB zu bringen ist. Im übrigen werden die Termini *tiro* und *iunior* in den Gesetzestexten wie auch bei Vegetius synonym verwendet,<sup>109</sup> der Anonymus bedient sich also gängiger Formulierungen, die keine Anhaltspunkte für die Ermittlung der Abfassungszeit seines Werkes liefern.<sup>110</sup> Letzteres läßt sich dagegen vielleicht, wenn auch mit einigen Vorbehalten, im Hinblick auf die vom

<sup>102</sup> Vgl. CTh VII 18 und Val. III., Nov. VI 1–3; dazu s. Giuffrè, Iura, 75 ff. Die *occultatores* wollten natürlich zusätzliche Arbeitskräfte gewinnen, s. o. S. 73 f.

<sup>103</sup> Veg. mil. II 3; s. auch Veg. mil. II 20.III 6 sowie III 9: *Tum fracti labore et taedio plurimi deserunt* DRB V 5: *bellorum ruina aut fastidio castrensium munerum deserta militia.*

<sup>104</sup> Dazu s. u. S. 150 ff.

<sup>105</sup> Mazzarino, Aspetti, 92 f.

<sup>106</sup> Amm. 26,6,12; s. aber Amm. 27,1,2, wo nur von *Tungricani* die Rede ist.

<sup>107</sup> W. Enßlin, Rez. zu Mazzarino, Aspetti, ByzZ 46, 1953, 389.

<sup>108</sup> Hoffmann I, 117 ff., bes. 125. II, 43 Anm. 45.

<sup>109</sup> S. etwa CTh VII 13,1. 6.7.8.9; Veg. mil. I 15. 16.

<sup>110</sup> Vgl. Cérati, Datation, 164 f.; R. S. Tomlin, Seniores-Iuniores in the Late Roman Field Army, AJPh 93, 1972, 262.

Anonymus vorgesehene Truppenstärke der neu aufzustellenden Einheiten – fünfzig oder hundert Mann – behaupten.

Die Frage nach der Personalstärke der spätrömischen Militärformationen kann kaum exakt beantwortet werden. Generell geht man allerdings davon aus, daß der theoretisch vorgesehene Bestand je Einheit kaum erreicht wurde.<sup>111</sup> Auf jeden Fall aber scheint eine Tendenz zu kleineren Einheiten geherrscht zu haben. Die öfter für Befestigungsanlagen bezeugte Bezeichnung *centenarium*<sup>112</sup> könnte darauf hinweisen, daß Formationen von hundert Mann existierten. Daneben gab es auch Kontingente, die fünfzig Personen umfaßten: Die *Notitia Dignitatum* kennt eine *cohors quinquagenaria*,<sup>113</sup> und die HA weiß von Probus zu berichten: *accepit praeterea sedecim milia tironum, quos omnes per diversas provincias sparsit, ita ut numeris vel limitaneis militibus quinquagenos et sexagenos intersereret.*<sup>114</sup>

Neben diesen beiden Stellen, von denen letztere in einem besonders engen thematischen Zusammenhang mit dem hier behandelten Kapitel des DRB steht, kenne ich keine weiteren Belege für derartige Formationen. Da nun der Anonymus, wie Duncan-Jones mit Recht vermutet,<sup>115</sup> sicherlich bei seinem Vorschlag auf die zu seiner Zeit aktuellen Kontingente zurückgegriffen hat, und da andererseits nur diese beiden Quellen Truppeneinheiten von fünfzig Mann erwähnen, könnte auch hier ein Anhaltspunkt vorliegen, der bei der Erörterung der Datierungsfrage mitzuberücksichtigen ist.<sup>116</sup> Aus dem Wortlaut unseres Textes geht nicht klar hervor, wieviele Formationen von *iuniores* eingerichtet und welchen Truppengattungen sie zugeordnet werden sollten.<sup>117</sup> Dennoch liegt es auf der Hand, daß der Anonymus ein Potential junger Männer im wehrfähigen Alter voraussetzt, was sich kaum mit der oft vertretenen Ansicht verträgt, im DRB nehme der Personalangel einen herausragenden Rang ein und die militärtechnischen Erfindungen dienten in erster Linie dem Zweck, durch technologischen Fortschritt das Fehlen von Nachwuchs zu kompensieren.<sup>118</sup> Vielmehr dürften auch die häufigen Hinweise auf den geringen Personalbedarf der neuen Kriegsgeräte von dem Gedanken bestimmt sein, auf diese Weise die Ausgaben für den militärischen Sektor reduzieren zu können.<sup>119</sup>

<sup>111</sup> Jones, LRE, 680 ff.; Hoffmann I, 394 ff.; s. auch Duncan-Jones, 552 ff.; Mann, 182.

<sup>112</sup> CIL VIII 8713. 9010; s. auch u. S. 121 ff. Die *Notitia Dignitatum* verzeichnet einen *tribunus cohortis, ad burgum centenarium* (Not. dign. occ. XXXIII 62).

<sup>113</sup> Not. dign. or. XXXVI 35.

<sup>114</sup> HA., Pr. 14,7. Synesius spricht in einem Brief aus dem Jahr 411 von einem 40 Mann zählenden Kontingent (epist. 78. PG 66, 1444).

<sup>115</sup> Duncan-Jones, 554.

<sup>116</sup> S. u. S. 135 ff.

<sup>117</sup> Reinach, 223. Jones (LRE, 633) spricht ohne ersichtlichen Anhaltspunkt davon, der Anonymus beabsichtige eine Zuweisung der *iuniores* «to each unit».

<sup>118</sup> S. etwa Thompson, DRB, 49; Paschoud, Roma, 128 f.; Wirth, 94.

<sup>119</sup> DRB praef. 7–9. VII 1. XVIII 4. 9; vgl. Gabba, *Tecnologia*, 231 f.; Astin, 401–417, bes. 416 f.

## 2. De limitum munitiōibus (Kap. XX)

2.1 Finanzierung der Grenzbauten durch *possessores*

Die zuletzt gewonnenen Erkenntnisse werden zusätzlich bestätigt durch die Vorschläge, die der Verfasser zur Verbesserung der Grenzverteidigung unterbreitet. Er formuliert zwar dezidierte Vorstellungen zur Befestigungstechnik mit Blick auf die für die *provinciarum quies* nötige Effizienz der neu zu errichtenden Anlagen, legt aber wiederum einen deutlichen Akzent auf die finanzielle Seite des Problems:<sup>1</sup> *castella . . . millenis interiecta passibus stabili muro et firmis turribus erigantur, quas quidem munitiōes possessorum distributa sollicitudo sine publico sumptu constituat . . .* (XX 1). Auch diesen Gedanken will Mazzarino<sup>2</sup> als ein Anliegen verstanden wissen, das der Kaiser Julian politisch realisiert habe. Obwohl er nur spärliches epigraphisches Material anführen kann, behauptet er, daß bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts *castella* vorzugsweise auf Staatskosten errichtet worden seien, erst Julian habe derartige Belastungen auf vermögende Privatleute abgewälzt. Als Beleg dafür nennt er vor allem ein Gesetz Julians, welches die Instandhaltung der Verkehrswege zur Pflicht der Bewohner der betreffenden Regionen erklärt.<sup>3</sup>

Sieht man einmal von dem prinzipiellen Einwand ab, daß Verkehrswege etwas anderes sind als Befestigungsanlagen, so muß hier zunächst auf einige Inschriften hingewiesen werden, welche die Errichtung von Verteidigungsbauten auf privater Basis bezeugen. Sowohl in Syrien wie in Arabien wurden *πύργοι* und *φρούρια* auf Kosten der Anwohner gebaut;<sup>4</sup> der syrische Landbesitzer Bellichos etwa rühmt sich in einer aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts stammenden Inschrift, die Befestigung einer Anlage, auf der ein öffentliches *ὄριον* (= *horreum*) lag, aus eigener Tasche (*ἐξ ἰδίων καμάτων*) finanziert zu haben.<sup>5</sup> Besonders in Africa legen zahlreiche Bauinschriften ein beredtes Zeugnis von dem Ausmaß privater Investitionen für Befestigungen (vor allem für *centenaria*) ab.<sup>6</sup> Wenn auch eine klare Evidenz für direkt an der Grenze gelegene Gebiete fehlt, so kann doch mit Johnson<sup>7</sup> zumindest eine Vorbild-

<sup>1</sup> Astin, 435.

<sup>2</sup> Mazzarino, Aspetti, 326 ff.

<sup>3</sup> CTh XV 3,2.

<sup>4</sup> Vgl. MacMullen, Soldier, 142 Anm. 81 und 82 (Inschriften aus der Zeit zwischen 293 und 371).

<sup>5</sup> IGLSyr 306 (vgl. auch ebd. 304, 305); s. W. Liebeschütz, The Defences of Syria in the Sixth Century, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms II. Vorträge des 10. Internationalen Limeskongresses in der Germania Inferior (Beih. BJ 38), Köln 1977, 491 f. (mit falschen Quellenangaben 491 Anm. 51).

<sup>6</sup> CIL VIII 9010 (v. J. 328): . . . *ex pref. v. centenarium a fundamentis suis sumtibus fecit*. S. auch CIL VIII 8209, 9725, 21 531, 22 774.

<sup>7</sup> Johnson, Frontier Policy, 71.

funktion derartiger Unternehmungen für die Anregungen des Anonymus unterstellt werden. Insbesondere dürfte dies für eine Zeit gelten, in der die Heranziehung privater Gelder zur Finanzierung und Erhaltung von Befestigungsanlagen vom Staat erwogen oder sogar gefordert wurde. Letzteres ist erst für das 5. Jahrhundert bezeugt. Von den zwei hier zu nennenden Gesetzen erlaubt das eine ausdrücklich die Umwallung privater Anwesen,<sup>8</sup> und das andere sieht vor, daß die Anlieger, durch deren Landbesitz die neue Befestigungsmauer Konstantinopels führt, mit eigenen Mitteln für deren Erhaltung aufkommen: *Turres novi muri, qui ad munitionem splendidissimae urbis exstructus est, completo opere praecipimus eorum usui deputari, per quorum terras idem murus studio ac provisione tuae magnitudinis ex nostrae serenitatis arbitrio celebratur. Eadem lege in perpetuum et condicione servanda, ut annis singulis hi vel ad quorum iura terrulae demigraverint, proprio sumptu eorum instaurationem sibimet intellegant procurandam, eorumque usu publico beneficio potientes curam reparationis ac sollicitudinem ad se non ambigant pertinere. Ita enim et splendor operis et civitatis munitio cum privatorum usu et utilitate servabitur.*<sup>9</sup>

Da der Anonymus auch seine Vorschläge für eine Verbesserung der Grenzverteidigung sicherlich weniger seinem Ingenium als vielmehr Anregungen von anderer Seite zu verdanken hat,<sup>10</sup> könnten derartige Vorschriften ihn zu seinem Ansinnen veranlaßt haben. Dagegen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß Julian eine auf den DRB zurückführbare Politik verfolgt hätte. Er bemühte sich zwar um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den Munizipien, mit dem Ziel, deren Eigenverantwortung – auch für den Baubestand der *civitates* – zu stärken; dies hat jedoch nichts mit dem Vorschlag des Anonymus zu tun.<sup>11</sup> Das schon genannte, von Mazzarino angeführte Gesetz Julians zur Straßenbefestigung<sup>12</sup> eignet sich noch weniger als Dokument der vorgeblichen julianischen Tendenz. Während der Kaiser sich darin auf den *mos priscus* beruft und keine neuen Maßnahmen ergreift, bezeugen erst die Verordnungen des ausgehenden 4. und beginnenden 5. Jahrhunderts die zunehmenden Finanzprobleme des Staates. Nunmehr sollen alle steuerpflichtigen Bewohner zur *instructio viae publicae et pontium stratarumque*, die vorher zu den *munera sordida* gezählt wurde, herangezogen werden.<sup>13</sup> Die Aufhebung jeglicher Privilegien

<sup>8</sup> CJ VIII 10,10 (420): *Per provincias Mesopotamiam Osroenam Euphratensem Syriam secundam Phoenicem Libanensem Ciliciam secundam utramque Armeniam utramque Cappadociam Pontum Polemoniaticum atque Hellenopontum, ubi magis hoc desideratur, ceterasque provincias cunctis volentibus permittatur murali ambitu fundos proprios seu loca sui dominii constituta vallare.* Vgl. Alföldy, Sozialgeschichte, 176; G. Härtel, Zur Problematik der in der Niedergangsperiode des Imperium Romanum im 5. Jahrhundert an den praefectus praetorio per Illyricum gerichteten Gesetze anhand des Codex Theodosianus und des Codex Iustinianus, *Klio* 65, 1983, 409.

<sup>9</sup> CJ VIII 11,18 (= CTh XV 1,51) v. J. 413; s. auch Val. III., Nov. V § 3 (440).

<sup>10</sup> Baldwin, 31.

<sup>11</sup> S. CTh X 3,1; s. o. S. 96.

<sup>12</sup> S. o. Anm. 3.

<sup>13</sup> CTh XV 3,6 (423); s. auch CTh XV 3,3. 4. 5. Vgl. o. S. 119.

resultiert aus zwingenden Notwendigkeiten, denn *propter immensas vastitates viarum*<sup>14</sup> ist die erschöpfte Staatskasse auf private Unterstützung angewiesen. Auch der Anonymus begründet die Dringlichkeit eines stabilen Befestigungsgürtels mit fortlaufenden Verheerungen,<sup>15</sup> während der Wortlaut des julianischen Gesetzes keine dramatische Zuspitzung der Lage erkennen läßt. Da wir zudem über die Finanzierung der von Julian veranlaßten Maßnahmen im Defensivsystem der Grenzregionen nicht informiert sind, deutet nichts auf eine Verbindung zwischen dem DRB und dem heidnischen Kaiser hin.

## 2.2 Errichtung zusätzlicher Befestigungsanlagen

Letzteres gilt ebenfalls, wie nun zu zeigen sein wird, für den zweiten Bestandteil des Reformvorschlages. Um die territoriale Integrität des römischen Reiches zu gewährleisten, ist nach Ansicht unseres Verfassers ein dichter Kordon von mauer- und turmbewehrten *castella*, die in einem Abstand von tausend römischen Fuß entlang den Grenzen errichtet werden sollen, nötig.<sup>16</sup> Das in den Kastellen zu stationierende Militärpersonal, Wachtruppen und Feldposten,<sup>17</sup> hätte also jeweils nur einen sehr begrenzten Limesabschnitt zu kontrollieren.<sup>18</sup> Der Autor plädiert augenscheinlich für eine effizientere Ausgestaltung bereits vorhandener Verteidigungslinien, denn die Grenzsicherung durch *burgi*, *castella*, *turres* und ähnliche Anlagen war schon seit dem 2. Jahrhundert üblich.<sup>19</sup> Daher könnte auch sein Vorschlag, jeweils in einem Abstand von tausend römischen Schritten Kastelle anzulegen, von eigener Anschauung herrühren.<sup>20</sup> Auf der 25 km langen Strecke zwischen Visegrád und Esztergom etwa, dem am besten befestigten Teilstück des pannonischen Limes, lassen sich vier Lager und

<sup>14</sup> CTh XV 3,4 (399).

<sup>15</sup> DRB praef. 7: *contumelia limitum*. Vgl. dagegen die Textfassungen bei Condorelli (150) und Ireland (97), die allerdings beide Konjekturen vornehmen müssen, die nicht überzeugend sind.

<sup>16</sup> Von einem durchgehenden Mauerring (so Paschoud, Roma, 129) ist hingegen nicht die Rede. Daher sind die – bezeichnenderweise von englischer Seite vorgebrachten – Versuche, dem Anonymus eine Kenntnis des Hadrianswalls zu unterstellen (Thompson, DRB, 72; Baldwin, 30), gegenstandslos.

<sup>17</sup> Die *vigiliae* absolvieren den Wachtdienst in Kastellen, die *agrariae* versehen den Außendienst innerhalb der Limeslinie (s. Neher, 24 Anm. 3). Während Ammian nur *stationes agrariae* kennt (14,3,2. 16,11,14. 25,4,11. 31,8,5), nennt Vegetius (mil.) häufig *agrariae* und *vigiliae* nebeneinander (II 19. 22), erstere vor allem als Besatzung kleiner *castella* (III 8), s. auch ebd. III 26. IV 46.

<sup>18</sup> Ausdrücklich sei noch einmal darauf hingewiesen, daß keine militärische Hilfeleistung der Veteranen (so Condorelli, 93) oder gar «die Schaffung eines neuen militärisch-agrarischen Bevölkerungssubstrates» (Wirth, 92 Anm. 29) – was immer das sein mag – vorgesehen ist.

<sup>19</sup> MacMullen, Soldier, 38. 141 ff.; Petrikovits, 181; Johnson, Frontier Policy, 69 f.

<sup>20</sup> Baldwin, 31.

23 Wachttürme, Klein- und Brückenkopffestungen nachweisen;<sup>21</sup> derartig dicht befestigte Limesabschnitte mögen den Anonymus dazu veranlaßt haben, für den gesamten Grenzverlauf entsprechende Anlagen zu fordern. Überhaupt erfreute sich besonders im 4. Jahrhundert die Grenzbefestigung einer bevorzugten Aufmerksamkeit seitens der Kaiser, was seinen Niederschlag in literarischen Quellen, in Inschriften und in baulichen Überresten findet: Diokletians Bemühungen erstreckten sich auf beinahe sämtliche Grenzen des Imperium Romanum; er ließ zahlreiche Forts und Wachttürme errichten,<sup>22</sup> vor allem an den Ostgrenzen des Reiches, aber auch in Gallien, Germanien und Africa.<sup>23</sup> In Konstantins Regierungszeit gehören diverse Defensivbauten in den nordwestlichen Reichsprovinzen<sup>24</sup> sowie im Donauraum,<sup>25</sup> die Aktivitäten Constantius' II. erhellen archäologische Forschungen in den Limeszonen Raetiens<sup>26</sup> und an der Euphratgrenze,<sup>27</sup> Julian verbesserte das Verteidigungssystem im germanisch-gallischen Bereich<sup>28</sup> und in Thrakien,<sup>29</sup> und schließlich realisierte Valentinian I. ein weitläufig angelegtes Verteidigungskonzept und stabilisierte die gesamte Rhein-Donau-Front durch neue Bauten.<sup>30</sup>

Schon diese Aufzählung zeugt von der Kontinuität kaiserlicher Defensivmaßnahmen in den römischen Grenzregionen und widerspricht der Auffassung Mazzarinos,<sup>31</sup> Julian trete als ein herausragender Initiator auf dem Felde des Befestigungswesens hervor. Eine nähere Betrachtung der von Julian veranlaßten Bautätigkeiten erweckt sogar den Eindruck, daß dieser Kaiser eher zu den weniger stark mit der Grenzverteidigung beschäftigten Herrschern des 4. Jahrhunderts gehört – ein Eindruck, der nicht nur mit seiner kurzen Regierungszeit zu erklären ist. Epigraphische Evidenz für von Julian initiierte Grenzbefestigungen gibt es so gut wie gar nicht,<sup>32</sup> und eine (primär auf Ammianus Marcellinus basierende) Prüfung seiner diesbezüglichen Aktivitäten führt zu dem eindeutigen Resultat, daß es sich dabei vorwiegend um Reparaturarbeiten handelte, die sich zudem auf größere Zentren beschränkten.<sup>33</sup> Die Nachricht

<sup>21</sup> Soproni, 671.

<sup>22</sup> Malalas, Chronogr. XII 308 (PG 97, 464); Procop. Aed. II 8,7.

<sup>23</sup> Petrikovits, 181 f.; Burns, 391; Johnson, Fortifications, 61. 253 ff.

<sup>24</sup> Stallknecht, 32 ff.; Petrikovits, 182. 184; Johnson, Fortifications, 255 f. S. etwa CIL XIII 8502. Die Vorwürfe Zosimus' (II 34, 1–2) sind heidnische Polemik.

<sup>25</sup> Johnson, ebd.

<sup>26</sup> Petrikovits, 184.

<sup>27</sup> Burns, 396; Johnson, Fortifications, 257.

<sup>28</sup> Crump, 118 ff.; s. bes. Amm. 22,7,7; Johnson, Fortifications, 61.

<sup>29</sup> Johnson, ebd., 257.

<sup>30</sup> Amm. 28,2,1; vgl. Petrikovits, 184; Crump, 122 ff.; Johnson, ebd., 61. 257.

<sup>31</sup> Mazzarino, Aspetti, 320 ff.

<sup>32</sup> Johnson, Fortifications, 257.

<sup>33</sup> Amm. 16,11,11 (*Conversus hinc Iulianus ad reparandas Tres Tabernas*); 17,9,1 (*munitimenta tria . . . reparare pro tempore cogitabat*); 18,2, 3–7 (5: . . . *restabat . . . receptorum urbium moenia reparari*). Daß Julian fast ausschließlich Reparaturarbeiten vornehmen ließ, betonen auch Petrikovits (184), Crump (122) und Johnson (Fortifications, 257).

Ammians,<sup>34</sup> daß Julian an der Rheingrenze Verbesserungen vorgenommen habe, ist nach Aussage des neuesten historischen Kommentars<sup>35</sup> «der einzige Beleg, der von einer umfangreichen Erneuerung von Grenzkastellen spricht», welche im übrigen archäologisch kaum nachweisbar seien.<sup>36</sup> Ammian erwähnt mithin keine Errichtung kleinerer Forts oder Wachttürme durch den heidnischen Kaiser<sup>37</sup> – gerade diese aber dürfte der Anonymus vorgesehen haben, und man hat daher auf Valentinian I. verwiesen, der am ehesten als Adressat derartiger Vorschläge in Frage komme.<sup>38</sup>

Neben Valentinian I., dessen Militärausgaben allerdings mit enormen Belastungen für die Steuerzahler verbunden waren,<sup>39</sup> wird auch Valens als potentieller Adressat des *libellus* ins Feld geführt, denn laut Themistius hat dieser Kaiser die neuen Donauforts mit Waffen, Wurfgeschossen und Maschinen ausgerüstet. Diese Nachricht ist mit der vom Anonymus erfundenen beziehungsweise beschriebenen *ballista fulminalis* in Verbindung gebracht worden, denn diese konnte Geschosse über die Donau feuern und sollte als *felicium limitum custos* fungieren.<sup>40</sup> Diese gewiß bedenkenswerten Anhaltspunkte, die bei den Überlegungen zur Datierung der Schrift berücksichtigt werden müssen, besitzen jedoch keineswegs zwingenden Charakter. Zwar ergriffen Valentinian I. und Valens ungewöhnlich umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzverteidigung, doch die weitverbreitete Meinung, danach sei der Limes Schritt für Schritt, ohne Versuche zur Erhaltung oder gar Stabilisierung, preisgegeben worden und zusammengebrochen,<sup>41</sup> entspricht nicht den Realitäten. Bereits Gratian kümmert sich wieder um die Verstärkung der Grenzlinien,<sup>42</sup> Stilicho unternimmt entsprechende Anstrengungen im germanischen Raum,<sup>43</sup> und Konstantin III. legt im Alpengebiet befestigte Garnisonen an.<sup>44</sup> Schließlich stellt die Regierungszeit Theodosius' II. noch einmal einen gewissen Höhepunkt dar: In einer an den *magister officiorum* gerichteten Novelle aus dem Jahr 443 ordnet

<sup>34</sup> Amm. 20,10,3: *praesidiaque limitis explorans diligenter et corrigens*.

<sup>35</sup> J. Szidat, Historischer Kommentar zu Ammianus Marcellinus Buch XX–XXI: Teil II, Wiesbaden 1981, 47.

<sup>36</sup> Julians eigene Äußerung – wenn sie denn überhaupt glaubwürdig ist (Johnson, *Fortifications*, 61) – legt den Hauptakzent auf die Stadtbefestigungen (epist. Athen. 279 a): τὸ μὲν οὖν πλῆθος τῶν πόλεων πέντε που καὶ τεσσαράκοντά ἐστι, τείχη τὰ διηρησμένα δίχα τῶν πύργων καὶ τῶν ἐλασσόνων φρουρίων.

<sup>37</sup> Crump, 118.

<sup>38</sup> Baldwin, 30; Wiedemann, 143; Bonamente, 25.

<sup>39</sup> S. o. S. 103.

<sup>40</sup> Cameron, 6f., unter Bezugnahme auf Them. Or. X 136 a; DRB XVIII 5. 9.

<sup>41</sup> Stellvertretend sei hier Hoffmann zitiert, der in Valentinian I. denjenigen römischen Kaiser sieht, «der als erster und letzter Kaiser nach Diocletian nochmals zu einer Überholung der Grenzverteidigung geschritten ist» (I 257).

<sup>42</sup> Burns, 398.

<sup>43</sup> Mann, 182; P. Galliou, *The Defence of Armorica in the Later Roman Empire: A Tentative Synthesis*, in: *Roman Frontier Studies XII* (BAR Int. Ser. 71), Oxford 1980, 415 f.

<sup>44</sup> Zos. VI 2,6.

Theodosius II. eine umfassende Erneuerung der östlichen Verteidigungslinien an.<sup>45</sup>

Auch archäologische Forschungen erbringen den eindeutigen Beweis, daß nach der Regierungszeit der Kaiser Valentinian I. und Valens sowie der verlorenen Schlacht von Adrianopel weiterhin die Donau als Reichsgrenze betrachtet wurde, und hier ebenso wie an den anderen Limesstrecken bleibt das Bemühen um eine effektive Grenzsicherung erkennbar: Dies gilt etwa für den unterdonauländischen Limes in der spätantiken und frühbyzantinischen Zeit,<sup>46</sup> im Legionslager Aquincum finden noch im ersten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts Ausbesserungsarbeiten statt,<sup>47</sup> und auch am pannonischen Limes sowie der moesisch-dakischen Grenzlinie kümmert man sich noch im 5. Jahrhundert um die Festungsbauten.<sup>48</sup> Entsprechendes gilt für die Rheingrenze (etwa das Bonner Legionslager)<sup>49</sup> und schließlich und vor allem für den gesamten Limes des Ostreiches, wo ein funktionierendes Grenzverteidigungssystem bis hin zur arabischen Eroberung besteht.<sup>50</sup> Einzelne, nach Theodosius II. benannte Anlagen und Einheiten zeugen von dessen Maßnahmen,<sup>51</sup> und der *limes Arabicus* etwa befand sich in der Zeit zwischen Diokletian und Theodosius II. in einem vorzüglichen Zustand.<sup>52</sup>

Literarisch überlieferte Nachrichten, juristische Quellen und die Resultate archäologischer Forschungen zeigen also, daß auch nach 378 ein Grenzverteidigungssystem sowie – und dies ist besonders wichtig – der Anspruch auf ein solches existierten. Überdies wiesen die zahlreichen Einbrüche der Feinde in das Reichsterritorium im 4. wie im 5. Jahrhundert die bestehenden Verteidigungsanlagen als unzulänglich aus, was die Zeitgenossen jederzeit dazu animieren konnte, Verbesserungsvorschläge zu ersinnen und sie dem Kaiser zu unterbreiten.<sup>53</sup>

<sup>45</sup> Th. II., Nov. XXIV § 5; vgl. CJ I 46,4 (443).

<sup>46</sup> A. Milcev, Eine Festung am unterdonauländischen Limes beim Dorfe Nova Cerna (Bezirk Silistra), in: Studien zu den Militärgrenzen Roms II. Vorträge des 10. Internationalen Limeskongresses in der Germania Inferior (Beihefte BJ 38), Köln 1977, 357.

<sup>47</sup> T. Nagy, Das zweite Lager der *legio II adiutrix* in Aquincum (Obuda), in: ebd., 364. 366.

<sup>48</sup> Soproni, 673; C. Scorpan, Sacidava – An Unusual Design and Construction Method on the Later Roman Limes, in: Roman Frontier Studies XII (BAR Int. Ser. 71), Oxford 1980, 787.

<sup>49</sup> M. Gechter, Das spätantike Bonner Legionslager, in: ebd., 539. Allgemein zur Grenzverteidigung in Germanien s. E. Stein, Die Organisation der weströmischen Grenzverteidigung im 5. Jahrhundert, BerRömGermKomm. 18, 1928, 92 ff.

<sup>50</sup> Mann, 183.

<sup>51</sup> In dem Kastell von Nessana (M. Guichon, Research on the Limes Palaestinae, in: Roman Frontier Studies XII [BAR Int. Ser. 7], Oxford 1980, 852) war beispielsweise der ἀριστὸς τῶν καθοσωμένων Θεοδοσιακῶν stationiert (ebd. 858 Anm. 18).

<sup>52</sup> T. S. Parker, Towards a History of the Limes Arabicus, in: ebd., bes. 871.

<sup>53</sup> Vgl. Baldwin, 30 f.

## VI. Rechtswesen

### 1. *De legum vel iuris confusione purganda* (Kap. XXI)

An den Schluß seiner Abhandlung setzt der Anonymus noch einige knappe Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsverhältnisse im römischen Reich: *Divina providentia, sacratissime imperator, domi forisque Reipublicae praesidiis comparatis, restat unum de tua serenitate remedium ad civilium curarum medicinam, ut confusas legum contrariasque sententias, improbitatis reiecto litigio, iudicio augustae dignationis illumines* (XXI 1). Der Wortlaut des Textes (*restat unum . . . remedium*) zeigt unmißverständlich an, daß es sich hier um das Abschlußkapitel des *libellus* handelt – es besteht also kein Grund zu der Annahme, die Überlieferung des DRB sei fragmentarisch und der Rest des Werkes verloren.<sup>1</sup> Vielmehr bilden die Gedanken des Verfassers zum Rechtswesen einen abrundenden Ausklang der Schrift, die ihren Beitrag zu einer besseren Verfassung der *cuncta Respublica*<sup>2</sup> leisten will und in der daher alle nach Ansicht des Anonymus reformbedürftigen Bereiche des staatlich-gesellschaftlichen Lebens berücksichtigt werden.

#### 1.1 Ursachen und Ziele des Reformvorschlages

Worin nun sieht der Anonymus die zu kurierenden Schwächen des römischen Rechtswesens? An erster Stelle nennt er die undurchsichtigen, in sich widersprüchlichen Rechtsbestimmungen (*confusae legum contrariaeque sententiae*), welche durch das *iudicium* des Kaisers «erhellet», also von Unklarheiten befreit werden müßten. Damit fände dann auch das *litigium improbitatis* sein Ende. Diese Wendung bereitete den Interpreten unserer Schrift offensichtlich Schwierigkeiten, wie aus den gebotenen Übersetzungen zu ersehen ist: Thompson versteht den Ablativus absolutus *improbitatis reiecto litigio* wie folgt: «. . . and put a stop to dishonest litigation».<sup>3</sup> Er schließt sich mit dieser ungenauen Wiedergabe des Textes Reinach<sup>4</sup> an, während Condorelli und Ireland unter *improbitas* die charakterliche Einschätzung der Prozeßpartner verstehen.<sup>5</sup> Meines Erachtens muß *improbitatis* hier jedoch als Genitivus obiectivus begriffen werden, und erst

---

<sup>1</sup> So freilich Reinach (252) und Paschoud (Roma, 119); s. dagegen bereits Thompson, DRB, 23 f.; Condorelli, 143 Anm. 9.

<sup>2</sup> DRB Praef. 10.

<sup>3</sup> Thompson, DRB, 123.

<sup>4</sup> Reinach, 252: «Ainsi prendront fin des litiges injustes».

<sup>5</sup> Condorelli, 181: «. . . rimuovendo così il gusto dei malvagi per le liti». Ireland, 36: «. . . casting aside the disputes of evilly-disposed men».

auf diese Weise ergibt sich auch eine sinnvolle Verbindung mit den *confusae contrariaeque sententiae*: Der stehende Ausdruck *iudicium improbare* bedeutet «ein Urteil aufheben/umstoßen»,<sup>6</sup> und so bezeichnet denn das *litigium improbitatis* wohl nichts anderes als den «Streit um die Aufhebung» einer gesetzlichen Vorschrift oder eines Urteilspruches, dessen rechtliche Qualität und Gültigkeit – zum Beispiel aufgrund der uneinheitlichen Rechtsgrundlage – umstritten ist.<sup>7</sup> Damit dürfte der Anonymus auf das besonders aus den spätantiken Rechtsquellen wohlbekannte Problem allzu langwieriger Prozesse anspielen, denn die zahlreichen Appellationen und die Inhomogenität der gesetzlichen Vorschriften verhinderten eine effiziente und zügige Abwicklung der Verfahren.<sup>8</sup> Daran hatte nicht zuletzt auch die von dem Anonymus kritisierte frevlerische Lust am Prozessieren ihren Anteil: *Quid enim sic ab honestate consistit alienum quam ibidem studia exerceri certandi ubi iustitia proficiente discernuntur merita singulorum?* (XXI 1). Unter Bezugnahme auf diesen letzten Satz hat Mazzarino, der auch hier den Anonymus als Sprachrohr der sozial Benachteiligten begreift, die Vermutung geäußert, der Verfasser wende sich gegen die ungleiche Behandlung von *honestiores* und *humiliores* in Rechtsfragen.<sup>9</sup>

Diese Interpretation beruht jedoch auf einem Mißverständnis der Wendung *merita singulorum*, die keinesfalls eine einseitige, an der sozialen Stellung der Prozeßteilnehmer orientierte Rechtsprechung bezeichnet, sondern nach Gerechtigkeit erfolgende Entscheidungen.<sup>10</sup> Der Anonymus beanstandet die einfache Tatsache, daß diejenige Institution als Schauplatz ungezügelter Streitlust mißbraucht wird, die eigentlich der Rechtsfindung dient. Letztere besteht darin, das Verhalten der Prozeßbeteiligten kritisch zu durchleuchten, um somit zu einem ausgewogenen Urteil zu gelangen. Die Formulierung *discernuntur merita singulorum* bedeutet also nichts anderes, als daß jede betroffene Person einer Untersuchung unterzogen wird, um das für den Rechtsfall relevante Handeln und Verhalten der Einzelnen (das sind die *merita singulorum*!) zu ermitteln und bewerten zu können. So schildern die bereits erwähnten, wohl in das 4. Jahrhundert zu datierenden Hermeneumata Ps. Dositheana<sup>11</sup> eine Szene auf dem Forum, in welcher ein Statthalter Recht spricht: *sternitur tribunal, conscendit iudex tribunal, et sic voce praeconis iubet sisti personas. Reus sistitur latro, interrogatur secundum merita* (ἐξετάσετε κατὰ τὴν ποιήσιν).<sup>12</sup> Und in einem

<sup>6</sup> Cic. inv. I 79; Val. Max. VII 7,4.

<sup>7</sup> So ist in den Rechtsquellen etwa auch von *sententiae probatae/improbatae* die Rede (Dig. 29,2,60). Daneben bezeichnet der Terminus (*im*)*probare* auch die (Nicht-)Zulassung beispielsweise der Appellation (s. CTh XI 30,21).

<sup>8</sup> Noethlichs, *Beamtentum*, 160.

<sup>9</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 103 ff., bes. 104: «... i detentori di oro sono anche quegli *honestiores* cui il principato... aveva concesso il privilegio penale. Contro questa «sclerotizzazione» protesta il *de rebus bellicis*». Diese Auffassung teilen Stade (460), Condorelli (99) und Metzler (33. 38 Anm. 72).

<sup>10</sup> Vgl. Nörr, 119 Anm. 43.

<sup>11</sup> S. o. S. 9.

<sup>12</sup> *Hermeneumata* (ed. A. C. Dionisotti, JRS 72, 1982) 74 f. (p. 104 f.).

Gesetz aus dem Jahr 408 heißt es: *Honorati, qui lites habere noscuntur, his horis, quibus causarum merita vel fata penduntur, residendi cum iudice non habeant facultatem.*<sup>13</sup>

Im übrigen unterlag das schon seit dem frühen Prinzipat praktizierte System der nach *honor* und *dignitas* differenzierten Rechtsbehandlung<sup>14</sup> niemals einer ernsthaften Kritik von juristischer oder nicht-juristischer Seite; Rechtskritik im eigentlichen Sinne, insgesamt gesehen «eher eine Randerscheinung»,<sup>15</sup> richtete sich allenfalls auf Einzelprobleme. Davon zu unterscheiden ist die allgemeine Zeitkritik, die sich natürlich auch auf die Justizbeamten erstreckte: Fachliche Inkompetenz, Korruption, Prozeßverschleppung, unlautere Bereicherungsverfahren (vor allem das weitverbreitete Sportelwesen) und die Verhöhnung der Justiz durch *potentes* werden in den juristischen und literarischen Quellen immer wieder als chronische Mißstände angeprangert<sup>16</sup> – doch gerade davon ist im DRB keine Rede. Wären für den Anonymus tatsächlich auch hier die von Mazzarino unterstellten sozialen Beweggründe ausschlaggebend gewesen, so hätte er sicherlich, analog zum Kapitel über das Steuerwesen (IV), die vom «kleinen Mann» erlittenen Nachteile zur Sprache gebracht und etwa die Verwendung von integren und qualifizierten Beamten gefordert, aber gewiß nicht den Vorschlag einer systematischen Ordnung der Rechtsquellen unterbreitet. Denn einerseits war die differenzierte Behandlung von *honestiores* und *humiliores* systemimmanent, und zweitens gab sich der Gesetzgeber ohnehin alle erdenkliche Mühe, wirkliche Rechtsmißbräuche von *potentiores* durch entsprechende Verordnungen zu unterbinden.<sup>17</sup>

## 1.2 Zur These einer spätantiken Kodifikationsbewegung<sup>18</sup>

Da die Auffassung Mazzarinis sich als unhaltbar herausgestellt hat, müssen den Anonymus andere, und zwar, wie aus dem Wortlaut seines Textes hervorgeht, rechtsspezifische Motive zu seinen Ausführungen veranlaßt haben, denn er begründet sein Anliegen ausschließlich mit rechtsinternen Gesichtspunkten, ohne gesellschaftliche Mängel allgemeiner Natur als Argumente heranzuziehen. Entsprechenden Charakter besitzt seine in der Überschrift des Kapitels

<sup>13</sup> CTh I 20,1; vgl. auch CTh II 14,1.

<sup>14</sup> Dazu s. bes. P. Garnsey, *Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire*, Oxford 1970, 2 ff. 155 ff. 234 f.; ferner J. Gaudemet, *Aspects politiques de la codification théodosienne*, in: *Etudes de droit romain I* (Ndrck. von 1974), Camerino 1979, 368; Wacke, 579.

<sup>15</sup> D. Nörr, *Rechtskritik in der römischen Antike*, München 1974, 144; s. auch ebd. 13. 89 f. 151.

<sup>16</sup> S. etwa Amm. 30,4; Lib. Or. 45,17 ff.; Prisc. frgm. 8 (FHG IV, 88); Salv. gub. VII 93 (CSEL VIII, 186); zu den juristischen Quellen s. Noethlichs, *Beamtentum*, 161–180; vgl. ferner Gaudemet, *Les abus*, 435 ff.

<sup>17</sup> Gaudemet, ebd., 435 ff.; Wacke, 583 ff. Es muß im übrigen beachtet werden, daß die *potentiores* nur einen Teil der Gesamtheit der *honestiores* bilden, s. Wacke, 579 f.

<sup>18</sup> S. den Titel des Aufsatzes von Nörr.

formulierte Forderung nach einer *purgatio* der *confusio legum vel iuris*: Vom Kaiser werden keine begrenzten gesetzgeberischen Initiativen mit Blick auf einzelne praktische Bedürfnisse erwartet, sondern eine innere Klarheit schaffende, umfassende Systematisierung der Rechtsgrundlagen selbst; der Praxisbezug dieses Unternehmens besteht allenfalls darin, daß am Ende die allgemeine Rechtssicherheit (nicht aber die Gleichheit vor dem Gesetz!) in höherem Maße gewährleistet wäre.<sup>19</sup> Ein derartiges Projekt läßt sich nicht durch marginale Korrekturen im Wege der Einzelgesetzgebung realisieren, sondern nur mittels einer Sammlung und Ordnung aller existierenden Rechtsquellen. Der Verfasser empfiehlt hier demnach eine Kodifikation des römischen Rechts, wie sie erst im Jahr 438 durch den Codex Theodosianus verwirklicht wurde.<sup>20</sup> Im Anschluß an die gängige Datierung des DRB in das 4. Jahrhundert wird die Schrift daher von rechtshistorischer Seite als «früheste Quelle zur spätantiken Kodifikationsbewegung»<sup>21</sup> angesehen, und die von Theodosius II. veranlaßte Gesetzessammlung wird als Konsequenz und Abschluß eines historischen Prozesses begriffen,<sup>22</sup> bisweilen sogar gewissermaßen als Antwort auf das Postulat des Anonymus.<sup>23</sup> Nörr geht sogar noch einen Schritt weiter und will, ausgehend von der Annahme, der anonyme Verfasser gehöre den Kurialen an, in dieser Bevölkerungsgruppe, neben der Beamtenbürokratie, einen entscheidenden Träger der Kodifikationsidee erkennen.<sup>24</sup> Wir sahen jedoch bereits in anderem Zusammenhang, daß der Autor kaum als kurialenfreundlich oder gar selbst als Mitglied der städtischen Elite anzusehen ist.<sup>25</sup>

Kaum überzeugender wirkt der Versuch, aufgrund der Gesta senatus anläßlich der Publikation des Codex Theodosianus im Jahr 438 der senatorischen Oberschicht ein besonderes Engagement für eine Systematisierung des geltenden Rechts zu attestieren,<sup>26</sup> denn dieser rein formelle, akklamatorische Akt des Senats kann sicherlich nicht als adäquater Ausdruck einer wirklich vorhandenen Interessenlage verstanden werden. Noch stärkere Vorbehalte scheinen gegenüber der These von einer seit der Mitte des 4. Jahrhunderts kontinuierlich wachsenden Kodifikationsbewegung geboten. Daß ausgerechnet der Anonymus als Exponent einer derartigen Zeitströmung gelten soll, ruft angesichts seiner unübersehbaren Informationsdefizite – etwa auf den Gebieten der römi-

<sup>19</sup> S. auch Nörr, 129.

<sup>20</sup> So Nörr, 117. 132; D'Ors, 45; Paschoud, Roma, 130; Giuffrè, La letteratura, 115 f.; Wiedemann, 141. Nörrs Schlußfolgerung hat bis heute unverändert Bestand, s. zuletzt Manfredini, Il Codex Theodosianus, 191 Anm. 60: «E merito di D. Nörr l'aver intuito che il passo [DRB XXI] suggerisce una codificazione come rimedio per la salvezza dello Stato».

<sup>21</sup> Nörr, 114.

<sup>22</sup> Gaudemet, Le Code, 285; D'Ors, 45; Fusco, Constitutiones, 612; ders., Rechtspolitik, 258; Liebs, Recht, 86.

<sup>23</sup> De Marini Avonzo, 70; Manfredini, Osservazioni, 407 Anm. 39.

<sup>24</sup> Nörr, 123 ff.; unter Berufung auf Nörr ebenso Pieler, 367 Anm. 9, und neuerdings T. Honoré, The Making of the Theodosian Code, ZRG 103, 1986, 170.

<sup>25</sup> S. o. S. 10.

<sup>26</sup> De Marini Avonzo, 85.

schen Währungsgeschichte und der Wirtschafts- und Geldverhältnisse seiner Zeit – erhebliche Zweifel hervor. Einem Autor, der moralisierend die römische Vergangenheit verklärt<sup>27</sup> und, wie seine vergleichsweise flüchtige Behandlung der Rechtsprobleme lehrt, augenscheinlich kein juristischer Experte war, hätte es viel eher angestanden, eine Rückbesinnung auf das *ius antiquum* statt einer zukunftsweisenden Systematisierung der Rechtsquellen zu proklamieren. Zumindest sollte man von den Vertretern der genannten Auffassung erwarten können, daß sie neben dem DRB weitere Indizien und Argumente präsentieren – eine Erwartung, die jedoch nicht erfüllt wird: Fusco, nach dessen Auffassung «das Klagelied der spätantiken Quellen über die *obscuritas legum* . . . häufig anzutreffen und unüberhörbar»<sup>28</sup> ist, kann nur einen einzigen frühen «Klagesänger» anführen, nämlich unseren Anonymus. Nörr bezieht sich auf zwei weitere, seither immer wieder zitierte Quellenstellen,<sup>29</sup> und zwar zum einen auf Ammianus Marcellinus, der von Julian berichtet: *Post multa enim etiam iura quaedam correxit in melius, ambagibus circumcisis, indicantia liquide, quid iuberent fieri vel vetarent.*<sup>30</sup> Zum zweiten zitiert er den Panegyriker Konstantins, Nazarius: *novae leges regendis moribus et frangendis vitiis constitutae. Veterum calumniosae ambages recisae captandae simplicitatis laqueos perdiderunt.*<sup>31</sup> Beide Äußerungen lassen jedoch unmißverständlich erkennen, daß es sich jeweils um einzelne Kaisererlasse handelt, was nichts mit einem Kodifikationsprojekt zu tun hat. Darüber hinaus verweist Nörr<sup>32</sup> auf die Codices von Gregorius und Hermogenianus sowie die Fragmenta Vaticana, um die Aktualität des Kodifikationsgedankens im 4. Jahrhundert zu illustrieren. Die schon in diokletianischer Zeit entstandenen Codices stellen jedoch nur private Verzeichnisse von Reskripten dar und sind eher als Spätklassiker denn als zukunftsweisende Vorläufer der theodosianischen Unternehmung anzusehen;<sup>33</sup> einen ähnlich privaten Charakter haben die um 320 anzusetzenden Fragmenta Vaticana, bei deren Abfassung wahrscheinlich auf die beiden genannten Sammlungen zurückgegriffen wurde.<sup>34</sup>

<sup>27</sup> S. u. S. 163 ff. <sup>28</sup> Fusco, Rechtspolitik, 258.

<sup>29</sup> Nörr, 117; ebenso Condorelli, 99 Anm. 11; De Marini Avonzo, 7; Manfredini, Osservazioni, 407 Anm. 39; ders., Il Codex Theodosianus, 190 f.

<sup>30</sup> Amm. 22,10,7.

<sup>31</sup> Paneg. 4 (10) 38,4 (aus dem Jahr 321).

<sup>32</sup> Nörr, 117; ebenso Pieler, 384 ff. Auch Honoré (o. Anm. 24, 168 ff.) postuliert «the movement for codification» (174), ohne dafür neue, von Nörr noch nicht genannte Anhaltspunkte bieten zu können.

<sup>33</sup> Fusco, Constitutiones, 610. Daher bezeichnet er (ebd. 613) beide Sammlungen als «Schwanengesang» der absterbenden, kasuistisch orientierten Jurisprudenz». Die theodosianische Anordnung (CTh I 1,5: 429), der neue Codex solle *ad similitudinem Gregoriani atque Hermogeniani codicis* erstellt werden, spricht auch nicht für eine kontinuierliche Entwicklung durch das 4. Jahrhundert hindurch bis hin zum CTh, sondern bedeutet nur, die neue Gesetzessammlung solle in sich nach Sachgruppen gegliedert werden, s. dazu Archi, 24. Daß die beiden Codices in keiner Weise als Vorläufer des CTh anzusehen sind, unterstreicht noch einmal Volterra, 196.

<sup>34</sup> Vgl. G. G. Archi, Giustiniano legislatore, Bologna 1970, 29 ff.

Es gibt demnach keinen einzigen sicheren Anhaltspunkt dafür, aus rechtshistorischer Perspektive eine Datierung des DRB in das 4. Jahrhundert zu unterstützen. Wäre es daher nicht sinnvoller, den Anonymus in einer historischen Epoche anzusiedeln, in der das Kodifikationsproblem aktuell und auch von staatlicher Seite aufgegriffen wurde, das heißt etwa in der Zeit zwischen 420 und 440? Tatsächlich weisen einige Überlegungen in diese Richtung. Seit der Regierungszeit Theodosius' II. läßt sich (besonders anhand der kaiserlichen Erlasse) der Topos: *arma – leges* nachweisen, mit welchem das Selbstverständnis der spätrömischen Herrscher charakterisiert wird: Die Verteidigungsfähigkeit des römischen Reiches nach außen und seine gesetzliche Ordnung im Inneren zu erhalten, waren die vornehmsten Aufgaben der Kaiser; sie bildeten zugleich eine wichtige Legitimationsgrundlage ihrer Herrschaft. Nörr selbst hat auf diesen Topos aufmerksam gemacht und den gedanklichen und kompositorischen Charakter unserer Schrift, der diesem Topos entspräche, hervorgehoben. Er gelangt dabei zu einer im Rahmen des Datierungsproblems sehr interessanten Feststellung, die daher im Wortlaut zitiert werden soll: «Wäre der Anonymus nicht mit Sicherheit zeitlich vor die Kodifikationen zu stellen, so könnte man fast annehmen, daß der Kodifikationsvorschlag ihm gleichsam kraft Zwanges des ständig gebrauchten Topos in die Feder geflossen ist, nachdem er sich vorher ausführlich mit den *arma* beschäftigt hatte».<sup>35</sup> In seiner Kapitelüberschrift umschreibt der Anonymus die Gesamtheit der römischen Rechtsquellen mit den Worten *ius vel leges*. Gaudemet hat in einer detaillierten Studie ermittelt, daß die in der heutigen Rechtswissenschaft gängige Differenzierung zwischen klassischem Juristenrecht (*ius*) und kaiserlicher Gesetzgebung (*leges*) sich nur bedingt auf den Sprachgebrauch der spätantiken Zeugnisse stützen kann: Während es für die Zeit zwischen den Severern und dem ausgehenden 4. Jahrhundert so gut wie keine Belege gibt,<sup>36</sup> taucht das Begriffspaar beinahe nur in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, und zwar fast ausschließlich im westlichen Reichsteil, auf.<sup>37</sup> Es wäre daher durchaus möglich, im DRB ein Echo dieser juristischen Terminologie zu sehen. Dieser Interpretation widerspricht auch nicht die neuerliche Behandlung dieser Problematik durch A. D. Manfredini;<sup>38</sup> sie zeigt vielmehr, in welchem Maße die traditionelle Datierung des *De rebus bellicis* zum Prokrustesbett geworden ist, in welches die rechtsgeschichtliche Deutung eingepaßt werden soll. Während Manfredini zunächst der von Nörr erarbeiteten Erkenntnis, nach welcher der Anonymus in der Tat eine Kodifikation des Rechts vorschlägt, zustimmt,<sup>39</sup> widerspricht er sich gleich darauf selbst, indem er eben gerade auf die Tatsache verweist, daß die Termini *lex* und *ius* noch im 4. Jahrhundert eine nur schemenhafte Bedeutung («un valore spesso

<sup>35</sup> Nörr, 120; s. auch *Gesta Senatus* 2.

<sup>36</sup> J. Gaudemet, *Ius et leges*, *Iura* 1, 1950, 223 ff.

<sup>37</sup> Ebd. 231 f. 235 f. 248; s. etwa Val. III., Nov. XXI 1 § 1. XXV § 8. XXXII § 6. XXXV § 1.

<sup>38</sup> Manfredini, *Il Codex Theodosianus*, 191 f.

<sup>39</sup> S. o. S. 128 Anm. 20.

sfumato») besessen hätten; man könne also nicht unbedingt davon ausgehen, daß der Anonymus eine Kodifikation von kaiserlichen Konstitutionen und klassischem Juristenrecht anvisiere.<sup>40</sup> Hier liegt ein Zirkelschluß vor, der die klare Sprache des Anonymus als nebulös erscheinen lassen muß, um sie mit der vermeintlich gesicherten Datierung harmonisieren zu können. Sehr viel sinnvoller erscheint mir dagegen das umgekehrte Verfahren, indem man die eindeutige und auffällige Terminologie des Anonymus aus dem (eben erst im 5. Jahrhundert) gängigen Sprachgebrauch herleitet.

Aus der Wendung *domi forisque Reipublicae* am Beginn des Kapitels folgert Mazzarino<sup>41</sup> zu Recht, daß dem Anonymus die Sorge für das ganze Imperium am Herzen liegt, was insbesondere auch für den Kodifikationsvorschlag gelten dürfte, denn die Teilung des Reiches stellte ebenfalls einen Faktor der Rechtsunsicherheit dar, da der theoretische Anspruch der Rechtseinheit im Gesamtreich in der Praxis oft unerfüllt blieb,<sup>42</sup> und so fühlten sich denn auch die Initiatoren des Kodifikationsprojektes diesem Gebot der Einheitlichkeit in besonderem Maße verpflichtet. Letzteres ist in der neueren romanistischen Forschung unumstritten, zumal der Codex in seiner Endfassung den Verwaltungsstrukturen beider Reichshälften erkennbar Rechnung trug.<sup>43</sup> Weniger Einigkeit herrscht dagegen in der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben einer Kodifikation als wirklich gemeinsam konzipiertes und realisiertes Unternehmen der westlichen und der östlichen Administration zu gelten hat. Besonderes Gewicht kommt dabei dem die Autorität der klassischen Juristen bestätigenden «Zitiergesetz» aus dem Jahr 426 zu, welches zweifelsohne auf die Initiative der Kanzlei von Ravenna in dem von Valentinian III. regierten Westteil zurückgeht.<sup>44</sup> Eine Reihe von Gelehrten, darunter mit besonderem Engagement G. G. Archi, versteht die Aktivitäten der westlichen Kanzlei im Jahr 426 als Teil der gemeinsamen Bemühungen beider Regierungen um eine umfassende Neuordnung der Rechtsgrundlagen.<sup>45</sup> Dagegen hat jüngst E. Volterra unter Heranziehung weite-

<sup>40</sup> Manfredini, *Il Codex Theodosianus*, 192 Anm. 62.

<sup>41</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 79.

<sup>42</sup> Jones, *LRE*, 472.

<sup>43</sup> Archi, bes. 9–28. 147 ff.; zustimmend A. Lippold, *Rez. zu Archi*, *Iura* 27, 1976, 194 f., 199; Nocera, 19 f. 28. 35.

<sup>44</sup> CTh I 4,3. Ob es schon früher Absichten hinsichtlich genereller Regelungen gegeben hat, scheint fraglich, kann aber nicht eindeutig geklärt werden, da uns Vorreden und allgemeine Begründungen früherer Konstitutionen entsprechend der theodosianischen Anordnung (CTh I 1,5: . . . *praetermissis illis, quae sancienda rei non ex ipsa necessitate adiuncta sunt*) im CTh nicht überliefert sind, s. J. Gaudemet, *Quelques aspects de la politique législative au V<sup>e</sup> siècle*, in: *Etudes de droit romain I* (Ndrck. von 1969), Camerino 1979, 205 f.; Archi, 23.

<sup>45</sup> Zu Archi s. o. Anm. 43; ebenso Pieler, 368 Anm. 12; Manfredini, *Il Codex Theodosianus*, 201; ähnlich De Marini Avonzo, 50. S. auch Nocera, 10; G. L. Falchi, *La codificazione di Teodosio II e la legge delle citazioni nella parte orientale dell'impero*, in: *Accademia Romanistica Costantiniana. Atti V Convegno Internazionale* (Spello – Perugia – Bergagna – Sansepolcro, 14–17 ottobre 1981), Perugia 1983, 209 ff., bes. 223 f.

rer, bisher in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigter Dokumente (CJ I 14,2. 3. 19,7. 22,5) überzeugend darlegen können, daß im Westreich ein eigenes Programm zur Verbesserung der Rechtssituation verfolgt wurde und das «Zitiergesetz» als Bestandteil dieser Initiative zu begreifen ist, während das Kodifikationsprojekt zunächst primär ein Anliegen der östlichen Kanzlei darstellte.<sup>46</sup> Zwar muß es im Zuge der Arbeit am Codex Theodosianus zweifellos auch einen Austausch zwischen den juristischen Experten beider Administrationen gegeben haben, denn die Sammlung und Sichtung der Gesetze erforderte auch eine Berücksichtigung der Archive in Italien und Africa,<sup>47</sup> aber dennoch war die Kooperation offensichtlich nicht so eng wie bisher angenommen.

Schließlich sei noch auf Inhalt und Sprache der kaiserlichen Verfügungen selbst, die den Codex vorbereiten beziehungsweise seine Publikation kommentieren, hingewiesen. Im Jahr 429 setzt Theodosius II. eine Kommission ein, um einen neuen Codex zu erstellen und somit jegliche *ius diversitas*, also Rechtsunsicherheit, gründlich zu beseitigen: *noster (sc. codex) erit alius, qui nullum errorem, nullas patietur ambages, qui nostro nomine nuncupatus sequenda omnibus vitandaque monstrabit*.<sup>48</sup> Aufgrund der wohl nur schleppenden Fortschritte bei der Kompilation und Systematisierung der Rechtsquellen werden in einer neuerlichen Verfügung aus dem Jahr 435 *brevitas* und *claritas* als wichtigste Normen formuliert, die personelle Zusammensetzung der Kommission geändert sowie neue inhaltliche Vorgaben erlassen.<sup>49</sup> Den ausführlichsten Kommentar zu dem neuen Gesetzbuch liefert schließlich die unter dem Titel *De Theodosiani codicis auctoritate* publizierte Novelle Theodosius' II. vom Februar 438.<sup>50</sup> Die im Zeichen der *copia immensa librorum*, der *actionum diversitas difficultasque causarum* und der *moles constitutionum divalium* herrschende *obscuritas* gehöre durch das neue Gesetzeswerk der Vergangenheit an: *discussis tenebris compendio brevitatis lumen legibus dedimus*.<sup>51</sup> Der Anonymus bedient sich derselben Metaphorik, wenn er den Herrscher bittet: *confusas legum contrariasque sententias . . . iudicio augustae dignationis illumines*.<sup>52</sup> Der Wortlaut bereits der Anordnung vom Jahr 429 sowie die emphatische Ankündigung des neuen Codex im

<sup>46</sup> Volterra, bes. 206 ff. 210. 212. 266.

<sup>47</sup> De Marini Avonzo, 50.

<sup>48</sup> CTh I 1,5; s. dazu Gaudemet, *Le Code*, 285 f.; Nörr, 130 f.; Fusco, *Constitutiones*, 614; Archi, 27 ff.; Pieler, 388 ff.; Manfredini, *Il Codex Theodosianus*, 177 ff.

<sup>49</sup> CTh I 1,6; s. dazu De Marini Avonzo, 121; Archi, 32 ff.; zur *claritas* s. Manfredini, ebd., 189.

<sup>50</sup> Th. II., Nov. I.

<sup>51</sup> Ebd. § 1; s. auch ebd.: *in apertam lucem*; ebd. § 2: *lucis gratia augusta; lux sola brevitatis*.

<sup>52</sup> DRB XXI; vgl. auch die wörtliche Ähnlichkeit der Kapitelüberschrift (*De . . . confusione purgata*) und Th. II Nov. I § 1 (*purgata interpretatione*). Auch die justinianischen Einführungsschriften zum Corpus Iuris fallen durch die vergleichbare Terminologie auf, s. etwa Deo auctore 5: *ius antiquum, per millesimum et quadringentesimum paene annum confusum et a nobis purgatum*. Dieser und weitere Belege rechtfertigen jedoch kaum, wie von Neher (71 f.) erwogen, eine Datierung des DRB in die Zeit Justinians, s. bereits Müller, *Rez.* zu Neher, 1584; Reinach, 253.

Februar 438 zeigen, daß schon mit dem Codex Theodosianus und nicht erst mit dem Corpus Iuris Justinians der Anspruch verbunden war, eine umfassende, in sich stimmige Neufassung des geltenden Rechts herzustellen.<sup>53</sup> Zieht man jedoch die Tatsache in Betracht, daß zunächst von der westlichen Administration ein eigenes Konzept für eine juristische Reform verfolgt und noch im Jahr 426 eine so unzureichende Bestimmung wie das «Zitiergesetz» erlassen wurde, also augenscheinlich noch keine ausgereiften Pläne für eine Reorganisation der juristischen Quellen bestanden, so erscheint mir die im Falle der traditionellen Datierung des DRB zwangsläufige Auffassung, der Anonymus hätte durch seine Weitsicht das antizipiert, was erst sechzig bis achtzig Jahre später konzipiert und realisiert worden sei, ausgesprochen zweifelhaft und zu dem Charakter seiner Schrift insgesamt kaum passend. Da zudem die Existenz einer lange vor 438 einsetzenden Kodifikationsbewegung mehr als fraglich ist und die eben angestellten Überlegungen zeigen, daß der DRB sowohl in gedanklicher wie in sprachlicher Hinsicht ausgezeichnet in den Rahmen der erst ab ungefähr 420 im Rechtswesen einsetzenden Entwicklungen und Veränderungen paßt, so liegt es doch wohl näher, das Werk in die ersten Dezennien des 5. Jahrhunderts zu datieren.

---

<sup>53</sup> Dies gegen W. Gawantka (*Der spätantike Kaiser und das Recht. Résumé des Vortrags*, in: Bericht über die 34. Versammlung deutscher Historiker in Münster/Westfalen, 6.–10. Oktober 1982, Stuttgart 1984, 40), der erst dem justinianischen Gesetzeswerk diesen Anspruch zubilligt.

## VII. Überlegungen zur Datierungsfrage

### 1. Bisherige Datierungsvorschläge

Baldwin restümiert seine überblicksartigen Ausführungen zum DRB mit den Worten: «It can be seen that the treatise is very much a fourth century document».<sup>1</sup> Diese Aussage repräsentiert die «communis opinio» der heutigen DRB-Forschung, und sie resultiert aus Überlegungen, die gleichfalls typisch sind für den Großteil der neueren Arbeiten zum Anonymus. Denn Baldwin und zahlreiche andere Historiker akzeptieren a priori die durch Seeck<sup>2</sup> gewissermaßen kanonisierte Auffassung, daß der DRB im 4. Jahrhundert verfaßt worden sei. Erst auf dieser Basis versucht man dann, nähere Aufschlüsse über eine genauere zeitliche Einordnung der Schrift zu erhalten sowie durch einige ergänzende Beobachtungen zum sachlichen Gehalt des *libellus* dessen Datierung in das 4. Jahrhundert zu untermauern. Ich habe in dieser Arbeit das umgekehrte Verfahren gewählt, um über die Detailanalyse der einzelnen Kapitel den historischen Kontext, in den der DRB einzuordnen ist, zu ermitteln, ohne schon vorher den Blickwinkel auf eine bestimmte Epoche zu verengen, denn der einzige in der Schrift selbst ausdrücklich genannte Hinweis auf die Abfassungszeit ist der «terminus post quem» 337 n. Chr.<sup>3</sup> Die auf diesem Wege erzielten Erkenntnisse berechtigen dazu, den Anonymus und sein Werk erst im 5. Jahrhundert anzusiedeln. Zwar lassen sich aus Einzelbeobachtungen nicht jeweils gesicherte Datierungen der gesamten Schrift ableiten, aber die kumulative Evidenz der historisch genauer faßbaren Angaben und Anregungen des Anonymus zu Themen des Geld-, Steuer-, Militär- und Rechtswesens weist doch eindeutig in das 5. Jahrhundert. Bevor ich in einer Zusammenfassung auf diese These zurückkomme und sie durch weitere Überlegungen zu untermauern suche, sollen zunächst die im Laufe der Arbeit noch nicht näher behandelten, für eine Datierung des DRB in das 4. Jahrhundert bisher vorgebrachten Argumente erörtert werden.

Wie einleitend erwähnt,<sup>4</sup> stehen im wesentlichen zwei Datierungsvorschläge zur Diskussion, einmal die Zeit zwischen 353 und 360, zum zweiten eine Phase der gemeinsamen Regierung Valentinians I. und Valens' (366–375). Beide Positionen beziehen sich bei der Bestimmung des «terminus ante quem» immer noch

---

<sup>1</sup> Baldwin, 30.

<sup>2</sup> Seeck, DRB, 2325.

<sup>3</sup> DRB II 1: *Constantini temporibus*...

<sup>4</sup> S. o. S. 3.

auf Seeck,<sup>5</sup> der DRB VI 1 als den entscheidenden Passus zitierte: *In primis sciendum est quod imperium Romanum circumlatrantium ubique nationum perstringat insania et omne latus limitum tecta naturalibus locis appetat dolosa barbaries*. Aus diesen Worten werde deutlich, daß die Barbaren noch nicht ins Reich eingedrungen seien, der DRB also vor der Schlacht von Adrianopel (im Jahr 378) verfaßt sein müsse. Es erscheint geradezu merkwürdig, daß diese Schlußfolgerung Seecks bis heute kaum einmal ernsthaft angezweifelt worden ist,<sup>6</sup> denn sie besitzt keineswegs zwingenden Charakter. Zunächst ist zu bedenken, daß wir es mit einem an die höchsten Stellen des Reiches gerichteten *libellus* zu tun haben; der Verfasser hätte es folglich kaum wagen können, in aller Offenheit den Zusammenbruch der Reichsverteidigung zu erklären, selbst wenn dieser bereits erfolgt gewesen wäre. Darüber hinaus bewog das Debakel von Adrianopel die römischen Zeitgenossen nicht, wie von Seeck und den übrigen Gelehrten implizit unterstellt wird, den Zustand des Reiches und sein weiteres Schicksal in düsteren Farben zu zeichnen. So relativiert bereits Ammian die römische Niederlage und findet noch ausreichenden Anlaß für eine optimistische Zukunftserwartung,<sup>7</sup> und schon ein Jahr nach Adrianopel propagiert Themistius die Überlegenheit der Römer über die Barbaren in einer Form, als wäre eine Haltung nach der Norm des *parcere subiectis* immer noch zeitgemäß.<sup>8</sup> Auch die nur wenige Jahre später in Angriff genommene *Epitoma rei militaris* des Vegetius<sup>9</sup> zeugt nicht gerade von einer resignativen Weltsicht, setzt sie sich doch unter anderem zum Ziel, die römische *ars bellica* zu restituieren, um das Imperium zu sichern oder gar noch zu erweitern.<sup>10</sup> Vegetius tituliert sogar Theodosius I., der bekanntlich die Goten auf römischem Boden ansiedelte, als

<sup>5</sup> Seeck, DRB, 2325. Seecks Argumente werden fast ständig wiederholt – es wäre überflüssig, hier alle Arbeiten im einzelnen zu nennen.

<sup>6</sup> Den einzigen ernsthaften Versuch unternahm – vor mehr als siebenzig Jahren! – R. Neher.

<sup>7</sup> Amm. 31,5,11; s. dazu Straub, 199; Blockley, Ammianus, 138; A. Lippold, Stimmen zur Völkerwanderungszeit, in: P. Neukam (Hg.), Informationen aus der Vergangenheit, München 1982, 75.

<sup>8</sup> Them. Or. XIV 181 b–c. XV 197 b; vgl. Vogt, 21 f.

<sup>9</sup> G. Sabbah (*Pour la datation théodosienne du De re militari de Végèce*, in: Centre Jean Paliérne, Mémoires II, St. Etienne 1980, 131 ff., bes. 155) hat jüngst überzeugend dargelegt, daß Buch I um 384/85, die Bücher II–IV in den Jahren 388–390 verfaßt worden sind. Die Datierung des Werkes in die Zeit Theodosius' I. hat sich weitgehend durchgesetzt: Sirago, 465 ff.; Neumann, Vegetius, 992 f.; Chastagnol, Végèce, 61 f.; T. D. Barnes, The Date of Vegetius, Phoenix 38, 1979, 254 ff.; Marcone, Il De re militari, 123. Die von Seeck (Vegetius, 61 ff.) verfochtene These, das Werk sei in der Zeit Valentinians III. entstanden, wird in neuerer Zeit nur noch von Goffart (Vegetius, 65 ff.) und E. Birley (The Dating of Vegetius and the Historia Augusta, BHAC 1982/1983, Bonn 1985, 57 ff.) unterstützt. Neuerdings hat (in einem mir erst kürzlich bekannt gewordenen Aufsatz) C. Giuffrida (*Per una datazione dell'Epitoma rei militaris di Vegezio*, SicGymn 34, 1981/1984, 25–56) für Honorius als Adressaten der Schrift von Vegetius plädiert, freilich ohne durchschlagende Argumente.

<sup>10</sup> S. nur Veg. mil. III 10.

*domitor omnium gentium barbararum*,<sup>11</sup> und nach Aussage der Epitome de Caesaribus hinterließ Theodosius *utramque rem publicam utrisque filiis . . . quietam*.<sup>12</sup> Im übrigen hinderte nicht einmal die Einnahme und Plünderung Roms im Jahr 410 durch Alarich die Römer daran, in unveränderter Manier ihre Superiorität über die Barbaren zu propagieren. In seinem bald nach 410 verfaßten Werk *De reditu suo* zeigt sich Rutilius Namatianus von dem Wiedererstarken Roms und seiner Überlegenheit über fremde Völker überzeugt,<sup>13</sup> und noch in der Mitte des 5. Jahrhunderts existierte der (wenn auch nurmehr theoretische) Anspruch der Römer auf die Donau als Reichsgrenze, denn Attila «schwor, sich von dem an die Donau grenzenden Gebiet der Römer zurückzuziehen».<sup>14</sup> Besonders aus dieser letzten Stelle dürfte deutlich hervorgehen, daß die Äußerung des Anonymus, die *ballista fulminalis* besitze eine über die Breite der Donau hinauslangende Reichweite, kein Anhaltspunkt dafür sein kann, das Jahr 378 als «terminus ante quem» anzusehen, denn es wird durch diese Stelle keineswegs impliziert, daß zur Abfassungszeit des DRB die Feinde der Römer sich wahrscheinlich jenseits der Donau befunden hätten.<sup>15</sup> Zudem belegt auch die offiziell verbreitete Herrschaftsideologie der Römer ihre weiterhin erhobenen Machtansprüche und ihre Selbsteinschätzung als Herren über die Barbaren. So lassen sich die römischen Kaiser bis hin zu Maiorian stets als *triumphator omnium gentium* auf den Münzen verherrlichen.<sup>16</sup> Mag dies auch zuletzt reine Fiktion gewesen sein, so wäre das dennoch keineswegs ein Argument dagegen, den DRB in die Zeit nach 378 zu datieren, denn es gab nun einmal diese Form der Herrschaftsdarstellung, und die hatte ein Autor, der sich an die Führung des Reiches wandte, zu berücksichtigen – kurz gesagt: Es geht hier um die Gültigkeit von Normen und Ansprüchen, nicht aber um die Realität (wie auch immer sie ausgesehen haben mag)!

Wenden wir uns nun dem ersten der beiden genannten Datierungsvorschläge zu. Mazzarino datierte den DRB bereits im Jahr 1951 in die Zeit Constantius' II. und hat an dieser Position trotz der sofort einsetzenden Kritik bisher

<sup>11</sup> Veg. mil. II praef. Zu Theodosius I. als Adressaten s. o. Anm. 9.

<sup>12</sup> Ps. Aur. Vict. epit. 48, 19; vgl. dazu Straub, 196; J. Schlumberger, Die Epitome de Caesaribus. Untersuchungen zur heidnischen Geschichtsschreibung des 4. Jahrhunderts n. Chr. (Vestigia 18), München 1974, 254. Auch Condorelli (134) zitiert diese Stelle, läßt jedoch das entscheidende Wort (*quietam*) weg!

<sup>13</sup> Rut. Nam. I 140–144: *ordo renascendi est crescere posse malis. Ergo age sacrilgae tandem cadat hostia gentis, submittant trepidi perfida colla Getae. Iditiae pacatae dent vectigalia terrae, simpleat augustos barbara praeda sinus*. Vgl. dazu F. Corsaro, Studi Rutiliani, Bologna 1981, 47 f.

<sup>14</sup> Prisc. frgm. 15, 4 Blockley: . . . ἐπώμνυτο . . . ἀναχωρεῖν δὲ καὶ τῆς τῶ Ἰστροῦ ὀρίζουμένης Ῥωμαίων γῆς . . .

<sup>15</sup> So aber Mazzarino (Aspetti, 93) unter Berufung auf DRB XVIII 5: «. . . la *ballista fulminalis*. . . presuppone un nemico residente al di là del Danubio, e dunque ci garantisce che il nostro testo è anteriore al 377». S. auch ebd., 80; vgl. o. S. 123.

<sup>16</sup> Chastagnol, Végèce, 61 f.; G. B. Ladner, On Roman Attitudes towards Barbarians in Later Antiquity, Viator 7, 1976, 14. 21; s. auch Vogt, 29 ff.

ohne jede Modifikation festgehalten.<sup>17</sup> Insbesondere stützt er sich auf seine umfassende Konzeption einer ‚julianischen Tendenz‘, die als adäquate Reaktion auf die vom Anonymus erkannten Probleme zu verstehen sei. Im Laufe der vorliegenden Arbeit ist jedoch deutlich geworden, daß diese angeblich so kohärente politische Strategie nicht auf einem einzigen der vom Anonymus behandelten Gebiete glaubhaft nachzuweisen ist. Daneben zieht Mazzarino die verschiedenen Herrscheranreden in dem *libellus* heran.<sup>18</sup> Während in der *praefatio principes* angesprochen werden, ist in dem eigentlichen Text nur von einem Herrscher (*imperator*) die Rede.<sup>19</sup> Letzterer müsse der *senior Augustus* sein, denn der Anonymus fordere von ihm die Rechtskodifikation; in der fraglichen Zeitspanne, d. h. vor 378, habe es aber nur einen *senior Augustus* gegeben, auf den die Aussage des Anonymus zutrefte, daß er eine Mehrzahl von Tyrannen besiegt habe,<sup>20</sup> nämlich Constantius II., der aus den Auseinandersetzungen mit Magnentius und Decentius als Sieger hervorgegangen sei. Auch diese Argumente erweisen sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig, denn aus den Anreden kann kein hierarchisches Verhältnis zwischen den *principes* abgeleitet werden.<sup>21</sup> Im juristischen Sprachgebrauch beispielsweise verwendet man die Termini *princeps* und *imperator* synonym,<sup>22</sup> und auch in den spätantiken Breviarien sowie anderen literarischen Quellen läßt sich kein nach Rangkriterien differenzierender Gebrauch der beiden Bezeichnungen beobachten.<sup>23</sup> So erscheinen auch in Briefen und administrativen Texten beide Begriffe nebeneinander als häufigste Anredeform der Kaiser.<sup>24</sup> Im übrigen war keinesfalls nur der ältere Augustus befugt, eine umfassende Rechtserneuerung vorzunehmen, denn jeder römische Kaiser hatte das Recht, gesetzgeberisch tätig zu werden. Außerdem – und das spricht ebenfalls gegen Mazzarinos These – können die vom Anonymus erwähnten Tyrannen nicht mit Magnentius und Decentius identifiziert werden,<sup>25</sup> und es ist auch nur schwer vorstellbar, daß die massive

<sup>17</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 45. 72–86. 87–106; ders., *Il De rebus bellicis*, 210 ff.; ders., *Interpretazioni*, 215 f.; zustimmend Andreotti, *Rez. zu Mazzarino*, 163; D’Ors, 46 ff.; Condorelli, 137 ff.; Wirth, 99. S. aber bereits die Rezensionen zu Mazzarinos Buch von H.-I. Marrou, *Gnomon* 25, 1953, 188 und Jones (113).

<sup>18</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 81 ff.

<sup>19</sup> Die einzige Ausnahme (DRB III 2: *maiestas vestra*) stellt wohl eine den Höflichkeitsformen entsprechende Ausnahme dar (Baldwin, 24 Anm. 12). Auch Vegetius, der sich nur an einen Herrscher wendet, schreibt *maiestas vestra* (Veg. mil. II praef.), vgl. H. Zilliacus, *Art. Anredeformen* (Nachtrag zum RAC), *JbAC* 7, 1964, 180.

<sup>20</sup> DRB II 3: . . . *tyrannos, quos ad gloriam virtutis tuae produxit magis quam succendit audacia.*

<sup>21</sup> Cameron, 3; Bonamente, 18.

<sup>22</sup> Bonamente, 15 f. mit Anm. 18.

<sup>23</sup> Ebd., 16 ff. Zur HA, in der jeder beliebige Herrscher, war er nun Caesar oder Augustus, unter die Kategorie *princeps* fällt, s. auch A. Rösger, *Zur Herrscherterminologie der Historia Augusta: Princeps und Principatus*, *BHAC* 1977/1978, Bonn 1980, 179 ff.

<sup>24</sup> Rösch, 35 f. 39.

<sup>25</sup> S. o. S. 45 ff.; s. auch Jones, *Rez. zu Mazzarino*, 113.

Kritik an Konstantin in einem an dessen Sohn gerichteten *libellus* enthalten wäre.<sup>26</sup>

Schließlich hat sich Mazzarino noch auf DRB praef. 5 berufen: . . . *clementissimi principes . . . , qui Romano nomini debitos affectus propagatis in filios . . .* Hier seien keine leiblichen Söhne gemeint, sondern, im staatsrechtlich-dynastischen Sinne, Nachfolger und Herrschaftsanwärter; so sei Julian als *filius Constantius* II. anzusehen.<sup>27</sup> Mazzarinos Identifizierung der *filii* läßt sich jedoch nicht mit dem Text in Einklang bringen. Begreift er Gallus und Julian als cäsarische *filii*, so bleibt nur ein *princeps* (Constantius II.), nicht aber die in der *praefatio* angesprochenen *principes* übrig; Constantius II. besaß darüber hinaus nie mehrere, sondern jeweils nur einen präsumtiven Nachfolger, denn Gallus wurde schon 354 hingerichtet, während Julian erst ab 355 Cäsar war.<sup>28</sup> An diesem Punkt setzt denn auch die Kritik derjenigen Forscher an, die Mazzarinos zeitlichen Ansatz – mit Recht – ablehnen und für die Datierung des DRB in die Zeit zwischen 366 und 375 (das Todesjahr Valentinians I.) plädieren. Denn aus der eben zitierten Stelle (Praef. 5) sei zu folgern, daß mindestens zwei Herrscher, die jeweils mindestens einen Sohn gehabt hätten, angesprochen seien.<sup>29</sup> Somit kämen in erster Linie Valentinian I. (mit seinem Sohn Gratian) und Valens (dessen Sohn 366 geboren wurde) in Frage, theoretisch möglich sei allenfalls noch die Regierungszeit Theodosius' I., vor allem die Jahre 384–387, in denen Magnus Maximus (der auch einen Sohn besaß) offiziell als Augustus anerkannt war.<sup>30</sup>

Ich halte die gesamte Diskussion um die Frage nach den Söhnen und den zugehörigen Kaisern für wenig nützlich und ergiebig. Auf keinen Fall liegt in der Interpretation dieser Stelle der Schlüssel zur Lösung des Datierungsproblems.<sup>31</sup> Denn zum einen geht aus dem fraglichen Abschnitt überhaupt nicht hervor, ob diese ›Söhne‹ leben oder nicht vielmehr erst noch geboren werden sollen.<sup>32</sup> Daneben erscheint es aber ohnehin zweifelhaft, daß es sich hier wirklich um leibliche Söhne der Herrscher handelt. Erstens besitzt der umstrittene Satz ausgesprochen formelhaften Charakter: *Quamobrem, clementissimi principes, qui gloriam bonae opinionis perpetua felicitate diligitis, qui Romano nomini debitos affectus propagatis in filios, respicere dignemini quae nostris sensibus com-*

<sup>26</sup> DRB II; s. auch Nörr, 115 Anm. 26; Cérati, Datation, 162; Astin, 394.

<sup>27</sup> Mazzarino, Aspetti, 86.

<sup>28</sup> S. auch Bonamente, 14.

<sup>29</sup> So Seeck, DRB, 2325; Thompson, DRB, 2 (zustimmend die Rezensenten Browning, 107; R. Grosse, HZ 175, 1953, 326); Cameron, 1 ff.; Wiedemann, 141 f.; Astin, 395.

<sup>30</sup> Die letztgenannte Deutung ziehen neben Reinach (212. 254) auch Paschoud (Roma, 118 Anm. 41), Baldwin (26) und Astin (395) in Betracht, verfolgen sie jedoch nicht ernsthaft weiter. S. auch E. Frézouls, *Les deux politiques de Rome face au barbares d'après Ammien Marcellin*, in: ders. (Hg.), *Crise et redressement dans les provinces européennes de l'empire*, Straßburg 1983, 196.

<sup>31</sup> So aber noch kürzlich Bonamente, 12.

<sup>32</sup> Diesen Einwand macht schon Reinach (212f.) geltend; vgl. auch Paneg. 8 (5) 19,4–20,1.

*moda providentia divinitatis intulerit* (DRB praef. 5). Zweitens muß darauf hingewiesen werden, daß im Sprachgebrauch der kaiserlichen Familie die Bezeichnungen *pater* und *filius* üblich waren,<sup>33</sup> ohne daß realiter ein Vater-Sohn-Verhältnis vorlag; so spricht etwa Theodosius II. seinen Onkel Honorius als *pater* an.<sup>34</sup> Wenn wir auch zwischen direkten Anreden der Familienmitglieder untereinander und der Nennung seitens dritter unterscheiden müssen, so wäre es theoretisch dennoch nicht ausgeschlossen, daß in einem an den kinderlosen Honorius gerichteten *libellus* von dessen *filius* die Rede wäre. Im übrigen nennt Galla Placidia ihren Neffen Theodosius II. *filius/viós*,<sup>35</sup> und Theodosius II. bezeichnet sich als *pater* gegenüber dem als *filius* angesprochenen Valentinian III.<sup>36</sup> Im weitesten Sinne könnte der Anonymus also mit den *fili* Nachfolger auf dem Thron gemeint haben, ohne daß deren Identität bereits hätte feststehen müssen. Schließlich läßt sich im Lateinischen auch die Verwendung von *fili* im Sinne von *posteri*, also Nachkommen schlechthin, nachweisen,<sup>37</sup> und damit ist die These, alle vom Anonymus angesprochenen *principes* hätten jeweils mindestens einen leiblichen Sohn gehabt, entkräftet. Meines Erachtens wird in DRB praef. 5 nicht auf eine spezielle dynastische Situation angespielt, sondern in formelhafter Weise die *aeternitas* der kaiserlichen Herrschaft, die sich in den *fili* fortsetzt, beschworen. Doch wenden wir uns den weiteren Argumenten derjenigen Gelehrten zu, die für eine Datierung des DRB in die Jahre 366–375 eintreten.

Besonders T. Wiedemann verfißt in einem vor wenigen Jahren publizierten Aufsatz die These, mit den *principes* seien Valentinian I. und Valens gemeint, wobei der Anonymus sich direkt an den ersteren richte.<sup>38</sup> Denn diesen beschreibe Ammian als *scribens decore, venusteque pingens et fingens, et novorum inventor armorum*,<sup>39</sup> und die Epitome de Caesaribus nenne unter seinen Qualifikationen und bevorzugten Tätigkeiten *pingere venustissime . . . , nova arma meditari, fingere cera seu limo simulacra*.<sup>40</sup> Valentinian I. biete sich also wie kein

<sup>33</sup> Vgl. Rösch, 94 f. 97.

<sup>34</sup> Nachweise bei Rösch, 97.

<sup>35</sup> Acta conciliorum oecumenicorum (ed. R. Schwartz) II 1, S. 5, Z. 30 f. II 3, S. 14, Z. 21 f.

<sup>36</sup> Th. II., Nov. II.

<sup>37</sup> Dig. 50, 16, 220: *natura nos . . . docet parentes pios . . . filiorum appellatione omnes qui ex nobis descendunt continere*. Dig. 50, 16, 201: . . . *appellatione filii*. . . *nepos videatur comprehendendi*. Aug. loc. hept. 1, 29 (PL 34, 494): *Filium autem dici et avi et proavi et ultra maioris alicuius eum qui ex illo propagatur, usitatissimae locutionis est*. Ohne seine Ansicht näher zu erläutern, interpretiert auch D'Ors (48) die *fili* als römische Nachkommen schlechthin: «Estos hijos . . . no parecen ser necesariamente sus propios hijos, sino que pueden ser los de todos, es decir, la «nueva generación»».

<sup>38</sup> Wiedemann, bes. 142 ff.; s. auch Bonamente, bes. 24 f. 49. Da vor allem Wiedemanns Arbeit gewissermaßen die Synthese der bisher für die Datierung des DRB in die Zeit Valentinians I. angestellten Überlegungen bildet, kann ich mich im folgenden auf diese konzentrieren.

<sup>39</sup> Amm. 30, 9, 4.

<sup>40</sup> Ps. Aur. Vict. epit. 45, 6.

anderer als Adressat einer militärtechnischen Schrift an.<sup>41</sup> Auf den ersten Blick scheint die Verbindung einer (auch) militärtechnischen Schrift mit einem an dieser Materie bekanntermaßen interessierten Herrscher in der Tat plausibel zu sein, aber weitere Überlegungen sowie eine genaue Lektüre insbesondere der *praefatio* des Anonymus wecken doch beträchtliche Zweifel. Zunächst gilt es zu bedenken, daß jeder römische Kaiser schon ex officio den *res militares* besondere Aufmerksamkeit schenken mußte und daß – besonders seit der Mitte des 2. Jahrhunderts – seine militärische Leistungsfähigkeit und sein diesbezügliches Engagement immer stärker in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit wie auch der an ihn gestellten Erwartungen rückte.<sup>42</sup> Folgerichtig gehören die vom Prinzeps erzielte Verbesserung der *disciplina militaris*<sup>43</sup> sowie seine eigene *bellicae rei gloria*<sup>44</sup> zu den elementaren Motiven der panegyrischen Literatur, und die ebendort gepriesene *virtus* und *felicitas* der Herrscher beweist sich vor allem auf dem militärischen Gebiet.<sup>45</sup> Insofern bot sich also jeder Kaiser als Adressat einer Schrift *De rebus bellicis* an. Gab es aber – und dies sei ausdrücklich hervorgehoben – darüber hinaus weitere, speziellere Gründe dafür, eine Abhandlung über das Militärwesen an einen Herrscher zu richten, so nahm der Verfasser, wie wir dem Werk des Vegetius entnehmen können, darauf explizit Bezug. Denn Vegetius rechtfertigt sein Opus einerseits mit dem direkten kaiserlichen Auftrag<sup>46</sup> und andererseits mit den besonderen Fähigkeiten und Interessen des Herrschers: *Digesta sunt, imperator invicte, quae nobilissimi auctores diversis probata temporibus per experientorum fidem memoriae prodiderunt, ut ad peritiam sagittandi, quam in serenitate tua Persa miratur, ad equitandi scientiam vel decorem, quae Hunnorum Alanorumque natio velit imitari, si possit, ad currendi velocitatem, quam Saracenus Indusque non aequat, ad armaturae exercitationem, cuius campidoctores vel pro parte exempla intellexisse gaudent, regula proeliandi, immo vincendi artificium iungeretur, quatenus virtute pariter ac dispositione mirabilis reipublicae tuae et imperatoris officium exhiberes et militis.*<sup>47</sup> Hätte der Anonymus sich wirklich mit seinem Werk an den als *novorum inventor armorum* bekannten Valentinian I. gewandt, so hätte er mit Sicherheit, analog zu Vegetius, auf derartige Eigenheiten des Kaisers hingewiesen, um damit Sinn und

<sup>41</sup> So argumentieren auch Baldwin (27) und Astin (397). Condorelli (140 Anm. 35) verweist dagegen auf Lyd. de mag. I 47, wonach Julian eine Schrift *Μηχανικά* verfaßt habe.

<sup>42</sup> Marcone, *Il De re militari*, 128 f.; Millar, 13 f. 22. Dies spiegelt sich auch deutlich in der HA wider, s. J. Burian, *Der Gegensatz zwischen Rom und den Barbaren in der Historia Augusta*, *Eirene* 15, 1977, bes. 58. 78.

<sup>43</sup> Z. B. Paneg. 6 (7) 2,2; Eutr. IX 14; weitere Stellen bei Marcone, ebd.

<sup>44</sup> Paneg. 2 (12) 8,1.

<sup>45</sup> R. Seager, *Some Imperial Virtues in the Latin Prose Panegyrics*, in: F. Cairus (Hg.), *Papers of the Liverpool Latin Seminar* 4, 1983 (ARCA 11), Liverpool 1984, 129–167.

<sup>46</sup> Veg. mil. IV 31: *Praecepto maiestatis tuae, imperator invicte, terrestri proelii rationibus absolutis, navalis belli residua, ut opinor, est portio; de cuius artibus ideo pauciora dicenda sunt.* Ebd., III praef.: *Quae per diversos auctores librosque dispersa, imperator invicte, mediocritatem meam abbreviare iussisti.* S. auch ebd., II praef.

<sup>47</sup> Veg. mil. III 26.

Berechtigung seines Anliegens zu unterstreichen. Stattdessen aber versucht der Anonymus in seiner verhältnismäßig langen *praefatio* zu verdeutlichen, daß nicht die rhetorisch-juristische Bildung, sondern die *armorum inventio* in den gegenwärtigen Verhältnissen besonders wichtig sei. Und dabei erwähnt er nicht etwa entsprechende Leistungen und Interessen des Herrschers, sondern verweist als leuchtendes Vorbild auf die *barbarae nationes*.<sup>48</sup> Er erweckt sogar den Eindruck, als sei der Bereich der militärischen Ausrüstung von der Führungsspitze des römischen Reiches bisher sträflich vernachlässigt worden, wenn er schreibt: *Sed fas erit Reipublicae praesulem a privato desiderata cognoscere, cum rerum utilitas interdum enim lateat inquirentem* (DRB Praef. 3). Angesichts dieses Vorwortes scheint mir die Tatsache, daß Valentinian I. den Ruf als *novorum inventor armorum* genoß, eher gegen die übliche Vermutung zu sprechen, dieser sei der vom Anonymus angesprochene Herrscher gewesen, denn Valentinian I. hätte wohl kaum so eindringlich über den Nutzen effektiver *bellicae machinae* belehrt werden müssen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, wie problematisch der Versuch ist, aufgrund zweckgerichteter, häufig adulatorischer Herrschercharakteristiken die Person des jeweiligen Herrschers identifizieren zu wollen. Im Rahmen der Diskussion um die Epitoma rei militaris des Vegetius warnte vor mehr als hundert Jahren bereits Otto Seeck, der für eine Datierung des Werkes in die Zeit Valentinians III. eintrat,<sup>49</sup> davor, aus den Lobesformeln individuelle Züge der Herrscherpersönlichkeit ableiten zu wollen, und er schrieb: «Man erwidere nicht, dass es lächerlich wäre, einem sieben- oder achtjährigen Knaben ein tactisches Werk zuzueignen. Es tritt hierin, wie in so vielem andern hervor, dass der Name des Kaisers in jener Zeit alles, seine Person oft genug nichts bedeutete; das Buch wurde eben dem Hofe präsentiert und dem Kaiser gewidmet».<sup>50</sup> Dieser Satz hat heute noch seine Berechtigung, und so glaube ich, daß auch aus entsprechenden Stellen des *De rebus bellicis* keine wirklich überzeugenden Hinweise auf die Identität des angesprochenen *imperator* zu gewinnen sind. Dies gilt etwa für die Frage, wer die besiegten *tyranni* waren,<sup>51</sup> aber auch für das fragwürdige Unterfangen, aus dem Gehalt unserer Petitions(!)schrift auf individuelle Interessen und Prioritäten des entsprechenden Kaisers schließen zu wollen. Eine Prüfung der Quellen zu den Herrschern, welche in dem hier interessierenden Zeitraum regierten, führt denn auch einerseits zu dem Resultat, daß fast jeder dieser Kaiser «besonders» als Adressat des DRB in Frage kommen könnte, und andererseits bestätigt sie die Annahme, daß vereinzelt Aussagen über individuelle Eigenschaften eines Herrschers mit Vorsicht zu begegnen ist, denn es finden sich bisweilen widersprüchliche Angaben: Von Julians *Μηγα-νικά* und der *novorum armorum inventio* Valentinians I. war bereits die Rede, ebenfalls von den angeblichen Eigenschaften Theodosius' I. (falls er der Auf-

<sup>48</sup> DRB praef. 4; vgl. dazu u. S. 157 ff.

<sup>49</sup> Vgl. o. S. 136 und Anm. 9.

<sup>50</sup> Seeck, Vegetius, 82; s. auch ebd., 64 f.

<sup>51</sup> S.o. S. 45 ff.

traggeber von Vegetius war<sup>52</sup>); Valens soll laut Themistius taktisches und strategisches Geschick bei der Errichtung und Ausrüstung von Forts bewiesen haben,<sup>53</sup> war aber in den Augen Ammians *nec bellicis nec liberalibus studiis eruditus*;<sup>54</sup> Gratian besaß nach Aussage von Ausonius umfassende militärische Kenntnisse und betrieb mit besonderer Vorliebe das Pfeilschießen;<sup>55</sup> Theodosius II. galt einerseits als feige und ἀπόλεμος<sup>56</sup> (was gegen ein Interesse an *bellicae machinae* sprechen könnte), andererseits soll er in hohem Maße den Wissenschaften zugetan gewesen sein,<sup>57</sup> was wiederum als Beleg für eine bevorzugte Beschäftigung mit technischen Details der *bellicae machinae* dienen könnte; und schließlich wird auch die gute militärische Ausbildung Valentinians III. überliefert, denn er soll täglich mit Soldaten das Reiten und Bogenschießen geübt haben.<sup>58</sup>

Die übrigen von den Anhängern der traditionellen Datierung ins Feld geführten Argumente vermögen ebensowenig Valentinian I. als den Adressaten unserer Schrift zu erweisen. Daß in dessen Gesetzen des öfteren die *utilitas* als Legitimation der getroffenen Maßnahmen zitiert wird,<sup>59</sup> besagt überhaupt nichts, zumal in der Spätantike – und besonders in den Rechtsquellen dieser Zeit – ein geradezu inflationärer Gebrauch des Begriffes *utilitas (publica)* zu verzeichnen ist.<sup>60</sup> Ferner beruft man sich vor allem noch auf die unter Valentinian I. erfolgte Einrichtung des Defensorenamtes im Westteil des Reiches, womit der Kaiser seinem Mißtrauen gegenüber den *potentes* sowie seiner Sympathie mit der einfachen Bevölkerung nachhaltigen Ausdruck verliehen und gewissermaßen ein Anliegen des Anonymus aufgegriffen und realisiert habe.<sup>61</sup> Abgesehen von dem grundsätzlichen Problem, ob diese (im übrigen wenig effiziente)<sup>62</sup> Institution überhaupt mit den Ausführungen des Anonymus, der mit keinem Wort die Schaffung neuer Kontrollinstanzen fordert, in Zusammenhang zu bringen ist, so erheben sich auch im Detail Vorbehalte gegenüber dieser These. Denn zum einen ist unklar, ob Valentinian I. wirklich ein neues Amt geschaffen oder nicht vielmehr eine bereits in anderen Reichsregionen bestehende Institution auf westliche Gebiete übertragen hat, und zum zweiten hat man bisher nicht eindeutig klären können, wann die betreffenden Maßnahmen Valentinians I. erfolgt sind. Im folgenden sollen beide Probleme erörtert wer-

<sup>52</sup> S. o. S. 136 Anm. 9.

<sup>53</sup> Them. Or. X 136 a–138 b.

<sup>54</sup> Amm. 31,14,5.

<sup>55</sup> Auson. grat. act. 14,64 f.

<sup>56</sup> Prisc. frgm. 3,1 Blockley (= Joh. Ant. frgm. 194). 3,2 Blockley (= Suda Θ 145).

<sup>57</sup> Soz. HE prol., bes. 15 ff.; vgl. Cracco Ruggini, *Progresso tecnico*, 58 f.

<sup>58</sup> Joh. Ant. frgm. 201,5 (FHG IV 615).

<sup>59</sup> Dies hebt Wiedemann (145) hervor.

<sup>60</sup> S. o. S. 6 f. Honsell (134) konstatiert eine «wahre Überschwemmung» diesbezüglicher Hinweise.

<sup>61</sup> Wiedemann, 145; Bonamente, 47 f. Als Ausdruck antisenatorischer Politik interpretiert insbesondere Hoepffner (225 ff.) diese Maßnahme.

<sup>62</sup> S. nur Jones, LRE, 727.

den, wobei die zweite, sehr komplizierte Frage (der ich mich zunächst zuwende) ein wenig ausführlicher behandelt werden muß, zumal auch die kürzlich erschienene Monographie von V. Mannino zum *defensor civitatis*<sup>63</sup> nichts Neues zur Datierungsfrage beiträgt.

In einem *ad Probum p(raefectum) p(raetorio)* gerichteten Erlaß (CTh I 29,1) heißt es: *Admodum utiliter edimus, ut plebs omnis Inlyrici officiis patronorum contra potentium defendatur iniurias*. Diese Anordnung, mit welcher im weiteren die Schaffung eines entsprechenden *officium* verfügt sowie Richtlinien bezüglich der dafür in Frage kommenden Personen formuliert werden, gehört laut der im Codex Theodosianus verzeichneten Konsulatsangabe ins Jahr 364. Seeck akzeptierte zunächst diese Angabe,<sup>64</sup> revidierte aber später seine Auffassung, denn Probus habe sein Amt nicht vor 367 angetreten;<sup>65</sup> da zudem zwei weitere, ebenfalls an den Prätorianerpräfekten Probus adressierte, zweifellos im November 368 ausgefertigte Gesetze (CTh I 29,3. 4) mit CTh I 29,1 inhaltlich nahe verwandt und als eine zweite, genauere Version dieser Anordnung anzusehen seien, müsse CTh I 29,1 ebenfalls ins Jahr 368 datiert werden.<sup>66</sup> Im Anschluß an Seecks These tendieren viele Gelehrte dazu, die Einführung des Defensorenamtes in das Jahr 368 zu datieren,<sup>67</sup> während andere am Jahr 364 festhalten.<sup>68</sup> Allerdings hat sich keiner der betreffenden Autoren hinreichend mit dem Datierungsproblem beschäftigt, denn letzteres besteht primär darin, die Präfektur des Probus exakt zu terminieren. Seecks auf den ersten Blick plausible Auffassung beruht nämlich auf einer recht unsicheren Basis, da der Amtsantritt des Probus nicht einwandfrei feststeht. Und so ergibt sich die kuriose Situation, daß einige Forscher, welche die Einführung des Defensorenamtes datieren wollen, auf die Präfektur des Probus verweisen, und andere, welche die Laufbahn des Probus erörtern, den Erlaß CTh I 29,1 (nach der im Codex verzeichneten Datierung) als Beleg zitieren, ohne sich der Tatsache bewußt zu sein, daß sie jeweils ein ungelöstes Problem mittels eines ebenfalls ungeklärten Sachverhaltes zu lösen versuchen. Zwar ist uns Sex. Claudius (?) Petronius Probus, «il più famoso prefetto al pretorio della tarda antichità»,<sup>69</sup> sowohl durch Ammians ausführliches Porträt<sup>70</sup> als auch durch diverse Inschrif-

<sup>63</sup> Mannino, bes. 15 ff.

<sup>64</sup> O. Seeck, Art. Defensor civitatis, RE IV (1901), 2366.

<sup>65</sup> S. dazu Mazzarino, Sulla carriera, 338 Anm. 23.

<sup>66</sup> O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311–476 n. Chr., Stuttgart 1919, 91 f.

<sup>67</sup> Hoepffner, 228 ff.; Rees, 75 f.; Karayannopoulos, 224 ff.; J.allemand, 115; Lepelley, *Les cités I*, 193 ff.; Vittinghoff, 124; R. Klein, Art. Defensor civitatis, *Lex. d. Mittelalters III* (1984), 634 f.; Mannino, 15 mit Anm. 2.

<sup>68</sup> Gaudemet, *Les abus*, 437 Anm. 15; Noethlichs, *Beamtentum*, 64. E. Berneker (Art. Defensor civitatis, RAC III, 1957, 649 ff.) legt sich nicht fest.

<sup>69</sup> Giardina/Grelle, 269.

<sup>70</sup> Amm. 27,11, 1–7; s. dazu bes. W. Seyfarth, *Sextus Petronius Probus. Legende und Wirklichkeit*, *Klio* 52, 1970, 411 ff. Seyfarth geht auch auf die weiteren literarischen Quellen zu Probus ein.

ten ungewöhnlich gut bekannt,<sup>71</sup> und er hat nachweislich zwischen 368 und 387 mehrfach die *praefectura Italiae, Illyrici et Africae* bekleidet.<sup>72</sup> Uneinigkeit herrscht hingegen in der Forschung hinsichtlich der im vorliegenden Zusammenhang entscheidenden Frage, ob Probus bereits vor 368 einmal nur als *praefectus Illyrici* amtiert hat. Den Anlaß für diese Diskussion bietet folgende Inschrift (ILS 1266): *Petronio | Probo v. c. | totius admirat|ionis viro, pro| cons. Africae, praef. | praetorio Illyrici, | praef. praet. Gal| liar. II, praef. praet. | Italiae atque Africae | III, cons. ordinario, civi eximiae boni| tatis, disertissimo | atque omnibus | rebus eruditissimo | patrono, | nepoti Probiani, | filio Probini vv. cc. | praeff[.] urbis et cons.* Während in anderen dem Probus gesetzten Weihungen dieser als *praefectus praetorio quater Italiae Illyrici Africae Galliarum* (ILS 1267. 1268) oder als *praefectus praetorio per Illyricum Italiam et Africam* (ILS 1265) firmiert, wird in der oben zitierten Inschrift eine separate Präfektur *Illyrici* erwähnt. Und da nachweislich in den Jahren 345–361 sowie 375–379 eine eigenständige *praefectura Illyrici* existierte,<sup>73</sup> postuliert eine Reihe von Gelehrten eine Präfektur des Probus nur für Illyricum im Jahr 364 (indem sie die Konsulatsangabe des umstrittenen Gesetzes CTh I 29,1 akzeptieren).<sup>74</sup> Zwar erklärt André Chastagnol dies ohne nähere Begründung für falsch,<sup>75</sup> aber dennoch halte ich es nicht für undenkbar, daß Probus im Jahr 364 allein die illyrische Präfektur bekleidet hat, zumal – und das scheint bisher nicht hinreichend berücksichtigt worden zu sein – in dem Erlaß CTh I 29,1 allein von der *plebs omnis Inlyrici*, nicht aber auch von Africa, Gallien oder Italien die Rede ist.<sup>76</sup>

Diese etwas eingehendere Behandlung der chronologischen Probleme hat gezeigt, daß das Defensorenamt möglicherweise bereits vor der vermeintlichen Abfassungszeit des DRB im westlichen Reichsteil eingeführt wurde. Mit absoluter Sicherheit dagegen kann man von der Existenz dieser Einrichtung im östlichen Teil des Imperium Romanum bereits seit der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts ausgehen. Dies belegen diverse Papyri, in denen ἐκδικτοί beziehungs-

<sup>71</sup> AE 1934, 160. ILS 1265–1269. Ob auch die einem Claudius Petronius Probus geweihte Inschrift (AE 1972, 76) hierher gehört, ist Gegenstand einer Kontroverse zwischen A. Chastagnol (L'inscription, 547 ff.) und A. Giardina (Lettura epigrafica, 170 ff.); s. auch Giardina/Grelle, bes. 268 ff.

<sup>72</sup> PLRE I 736–740. S. außer der in Anm. 71 genannten Literatur noch Jones, Collegiate Prefectures, 78 ff.; Mazzarino, Sulla carriera, 328 ff.; Kuhoff, bes. 25 ff. 157 ff. 270 f. Anm. 36 (dort mit Auflistung älterer Literatur).

<sup>73</sup> Palanque, 600 ff.; Demougeot, Le partage, 244 f.

<sup>74</sup> Jones, Collegiate Prefectures, 85 ff.; J. Matthews, Western Aristocracies and Imperial Court A.D. 364–425, Oxford 1975, 37; Demougeot, Le partage, 246 mit Anm. 45; J. Fitz, L'administration des provinces pannoniennes sous le Bas-Empire romain, Brüssel 1983, 41; Kuhoff, Anhang (Tabelle XI) Nr. 114; s. auch Arnheim, 196 f.; PLRE I 737.

<sup>75</sup> Chastagnol, L'inscription, 547 Anm. 1; ebenso Palanque, 604 f.; Giardina/Grelle, 270 f. mit Anm. 58; Giardina, Lettura epigrafica, 170 ff., bes. 182.

<sup>76</sup> In einem jüngst erschienenen Aufsatz plädiert auch A. Cameron (Polyonomy in the Late Roman Aristocracy: The Case of Petronius Probus, JRS 75, 1985, 178 ff.) für die Bekleidung einer Präfektur Illyricum im Jahr 364 durch Probus.

weise σύνδικοι bezeugt sind, welche ähnliche Aufgaben wie die späteren *defensores* wahrnahmen.<sup>77</sup> Ein weiterer Papyrus zeigt, daß sogar der *Terminus defensor* wahrscheinlich bereits in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts gebräuchlich war. Denn in einer offenbar in diesen Zeitraum zu datierenden, an den λογιότατος δεφρήνωρ Ἐπιναομίας gerichteten Bittschrift wird der *defensor* um Schutz gegen die ungerechte Besteuerung im Rahmen der *collatio lustralis* gebeten.<sup>78</sup> Da im Ostreich während des gesamten 4. Jahrhunderts eine Institution bestand, die sich allenfalls graduell von dem später auch im Westteil etablierten Defensorenamt unterschied,<sup>79</sup> hätte sich der Anonymus, wenn ihm wirklich an einer derartigen Einrichtung gelegen wäre, gewiß auf dieses bereits existierende *officium* bezogen, zumal er laut eigener Auskunft von überallher Anregungen bezogen hat.<sup>80</sup> Von der angeblichen Fülle der zwischen dem DRB und Valentinian I. bestehenden Verbindungslinien bleiben daher kaum mehr als die intensiven Bemühungen um eine stabilere Grenzverteidigung, die auch für Valens in Anspruch genommen werden,<sup>81</sup> übrig.<sup>82</sup>

Dies dürfte kaum ausreichen, um an der traditionellen Datierung festhalten zu können,<sup>83</sup> denn es gibt darüber hinaus konkrete Einwände gegen die Annahme, der Verfasser habe seinen *libellus* an Valentinian I. gerichtet. So dürfte es der Autor schwerlich riskiert haben, die massive Kritik an den Enteignungen der Tempel durch Konstantin mit ihren negativen Konsequenzen für die *collatores* ausgerechnet gegenüber dem Herrscher zu äußern, der selbst Konfiskationen von Tempelgütern vornahm, und zwar, wie aufgrund der umfassenden Restaurationsmaßnahmen Julians zu vermuten ist, in nicht geringem Umfang.<sup>84</sup> Schließlich erheben sich noch grundsätzliche Vorbehalte gegenüber den methodischen Voraussetzungen, auf denen die referierten Datierungsvorschläge beruhen. Die Suche nach kaiserlichen Maßnahmen, die den Anregungen des Anonymus entsprechen könnten, präjudiziert, daß letzterer die Probleme seiner Zeit in ähnlicher Weise wie die Herrscher verstanden hätte,

<sup>77</sup> S. bes. Rees, 75 ff., der die entsprechenden Dokumente nennt; vgl. auch Lallemand, 114 ff. Eine im Ostteil erlassene, an den *defensor* Seneca gerichtete Verfügung von Valens (CTh I 29,2 = CJ I 55,1) stammt aus dem Jahr 365; s. auch CTh VIII 15,4 und bereits CJ VI 1,5 (319) und dazu Mannino, 20 ff. 34 ff.

<sup>78</sup> P. Ross-Georg V 27; s. dazu bes. Rees, 84 f.; Mannino, 47 ff.

<sup>79</sup> Die Unterschiede werden von Karayannopoulos (224 Anm. 1) und Mannino (49 ff. 231 f.) überbetont; s. dagegen Rees, 85; Jones, LRE, 726 f.; Bleicken I, 179 f.

<sup>80</sup> DRB praef. 10.

<sup>81</sup> Besonders von Cameron, 6 f.

<sup>82</sup> Die von Wiedemann (145) aufgelisteten Verfügungen Valentinians, welche die *metallarii* betreffen (CTh X 19,3. 5–7), haben nichts mit den speziellen, im DRB behandelten Bereichen des Münzwesens zu tun. Daß sie im Interesse an einer Verbesserung der staatlichen Finanzsituation erlassen wurden, kann nicht zu den Äußerungen des Anonymus in Beziehung gesetzt werden – jeder römische Kaiser besaß selbstverständlich ein derartiges Interesse!

<sup>83</sup> S. o. S. 123.

<sup>84</sup> CTh X 1,8 (364).

wenn man nicht sogar, wie etwa Mazzarino, Condorelli und Neher,<sup>85</sup> eine direkte Wirkung der Schrift auf die kaiserliche Politik unterstellt. Da derlei Bedingungen keineswegs vorausgesetzt werden können, sondern vielmehr als unwahrscheinlich anzusehen sind, schien es mir plausibler zu sein, die zu den Ausführungen des Anonymus passende, historische Gesamtsituation, soweit sie auf der Grundlage der verfügbaren Quellen erfassbar ist, zu ermitteln.

## 2. Ein neuer Datierungsvorschlag

Ohne hier alle einzelnen Anhaltspunkte für eine Neudatierung unserer Schrift, die sich im Laufe der Arbeit ergeben haben, noch einmal minutiös auflisten zu wollen, sollen im folgenden zunächst die wesentlichen diesbezüglichen Überlegungen rekapituliert und gegebenenfalls näher erläutert werden. Als besonders ergiebig für die Datierungsfrage hat sich die Interpretation der Kapitel I–III des DRB erwiesen, welche vom Geld- und Münzwesen handeln. Der im Anschluß an die von F. Kolb erzielten Ergebnisse unternommene Versuch, den schwierigen Abschnitt DRB I 1 zu deuten,<sup>86</sup> führt zu der These, daß der Anonymus aller Wahrscheinlichkeit nach gegen die Subsidienzahlungen an römische Föderaten Stellung bezieht. Überlegungen zum Status der *federati* sowie ein Vergleich unseres Textes mit Quellen des 4. und 5. Jahrhunderts zeigen, daß die Äußerungen des Anonymus am ehesten mit den historischen Verhältnissen in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zu erklären sind. Letzteres ergibt sich vor allem auch aufgrund evidenter Ähnlichkeiten zwischen dem DRB einerseits und Salvian sowie Priscus andererseits.

Auch die (recht spärlichen) Informationen, die sich aus den Angaben des Anonymus über die zu seinen Lebzeiten herrschenden Währungs- und Vermögensverhältnisse sowie die sozialen Spannungen gewinnen lassen (DRB II), weisen unzweideutig in das 5. Jahrhundert: Die Klagen des Verfassers über die Allmacht und Allgegenwart des Goldes lassen sich am plausibelsten mit den grundlegenden Änderungen auf dem Währungssektor seit dem Ende des 4. Jahrhunderts erklären und decken sich, auch und gerade in der Beurteilung der damit verbundenen moralisch-sittlichen Konsequenzen, mit entsprechenden Äußerungen etwa von Rutilius und Salvian.<sup>87</sup> Entsprechendes gilt für den vom Anonymus kritisierten Goldreichtum der *potentes*, der offenbar gerade im 5. Jahrhundert bisweilen exorbitante Ausmaße erreichte und daher erst in den Quellen dieser Zeit besonders aufmerksam registriert wurde.<sup>88</sup> Schließlich bestehen auffällige Parallelen zwischen der Darstellung des Anonymus, der aus den ungleichen Vermögensverhältnissen soziale Konflikte herleitet, und den Schilderungen der spätantiken *latrocinia*, insbesondere der Bagaudenbewegung

<sup>85</sup> Neher, 71; Mazzarino, Aspetti, 130; Condorelli, 14. 35.

<sup>86</sup> S. o. S. 11 ff.

<sup>87</sup> S. o. S. 25 ff. bes. 39 ff.

<sup>88</sup> S. o. S. 42 ff.

(Salvian!).<sup>89</sup> Herausragende Beachtung verdient die Tatsache, daß der Anonymus in seiner Rekonstruktion der Geldgeschichte (und in seinem Kapitel zur Münzfälschung) kein Wort über die Silberprägung verliert. Diese ohnehin schon bemerkenswerte Tatsache wiegt umso schwerer, als das Silbergeld, entgegen früheren Annahmen, eine überaus wichtige Rolle im Währungssystem des gesamten 4. Jahrhunderts spielte, mit Beginn des 5. Jahrhunderts jedoch in den westlichen Gebieten schlagartig fast zur Bedeutungslosigkeit absank.<sup>90</sup> Der Versuch einiger Gelehrter, diese Erkenntnis zu bestreiten oder in ihrem Wert zu relativieren, hat sich als erfolglos erwiesen;<sup>91</sup> hingegen bedarf eine kürzlich von J.-P. Callu<sup>92</sup> vorgestellte, neue Erklärungsvariante noch einer kurzen Erörterung. Callu konstatiert (mit Recht), daß die Silberwährung im *De rebus bellicis* unberücksichtigt bleibt, und er sieht darin einen möglichen Reflex der (von ihm nur vermuteten) Einstellung der *siliqua* – Prägung in der Münzstätte Trier während der Jahre 367/68–372/3.

Diese Hypothese vermag aus mehreren Gründen nicht zu überzeugen. Selbst wenn der Anonymus nähere Beziehungen zu Trier besessen haben sollte (wofür jeglicher Anhaltspunkt fehlt), so hätte er dennoch zur vermeintlichen Abfassungszeit seines Werkes fraglos die Bedeutung der Silberwährung kennen müssen, denn erstens prägten die anderen Offizinen weiterhin Silbermünzen, zweitens befanden sich ältere Silbermünzen sehr lange im Umlauf<sup>93</sup> (was im übrigen gerade auch für die im 4. Jahrhundert in Trier geschlagenen *miliarenses* und *siliquae* galt)<sup>94</sup>, und drittens müssen wir, entgegen der Vermutung Callus, offenbar doch von Silberemissionen in Trier während der fraglichen Jahre ausgehen. Laut C.F. Zschucke jedenfalls gab es bereits 367/68 in Trier Sonderprägungen in allen drei Münzmetallen mit der Signierung SMTR (*Sacra Moneta Treverenses*)<sup>95</sup> und seitdem sogar eine kontinuierliche Prägetätigkeit: «Von 368 bis zum Tode Gratians 383 wird in Trier sehr reichlich Gold und Silber geprägt»,<sup>96</sup> darunter auch Siliquen.<sup>97</sup> Damit dürfte die (hier nicht erstmalig geäußerte)<sup>98</sup> Annahme naheliegen, daß der Anonymus in einer Zeit lebte und schrieb, in welcher die Silberwährung völlig in den Hintergrund getreten war, das heißt nach der Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert! Letzteres ergibt sich ebenfalls aus

<sup>89</sup> S. o. S. 42 ff.

<sup>90</sup> S. o. S. 25 ff.

<sup>91</sup> S. o. S. 59 f.

<sup>92</sup> Callu, *Silver Hoards*, 245 Anm. 169.

<sup>93</sup> C. E. King, *A Hoard of Clipped Siliquae in the Preston Museum*, NC Ser. 7, 21, 1981, 50 Taf. 5.

<sup>94</sup> K.-J. Gilles, *Die römische Münzstätte Trier von 293/4 bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts*, in: *Trier. Kaiserresidenz und Bischofssitz. Die Stadt in spätantiker und frühchristlicher Zeit*, Mainz <sup>2</sup>1984, 50.

<sup>95</sup> Zschucke, 12.

<sup>96</sup> Ebd. 12; s. auch ebd., 54.

<sup>97</sup> Ebd., 55.

<sup>98</sup> S. o. S. 39 Anm. 115.

dem Kapitel über die Münzfälschung (DRB III).<sup>99</sup> Während die Kaiser Valentinian I. und Valens neben der Gold- auch die Silberwährung in ihre gegen Münzmanipulationen gerichteten Bemühungen einbezogen, spricht der Anonymus nur von gefälschten *solidi* und Aes-Münzen; ferner lassen sich auffallende sachliche und terminologische Ähnlichkeiten zwischen dem DRB und den Maßnahmen Valentinians III. wie auch Maiorians nachweisen.

Aus der Kritik des Anonymus an den Praktiken der Statthalter und ihres Steuerpersonals (DRB IV) ergeben sich ebenfalls einige Anhaltspunkte für den neuen Datierungsvorschlag, auch wenn die Klagen über Korruption und Dienstvergehen der staatlichen Funktionsträger und über die Belastungen der *collatores* die gesamte spätantike Literatur durchziehen. So unterstützen einige Beobachtungen zum Erhebungsverfahren bei der Rekrutensteuer<sup>100</sup> sowie zu den im Codex Theodosianus unter dem Titel *De operibus publicis* gesammelten Bestimmungen,<sup>101</sup> jeweils im Vergleich mit unserer Schrift, diesen Datierungsansatz, und darüber hinaus besteht eine geradezu frappierende Übereinstimmung zwischen entsprechenden Äußerungen Salvians und des Anonymus.<sup>102</sup> Noch eindeutigere Hinweise liefern die Kapitel über das Militärwesen. Der Gedanke des Anonymus, die Dienstzeit höherer Militärs zu befristen, um einen Beförderungsstau sowie die Entmutigung niedrigerer Ränge aufgrund fehlender Aufstiegschancen zu beseitigen (DRB V 3), dürfte kaum von ihm selbst ersonnen worden sein. Am plausibelsten scheint es, daß unser Verfasser ihm zur Kenntnis gelangte Regelungen aufgegriffen und auf den militärischen Bereich übertragen hat, denn es gab in der Tat vergleichbare Laufbahnvorschriften in der Zivilverwaltung, jedoch nicht vor dem späten 4. Jahrhundert! Und erst im 5. Jahrhundert fand das Prinzip der Dienstzeitverkürzung verstärkte Anwendung, was in den entsprechenden Anordnungen mit Erwägungen begründet wird, die sich genau mit denen des Anonymus decken.<sup>103</sup> Die aufmerksame Lektüre von DRB V 4 widerlegt die gängige Auffassung, der Anonymus plädiere für die Einrichtung einer Bauernmiliz. Vielmehr ergibt sich, daß sein Vorschlag, Veteranen in Grenzregionen anzusiedeln, um somit die Steuereinnahmen des Staates zu erhöhen, offensichtlich gegen die Institution der exemten *limitanei* gerichtet war, welche erst seit dem ausgehenden 4. Jahrhundert nachweisbar ist.<sup>104</sup> Auf der Grundlage dieser Deutung ergeben sich schließlich auffallende Entsprechungen zwischen den Vorstellungen des Anonymus und der (frühestens am Ende des 4. Jahrhunderts verfaßten) HA.<sup>105</sup> Letzteres gilt auch im Hinblick auf die Anregung des Anonymus, zusätzliche Bereitschaftseinheiten von 50 oder 100 *iuuiores* aufzustellen; erst die HA und die Notitia Dignita-

<sup>99</sup> S. o. S. 50 ff.

<sup>100</sup> S. o. S. 69 ff.

<sup>101</sup> S. o. S. 79 ff.

<sup>102</sup> S. o. S. 72 u. ö.

<sup>103</sup> S. o. S. 104 ff.

<sup>104</sup> S. o. S. 108 ff.

<sup>105</sup> S. o. S. 114 ff.

tum kennen vergleichbare Truppenkörper von entsprechender Größe.<sup>106</sup> Weiterhin paßt auch der Gedanke unseres Verfassers, die *possessores* zur Finanzierung von Befestigungsanlagen heranzuziehen, am ehesten zu den Verhältnissen des 5. Jahrhunderts, denn erst jetzt zeigt der Staat ein derartiges Interesse und erlaubt sogar ausdrücklich die Umwallung von privaten Gütern.<sup>107</sup> Eine zentrale Rolle bei der Begründung des neuen Datierungsvorschlages spielt schließlich das Kapitel DRB XXI, in welchem der Anonymus eine Kodifikation des geltenden Rechts empfiehlt.<sup>108</sup> Es läßt sich nämlich zeigen, daß die in der rechtsgeschichtlichen Forschung etablierte These einer bereits im 4. Jahrhundert existierenden Kodifikationsbewegung fast ausschließlich auf der vermeintlich gesicherten, traditionellen Datierung des DRB beruht. Dagegen führt eine Prüfung der einschlägigen Quellen zu dem Resultat, daß der Anonymus kaum vor dem 5. Jahrhundert das Ansinnen einer *purgatio* der *confusio legum vel iuris* geäußert haben kann.

Soviel zu den aus den Untersuchungen der vorangegangenen Kapitel resultierenden Argumenten. Zusätzliche Anhaltspunkte für eine Neudatierung des *De rebus bellicis* ergeben sich aus dem Vergleich zwischen dem Anonymus und Vegetius, einigen Erwägungen bezüglich der militärtechnischen Abschnitte unserer Schrift, der Interpretation von DRB praef. 4<sup>109</sup> sowie abschließenden Überlegungen zu den historischen Verhältnissen in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Wenden wir uns zunächst dem Werk des Vegetius zu, welches aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen 384–390, auf jeden Fall aber nach 383 verfaßt worden ist.<sup>110</sup> Angesichts der engen thematischen Verwandtschaft zwischen seiner *Epitoma rei militaris* und dem *De rebus bellicis* stellt sich die Frage, welche von beiden Schriften früher verfaßt worden ist. Insbesondere Mazzarino hat sich diesem Problem zugewandt und meint, die *Epitoma* sei zweifelsohne später als der DRB anzusetzen.<sup>111</sup> Dabei beruft er sich vor allem auf Veg. I 20: *Locus exigit, ut, quo armorum genere vel instruendi vel muniendi sint tirones, referre temptemus. Sed in hac parte antiqua penitus consuetudo deleta est: nam licet exemplo Gothorum et Alanorum Hunnorumque equitum arma profecerint, pedites constat esse nudatos. Ab urbe enim condita usque ad tempus divi Gratiani et catafractis et galeis muniebatur pedestris exercitus. Sed cum campestris exercitatio interveniente neglegentia desidiaque cessaret, gravia videri arma coeperunt, quae raro milites induebant; itaque ab imperatore postulant primo catafractas, deinde cassides ꝛ sedere refundere. Sic detectis pectoribus et capitibus congressi contra Gothos milites nostri multitudine sagittariorum saepe deleti sunt; nec post tot clades, quae usque ad tantarum urbium excidia pervenerunt, cuiquam curae fuit vel*

<sup>106</sup> S. o. S. 117 f.

<sup>107</sup> S. o. S. 119 ff.

<sup>108</sup> S. o. S. 125 ff.

<sup>109</sup> S. auch o. S. 142.

<sup>110</sup> S. o. S. 136 und Veg. mil. I 20: *Ab urbe enim condita usque ad tempus divi Gratiani...*

<sup>111</sup> Mazzarino, Aspetti, 80. 100; s. auch bereits Müller, Rez. zu Neher, 1591f. und Thompson, DRB, 70.

*catafractas vel galeas pedestribus reddere. Ita fit, ut non de pugna sed de fuga cogitent qui in acie nudi exponuntur ad vulnera. Quid enim pedes sagittarius sine catafracta, sine galea, qui cum arcu scutum tenere non potest, faciat? Quid ipsi draconarii atque signiferi, qui sinistra manu hastas gubernant, in proelio facient, quorum et capita nuda constant et pectora? Sed gravis pediti lorica videtur et galea fortasse raro meditati, fortasse arma raro tractanti; ceterum cotidianus usus non laborat, etiam si onerosa gestaverit.* Während also zur Zeit des Vegetius – so Mazzarino – die römische Infanterie keine schwere Panzerung und Bewaffnung mehr besessen habe, setze der Anonymus diese noch als vorhanden voraus,<sup>112</sup> sei mithin zeitlich dem Vegetius voranzustellen. Gegen die These spricht, daß die (im übrigen rein polemische)<sup>113</sup> Äußerung von Vegetius historisch schlichtweg falsch ist, denn nicht nur die Kavallerie (in Form der *catafractarii* und *clibanarii*)<sup>114</sup>, sondern auch Teile der römischen Infanterie behielten nachweislich bis zum 6. Jahrhundert ihre schwere Ausrüstung.<sup>115</sup> Grosse liefert die plausible Erklärung, daß sich Vegetius wohl nur auf die aus Leichtbewaffneten bestehenden, barbarischen *auxilia* bezogen habe, während die Equipierung der römischen Infanteristen (und von römischen Soldaten redet zweifellos unser Anonymus) unverändert geblieben sei.<sup>116</sup> Die zitierte Stelle des Vegetius kann also nicht als Beleg für Mazzarinos These dienen, und Entsprechendes gilt für seine Überlegung in Bezug auf die vom Anonymus vorgestellte *plumbata tribulata*: Während der Anonymus dieses Gerät zwar nicht als neue, so doch offenbar als recht aktuelle technische Errungenschaft begreife, spreche Vegetius von der *plumbata* wie von einem schon längst bekannten und gebräuchlichen Instrument.<sup>117</sup> Mazzarinos Beobachtung ist jedoch ungenau und verkehrt sich bei näherem Hinsehen sogar in ihr Gegenteil. Denn Vegetius kennt zwar in der Tat sowohl *plumbatae* (z. B. I 17. II 15. III 14) als auch *tribuli* (III 14), aber nicht die Verbindung der beiden. Das Neue an der *plumbata tribulata* des Anonymus besteht eben darin, daß zwei Teile, die bisher nichts miteinander zu tun hatten,

<sup>112</sup> DRB XV (*Expositio thoracomachi*) 1: *lorica vel clivanus*. 3: *Hoc igitur, ut diximus, thoracomacho inducto, qui graeca appellatione ex tuitione corporis nomen assumpsit, soccis etiam, hoc est calciamentis, et ferratis ocreis inductis, superposita galea et scuto vel gladio lateri aptato, arreptis lanceis in plenum pedestrem subiturus pugnam miles armabitur.*

<sup>113</sup> Vgl. Springer, 368 f.

<sup>114</sup> Dazu s. J. W. Eadie, *The Development of Roman Mailed Cavalry*, JRS 57, 1967, 161 ff.; Hoffmann I, 265–277; M. P. Speidel, *Catafractarii, Clibanarii and the Rise of the Later Roman Mailed Cavalry. A Gravestone from Claudiopolis in Bithynia*, *Epigraphica Anatolica* 4, 1984, 151 ff.

<sup>115</sup> Gordon, *Vegetius*, 42: «To claim, as Vegetius does (1.20) that under Gratian the infantry discarded their heavy armour . . . is nonsense». S. auch Liebenam, *Exercitus*, 1627.

<sup>116</sup> Grosse, 324 f. Auch das zwischen 455–457 erlassene Exportverbot für Waffen (CJ IV 41,2; s. u. S. 159 Anm. 186), zu denen auch *loricae, scuta, arcus* und *sagittae* gerechnet werden, spricht für die Erhaltung der schweren Ausrüstung.

<sup>117</sup> Mazzarino, Aspetti, 99; DRB X.

von dem Anonymus zu einem Gerät verbunden werden<sup>118</sup> – er setzt also den von Vegetius geschilderten Zustand eher voraus!<sup>119</sup>

Schließlich bezieht sich Mazzarino<sup>120</sup> noch auf Veg. IV 9: . . . *onagri vel ballistae ceteraque tormenta nisi funibus nervinis intenta nihil prosunt*. Er sieht darin eine Polemik des Vegetius gegen die *ballista quadrirotis*, von welcher der Anonymus sagt: *Sciendum est autem quod hoc ballistae genus duorum opera virorum sagittas ex se, non ut aliae funibus, sed radiis intorta iaculatur*.<sup>121</sup> Während der Anonymus – so Mazzarino<sup>122</sup> – das Torsionsprinzip aufgegeben habe, insistiere Vegetius auf eben diesem Mechanismus. Auch dieses Argument Mazzarinos erweist sich als nicht überzeugend, denn es basiert auf einem Mißverständnis der zitierten Stelle des DRB. Entgegen seiner (und Thompson's) Auffassung stellt nämlich auch die *ballista quadrirotis*, wie Marsden<sup>123</sup> gezeigt hat, ein Torsionsgeschütz dar, nur hat der Anonymus eben ein neues Verfahren entwickelt, um den Schieber, durch welchen die Geschosse abgefeuert werden, zu spannen. Wiederum zeigt sich, daß Vegetius den traditionellen Kenntnisstand referiert, während der Anonymus eine neue Idee präsentiert, also zeitlich dem Verfasser der Epitoma durchaus nachgeordnet werden kann.

Letzteres läßt sich über die bisher angestellten Überlegungen hinaus durch weitere Erwägungen untermauern. An mehreren Stellen seiner Schrift nimmt Vegetius zu den von ihm benutzten Quellen Stellung. Die im vorliegenden Zusammenhang aufschlußreichste Äußerung lautet: *Haec fidei ac devotionis intuitu, imperator invicte, de universis auctoribus, qui rei militaris disciplinam literis mandaverunt, in hunc libellum enucleata congesti . . .*<sup>124</sup> Da es keinen ersichtlichen Grund gibt, diese Auskunft anzuzweifeln, sollte man damit rechnen können, daß sich in der Epitoma rei militaris, falls sie denn wenige Jahre nach dem De rebus bellicis verfaßt worden wäre, wenigstens irgendwelche Anhaltspunkte einer Auseinandersetzung mit neueren militärischen und technischen Errungenschaften, wie sie sich im DRB widerspiegeln,<sup>125</sup> fänden. Denn Vegetius mag

<sup>118</sup> Condorelli, 116: «La innovazione consista nella applicazione del *tribulus* alla *plumbata*». S. auch ebd., 118. 121.

<sup>119</sup> Diese naheliegende Konsequenz vermag Condorelli trotz seiner richtigen Beobachtung nicht zu ziehen.

<sup>120</sup> Mazzarino, Aspetti, 99.

<sup>121</sup> DRB VII 1.

<sup>122</sup> Ebenso Thompson (DRB, 114), wie aus seiner Übersetzung hervorgeht: «It must further be recognized that this type of ballista is serviced by two men and fires arrows propelled, not by torsion, as in the case of other ballistae, but by a windlass».

<sup>123</sup> Marsden, 243; zustimmend Tomei, 71. Der Korrektur Marsdens entsprechend übersetzt Ireland (29) DRB VII 1 wie folgt: «It must also be pointed out that this type of ballista fires its arrows on being wound up not by ropes, as others are, but by a windlass, which is worked by two men».

<sup>124</sup> Veg. mil. I 28; s. auch ebd., I praef. II praef.

<sup>125</sup> Daß der Anonymus wohl kaum seine Geräte fernab aller Zivilisation als einsamer Ingenieur entwickelt, sondern vielmehr Informationen und Anregungen aufgegriffen haben dürfte, wurde bereits gesagt, s. o. S. 21.

zwar einige ältere Quellen nicht gekannt oder benutzt haben, aber aktuelle Entwicklungen muß er unweigerlich rezipiert haben, zumal er als *comes sacram largitionum* in ausgesprochen exponierter Stellung tätig<sup>126</sup> und mit einem großen Mitarbeiterstab ausgestattet war. Entsprechende Anhaltspunkte liefert seine Schrift jedoch an keiner einzigen Stelle, das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Der Anonymus scheint sich mit dem militärtechnischen Standard, wie er zu Zeiten eines Vegetius existierte, auseinanderzusetzen! Dieser Eindruck entsteht, wie wir sahen, angesichts der traditionellen *plumbata* und der nach dem alten Torsionsprinzip funktionierenden Ballisten in der Darstellung des Vegetius, und er verstärkt sich noch durch einen Vergleich der *novi pontis inventio* unseres Anonymus<sup>127</sup> mit der Schilderung des Vegetius:<sup>128</sup> Die Herrichtung der von Vegetius beschriebenen, für einen Flußübergang geeigneten Brücke erforderte einen relativ großen Material- und Zeitaufwand, die sperrigen Einzelteile bereiteten gewiß Transportprobleme,<sup>129</sup> und zudem benötigte man viele Leute zur Sicherung der Flußüberquerung, denn auf beiden Ufern wurden laut Vegetius bewaffnete Schutztruppen aufgestellt.<sup>130</sup> Die vom Anonymus vorgestellte Schlauchbrücke dagegen<sup>131</sup> bereitete weit weniger Umstände und verursachte keine Transportschwierigkeiten (die Schläuche wurden bei Bedarf mit Luft gefüllt), und es wären – so der Anonymus – auch nur *perpauci homines*<sup>132</sup> erforderlich; die Ufersicherung erfolgte (ebenfalls personalsparend) durch *manuballistae*.<sup>133</sup> Gerade unter dem Aspekt der Personal- (und Kosten-)reduzierung dürfte der Anonymus «seine» Brücke als Fortschritt gegenüber dem nach der Darstellung des Vegetius gebräuchlichen Typ verstanden haben. Somit erscheint es auch in diesem Fall sinnvoll, in Vegetius einen Vorläufer des Anonymus zu sehen.<sup>134</sup>

Mit einer letzten Überlegung will ich diesen Vergleich der beiden Autoren beschließen. An das Ende seiner Schrift setzt Vegetius einen Abschnitt über den Seekrieg, obwohl er dies eigentlich für überflüssig hält: *Praecepto maiestatis tuae, imperator invicte, terrestri proelii rationibus absolutis, navalis belli residua, ut opinor, est portio; de cuius artibus ideo pauciora dicenda sunt, quia iam dudum pacato mari cum barbaris nationibus agitur terrestre certamen*.<sup>135</sup> Vegetius konnte mit Recht das Meer als befriedet bezeichnen, denn die Auseinandersetzungen zwischen Römern und fremden Völkerschaften spielten sich im 4. Jahrhundert

<sup>126</sup> Dieses (in den Hss.) vermerkte Faktum wird von niemandem bezweifelt, s. nur Neumann, Vegetius, 993; Marcone, *Il De re militari*, 121.

<sup>127</sup> DRB praef. 9.

<sup>128</sup> Veg. mil. III 7.

<sup>129</sup> Unter anderem benutzte man ausgehöhlte Baumstämme (*monoxyli*, Veg. mil. III 7).

<sup>130</sup> Veg. mil. III 7: ... *in utraque ripa conlocantur armata praesidia*.

<sup>131</sup> DRB XVI.

<sup>132</sup> DRB praef. 9.

<sup>133</sup> DRB XVI 4.

<sup>134</sup> Weiteres zur Brücke des Anonymus s. u. S. 155 f.

<sup>135</sup> Veg. mil. IV 31.

in der Tat nur auf dem Festland ab.<sup>136</sup> Daher bestand die römische Marine des 4. Jahrhunderts fast nur noch, im Gegensatz zu früheren Zeiten, aus kleinen Provinzflotten an den Mittelmeerküsten<sup>137</sup> sowie insbesondere aus den Flußgeschwadern.<sup>138</sup> Auch die Schiffstypen hatten sich gewandelt: Die größeren *liburnae* der Kaiserzeit waren durch kleine, mit höchstens sieben bis acht Leuten bemannte Ruderschiffe, die *naves lusoriae*, verdrängt worden.<sup>139</sup> Folgerichtig unternimmt Vegetius mit seiner Beschreibung der *liburnae* einen Ausflug in die römische Vergangenheit, während, wie er selbst sagt, die *naves lusoriae* sich noch im täglichen Gebrauch befänden.<sup>140</sup> Schließlich dokumentieren auch die bildlichen Darstellungen auf römischen Münzen die gesunkene Bedeutung des Seekriegs: In den dreißig Jahren zwischen den Regierungen der Kaiser Constans und Theodosius wurden keine Münzen geprägt, welche den Kaiser zusammen mit einem Schiff abbilden.<sup>141</sup>

Angesichts der geschilderten Entwicklungen sollte es zu denken geben, daß der Anonymus, im Gegensatz zu Vegetius, der Kriegführung zur See erhebliche Bedeutung beimißt. In der *praefatio* nennt er im Rahmen eines Inhaltsüberblicks vor allen anderen Geräten das *velocissimum liburnae genus* an erster Stelle,<sup>142</sup> und er hält «seine» *liburna* für vortrefflich geeignet, um auf See eindrucksvolle Siege zu erringen.<sup>143</sup> Letztlich paßt auch die Größe des vom Anonymus vorgestellten Schiffes überhaupt nicht zu dem Erscheinungsbild der römischen Flotte des 4. Jahrhunderts. Der Anonymus erklärt nämlich, daß die *liburna* derartige Ausmaße besäße, daß sie nicht von Ruderern bewegt werden könnte.<sup>144</sup> Stattdessen schlägt er vor, die Schiffe durch Schaufelräder und letztere wiederum mittels eines von Ochsen bewegten Getriebes vorantreiben zu lassen.<sup>145</sup> Demnach müssen zu der Zeit, als der Anonymus seine Schrift verfaßte, militärische Auseinandersetzungen geführt worden sein oder Bedrohungen zur See unmittelbar bevorstanden haben, welche entsprechend große Schiffe erforderten.

<sup>136</sup> Chastagnol, Végèce, 59: «Végèce écrit en effet en un temps où les mers sont paisibles et où les luttes contre les Barbares se déroulent uniquement sur terre».

<sup>137</sup> Kienast, 133.

<sup>138</sup> Ebd., 137 ff.

<sup>139</sup> Ebd., 148 f. mit Anm. 70. 155. Auch die kürzlich in Mainz gefundenen Schiffe sind höchstwahrscheinlich *naves lusoriae* aus der Rheinflotte Julians, s. O. Höckmann, Rheinschiffe aus der Zeit Ammians. Neue Funde in Mainz, AW 13 H. 3, 1982, 40 ff.

<sup>140</sup> Veg. mil. IV 46: *De lusoriis, quae in Danubio agrarias cotidianis tutantur excubiis, reticendum puto, quia artis amplius in his frequentior usus invenit, quam vetus doctrina monstraverat.*

<sup>141</sup> H.-R. Baldus, Theodosius der Große und die Revolte des Magnus Maximus, Chiron 14, 1984, 181.

<sup>142</sup> DRB praef. 7.

<sup>143</sup> DRB XVII 1.3. XVIII 7.

<sup>144</sup> DRB XVII 1: *Liburnam navalibus idoneam bellis, quam pro magnitudine sui virorum exerceri manibus quodammodo imbecillitas humana prohibebat* . . .

<sup>145</sup> DRB XVII 2; zur Größe des Schiffes sowie dem genaueren Funktionsprinzip s. J. G. Landels, Die Technik in der antiken Welt, München 1979, 18 f.

Dies war in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts und insbesondere auch zwischen 366–375 niemals der Fall,<sup>146</sup> wohl aber im 5. Jahrhundert. Denn die Vandalen bedrohten mit ihrer Flotte den westlichen Reichsteil, und Valentinian III. erbat daher die Hilfe der oströmischen Flotte, welche im 5. Jahrhundert einen beträchtlichen Ausbau erlebte.<sup>147</sup>

Zur Begründung heißt es in der entsprechenden valentinianischen Novelle aus dem Jahr 440: *Gensericus hostis imperii nostri non parvoam classem de Karthaginensi portu nuntiatus est eduxisse, cuius repentinus excursus et fortuita depraedatio cunctis est litoribus formidanda.*<sup>148</sup> Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen mit den Vandalen unternahmen dann auch die Kaiser des Westreiches, insbesondere Maiorian, den Versuch, eine effiziente, mit großen Schiffen ausgestattete Flotte aufzustellen.<sup>149</sup> Da überdies der Anonymus ausdrücklich mit «seiner» *liburna* das herkömmliche Ruderschiff reformieren will, die von Vegetius beschriebenen *liburnae* aber noch traditionelle Ruderschiffe waren,<sup>150</sup> halte ich es, unter Berücksichtigung aller in diesem Vergleich beider Werke erzielten Einzelergebnisse, zumindest für sehr wahrscheinlich, daß der Anonymus seine Schrift später verfaßt hat als Vegetius die *Epitoma rei militaris*.

Ein kurzer Blick auf die anderen vom Anonymus präsentierten *machinae bellicae* kann diesen neuen «terminus post quem» bekräftigen. Die bereits erwähnte Schlauchbrücke,<sup>151</sup> den *ascogefyrus*,<sup>152</sup> bezeichnet der Anonymus als *novi pontis inventio*.<sup>153</sup> Aus diesen Worten, so folgert Mazzarino,<sup>154</sup> gehe hervor, daß der Anonymus sein Werk vor der Regierungszeit Julians verfaßt habe, denn auf dessen Perserfeldzug seien Schlauchbrücken bereits benutzt worden; folglich könne später der *ascogefyrus* nicht mehr als neue Erfindung gepriesen worden sein. Der Anonymus nimmt jedoch keinesfalls für sich in Anspruch, das Prinzip, aus zusammengenähten Tierhäuten eine Brücke zu konstruieren, erst entwickelt zu haben.<sup>155</sup> Dies wäre im übrigen auch abwegig gewesen, denn diese Methode war bereits seit vielen Jahrhunderten bekannt.<sup>156</sup> Vielmehr dürfte unser Verfasser Verbesserungen im Detail erstrebt haben, und es bestehen in der Tat einige bemerkenswerte Unterschiede zwischen den auf Julians Perserfeldzug verwendeten Brückentypen und dem *ascogefyrus*: Während sich die von

---

<sup>146</sup> Thompson (DRB, 53) gibt dies auch zu, und seine (jeglichen Belegs entbehrende) Vermutung, vielleicht hätten Piraten in dieser Zeit ihr Unwesen betrieben, bedarf keiner weiteren Erörterung.

<sup>147</sup> Kienast, 155 ff.

<sup>148</sup> Val. III., Nov. IX.

<sup>149</sup> Sidon. *carm.* V 441 ff.; vgl. J. R. Moss, *The Effects of the Policies of Aetius on the History of Western Europe*, *Historia* 22, 1973, 724 ff.

<sup>150</sup> *Veg. mil.* IV 37.

<sup>151</sup> S. o. S. 153.

<sup>152</sup> DRB XVI.

<sup>153</sup> DRB praef. 9.

<sup>154</sup> Mazzarino, Aspetti, 94 ff.

<sup>155</sup> So auch richtig Thompson, DRB, 58.

<sup>156</sup> Xen. *Anab.* III 5,7–12; vgl. Thompson, DRB, 59 f.; Bonamente, 27.

Julian benutzten Schlauchbrücken offenbar nur für die Überquerung von Sümpfen und kleinen Gewässern eigneten<sup>157</sup> – der Kaiser führte nämlich zusätzlich *onerariae naves . . . ad compaginandos necessariae pontes*<sup>158</sup> mit sich –, weist der Anonymus ausdrücklich darauf hin, daß seine Brücke den Übergang über Sümpfe und Flüsse,<sup>159</sup> und zwar auch über größere Ströme,<sup>160</sup> ermögliche. Die Ausmaße seines Brückenmodells sowie technische Einzelheiten veranlassen den Anonymus dazu, von einer «neuen Brücke» zu sprechen,<sup>161</sup> welche durchaus aus der Weiterentwicklung des noch zu Zeiten Julians gebräuchlichen Modells hervorgegangen sein kann. Wie bei den übrigen *machinae*, so hebt der Anonymus auch an dem *tichodifrus* die erzielte Personaleinsparung hervor, denn dieses Gerät könne von nur zwei Leuten bedient werden.<sup>162</sup> Es handelt sich bei dem *tichodifrus* um eine mit einer Schutzwehr versehene, mobile Belagerungsmaschine, welche diverse technische Ähnlichkeiten zu den laut Ammian zu seiner Zeit noch im Gebrauch befindlichen *helepoleis* aufweist.<sup>163</sup> Letztere, bereits in hellenistischer Zeit benutzt, erforderten nach Angabe Ammians eine zahlreiche Besatzung (*numerous intrinsecus miles*)<sup>164</sup>, und es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß der *tichodifrus* vom Anonymus als Alternative zu der personalintensiven *helepolis* empfohlen wird.

Zu einer ähnlichen Vermutung führt eine Untersuchung der *ballista fulminalis*: Der Anonymus bezeichnet es als den bemerkenswerten Vorzug dieser Wurfmaschine, die bereits in der Praxis erprobt worden sei,<sup>165</sup> daß sie ein Bedienungspersonal von nur drei Leuten benötige.<sup>166</sup> Vielleicht bezieht er sich damit auf *ballistae*, wie sie Vegetius und Ammian, leider ohne exakte Angaben über die Zahl der zur Bedienung benötigten Männer, beschreiben. Bei Vegetius heißt es: *quae (sc. ballista) si iuxta artem mechanicam temperetur et ab exercitatus hominibus, qui mensuram eius ante collegerint, dirigatur, penetrat quodcumque percusserit*.<sup>167</sup> Der entscheidende Passus in der Darstellung Ammians lautet: . . . *artifex contemplabilis . . . subtiliter apponit in temonis cavamine sagittam ligneam . . ., hocque facto, hinc inde validi iuvenes versant agiliter rotabilem flexum*.<sup>168</sup>

<sup>157</sup> Amm. 24,3,11; s. auch Amm. 25,6,15. Auf diese Stellen bezieht sich Mazzarino (s. o. Anm. 154).

<sup>158</sup> Amm. 23,3,9.

<sup>159</sup> DRB praef. 9: *Hunc enim pontem, omnibus paludibusque necessarium . . .*

<sup>160</sup> DRB XIX 1: *Ad omnia tamen repentina subsidia militarem viam levibus portatum vehiculis ascogefyri comitetur auxilium, quo facilius et latior fluminum superetur occursus.*

<sup>161</sup> Vgl. auch Thompson, DRB, 59; Bonamente, 27.

<sup>162</sup> DRB XIX 3: *duorum . . . ministerio virorum.*

<sup>163</sup> Amm. 23,4,10–13; Thompson, DRB, 66; Tomei, 73.

<sup>164</sup> Amm. 23,4,13.

<sup>165</sup> DRB XVIII 1: *usu compertum est.*

<sup>166</sup> DRB XVIII 2. 4; s. auch XVIII 6.

<sup>167</sup> Veg. mil. IV 22; s. dazu Marsden, 236 f.

<sup>168</sup> Amm. 23,4,2; s. dazu Marsden, 240; M. F. A. Brok, Bombast oder Kunstfertigkeit? Ammians Beschreibung der ballista, RhM 120, 1977, 335.

Andere Quellen für *ballistae* des 4. Jahrhunderts existieren nicht,<sup>169</sup> und da der Anonymus, wie gesagt, ein bereits im Gebrauch befindliches und getestetes Gerät vorstellt, kommen Ammian und Vegetius durchaus als Vorläufer des Anonymus in Betracht. Schließlich gilt es, noch eine bereits kurz erwähnte Stelle aus der *praefatio* des Anonymus ein wenig eingehender zu betrachten, in welcher die innovativen Fähigkeiten der *barbarae nationes* auf dem Gebiet der (Militär-)Technik gerühmt werden<sup>170</sup>: *Nam cum barbarae nationes neque facundia polleant aut dignitatibus illustrentur, minime tamen a rerum inventione, natura opitulante, habentur alienae.* Daß selbst in einer Petitionsschrift einem römischen Kaiser Barbaren als Vorbild und mahnendes Beispiel vor Augen gehalten werden (können), zeugt zum einen von der Dringlichkeit entsprechender Reformen im römischen Militärwesen und setzt zum anderen enorme Fortschritte in der Kriegskunst und -technik bei den Gegnern Roms voraus. Obgleich daher diese Äußerung des Anonymus besondere Aufmerksamkeit verdient, ist sie in der Forschung bisher weitgehend unbeachtet geblieben. Allein Mazzarino bildet eine Ausnahme; er meint, mit den *barbarae nationes* könne der Anonymus nur die Perser gemeint haben, und er verweist auf eine – wohl gegen Ende des 3. Jahrhunderts verfaßte – persische Schrift (Ayennamagh), die ebenfalls, wie der DRB, Beobachtungen zu Gesellschaft und Politik (im Zeitalter der Sassaniden) mit Überlegungen zum Militärwesen verbindet.<sup>171</sup> Das mindestens hundert Jahre vor dem *De rebus bellicis* verfaßte Werk stellt jedoch keine hinreichend solide Basis für die Auffassung Mazzarinis dar, denn erstens gibt es aufgrund unseres Textes keinerlei Veranlassung, bei den *barbarae nationes* des Anonymus eher an die Perser als etwa an Hunnen, Goten etc. zu denken, und zweitens erwähnt der Anonymus bei seiner kurzen Charakteristik der *gens Persarum* nicht die *inventio armorum* oder Ähnliches, sondern nur deren *dolus* und *virtus*.<sup>172</sup> Im übrigen spricht der Anonymus ausdrücklich von Völkerschaften in der Mehrzahl<sup>173</sup>, hat also offenbar nicht eine spezielle Nation vor Augen. Es erscheint daher plausibler, seine allgemein gehaltenen Äußerungen auf die Gesamtheit der Stämme zu beziehen, welche das römische Imperium im 4. und 5. Jahrhundert bedrohten, und das waren neben den Persern in erster Linie Germanen, Hunnen und Goten.

Besondere Beachtung verdient nun aber die Tatsache, daß in den Quellen des 4. Jahrhunderts ausnahmslos die große Überlegenheit der Römer über die in der Waffen- und Belagerungstechnik unerfahrenen Barbaren unterstrichen wird. So bezeichnet Ammian die Goten unter Fritigern als *homines ignaros obsidendi*,<sup>174</sup> und von dem Alamannenstamm der Juthungen weiß er zu berichten,

<sup>169</sup> Vgl. Marsden, 234 f.

<sup>170</sup> DRB praef. 4; s. o. S. 142.

<sup>171</sup> Mazzarino, Aspetti, 101 ff.

<sup>172</sup> DRB XIX 2.

<sup>173</sup> DRB praef. 4. VI 1–3.

<sup>174</sup> Amm. 31,6,4; vgl. 31,15,15.

daß diese nur in Ausnahmefällen die Belagerung von Städten riskierten.<sup>175</sup> Die römischen Zeitgenossen attestierten den Barbaren zwar bereitwillig Qualitäten als *bellatores*<sup>176</sup> und hoben – neben den gängigen Barbarentopoi (Wildheit, Zügellosigkeit, Zerstörungswut etc.)<sup>177</sup> – auch deren Mut und Tapferkeit<sup>178</sup> hervor, aber sie sprachen ihnen niemals irgendwelche Qualifikationen kriegstechnischer Natur, insbesondere in der Waffen- und Belagerungskunst, zu. Entsprechend einmütig vertreten die Gelehrten die Auffassung, daß noch im 4. Jahrhundert die Römer auf diesem Sektor einen uneinholbaren Vorsprung vor ihren Gegnern besessen hätten.<sup>179</sup> Erst im 5. Jahrhundert erreichten offenbar auch letztere einen bedeutend höheren militärtechnischen Standard. In erster Linie gilt dies für die Hunnen, wie dem Bericht des Priscus über die Einnahme von Naissus im Jahr 442 zu entnehmen ist.<sup>180</sup> Den Hunnen gelang es, eine Brücke über die Donau zu legen und mit einer Vielzahl von Belagerungsmaschinen, darunter großen Sturmböcken (κρίοι), die Stadt zu erobern. Auch Aquileia konnte der Artillerie Attilas nicht standhalten,<sup>181</sup> und ebenso erging es Mailand.<sup>182</sup> Im 6. Jahrhundert waren die Saliren (ebenfalls ein Hunnenstamm) dann sogar in der Lage, Belagerungsmaschinen zu verfertigen und einzusetzen, wie sie Römer und Perser noch niemals gesehen hatten.<sup>183</sup> Angesichts der immensen Fortschritte wandelte sich nun auch das Bild, welches die Römer von ihren Gegnern zeichneten. Selbst Zosimus, gewiß kein ausgewiesener Barbarensympathisant, kann sich angesichts der Überquerung des Hellespontos durch die Goten (unter Gainas, im Jahr 400) der Anerkennung der βαρβαρικὴ ἐπινοῖα nicht enthalten.<sup>184</sup> Sogar in offiziellen Verlautbarungen wie den kaiserlichen Erlassen spiegelt sich das neue Barbarenbild wider: Betrafen die staatli-

<sup>175</sup> Amm. 17,6,1: *Raetias turbulente vastabant adeo, ut etiam oppidorum temptarent obsidia praeter solitum*. An anderer Stelle (30,3,3) hebt er ausdrücklich hervor, daß die Alamannen es versuchen könnten, *ipsa urbium moenia* zu bestürmen.

<sup>176</sup> Amm. 31, 2, 20; Veg. mil. III 10.

<sup>177</sup> Dazu s. bes. S. Bonanni, *Ammiano Marcellino e i barbari*, RCCM 23, 1981, 132 ff.; Dittrich, 170–190. 231 ff.; s. auch Vogt, 27 ff.; L. Jacob, *Die Germanen im Urteil Ammians*, in: *Rom und Germanien. Dem Wirken Werner Hartkes gewidmet*, Berlin (DDR) 1982, 78; Johnson, *Fortifications*, 78.

<sup>178</sup> Amm. 16,12,23. 18,2,9. 23,6,44. 29,6,15 u. ö.

<sup>179</sup> Wardman, 230: «The Romans were still technically superior to the *barbari* in equipment, though the German position had improved slightly compared with the early empire. But the Germans had made little progress in defensive armour; and in weaponry, siege-techniques and food control they were worse off than the Romans». Ebenso urteilen Seck (Vegetius, 66), E. A. Thompson (*Early Germanic Warfare*, P & P 14, 1958, bes. 14 f.) und Johnson (*Fortifications*, 79).

<sup>180</sup> Prisc. frgm. 6,2 Blockley.

<sup>181</sup> Iord. Get. 42,221: *qui (sc. Hunni) machinis constructis omniaque genera tormentorum adhibita, nec mora et invadunt civitatem, spoliunt, dividunt, vastantque crudeliter*.

<sup>182</sup> Iord. Get. 42,222.

<sup>183</sup> Procop. Goth. VIII 11,27.

<sup>184</sup> Zos. V 21,2; vgl. Cracco Ruggini, *Progresso tecnico*, 51.

chen Exportverbote im 4. Jahrhundert noch Waren wie Öl, Wein und Gold,<sup>185</sup> so schrieb eine Verfügung Marcians vor, daß an auswärtige Völkerschaften keinerlei Waffen und Ausrüstung geliefert werden dürfe. Der Herrscher fürchtete augenscheinlich um die waffentechnische Überlegenheit Roms und erklärte den Verstoß gegen sein Gebot zum *crimen maiestatis*, das mit der Todesstrafe geahndet würde.<sup>186</sup> Und die eindrucksvollen militärischen Fähigkeiten der Feinde zur See veranlassen Theodosius II. dazu, denjenigen mit Strafen zu drohen, *qui conficiendi naves incognitam ante peritiam barbaris tradiderunt*.<sup>187</sup>

Mir scheint daher, daß vor dem Hintergrund der militärtechnischen Entwicklungen und des Barbarenbildes der Römer das Loblied, welches der Anonymus gegenüber dem römischen Kaiser auf die Fähigkeiten der *barbarae nationes* singt, auch ein Element im Rahmen der Neudatierung des DRB sein kann. Daß letztere auf der kumulativen Evidenz von einzelnen Beobachtungen, Schlußfolgerungen oder bisweilen auch nur Hypothesen beruht, sei nochmals betont, aber dennoch scheint es mir auf der Grundlage so vieler Indizien gerechtfertigt, mit einiger Entschiedenheit diesen neuen Vorschlag zu vertreten. Somit kann als Fazit unserer Überlegungen zur Datierungsfrage festgehalten werden, daß der Anonymus wahrscheinlich seinen *libellus* in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts verfaßt hat. Den «terminus post quem» bildet ungefähr die Jahrhundertwende, was nicht zuletzt der Vergleich zwischen dem *De rebus bellicis* und der Schrift des Vegetius nahelegt. Als «terminus ante quem» kommt am ehesten das Publikationsdatum des Codex Theodosianus in Frage, also das Jahr 438. Denkbar wäre allenfalls, daß der *De rebus bellicis* einige Zeit später als 438 geschrieben worden ist. Es fällt nämlich auf, daß in dem Inhaltsüberblick der *praefatio* nur das letzte Kapitel (XXI) über das Rechtswesen nicht angekündigt wird, während alle anderen Themenbereiche genannt werden. Somit könnte der Schlußabschnitt über die Beseitigung der Rechtsverwirrung einen «Nachtrag» des Anonymus aus aktuellem Anlaß darstellen, womit dieser zugleich ein taktisches Ziel verfolgt haben könnte. Denn die Anregung zu einer Reformmaßnahme, die von dem angesprochenen Herrscher selbst bereits avisiert oder gar realisiert worden ist, wirft natürlich auch auf die übrigen, in dem *libellus* enthaltenen Vorschläge ein positives Licht. Es ergibt sich mithin als grober Rahmen für die Abfassungszeit unserer Schrift der Zeitraum zwischen ca. 400–ca. 450.

<sup>185</sup> CJ IV 41,1. 63,2; s. auch CJ IV 40,2.

<sup>186</sup> CJ IV 41,2: *Nemo alienigenis barbaris cuiuscumque gentis ad hanc urbem sacratissimam sub legationis specie vel sub quocumque alio colore venientibus aut in diversis aliis civitatibus vel locis loricas et scuta et arcus sagittas et spathas et gladios vel alterius cuiuscumque generis arma audeat venumdare, nulla prorsus isdem tela, nihil penitus ferri vel facti iam vel adhuc infecti ab aliquo distrahatur. perniciosum namque Romano imperio et proditioni proximum est barbaros, quos indigere convenit, telis eos, ut validiores reddantur, instruere. Si quis autem aliquid armorum genus quarumcumque nationum barbaris alienigenis contra pietatis nostrae interdicta ubicumque vendiderit, bona eius universa proscribi protinus ac fisco addici, ipsum quoque capitalem poenam subire decernimus.*

<sup>187</sup> CTh IX 40,24 (419).

Der Versuch einer noch exakteren Datierung kann bestenfalls vorläufiger Natur sein, aber er soll hier doch wenigstens als Anregung für eine weitere Beschäftigung mit dieser Frage unternommen werden. Einleitend ist die These aufgestellt worden, daß der Anonymus aus dem westlichen Reichsteil stammt.<sup>188</sup> Er richtet seine Petitionsschrift de facto nur an einen von zwei oder mehreren Herrschern,<sup>189</sup> und man darf mit Bonamente vermuten, daß dieser der Kaiser des Westreiches war, unter dessen Jurisdiktion unser Autor lebte.<sup>190</sup> Da nun laut Reece die Tatsache, daß der Anonymus keine Silberprägung kennt, ein Abfassungsdatum «after c. 420 in the West» nahelegen könnte,<sup>191</sup> böte sich als Adressat des *De rebus bellicis* am ehesten Valentinian III. an. Es ist bereits auf die methodischen Mängel des Versuches hingewiesen worden, nach kaiserlichen Maßnahmen zu forschen, welche als Reflex der Vorschläge des Anonymus begriffen werden könnten, um somit Datum und Adressaten seiner Schrift zu ermitteln.<sup>192</sup> Ich will denn auch auf ein derartiges Vorhaben verzichten und nur feststellen, daß sich etwa anhand der valentinianischen Novellen leicht eine Politik nachweisen ließe, welche auf die Lösung von Problemen zielte, die (auch) den Anonymus beschäftigten. So wendet sich Valentinian III. beispielsweise gegen die Selbstsucht der *potentes*,<sup>193</sup> veranlaßt Steuersenkungen,<sup>194</sup> sucht Zahl und Qualität der römischen Soldaten zu erhöhen,<sup>195</sup> geht gegen die Münzmanipulation vor<sup>196</sup> und sorgt für die Errichtung von Befestigungsanlagen, wobei auch die Bürger herangezogen werden.<sup>197</sup> All dies beweist gewiß wenig mehr als die Aktualität der von dem Anonymus angesprochenen Themen (auch und vor allem) im 5. Jahrhundert. Doch es gibt eine Reihe konkreter Gesichtspunkte, die für Valentinian III. als Adressaten des *De rebus bellicis* sprechen könnten.

Folgt man der Überlieferung, laut welcher Valentinian III. nach der Ausschaltung des Aëtius öffentliche Kritik an seinem Verhalten duldete,<sup>198</sup> so mag sich darin vielleicht eine recht tolerante Haltung des Kaisers widerspiegeln, die durchaus einen Verfasser eines *libellus* ermutigt haben könnte. Auch in Glaubensfragen verhielt sich der christliche Herrscher relativ «freigeistig», was beispielsweise durch die Rehabilitierung des Virius Nicomachus Flavianus und die Wiederaufstellung von dessen Ehrenstatue auf dem Trajansforum dokumentiert wird.<sup>199</sup> Somit dürfte es einem Autor wie unserem Anonymus umso leichter

<sup>188</sup> S. o. S. 88 ff.

<sup>189</sup> S. o. S. 138; vgl. Bonamente, 17.

<sup>190</sup> Bonamente, 17.

<sup>191</sup> Reece, 65.

<sup>192</sup> S. o. S. 146 f.

<sup>193</sup> Val. III., Nov. X.

<sup>194</sup> Val. III., Nov. XIII.

<sup>195</sup> Val. III., Nov. VI 2.

<sup>196</sup> Val. III., Nov. XVI.

<sup>197</sup> Val. III., Nov. V 3; ILS 804.

<sup>198</sup> Procop. Vand. I 4,28; Suda s. v. Θλαδία.

<sup>199</sup> CIL VI 1783.

gefallen sein, direkt gegenüber dem Kaiser die konstantinische Politik, insbesondere die Tempelkonfiskationen, zu tadeln.<sup>200</sup> Darüber hinaus paßt die Tatsache, daß unter Valentinian III. im Jahr 450 eine verbesserte Neuauflage des Vegetius erfolgte, ebenfalls vortrefflich zu der hier entwickelten Hypothese, denn offensichtlich waren Schriften zum Thema der *res militares* in dieser Zeit (und bei diesem Kaiser?) en vogue.<sup>201</sup>

Weitere Argumente ergeben sich aus der vorliegenden Arbeit: Die Auseinandersetzungen zwischen Rom und den Vandalen erforderten, wie von Valentinian III. öffentlich erklärt, eine Flotte – der Anonymus unterbreitet entsprechende Vorschläge.<sup>202</sup> Das von letzterem erörterte Problem der *fraus solidorum* erfreute sich der besonderen Aufmerksamkeit Valentinians III.<sup>203</sup> Dessen Vorschriften für die Befristung der Amtsausübung in der Zivilverwaltung ähneln in Gehalt und Tenor den Anregungen des Anonymus bezüglich des militärischen Sektors.<sup>204</sup> Die Kanzlei Valentinians III. unternahm nachweislich erhebliche Anstrengungen, um die geltende Rechtsgrundlage zu verbessern, was den Anonymus ebenfalls zu entsprechenden Vorschlägen ermuntert haben könnte.<sup>205</sup> Die von diesem geschilderten Aufstandsbewegungen, durch welche *tyranni* unterstützt worden seien, welche anschließend der angesprochene Kaiser besiegt habe (DRB II 3), dürften, wie gesehen, am ehesten mit den Bagaudenunruhen zu identifizieren sein, was nicht zuletzt durch die dem DRB sehr ähnelnde Schilderung Salvians nahegelegt wird.<sup>206</sup> Während der Regierungszeit Valentinians III. erlebte die Bagaudenbewegung ihren Höhepunkt, und es gelang den römischen Generälen, die in Gallien aufgrund der *rebellio* drohende Katastrophe abzuwenden (435–437).<sup>207</sup> Auch in Spanien dominierten die kaiserlichen Heerführer über die *insolentia Bacaudorum*.<sup>208</sup> Valentinian hätte folglich mit Fug und Recht als Sieger über *latrocinia* und *tyranni* angesprochen werden können, zumal im Laufe seiner Herrschaft auch der *tyrannus* (Usurpator) Johannes ausgeschaltet<sup>209</sup> sowie Aufstände in Aremorica, Noricum und Rätien niedergeschlagen wurden.<sup>210</sup> Und letztlich passen auch die Äußerungen des Anonymus über vergangene und zukünftige Auseinandersetzungen zwischen Römern und Persern in diesen Kontext. Einerseits standen neue Konflikte bevor, denn der Anonymus resümiert seine militärtechnischen Kapitel mit

<sup>200</sup> DRB II 1.

<sup>201</sup> C. Lang (Ed.), *Flavi Vegeti Renati Epitoma rei militaris*, Leipzig 1885, p. VI; Goffart, Vegetius, 70.

<sup>202</sup> S. o. S. 153 ff.

<sup>203</sup> S. o. S. 55 f.

<sup>204</sup> S. o. S. 106 ff.

<sup>205</sup> S. o. S. 131 ff.

<sup>206</sup> S. o. S. 45 ff.

<sup>207</sup> Chron. Gall. chron. I p. 660, 117. 119.

<sup>208</sup> Hyd. chron. II p. 24, 125. 128.

<sup>209</sup> Prosp. chron. I, p. 470, 1288: *Placidia Augusta et Valentinianus Caesar mira felicitate Johannem tyrannum opprimant.*

<sup>210</sup> Prosp. chron. I, p. 475, 1324; Hyd. chron. II p. 22, 95; Sidon. carm. VII, 233 f. 246.

dem Hinweis, die *gens Persarum* sei durch Einsatz der neuen Kriegsmaschinen zu bezwingen.<sup>211</sup> Andererseits verweist er auf frühere Schlachten mit den Persern, in welchen sich der *currodrepanus* bereits bewährt habe.<sup>212</sup> Letzterer, ein mit Sichel versehener Streitwagen, wird von gepanzerten Pferden gezogen, auf denen gleichfalls mit Panzern geschützte Reiter sitzen<sup>213</sup> – «they are, in fact, the *catafractarii* so frequently found in the fourth-century army, here put to a new use».<sup>214</sup> Offensichtlich kombiniert der Anonymus die seit Jahrhunderten längst nicht mehr gebräuchlichen Schlachtwagen mit den Panzerreitern des 4. Jahrhunderts.<sup>215</sup> Da er diese «Erfindung» in die Vergangenheit verlegt, könnte er die Perserkriege des 4. Jahrhunderts meinen, mit den bevorstehenden Schlachten dagegen diejenigen des 5. Jahrhunderts. Denn nach dem Frieden von 363<sup>216</sup> gab es, abgesehen von den Konflikten zwischen Valens und den Persern um Armenien, nur noch ephemere Spannungen an den Ostgrenzen Roms, und weitere Krisen wurden auf diplomatischem Wege gelöst (Friedensschluß von 387).<sup>217</sup> Erst 421/22 kam es wieder zu militärischen, für die Römer recht günstig endenden Auseinandersetzungen,<sup>218</sup> 441/42 erwiesen sich die Römer ebenfalls als ebenbürtiger Gegner der Perser,<sup>219</sup> und 447 drohten offenbar neue Konflikte.<sup>220</sup> Auf die zuletzt genannten Vorkommnisse könnte der Anonymus angespielt haben, zumal seine optimistische Beurteilung der römischen Position<sup>221</sup> mit den tatsächlichen (vor allem 421/22) erzielten Erfolgen erklärt werden könnte.

---

<sup>211</sup> DRB XIX 2 f.

<sup>212</sup> DRB XII 1: *Huiusmodi pugnacis vehiculi genus . . . reperit Parthicae pugnae necessitas.*

<sup>213</sup> DRB XII 1. XIV 2. Tab. VI. VII.

<sup>214</sup> Thompson, DRB, 57; s. auch Tomei, 75.

<sup>215</sup> Tomei, 74 f.

<sup>216</sup> Amm. 25,7,10 ff.

<sup>217</sup> Amm. 27,12. 29,1 (Valens); A. Lippold, Theodosius der Große und seine Zeit, München <sup>2</sup>1980, 33 f.; Giacchero, 500 f.; dies., Il realismo della politica orientale di Teodosio II, in: Accademia Romanistica Costantiniana. Atti V Convegno Internazionale, Perugia 1983, 250 ff. So erfahren wir auch bei Vegetius nichts hinsichtlich aktueller oder künftiger Auseinandersetzungen zwischen Römern und Persern.

<sup>218</sup> Jones, LRE, 204; Giacchero, 503.

<sup>219</sup> Marcell. chron. II p. 80, 441,1; vgl. B. Croke, The Context and Date of Priscus Fragment 6, CPh 78, 1983, 299 ff.

<sup>220</sup> Prisc. frgm. 10 Blockley; s. dazu Croke (ebd., 297 ff.), der das Fragment auf das Jahr 447 bezieht.

<sup>221</sup> DRB XIX 2.

### VIII. Schluß: Der Anonymus – ein origineller Denker?

Hat sich die traditionelle Datierung des DRB als zumindest fragwürdig erwiesen, so gilt dies in noch weit höherem Maße für die moderne Einschätzung der Schrift – eine Erkenntnis, die ebenfalls die Summe vielfacher Einzelergebnisse darstellt und hier nur kurz resümiert werden soll. Es hat sich gezeigt, daß der Anonymus keineswegs ein so kompetenter und origineller Beobachter seiner Zeit war, wie es Mazzarino und eine Reihe weiterer Forscher annehmen. Insbesondere auf dem wirtschaftlichen Sektor fehlen ihm alle die Fähigkeiten, die ihm von moderner Seite attestiert werden: Tiefere Einblicke in das Verhältnis von Material- und Nennwert des Geldes sowie in die Ursachen inflationärer Entwicklungen besitzt er genauso wenig wie eine auch nur annähernd fundierte Kenntnis der römischen Münzgeschichte. Weder analysiert er die sozialen Spannungen als Folge komplexer wirtschaftlich-gesellschaftlicher Prozesse, noch bezeugt er eine angeblich systematisch von offizieller Seite praktizierte Methode der Bereicherung auf Kosten der einfachen Steuerzahler. Hätte der Anonymus bei dem römischen Kaiser auch nur teilweise die Wertschätzung erfahren, deren er sich bei vielen wissenschaftlichen Kommentatoren erfreut, so hätte dies gewiß seine kühnsten Hoffnungen bei weitem übertroffen. Tatsächlich war er jedoch von sehr viel schlichterer Natur und scheint zu Recht mit seinen Ausführungen auf wenig Gegenliebe bei seinen Lesern gestoßen zu sein. Denn seine «kritische Analyse» des Zeitgeschehens besteht in nichts anderem als in der moralisierenden Bewertung einzelner Personengruppen: Verschwendung und Habgier des Kaisers macht er für Veränderungen auf dem Münzsektor verantwortlich, das Besitzstreben der Reichen fördere die Not der Armen, die Unredlichkeit der Münzbeamten sei Ursache der Münzverschlechterung, profitsüchtige Provinzstatthalter und Steuereinnahmer quälten die Bevölkerung, und die Rechtspraxis leide unter der hemmungslosen Streitlust einzelner Bürger.

Dieser naiven, personalisierenden Geschichtsauffassung entsprechen seine Reformvorschläge, die so einfach wie wirklichkeitsfremd sind: Der Kaiser solle sich an der altrömischen Tugend und Sparsamkeit orientieren, die Steuern senken und seine Freigebigkeit einschränken; die Münzhandwerker sollten auf eine Insel verbannt werden, um angesichts fehlender Profitmöglichkeiten auch des Anreizes zum Betrug beraubt zu werden; rechtschaffene Gouverneure und Steuerbeamte müßten eingesetzt werden und reiche Landeigner die Kosten für den Ausbau der Grenzverteidigung übernehmen. Einzig der Vorschlag zur Rechtskodifizierung, der sicherlich nicht vom Anonymus eronnen worden ist, sowie die Anregungen zur Verbesserung der Personalstruktur in der römischen Armee enthalten bedenkenswerte Elemente. Als eines der wesentlichen Ergebnisse kann daher am Ende dieser Arbeit die Erkenntnis stehen, daß die Schrift

des anonymen Verfassers in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden darf. Seine meistens sehr allgemein gehaltenen Äußerungen haben manche Forscher dazu verleitet, mehr in den Text hineinzulesen, als in ihm enthalten ist. Dies gilt insbesondere für Mazzarino und Condorelli, aber auch für manch andere Arbeit neueren Datums. Die Schrift verdient wissenschaftliches Interesse, weil sie zeigt, wie Zeitgenossen ihre Gegenwart begreifen und auf sie reagieren konnten – sie liefert jedoch nicht das Material, das der Historiker bei dem Versuch einer rekonstruierenden Beschreibung geschichtlicher Realitäten heranziehen sollte. Denn weder markiert die Schrift des Anonymus «uno dei punti più alti della riflessione antica su problemi di storia economica e sociale»<sup>1</sup>, noch kann von einer «extraordinaire lucidité de l'auteur»<sup>2</sup> die Rede sein. Der Anonymus besaß keine «rivoluzionaria perspicacia»<sup>3</sup> und fungierte auch nicht als programmatischer Vordenker des im übrigen keineswegs «revolutionär» gesonnenen Julian. Allein «der Gedanke, daß sozialer Widerstand aus sozialer Notlage erwächst», macht aus dem Anonymus noch keinen «Theoretiker der Revolution»<sup>4</sup> – dazu stilisieren ihn erst diejenigen Historiker, die darauf verzichten, den DRB an der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit, wie sie sich im Spiegel der durch numismatische, epigraphische, papyrologische sowie sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Forschungen gewonnenen Erkenntnisse darstellt, zu messen, und stattdessen in den Quellen Belege vorformulierter Theorien sehen wollen.

Somit unterscheidet sich der Anonymus in seiner Beschreibung der Gegenwart wie auch in seinem Wunsch nach mehr charakterlicher Integrität kaum von anderen Zeitgenossen, und es zeigt sich, daß nicht nur historische Überlegungen für eine Datierung des DRB in das 5. Jahrhundert sprechen, sondern daß sich vom DRB Verbindungslinien auch zur Literatur dieser Zeit ziehen lassen. Denn die verklärte Rückschau des Anonymus in die römische Vergangenheit entspricht der rückwärts gewandten Perspektive etwa Salvians oder Eunaps, und besonders mit letzterem verbindet den Anonymus eine moralisierende, personenzentrierte Geschichtsbetrachtung.<sup>5</sup> Wenn aber trotz aller Kritik auch ein gewisser Optimismus aus der Schrift des Anonymus spricht, so war dies ebenfalls durchaus zeitgemäß, wie beispielsweise aus den Historien Olympiodors zu ersehen ist, welche in einem Lobpreis auf Valentinian III. und einer von Zuversicht geprägten Zukunftsvision gipfeln.<sup>6</sup> Und schließlich greift der Anonymus mit den von ihm angesprochenen Problemen Fragen auf, die gerade in den erzählenden Quellen des 5. Jahrhunderts eine zentrale Rolle spielen. Die beiden dominierenden Themen in dem Geschichtswerk des Priscus sind das

---

<sup>1</sup> Giardina, *Aspetti del fiscalismo*, 155.

<sup>2</sup> Paschoud, *Roma*, 130.

<sup>3</sup> Mazzarino, *Aspetti*, 80.

<sup>4</sup> R. Günther, *Fortschritt und Restauration im sozialen Denken Roms und Westroms im 4./5. Jahrhundert*, *Klio* 65, 1983, 330.

<sup>5</sup> R. C. Blockley, *The Fragmentary Classicising Historians I*, 15. 19. 25.

<sup>6</sup> *Ebd.*, 29.

Verhältnis Roms zu den auswärtigen Völkern und die im Reichsinneren herrschenden Ungerechtigkeiten und Belastungen (vor allem auf dem Gebiet des Steuerwesens),<sup>7</sup> und genau diese Bereiche erfreuen sich der bevorzugten Aufmerksamkeit des Anonymus, dem auch in dieser Hinsicht keine Sonderstellung im Vergleich mit den genannten Autoren des 5. Jahrhunderts gebührt.

---

<sup>7</sup> Ebd., 60ff.

## Abgekürzt zitierte Literatur

*Vorbemerkung:* Auf ein gesondertes Quellenverzeichnis wird angesichts der Fülle der Quellen verzichtet. Eunap, Olympiodor und Priscus werden meistens – mit dem einfachen Zusatz «Blockley» versehen – zitiert nach: R.C. Blockley, *The Fragmentary Classicising Historians of the Later Roman Empire II* (ARCA 10), Liverpool 1983.

Im Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur sind nur die mehrmals in den Anmerkungen genannten Titel enthalten. Die Abkürzungen der Zeitschriften erfolgen nach der *Année Philologique*.

1. Adelson, H., *The Monetary Deterioration in the Fifth Century*, in: *Proceed. Intern. Numism. Conv.* (1963), Jerusalem 1967, 262–282 (zit.: Adelson, *Monetary Deterioration*)
2. Adelson, J., *Economic Theory and Practice in Antioch*, 361–363, in: *ebd.*, 33–40 (zit.: Adelson, *Economic Theory*)
3. Alföldi, M.R., *Die Gußformen und gegossenen «Fälschungen» kaiserzeitlicher Münzen*, *Chiron* 1, 1971, 351–363 (zit.: R.-Alföldi, *Gußformen*)
4. Alföldi, M.R., *Antike Numismatik*, 2 Bde., Mainz 1978 (zit.: R.-Alföldi, *Antike Numismatik*)
5. Alföldy, G., *Die römische Sozialordnung in der Historia Augusta*, *BHAC* 1975/76, Bonn 1978, 1–53 (zit.: Alföldy, *Sozialordnung*)
6. Alföldy, G., *Römische Sozialgeschichte*, Wiesbaden 31984 (zit.: Alföldy, *Sozialgeschichte*)
7. Amandry, M. u.a., *L'affinage des métaux monnayés au Bas-Empire: les réformes valentiniennes de 364–368*, *NAC* 11, 1982, 279–295 (zit.: Amandry u.a.<sup>1</sup>)
8. Andreotti, R., *Kaiser Julians Gesetzgebung und Verwaltung* (Ndrck. v. 1930), in: R. Klein (Hg.), *Julian Apostata* (WdF 509), Darmstadt 1978, 130–191 (zit.: Andreotti, *Julians Gesetzgebung*)
9. Andreotti, R., *Rez. zu Mazzarino, Aspetti*, *RFIC* 31, 1953, 161–173 (zit.: Andreotti, *Rez. zu Mazzarino*)
10. Arce, J., *Estudios sobre el emperador Fl. Cl. Juliano* (*Fuentes literarias. Epigrafía. Numismática*), Madrid 1984
11. Archi, G.G., *Teodosio II e la sua codificazione*, Neapel 1976
12. Arnheim, M.T.W., *The Senatorial Aristocracy in the Later Roman Empire*, Oxford 1972
13. Astin, A.E., *Observations on the De rebus bellicis*, in: C. Deroux (Hg.), *Studies in Latin Literature and Roman History III*, Brüssel 1983, 388–439
14. Bagnall, R.S./Sijpesteijn, P.J., *Currency in the Fourth Century and the Date of CPR V 26*, *ZPE* 24, 1977, 111–124
15. Baldini, A., *Su alcune costituzioni di Valentiniano I de operibus publicis (364–365 d.C.)*, *SDHI* 45, 1979, 568–582

---

<sup>1</sup> Arbeiten von Autoren, die nur einmal vertreten sind, werden wie in diesem Beispiel nur unter dem Namen des Autors zitiert.

16. Baldwin, B., *The De rebus bellicis*, *Eirene* 16, 1978, 23–39
17. Bastien, P., *Le monnayage de l'Atelier de Lyon. De la réforme monétaire de Dioclétien à la fermeture temporaire de l'atelier en 316 (294–316)*, Wetteren 1980
18. Berchem, D. van, *L'armée de Dioclétien et la réforme constantinienne*, Paris 1952
19. Bleicken, J., *Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches*, 2 Bde., Paderborn <sup>2</sup>1981
20. Blockley, R. C., *Ammianus Marcellinus, A Study of his Historiography and Political Thought*, Brüssel 1975 (zit.: Blockley, *Ammianus*)
21. Blockley, R. C., *The Fragmentary Classicising Historians of the Later Roman Empire. Eunapius, Olympiodorus, Priscus and Malchus I (ARCA 6)*, Liverpool 1981. II: *Text, Translation and Historiographical Notes (ARCA 10)*, Liverpool 1983 (zit.: Blockley, *The Fragmentary Classicising Historians*)
22. Bonamente, G., *Considerazioni sul De rebus bellicis*, *AFLM* 14, 1981, 9–49
23. Bowman, A. K., *The Economy of Egypt in the Earlier Fourth Century*, in: C. E. King (Hg.), *Imperial Revenue, Expenditure and Monetary Policy in the Fourth Century A. D. (BAR Intern. Series 76)*, Oxford 1980, 23–41 (zit.: Bowman, *Economy*)
24. Bowman, A. K., *Landholding in the Hermopolite Nome in the Fourth Century A. D.*, *JRS* 75, 1985, 137–164 (zit.: Bowman, *Landholding*)
25. Browning, R., *Rez. zu Thompson*, *DRB, CR* 3, 1953, 106–107
26. Bruun, P., *The Successive Monetary Reforms of Diocletian*, *ANSMusN* 24, 1979, 129–148 (zit.: Bruun, *Successive Monetary Reforms*)
27. Bruun, P., *Nummi e centenionales. Nuovi punti di partenza della numismatica costantiniana*, *AIIN* 1979, 225–234 (zit.: Bruun, *Nummi*)
28. Burns, T. S., *The Germans and Roman Frontier Policy (ca. A. D. 350–378)*, *AArchSlov* 32, 1981, 390–404
29. Callu, J.-P., *La circulation monétaire de 313 à 348*, in: *Proceed. 8<sup>th</sup> Intern. Congr. Numism. (1973)*, Basel 1976, 227–242 (zit.: Callu, *La circulation*)
30. Callu, J.-P., *Problèmes monétaires du quatrième siècle (311–395)*, in: *Transformations et conflits au IV<sup>e</sup> siècle ap. J.-C. (Colloque, Bordeaux 7 au 12 septembre 1970)*, Bonn 1978, 103–127 (zit.: Callu, *Problèmes monétaires*)
31. Callu, J.-P., *Denier et nummus (300–354)*, in: *Les «dévaluations» à Rome. Epoque républicaine et impériale 1 (Rome, 13–15 novembre 1975)*, Rom 1978, 107–121 (zit.: Callu, *Denier*)
32. Callu, J.-P., *Le «centenarium» et l'enrichissement monétaire au Bas-Empire*, *Ktèma* 3, 1978, 301–316 (zit.: Callu, *Le «centenarium»*)
33. Callu, J.-P., *Les origines du «miliarensis»: le témoignage de Dardanius*, *RN Ser. 6*, 22, 1980, 120–130 (zit.: Callu, *Les origines*)
34. Callu, J.-P., *Silver Hoards and Emissions from 324 to 392*, in: *Imperial Revenue ... (s. o. Nr. 23)*, Oxford 1980, 213–255 (zit.: Callu, *Silver Hoards*)
35. Callu, J.-P., *The Distribution and the Role of the Bronze Coinage from 348 to 392*, in: *Imperial Revenue ... (s. o. Nr. 23)*, Oxford 1980, 95–117 (zit.: Callu, *Bronze Coinage*)
36. Callu, J.-P., *Manus inermis; le phénomène bureaucratique et l'Histoire Auguste*, *NAC* 13, 1984, 229–248 (zit.: Callu, *Manus inermis*)
37. Cameron, A., *The Date of the Anonymus De rebus bellicis*, in: M. W. C. Hassall (Hg.), *Aspects of the De rebus bellicis. Papers Presented to E. A. Thompson (BAR Intern. Series 63)*, Part 1, Oxford 1979, 1–10
38. Carrié, J.-M., *Le rôle économique de l'armée dans l'Égypte romaine*, in: *Armées et*

- fiscalité dans le monde antique (Paris 14–16 octobre 1976), Paris 1977, 373–395 (zit.: Carrié, *Le rôle économique*)
39. Carrié, J.-M., Les finances militaires et le fait monétaire dans l'empire romain tardif, in: *Les «dévaluations»* ... 1 (s.o. Nr.31), Rom 1978, 227–248 (zit.: Carrié, *Les finances militaires*)
  40. Carrié, J.-M., L'Égypte au IV<sup>e</sup> siècle: fiscalité, économie, société, in: *Proceed. XVI<sup>th</sup> Intern. Congr. Papyrol.*, Chicago 1981, 431–447 (zit.: Carrié, *L'Égypte*)
  41. Carrié, J.-M., *Papyrologica numismatica I*, *Aegyptus* 64, 1984, 203–229 (zit.: Carrié, *Papyrologica numismatica I*)
  42. Cérati, A., Pour la datation classique du *De rebus bellicis*, in: *Etudes offertes à J. Macqueron*, Aix-en-Provence 1970, 159–167 (zit.: Cérati, *Datation*)
  43. Cérati, A., A propos de la *conlatio equorum* dans le Code Théodosien, *Latomus* 29, 1970, 985–1025 (zit.: Cérati, *Conlatio equorum*)
  44. Cérati, A., Caractère annonaire et assiette de l'impôt foncier au Bas-Empire, Paris 1975 (zit.: Cérati, *Caractère annonaire*)
  45. Cesa, M., *Überlegungen zur Förderatenfrage*, *MIÖG* 92, 1984, 307–316
  46. Charbonnel, N., La condition des ouvriers dans les ateliers impériaux aux IV<sup>e</sup> et V<sup>e</sup> siècles, in: *Aspects de l'Empire Romain. Travaux et Recherches de la Faculté de Droit et des Sciences Economiques de Paris, Série «Sciences Historiques»* 1, 1964, 61–93
  47. Chastagnol, A., Zosime II, 38 et l'Histoire Auguste, *BHAC* 1964/65, Bonn 1966, 43–79 (zit.: Chastagnol, *Zosime*)
  48. Chastagnol, A., *Recherches sur l'Histoire Auguste. Avec un rapport sur les progrès de la Historia-Augusta-Forschung depuis 1963*, Bonn 1970 (zit.: Chastagnol, *Recherches*)
  49. Chastagnol, A., *Rez. zu Cérati, Caractère annonaire*, *Latomus* 30, 1971, 495–501 (zit.: Chastagnol, *Rez. zu Cérati*)
  50. Chastagnol, A., *Végèce et HA*, *BHAC* 1971, Bonn 1974, 59–80 (zit.: Chastagnol, *Végèce*)
  51. Chastagnol, A., L'impôt payé par les soldats au IV<sup>e</sup> siècle, in: *Armées et fiscalité* ... (s.o. Nr. 38), Paris 1977, 279–303 (zit.: Chastagnol, *L'impôt*)
  52. Chastagnol, A., L'évolution politique, sociale et économique du monde romain de Dioclétien à Julien. La mise en place du régime du Bas-Empire (284–363), Paris 1982 (zit.: Chastagnol, *L'évolution*)
  53. Chastagnol, A., L'inscription de Petronius Probus à Capoue, in: *Atti del Coll. Intern. AIEGL su «Epigrafia e Ordine Senatorio»*, Roma 14–20 maggio 1981, I (Tituli 4), Rom 1982, 547–551 (zit.: Chastagnol, *L'inscription*)
  54. Chrysos, E., *Gothia Romana. Zur Rechtslage des Förderatenlandes der Westgoten im 4. Jahrhundert*, *Dacoromania* 1, 1973, 52–65
  55. Claus, M., *Der magister officiorum in der Spätantike (4.–6. Jahrhundert). Das Amt und sein Einfluß auf die kaiserliche Politik (Vestigia 32)*, München 1981
  56. Condorelli, S., *Riforme e tecnica nel De rebus bellicis (testo con commento e versione)*, Messina 1971
  57. (Cracco) Ruggini, L., *Economia e società nell' «Italia Annonaria». Rapporti fra agricoltura e commercio da IV al VI secolo d.C.*, Mailand 1961 (zit.: [Cracco] Ruggini, *Economia*)
  58. Cracco Ruggini, L., *Progresso tecnico a manodopera in età imperiale romana*, in: *Tecnologia, economia e società nel mondo romano. Atti del Convegno di Como 27–29 settembre 1979*, Como 1980, 45–67 (zit.: Cracco Ruggini, *Progresso tecnico*)

59. Cracco Ruggini, L., Bagaudi e Santi Innocenti, in: E. Gabba (Hg.), *Tria Corda. Scritti in onore di A. Momigliano*, Como 1983, 121–142 (zit.: Cracco Ruggini, Bagaudi)
60. Crump, G. A., *Ammianus Marcellinus as a Military Historian (Historia Einzelschr. 27)*, Wiesbaden 1975
61. Delmaire, R., *La caisse des largesses sacrées et l'armée au Bas-Empire*, in: *Armées et fiscalité ... (s.o. Nr. 38)*, Paris 1977, 311–331
62. Demandt, A., *Der spätrömische Militäradel*, Chiron 10, 1980, 609–637 (zit.: Demandt, Militäradel)
63. Demandt, A., *Der Fall Roms. Die Auflösung des römischen Reiches im Urteil der Nachwelt*, München 1984 (zit.: Demandt, Der Fall Roms)
64. Dembski, G., *Antikes «Falschgeld» in der Austria Romana*, in: T. Hackens/R. Weiller (Hgg.), *Actes du 9<sup>me</sup> Congr. Intern. de Numism.*, Berne, septembre 1979, Luxemburg 1982, 487–492
65. Demougeot, E., *Le partage des provinces de l'Illyricum entre la «pars occidentis» et la «pars orientis», de la Tétrarchie au règne de Théoderic*, in: *La géographie administrative et politique d'Alexandre à Mahomet. Actes du Colloque de Strasbourg 14–16 juin 1979*, Leiden 1981, 229–255 (zit.: Demougeot, Le partage)
66. Demougeot, E., *A propos des solidi gallici du V<sup>e</sup> siècle ap. J.-C.*, RH 270, 1983, 3–30 (zit.: Demougeot, Solidi gallici)
67. Dittrich, U. B., *Die Beziehungen Roms zu den Sarmaten und Quaden im 4. Jh. n. Chr. (nach der Darstellung des Ammianus Marcellinus)*, Bonn 1984
68. D'Ors, A., *Un arbitrista del siglo IV y la decadencia del imperio romano*, in: *Cuadernos de la Fundación Pastor 7*, Madrid 1963, 41–69
69. Duncan-Jones, R. P., *Pay and Numbers in Diocletian's Army*, Chiron 8, 1978, 541–561
70. Dupont, C., *Guerre et paix dans l'empire romain de 312 à 565 après Jésus-Christ*, RIDA Ser. 3, 22, 1975, 189–222
71. Elbern, S., *Usurpationen im spätrömischen Reich*, Bonn 1984
72. Erim, K./Reynolds, J./Crawford, M., *Diocletian's Currency Reform; a New Inscription*, JRS 61, 1971, 171–177
73. Ferenczy, E., *Problemi generali nell'età costantiniana e postcostantiniana dell'impero romano*, in: *Atti dell'Accademia romanistica costantiniana. 3<sup>o</sup> Convegno intern.*, Perugia 1979, 217–231
74. Forlin Patrucco, M., *Aspetti del fiscalismo tardoimperiale in Cappadocia: la testimonianza di Basilio di Cesarea*, Athenaeum 51, 1973, 294–309
75. Frézouls, E., *Prix, salaires et niveaux de vie: quelques enseignements de l'Edit du Maximum I*, Ktèma 2, 1977, 253–268. II, Ktèma 3, 1978, 289–300 (zit.: Frézouls I. II)
76. Fusco, S.-A., *Constitutiones principum und Kodifikation in der Spätantike. Ein Kaisererlaß aus dem Jahre 422 im «Codex Theodosianus»*, Chiron 4, 1974, 609–629 (zit.: Fusco, Constitutiones)
77. Fusco, S.-A., *Rechtspolitik in der Spätantike: Unterschiede zwischen dem Westen und dem Osten und ihre Bedingungen*, Saeculum 32, 1981, 255–272 (zit.: Fusco, Rechtspolitik)
78. Gabba, E., *Considerazioni sugli ordinamenti militari del tardo impero (Ndrck. v. 1968)*, in: E. G., *Per la storia dell'esercito romano in età imperiale*, Bologna 1974, 43–75 (zit.: Gabba, Considerazioni)
79. Gabba, E., *Tecnologia militare antica*, in: *Tecnologia ... (s.o. Nr. 58)*, Como 1980, 219–235 (zit.: Gabba, Tecnologia)

80. Gara, A., Matrici di fusione e falsificazione monetaria nell' Egitto del IV secolo, *NAC* 7, 1978, 229–252
81. Gascou, J./Worp, K.A., P.Laur. IV 172 et les taxes militaires au 4<sup>e</sup> siècle, *ZPE* 56, 1984, 122–126
82. Gaudemet, J., Le Code Théodosien (Ndrck. v. 1962), in: J.G., *Etudes de droit romain III*, Camerino 1979, 283–301 (zit.: Gaudemet, *Le Code*)
83. Gaudemet, J., Les abus des «potentes» au Bas-Empire (Ndrck. v. 1966), in: J.G., *Etudes de droit romain III*, Camerino 1979, 433–445 (zit.: Gaudemet, *Les abus*)
84. Gaudemet, J., Privilèges constantiniens en faveur des militaires et des vétérans, in: *Studi in onore di Cesare Sanfilippo II*, Mailand 1982, 177–190 (zit.: Gaudemet, *Privilèges*)
85. Gelzer, M., *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens* (Ndrck. v. 1909), Aalen 1974
86. Giaccherio, M., Aspetti economici della politica giuliana, in: *Atti del II Seminario romanistico gardesano* (12–14 giugno 1978), Mailand 1980, 467–506
87. Giardina, A., Sul problema della *fraus monetae*, *Helikon* 13/14, 1973/4, 184–190 (zit.: Giardina, *Fraus monetae*)
88. Giardina, A., Aspetti del fiscalismo tardoantico, *StudStor* 18/3, 1977, 151–161 (zit.: Giardina, *Aspetti del fiscalismo*)
89. Giardina, A., Aspetti della burocrazia nel basso impero, Rom 1977 (zit.: Giardina, *Aspetti della burocrazia*)
90. Giardina, A., Aristocrazie terriere e piccola mercatura. Sui rapporti tra potere politico e formazione dei prezzi nel tardo impero romano, *QUCC N.S.7*, 1981, 123–146 (zit.: Giardina, *Aristocrazie terriere*)
91. Giardina, A., Lettura epigrafica e carriere aristocratiche: il caso di Petronio Probo, *RFIC* 111, 1983, 170–182 (zit.: Giardina, *Lettura epigrafica*)
92. Giardina, A./Grelle, F., La Tavola di Trinitapoli: una nuova costituzione di Valentiniano I, *MEFRA* 95, 1983, 249–303
93. Gilliam, J.F., Some Latin Military Papyri from Dura I. Texts Relating to Cavalry Horses, *YCS* 11, 1950, 171–209
94. Giuffrè, V., La letteratura «de re militari». Appunti per una storia degli ordinamenti militari, Neapel 1974 (zit.: Giuffrè, *La letteratura*)
95. Giuffrè, V., «Iura» e «arma». Intorno al VII libro del Codice Teodosiano, Neapel 1979 (zit.: Giuffrè, *Iura*)
96. Goffart, W., *Caput and Colonate. Towards a History of Late Roman Taxation*, Toronto 1974 (zit.: Goffart, *Caput*)
97. Goffart, W., The Date and Purpose of Vegetius' *De re militari*, *Traditio* 33, 1977, 65–100 (zit.: Goffart, *Vegetius*)
98. Gordon, C.D., Subsidies in Roman Imperial Defence, *Phoenix* 3, 1959, 60–69 (zit.: Gordon, *Subsidies*)
99. Gordon, C.D., Vegetius and his Proposed Reforms of the Army, in: *Polis and Imperium. Studies in Honour of E. T. Salmon*, Toronto 1974, 35–58 (zit.: Gordon, *Vegetius*)
100. Graßl, H., *Sozialökonomische Vorstellungen in der kaiserzeitlichen griechischen Literatur* (1.–3. Jh. n. Chr.) (*Historia Einzelschr.* 41), Wiesbaden 1982
101. Grelle, F., *Obsequium temonarium e munus temonis*, *Labeo* 10, 1964, 7–23
102. Grierson, P., The Roman Law of Counterfeiting, in: R.A.G. Carson/C.H.V. Sutherland (Hgg.), *Essays in Roman Coinage Presented to H. Mattingly*, Oxford 1956, 240–261

103. Grosse, R., *Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung*, Berlin 1920
104. Hasler, K., *Studien zu Wesen und Wert des Geldes in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Severus Alexander*, Bochum 1980
105. Hendy, M. F., *On the Administrative Basis of the Byzantine Coinage c. 400–c. 900 and the Reforms of Heraclius*, *Historical Journal* 12, 1970, 129–154 (zit.: Hendy, *Administrative Basis*)
106. Hendy, M. F., *Studies in the Byzantine Monetary Economy c. 300–1450*, Cambridge 1985 (zit.: Hendy, *Studies*)
107. Hoepffner, A., *Un aspect de la lutte de Valentinien I<sup>er</sup> contre le sénat. La création du defensor plebis*, *RH* 182, 1938, 225–237
108. Hoffmann, D., *Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum*, 2 Bde. (*Epigraphische Studien* 7), Düsseldorf 1969
109. Honsell, T., *Gemeinwohl und öffentliches Interesse im klassischen römischen Recht*, *ZRG* 95, 1978, 93–137
110. Horn, H.-J., *Art. Gold*, *RAC* 11, 1981, 895–930
111. Iluk, J., *The Export of Gold from the Roman Empire to Barbarian Countries from the 4<sup>th</sup> to the 6<sup>th</sup> Centuries*, *MBAH IV/1*, 1985, 79–102
112. Ireland, R. I., *Anonymi Auctoris Libellus De Rebus Bellicis. A Treatise by an Unknown Author on Military Matters. Edited, Translated and Presented with Commentaries on the Text, Language and Style by R. I. (Aspects of the De rebus bellicis . . . s. o. Nr. 37, Part 2)*, Oxford 1979 (zit.: Ireland)
- 112a. Ireland, R. I., *Anonymi Auctoris De rebus bellicis*, Leipzig 1984 (zit.: Ireland [1984])
113. Jahn, J., *Zur Geld- und Wirtschaftspolitik Diokletians*, *JNG* 25, 1975, 91–105 (zit.: Jahn, *Geld- und Wirtschaftspolitik*)
114. Jahn, J., *Zur Entwicklung römischer Soldzahlungen von Augustus bis auf Diokletian*, in: *Studien zu Fundmünzen der Antike* 2, hg. v. M. R.-Alföldi, Berlin 1985, 53–75 (zit.: Jahn, *Soldzahlungen*)
115. Jameson, S., *Britain and the Late Roman Army*, in: T. F. C. Blagg/A. C. King (Hgg.), *Military and Civilian in Roman Britain (BAR Intern. Series 136)*, Oxford 1984, 161–186
116. Johnson, S., *Frontier Policy in the Anonymus*, in: *Aspects of the De rebus bellicis (s. o. Nr. 37)*, Part 1, Oxford 1979, 67–75 (zit.: Johnson, *Frontier Policy*)
117. Johnson, S., *Late Roman Fortifications*, Golborn 1983 (zit.: Johnson, *Fortifications*)
118. Johnson, A. C./West, L. C., *Byzantine Egypt: Economic Studies*, Princeton 1949 (zit.: Johnson/West, *Byzantine Egypt*)
119. Johnson, A. C./West, L. C., *Currency in Roman and Byzantine Egypt*, Amsterdam 1967 (zit.: Johnson/West, *Currency*)
120. Jones, A. H. M., *Rez. zu Mazarino, Aspetti*, *CR* 3, 1953, 113–115 (zit.: Jones, *Rez. zu Mazarino*)
121. Jones, A. H. M., *Collegiate Prefectures*, *JRS* 54, 1964, 78–89 (zit.: Jones, *Collegiate Prefectures*)
122. Jones, A. H. M., *The Later Roman Empire 284–602. A Social, Economic and Administrative Survey*, 3 Bde., Oxford 1964 (zit.: Jones, *LRE*)
123. Jonge, P. de, *Scarcity of Corn and Cornprices in Ammianus Marcellinus*, *Mnemosyne*, Ser. 4, 1, 1948, 238–245.
124. Jungck, C., *Die neuen Funde zum Preisedikt Diokletians*, *SM* 26, 1976, 25–32
125. Karayannopoulos, J., *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates*, München 1958

126. Kent, J. P. C., Gold Coinage in the Later Roman Empire, in: *Essays in Roman Coinage* (s. o. Nr. 102), Oxford 1956, 190–205 (zit.: Kent, Gold)
127. Kent, J. P. C., The Family of Constantine I 337–364 = C. H. V. Sutherland/R. A. G. Carson (Hgg.), *The Roman Imperial Coinage VIII*, London 1981 (zit.: Kent, RIC VIII)
128. Kienast, D., *Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit* (*Antiquitas I 13*), Bonn 1966
129. King, C. E., The *Sacrae Largitiones*: Revenues, Expenditure, and the Production of Coin, in: *Imperial Revenue . . .* (s. o. Nr. 23); Oxford 1980, 141–173
130. Kolb, F., Eine moderne Imperialismustheorie im Anonymus *De rebus bellicis*? in: *φιλίας χάριν*, *Miscellanea di studi classici in onore di E. Manni*, Bd. VI, Rom 1979, 1255–1263 (zit.: Kolb, Imperialismustheorie)
131. Kolb, F., Finanzprobleme und soziale Konflikte aus der Sicht zweier spätantiker Autoren (*Scriptores Historiae Augustae* und *Anonymus de rebus bellicis*), in: W. Eck/H. Galsterer/H. Wolff (Hgg.), *Studien zur antiken Sozialgeschichte*. Festschrift Friedrich Vittinghoff, Köln 1980, 497–527 (zit.: Kolb, Finanzprobleme)
132. Kolb, F., Die Adäration als Korruptionsproblem in der Spätantike, in: W. Schuller (Hg.), *Korruption im Altertum*. Konstanzer Symposium Oktober 1979, München 1982, 163–174 (zit.: Kolb, Adäration)
133. Küppers, J., Zum *Querolus* (p. 17. 7–22 R) und seiner Datierung, *Philologus* 123, 1979, 303–323
134. Kuhoff, W., *Studien zur zivilen senatorischen Laufbahn im 4. Jahrhundert n. Chr.* Ämter und Amtsinhaber in *Clarissimat* und *Spektabilität*, Frankfurt am Main 1983
135. Lallemand, J., *L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284–382)*. Contribution à l'étude des rapports entre l'Égypte et l'Empire à la fin du III<sup>e</sup> et au IV<sup>e</sup> siècle, Brüssel 1964
136. Lammert, F., *Rez. zu Thompson, DRB, Gnomon* 25, 1953, 250–253
137. Lassandro, D., *Le rivolte bagaudiche nelle fonti tardo romane e medievali*, *InvLuc* 3/4, 1981/2, 57–110
138. Lepelley, C., *Les cités de l'Afrique romaine au Bas-Empire*, 2 Bde., Paris 1979 (zit.: Lepelley, *Les cités*)
139. Lepelley, C., *Quot curiales, tot tyranni*. L'image du décurion oppresseur au Bas-Empire, in: E. Frézouls (Hg.), *Crise et redressement dans les provinces européennes de l'Empire*. Actes du Colloque de Strasbourg (décembre 1981), Straßburg 1983, 143–156 (zit.: Lepelley, *Quot curiales*)
140. Liebenam, W., *Art. Dilectus*, *RE V* (1903), 591–639 (zit.: Liebenam, *Dilectus*)
141. Liebenam, W., *Art. Exercitus*, *RE VI* (1909), 1589–1679 (zit.: Liebenam, *Exercitus*)
142. Liebeschütz, W., *Money Economy and Taxation in Kind in Syria in the Fourth Century A. D.*, *RhM* 104, 1961, 242–257 (zit.: Liebeschütz, *Money Economy*)
143. Liebeschütz, J. H. W. G., *Antioch. City and Imperial Administration in the Later Roman Empire*, Oxford 1972 (zit.: Liebeschütz, *Antioch*)
144. Liebs, D., *Römisches Recht*. Ein Studienbuch, Göttingen <sup>2</sup>1982 (zit.: Liebs, *Recht*)
145. Liebs, D., *Strafrechtliches in der Tacitusvita*, *BHAC* 1979/81, Bonn 1983, 157–171 (zit.: Liebs, *Strafrechtliches*)
146. Longo, G., «*Utilitas publica*», *Labeo* 18, 1972, 7–71
147. Lukaszewicz, A., *Some Remarks on P. Lond. III 755 and the Problem of Building Materials in the Fourth Century A. D.*, *Archeologia* 30, 1979, 115–118
148. MacMullen, R., *The Emperor's Largesses*, *Latomus* 21, 1962, 159–166 (zit.: MacMullen, *Largesses*)

149. MacMullen, R., *Soldier and Civilian in the Later Roman Empire*, Cambridge (Mass.) 1963 (zit.: MacMullen, *Soldier*)
150. MacMullen, R., *The Roman Emperor's Army Costs*, *Latomus* 43, 1984, 571-577 (zit.: MacMullen, *Army Costs*)
151. Manfredini, A. D., Osservazioni sulla compilazione teodosiana (CTh 1,1,5. 6 e Nov. Theod.1), in margine a CTh 9,34 (de famosis libellis), in: *Atti dell'Accademia Romanistica Costantiniana IV*, in onore di M. de Dominicis, Perugia 1981, 385-428 (zit.: Manfredini, *Osservazioni*)
152. Manfredini, A. D., *Il Codex Theodosianus e il Codex magisterium vitae*, in: *Accademia Romanistica Costantiniana. Atti V Convegno intern. (14-17 ottobre 1981)*, Perugia 1983, 177-209 (zit.: Manfredini, *Il Codex Theodosianus*)
153. Mann, J. C., *Power, Force and the Frontiers of the Empire*, *JRS* 69, 1979, 175-183
154. Mannino, V., *Ricerche sul defensor civitatis*, Mailand 1984
155. Marcone, A., *Il conflitto fra l'imperatore Giuliano e gli Antiocheni*, *A&R* 26, 1981, 142-152 (zit.: Marcone, *Il conflitto*)
156. Marcone, A., *Il De re militari di Vegezio*, *Studi e Ricerche dell'Istit. di Storia, Fac. di Lett. e Filos., Univ. di Firenze* 1, 1981, 121-138 (zit.: Marcone, *Il De re militari*)
157. Marini Avonzo, F. de, *La politica legislativa di Valentiniano III e Teodosio II*, Turin 21975
158. Marsden, E. W., *Greek and Roman Artillery, Technical Treatises*, Oxford 1971
159. Martino, F. de, *Storia economica di Roma antica*, Florenz 1979 (jetzt deutsch: München 1985)
160. Mazza, M., *Poveri e povertà nel mondo bizantino*, *StudStor* 23, 1982, 283-315
161. Mazzarino, S., *Aspetti sociali del quarto secolo. Ricerche di storia tardo-romana*, Rom 1951 (zit.: Mazzarino, *Aspetti*)
162. Mazzarino, S., *Il De Rebus Bellicis e la Gratiarum Actio di Claudio Mamertino*, in: *Studi di storiografia antica in memoria di L. Ferrero*, Turin 1971, 209-214 (zit.: Mazzarino, *Il De Rebus Bellicis*)
163. Mazzarino, S., *«Precetti del buon governo» (Praecepta gubernandae rei p.) e problemi di economia militare*, *BHAC* 1971, Bonn 1974, 103-113 (zit.: Mazzarino, *Precetti*)
164. Mazzarino, S., *Note di storia economica tardoromana (Ndrck. v. 1966)*, in: *S. M., Antico, tardoantico ed era costantiniana I*, Rom 1974, 281-299 (zit.: Mazzarino, *Note*)
165. Mazzarino, S., *Sulla carriera prefettizia di Sex. Petronius Probus (erweiterter Ndrck. v. 1967)*, in: *S. M., Antico, tardoantico ed era costantiniana I*, Rom 1974, 328-338 (zit.: Mazzarino, *Sulla carriera*)
166. Mazzarino, S., *Interpretazioni della adaeratio e problemi di datazione nel CTh con un'appendice sulla data del De rebus bellicis*, in: *Transformations et conflits ... (s. o. Nr. 30)*, Bonn 1978, 209-217 (zit.: Mazzarino, *Interpretazioni*)
167. Mazzarino, S., *Sull'epigrafe diocleziana di Afrodisiade «Bicharactam». Per l'interpretazione romana delle misure «inflattive»*, in: *L. Gasperini (Hg.), Scritti sul mondo antico in memoria di F. Grosso*, Rom 1982, 333-370 (zit.: Mazzarino, *Sull'epigrafe*)
168. Metzler, D., *Ökonomische Aspekte des Religionswandels in der Spätantike. Die Enteignung der heidnischen Tempel seit Konstantin*, *Hephaistos* 3, 1981, 27-40
169. Millar, F., *Emperors, Frontiers and Foreign Relations, 31 B.C. to A.D. 378*, *Britannia* 13, 1982, 1-23
170. Minor, C. E., *Brigand, Insurrectionist and Separatist Movements in the Later Roman Empire*, Ann Arbor 1971

171. Mommsen, Th., Das römische Heerwesen seit Diocletian, *Hermes* 24, 1889, 195–279
172. Morrisson, C., Numismatique et histoire. L'or monnayé de Rome à Byzance: purification et altération (Recherches de J.-N. Barrandon, C. Brenot, J.-P. Callu, R. Hal-leux, C. Morrisson, J. Poirier), *CRAI* 1982, 203–223
173. Mrozek, S., Les phénomènes économiques dans les métaphores de l'antiquité tar-dive, *Eos* 72, 1984, 393–407
174. Müller, B.A., Rez. zu Schneider, *DRB*, Berl. Philolol. Wochenschr. 31, 1911, 229–238 (zit.: Müller, Rez. zu Schneider)
175. Müller, B.A., Rez. zu Neher, Berl. Philolol. Wochenschr. 36, 1916, 1521–1530. 1551–1562. 1583–1594 (zit.: Müller, Rez. zu Neher)
176. Neher, R., *Der Anonymus De Rebus Bellicis*, Tübingen 1911
177. Neumann, A.R., Art. Publius (Flavius) Vegetius Renatus, *RE Suppl.* X, 1965, 992–1020 (zit.: Neumann, Vegetius)
178. Neumann, A.R., Art. Limitanei, *RE Suppl.* XI, 1968, 876–888 (zit.: Neumann, Limitanei)
179. Nocera, G., Arte di governo e codificazione nel disegno di Teodosio II, in: *Accade-mia . . . Atti V* (s.o. Nr. 152), Perugia 1983, 1–39
180. Nörr, D., Zu den geistigen und sozialen Grundlagen der spätantiken Kodifikations-bewegung (Anon. de rebus bellicis XXI), *ZRG* 80, 1963, 109–140
181. Noethlichs, K.L., *Beamtentum und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spätantike*, Wiesbaden 1981 (zit.: Noethlichs, Beamtentum)
182. Noethlichs, K.L., Spätantike Wirtschaftspolitik und Adaeratio, *Historia* 34, 1985, 102–116 (zit.: Noethlichs, Spätantike Wirtschaftspolitik)
183. Palanque, J.-R., Du nouveau sur la préfecture d'Illyricum au IV<sup>e</sup> siècle, in: *Hom-mages à M. Renard II*, Brüssel 1969, 600–607
184. Paschoud, F., *Roma Aeterna. Etudes sur le patriotisme romain dans l'occident latin à l'époque des grandes invasions*, Neuchâtel 1967 (zit.: Paschoud, Roma)
185. Paschoud, F., Un problème de circulation monétaire au IV<sup>e</sup> siècle après J.C., in: *Mé-langes offerts à P. Collart*, Lausanne 1976, 307–316 (zit.: Paschoud, Un problème)
186. Pastor, M., Consideraciones sobre el caracter social del movimiento Bagaudico en la Galia e Hispania a fines del imperio romano, *MHA* 2, 1978, 205–216
187. Patlagean, E., *Pauvreté économique et pauvreté sociale à Byzance 4<sup>e</sup>–7<sup>e</sup> siècles*, Monton 1977
188. Petit, P., *Libanius et la vie municipale à Antioche au IV<sup>e</sup> siècle après J.C.*, Paris 1955
189. Petrikovits, H.v., Fortifications in the North-Western Roman Empire from the Third to the Fifth Centuries A.D., *JRS* 61, 1971, 178–218
190. Pieler, P.E., Rechtsliteratur, in: H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner II* (Handb. d. Altertumswiss. XII. Abt., 5. Teil, Bd. 2), München 1978, 366–400
191. Prato, C./Micallèlla, D., *Giuliano Imperatore, Misopogon. Edizione critica, tradu-zione e commento*, Rom 1979
192. Rea, J.R., P.S.I. IV 310 and Imperial Bullion Purchase, *CE* 49, 1974, 163–174
193. Reece, R., The Anonymus: A Numismatic Commentary, in: *Aspects of the De rebus bellicis* (s.o. Nr. 37), Part 1, Oxford 1979, 59–66
194. Rees, B.R., The defensor civitatis in Egypt, *JJurPap* 6, 1952, 73–103
195. Reinach, S., Un homme à projets du bas-empire, *RA Ser.* 5, 15, 1922, 205–265
196. Rösch, G., *ONOMA ΒΑΣΙΛΕΙΑΣ. Studien zum offiziellen Gebrauch der Kaisertitel in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit*, Wien 1978

197. Rougé, J., Questions d'époque constantinienne, in: E. Frézouls (Hg.), *Crise et redressement . . .* (s.o. Nr. 139), Straßburg 1983, 113–125
198. Ruschenbusch, E., Diokletians Währungsreform vom 1.9. 301, *ZPE* 26, 1977, 193–211
199. Salamon, M., La conception de l'empereur Julian l'Apostat pour la réorganisation du monnayage romain, *Wiad. Numiz.* 1979, 20–30
200. Sander, E., Art. protostasia, *RE Suppl. X*, 1965, 676–679 (zit.: Sander, Protostasia)
201. Sander, E., Art. prototypia, *RE Suppl. X*, 1965, 679–680 (zit.: Sander, Prototypia)
202. Sargenti, M., Aspetti e problemi dell'opera legislativa dell'imperatore Giuliano, in: *Atti dell' Accademia . . . 3° Convegno . . .* (s.o. Nr. 73), Perugia 1979, 323–381
203. Schneider, R., *Anonymi de rebus bellicis liber. Text und Erläuterungen*, Berlin 1908 (zit.: Schneider, DRB)
204. Schneider, H., Die Getreideversorgung der Stadt Antiochia im 4. Jahrhundert n. Chr., *MBAH II 1*, 1983, 59–73 (zit.: Schneider, Getreideversorgung)
205. Schubert, H., Studien zum spätrömischen Münzumlaufl in Ägypten. 1. Folles- und Aes-Schätze aus dem 4. Jahrhundert n. Chr., in: *Studien zu Fundmünzen . . .* (s.o. Nr. 114), Berlin 1985, 75–267
206. Schwartz, J., *Le limes selon l'Histoire Auguste*, BHAC 1968/69, Bonn 1970, 233–238
207. Seeck, O., Die Zeit des Vegetius, *Hermes* 11, 1876, 61–83 (zit.: Seeck, Vegetius)
208. Seeck, O., Art. Anonymi (3) de rebus bellicis, *RE I*, 1894, 2325 (zit.: Seeck, DRB)
209. Seeck, O., Art. Capitulum (1), *RE III*, 1899, 1540–1542 (zit.: Seeck, Capitulum)
210. Seston, W., Dioclétien et la Tétrarchie I. Guerres et réformes (284–300), Paris 1946
211. Shelton, K. J., *Usurper's Coins; the Case of Magnentius*, *ByzF* 8, 1982, 211–235
212. Sirago, V. A., *Galla Placidia e la trasformazione politica dell'Occidente*, Louvain 1961
213. Soproni, S., Neue Forschungen an der Limesstrecke zwischen Esztergom und Visegrád, in: *Roman Frontier Studies XII (BAR Intern. Series 71)*, Oxford 1980, 671–681
214. Springer, M., Kriegsgeschichtliche Streifzüge in der *Historia Augusta*, *Klio* 65, 1983, 367–382
215. Stade, K., *Rez. zu Mazarino, Aspetti*, *ZRG* 71, 1954, 456–464
216. Stallknecht, B., *Untersuchungen zur römischen Außenpolitik in der Spätantike (306–395 n. Chr.)*, Bonn 1967
217. Straub, J., Die Wirkung der Niederlage bei Adrianopel auf die Diskussion über das Germanenproblem in der spätrömischen Literatur (Ndrck. v. 1949), in: J. S., *Regeneratio Imperii. Aufsätze über Roms Kaisertum und Reich im Spiegel der heidnischen und christlichen Publizistik*, Darmstadt 1972, 195–219
218. Stroheker, K. F., Forschungsbericht: Das konstantinische Jahrhundert im Lichte der Neuerscheinungen, *Saeculum* 3, 1952, 654–680
219. Syme, R., *Ammianus and the Historia Augusta*, Oxford 1968
220. Szidat, J., Usurpator und Zivilbevölkerung im 4. Jh. n. Chr., in: *Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich im Hof*, Bern 1982, 14–31
221. Thomas, J.-D., The Office of Exactor in Egypt, *CE* 34, 1959, 124–140
222. Thompson, E. A., *A Roman Reformer and Inventor. Being a New Text of the Treatise De rebus bellicis with a Translation and Introduction*, Oxford 1952 (zit.: Thompson, DRB)
223. Thompson, E. A., *Peasant Revolts in Late Roman Gaul and Spain (Ndrck. v. 1952)*,

- in: M.I. Finley (Hg.), *Studies in Ancient Society*, Oxford 1974, 304–321 (zit.: Thompson, *Peasant Revolts*)
224. Tinnefeld, F., *Die frühbyzantinische Gesellschaft. Struktur – Gegensätze – Spannungen*, München 1977
225. Tomei, M. A., *La tecnica nel tardo impero romano: Le macchine de guerra*, *DArch IV 1*, 1982, 63–88
226. Tondo, L., *Il De Rebus Bellicis e la politica monetaria*, *RIN 78*, 1976, 201–207
227. Vasić, M. R., *A IV<sup>th</sup> and V<sup>th</sup> Centuries Hoard of Roman Coins and Imitations in the Collection of the National Museum in Belgrade*, *Sirmium 8*, 1978, 119–132
228. Vera, D., *La polemica contro l'abuso imperiale del trionfo: rapporti fra ideologia, economia e propaganda nel basso impero*, *RSA 10*, 1980, 89–132 (zit.: Vera, *La polemica*)
229. Vera, D., *Commento storico alle Relationes di Quinto Aurelio Simmaco. Introduzione, commento, testo, traduzione, appendice sul libro X*, Pisa 1981 (zit.: Vera, *Commento storico*)
230. Veyne, P., *Rome devant la prétendue fuite de l'or: mercantilisme ou politique disciplinaire?*, *Annales (ESC) 34*, 1979, 211–244 (zit.: Veyne, *Rome*)
231. Veyne, P., *Clientèle et corruption au service de l'état: la vénalité des offices dans le bas empire romain*, *Annales (ESC) 36*, 1981, 339–360 (zit.: Veyne, *Clientèle*)
232. Vittinghoff, F., *Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung – einige kritische Anmerkungen*, in: F.V. (Hg.), *Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter (HZ N. F. Beih. 7)*, München 1982, 75–107
233. Vogler, C., *La rémunération annonaire dans le Code Théodosien*, *Ktèma 4*, 1979, 293–319 (zit.: Vogler, *La rémunération*)
234. Vogler, C., *Constance II et l'administration impériale*, Straßburg 1979 (zit.: Vogler, *Constance II*)
235. Vogler, C., *La gestion administrative et financière des provinces au Bas-Empire romain*, *IH 43*, 1981, 193–206 (zit.: Vogler, *La gestion*)
236. Vogt, J., *Kulturwelt und Barbaren. Zum Menschheitsbild der spätantiken Gesellschaft (Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Kl., Jg. 1967, Nr. 1)*, Mainz 1967
237. Volterra, E., *Sulla legge delle citazioni*, *MAL 27, 4*, 1983, 185–267
238. Wacke, A., *Die potiores in den Rechtsquellen. Einfluß und Abwehr gesellschaftlicher Übermacht in der Rechtspflege der Römer*, *ANRW II 13*, 1980, 562–607
239. Wardman, A. E., *Usurpers and Internal Conflicts in the 4<sup>th</sup> Century A.D.*, *Historia 33*, 1984, 220–238
240. Weiser, W., *Neue byzantinische Kleinmünzen aus Blei*, *SMB 35*, Heft 137, 1985, 13–16
241. Whittaker, C. R., *Inflation and the Economy in the 4<sup>th</sup> Century A.D.*, in: *Imperial Revenue ... (s.o. Nr. 23)*, Oxford 1980, 1–22
242. Wiedemann, T., *Petitioning a Fourth-Century Emperor: The De Rebus Bellicis*, *Florilegium 1*, 1979, 140–150
243. Wirth, G., *Vom Anonymus de rebus bellicis zu Ammian. Perspektiven eines Rombildes im 4. Jhd.*, in: *Convegno Internazionale: Passaggio dal mondo antico al medio evo da Teodosio a San Gregorio Magno (Roma 25–28 maggio 1977) (=Atti dei Convegni Lincei 45)*, Rom 1980, 87–122
244. Zschucke, C. F., *Die römische Münzstätte Trier von der Münzreform der Bronzeprägung unter Constans 346/8 n. Chr. bis zu ihrer Schließung im 5. Jahrhundert*, Trier 1982

## Indices

### Stellenregister

#### *Literarische Quellen*

- Acta concil. oecum. (ed. Schwartz) II 1:  
140 Anm. 35. – II 3: 140 Anm. 35.
- Adamnanus, De locis sanctis III 4,18ff.:  
66
- Alcimus Avitus epist. 83: 7 Anm. 17.
- Ambr. Iac. II 23: 44. – off. III 38–41: 44  
Anm. 152.
- Anm. 14,3,2: 121 Anm. 17. – 14,5,3: 45  
Anm. 162. – 16,5,14f.: 94. – 16,11,11:  
122 Anm. 33. – 16,11,14: 121 Anm. 17.  
– 16,22,23: 158 Anm. 178. – 17,3,1: 95  
Anm. 278. – 17,3,6: 88 Anm. 225; 94f.  
– 17,5,13: 45. – 17,6,1: 158 Anm. 175.  
– 17,9,1: 122 Anm. 33. – 18,2,3–7: 122  
Anm. 33. – 18,2,9: 158 Anm. 178. –  
19,11,7: 73 Anm. 103. – 20,4,18: 35  
Anm. 89; 95 Anm. 271. – 20,10,2: 95  
Anm. 278. – 20,10,3: 123. – 20,11,2:  
16. – 20,11,5: 12 Anm. 14; 103 Anm. 4.  
– 21,6,6: 73 Anm. 102; 74 Anm. 110;  
98 Anm. 302. – 21,16,17: 46 Anm. 170.  
– 22,3,7: 12 Anm. 12; 103 Anm. 4. –  
22,7,7: 122 Anm. 28. – 22,9,12: 95  
Anm. 276; 96 Anm. 291. – 22,10,7: 129.  
– 22,12,6f.: 96. – 22,13,4: 97.  
– 22,13,4ff.: 98 Anm. 303. – 22,14,1f.:  
99 Anm. 311. – 23,2,1: 18 Anm. 47. –  
23,3,9: 156. – 23,4,2: 156. –  
23,4,10–13: 156. – 23,6,44: 158  
Anm. 178. – 24,1,10: 18 Anm. 47. –  
24,3,3: 32 Anm. 54. – 24,3,3ff.: 15  
Anm. 34; 95. – 24,3,4: 18 Anm. 47. –  
24,3,4–6: 32 Anm. 57. – 24,3,11: 156  
Anm. 157. – 25,4,11: 121 Anm. 17. –  
25,4,15: 95. – 25,4,21: 95 Anm. 276; 96  
Anm. 291; 99 Anm. 308. – 25,6,10: 18  
Anm. 47. – 25,6,15: 156 Anm. 157. –  
25,7,10ff.: 162 Anm. 216. – 26,5,7: 18  
Anm. 47 u. Anm. 48. – 26,6,1ff.: 46  
Anm. 169. – 26,6,12: 117 Anm. 106. –  
26,7,1: 46. – 26,7,7: 46. – 26,10,3: 46.  
– 27,1,2: 117 Anm. 106. – 27,3,10: 79.  
– 27,11,1–7: 144 Anm. 70. – 27,12: 162  
Anm. 217. – 28,1,17f.: 35 Anm. 86;  
86f. – 28,1,29: 52 Anm. 18. – 28,2,1:  
122 Anm. 30. – 28,5,4: 74 Anm. 108. –  
29,1: 162 Anm. 217. – 29,6,15: 158  
Anm. 178. – 30,3,3: 158 Anm. 175. –  
30,4: 127 Anm. 16. – 30,5,5: 103. –  
30,5,6: 79 Anm. 148. – 30,8,8: 103. –  
30,9,4: 140. – 31,2,20: 158 Anm. 176. –  
31,4,4: 74 Anm. 107. – 31,5,11: 136. –  
31,6,4: 157. – 31,8,5: 121 Anm. 17. –  
31,10,17: 74 Anm. 108. – 31,14,5: 143.  
– 31,15,15: 157 Anm. 174.
- Anon. de rebus bellicis: s. DRB
- Aristid. or. 46,145: 23 Anm. 72.
- Aug. civ. 11,16: 67. – civ. 12,8: 11  
Anm. 1; 49. – de ser. dom. I 19,59: 67.  
– epist. 22: 89 Anm. 232. – loc. hept.  
1,29: 140 Anm. 37. – serm. 127,3: 34  
Anm. 76. – serm. 389,3: 34 Anm. 75.
- Aur. Vict. Caes. 35,6: 52. – 39,17: 47  
Anm. 178 u. Anm. 179. – 42,21: 45.
- Auson. epist. XIX: 24 Anm. 81. – grat.  
act. 14,64f.: 143.
- Basil. epist. 303: 62f. – Hom. in ill. Luc.:  
44 Anm. 152; 49.
- Cassiod. hist. I 9: 60 Anm. 82. – hist. VI  
30: 95 Anm. 281. – var. VII 32: 58.
- Chron. Gall. chron. I, p. 643, 443: 47  
Anm. 179. – p. 660, 117–119: 161  
Anm. 207.
- Chron. Pasch. (CSHB XIV 218): 24.
- Cic. inv. I 79: 126 Anm. 6.
- Claud. de tert. cons. Hon. 185–188: 49. –  
in Ruf. I 51: 49f.
- DRB praef.: 5ff. – praef. 1: 5 Anm. 5; 6;

- 18 Anm.45. – praef. 2: 5 Anm.4; 6; 7 Anm.20; 13. – praef. 3: 7; 8 Anm.29; 142. – praef. 4: 6; 8 Anm.30; 142; 157ff. – praef. 5: 5 Anm.3; 6 Anm.15; 139f. – praef. 6: 8 Anm.24 u. Anm.28. – praef. 6–7: 8 Anm.28. – praef. 7: 6 Anm.9; 8 Anm.25; 13; 16 Anm.36; 18 Anm.46; 121; 154. – praef. 7–9: 8 Anm.27; 118 Anm.119. – praef. 9: 153 Anm.127 u. Anm.132; 155f. – praef. 10: 6 Anm.10 u. Anm.15; 7; 8 Anm.24 u. Anm.29; 10; 21 Anm.59; 107; 125 Anm.2; 146 Anm.80. – I: 11ff. – I 1: 11ff.; 147. – I 2: 14; 22. – I 3: 22f. – I 4: 23; 41. – II: 25ff.; 139 Anm.26; 147f. – II 1: 9 Anm.31; 13; 33 Anm.71; 40; 135; 161. – II 1–4: 25. – II 2: 39 Anm.116. – II 3: 45ff.; 138 Anm.20; 161. – II 4: 13; 48. – II 5: 22 Anm.62; 48ff. – III: 11; 50ff.; 149. – III 1: 34 Anm.75; 41 Anm.130; 50; 55f. – III 2: 50ff.; 57ff.; 138 Anm.19. – III 3: 58. – III 4: 50f.; 59f. – IV: 11; 61ff.; 149. – IV 1: 8 Anm.24; 16 Anm.36; 61ff.; 72 Anm.92; 88 Anm.223. – V: 103ff. – V 1: 103ff. – V 2: 7 Anm.18; 10 Anm.46; 105 Anm.21; 108 Anm.49; 110. – V 3: 105 Anm.19 u. Anm.21; 106f.; 110 Anm.61; 149. – V 4: 108ff.; 111 Anm.63; 149f. – V 5: 8 Anm.24; 116ff. – VI 1: 17 Anm.42; 136ff. – VI 1–3: 157 Anm.173. – VII 1: 118 Anm.119; 152. – VIII 1: 9 Anm.39. – X: 151 Anm.117. – XII 1: 9; 162. – XIV 2: 162 Anm.213. – XV 1: 151 Anm.112. – XV 3: 9 Anm.39; 151 Anm.112. – XVI: 153; 155. – XVI 1: 8 Anm.24. – XVI 2: 9 Anm.42. – XVII: 154. – XVIII: 156. – XVIII 4: 118 Anm.119. – XVIII 5: 10 Anm.43; 123 Anm.40; 137 Anm.15. – XVIII 7: 154 Anm.143. – XVIII 8: 8 Anm.24. – XVIII 9: 118 Anm.119; 123 Anm.40. – XIX 1: 156 Anm.160. – XIX 2: 9 Anm.41; 157 Anm.172; 162. – XIX 3: 156 Anm.162; 162. – XX: 108; 119ff.; 150. – XXI: 125ff.; 151; 159. – XXI 1: 8 Anm.24.
- Edict. de pretiis V 1a (ed. Lauffer): 35 Anm.84. – 30,2 (ed. Giacchero): 65.
- Eun. frgm. 15 (FHG IV 21): 96 Anm.288. – frgm. 38 (FHG IV 29): 40 Anm.121. – frgm. 46,2 (Blockley): 89 Anm.232.
- Eus. Chron. ol. 17 (ed. Schoene, p.82): 23f. – Laud. Const. 8,3: 39 Anm.119. – V. Const. III 54: 39 Anm.119.
- Eutr. IX 14: 141 Anm.43. – IX 20,3: 47 Anm.179. – X 9,3: 45f. – X 16,3: 96.
- Faus. rei grat. I 2: 55 Anm.44.
- Festus Brev. 25: 111 Anm.65.
- Firm. err. 28,6: 39 Anm.119.
- Greg. Naz. Carm. I.II.XXXII 143f.: 49. – Carm. II.IXI 870: 49. – or. 4,82: 95. – or. 16,19: 44 Anm.152. – or. 19,14: 103. – or. 34,4: 49.
- HA, A 43,4: 6 Anm.8. – AP 4,9: 14 Anm.25. – AS 32,5: 40 Anm.124. – AS 58,4f.: 111 Anm.67; 114ff. – AS 65,3: 6 Anm.7 u. Anm.8. – AS 67,1: 6 Anm.7; 7 Anm.18. – DI 9,4: 7 Anm.17. – Gd. 25: 7 Anm.18. – Gd. 25,4: 6 Anm.7 u. Anm.8. – Gd. 28,2: 114 Anm.87. – PN 7,7: 114 Anm.87. – Pr. 6,6: 7 Anm.17. – Pr. 12,7: 7 Anm.17. – Pr. 14,7: 114 Anm.87; 118. – Pr. 23,2: 50 Anm.195; 104. – T 18,4–11: 83 Anm.185.
- Hermeneumata Ps.-Dositheana (ed. Dionisotti, JRS 72, 1982) 74f.: 126.
- Hier. Chron. ol. 17 (ed. Schoene, p.83): 24. – Chron. ad a. 287 (ed. Helm): 47 Anm.179. – epist. 123,14: 11 Anm.1. – epist. 123,16: 19 Anm.54. – in Ier. 5,26: 11.
- Hyd. chron. II p.22, 95: 161 Anm.210. – chron. II p.24, 125: 161 Anm.208. – chron. II p.24, 128: 161 Anm.208.
- Iord. Get. 42, 221f.: 158. – Rom. 296: 47 Anm.179.
- Isid. orig. 16,18,3: 23 Anm.71.
- Joh. Ant. frgm. 33 (FHG IV 553): 23 Anm.70. – frgm. 201,5 (FHG IV 615): 143 Anm.58. – frgm. 204 (FHG IV 616): 43 Anm.149.
- Jul. epist. Athen. 279a: 123 Anm.36. – epist. 27,401 D: 18 Anm.47. – Misop.

- 368c-370c: 98 f. – Misop. 369a: 97 ff.  
 – Misop. 370d-371b: 100. – or. VII  
 228b: 39 Anm. 119.
- Lact. mort. pers. VII 2f.: 46 Anm. 170;  
 103. – mort. pers. VII 3: 8 Anm. 25.
- Lib. epist. 196: 80. – epist. 276: 87. – or.  
 1,26: 98 Anm. 299. – or. 1,126: 98  
 Anm. 303. – or. 15,20ff.: 98 Anm. 303.  
 – or. 15,21: 98 Anm. 299. – or. 15,71:  
 98 Anm. 299. – or. 16,15: 98 Anm. 303.  
 – or. 18,168: 96 Anm. 282. – or.  
 18,193: 96 Anm. 289. – or. 18,195: 98  
 Anm. 299 u. Anm. 303. – or. 18,282: 95  
 Anm. 279. – or. 27,14: 99 Anm. 312. –  
 or. 30,6: 39 Anm. 119. – or. 45,17ff.:  
 127 Anm. 16. – or. 46,21: 80 Anm. 159.  
 – or. 46,22: 40 Anm. 125. – or. 46,44:  
 80. – or. 50,3: 80 Anm. 159. – or. 62,8:  
 39 Anm. 119.
- Lyd. de mag. I 47: 141 Anm. 41.
- Mal. Chronogr. XII 300: 52 Anm. 19. –  
 Chronogr. XII 308: 112 Anm. 69; 122  
 Anm. 22.
- Marcell. chron. II p. 80,441,1: 162  
 Anm. 219.
- Merob. Pan. praef. 2,21: 47 Anm. 178.
- Nic. Dam. FGrHist 90 F 103: 23 Anm. 73.
- Not. dign. occ. IX: 107 Anm. 46. – occ.  
 XXXIII 62: 118 Anm. 112. – or. XI:  
 107 Anm. 46. – or. XXVIII 1: 114  
 Anm. 87. – or. XXXVI 35: 118.
- Olymp. Hist. frgm. 7,2 (Blockley): 19  
 Anm. 52. – frgm. 7,4 (Blockley): 17  
 Anm. 39. – frgm. 7,5 (Blockley): 19  
 Anm. 52. – frgm. 23 (Blockley): 43  
 Anm. 148. – frgm. 41,2 (Blockley): 43.
- Oros. VII 25,2: 179 Anm. 179. – VII  
 40,7: 17 Anm. 39.
- Ov. ars 2,227f.: 48 Anm. 183.
- Paian. 9,20,3: 47.
- Paneg. 2 (12) 8,1: 141. – 3 (11) 9,1: 62  
 Anm. 3; 63 Anm. 17. – 3 (11) 32,3: 6  
 Anm. 7. – 4 (10) 38,4: 129. – 6 (7) 2,2:  
 141 Anm. 43. – 8 (5) 19,4-20,1: 139  
 Anm. 32. – 9 (4) 4,1: 47 Anm. 178. – 10  
 (2) 4,3: 47 Anm. 179.
- Plat. Leg. III 679b: 48 Anm. 183.
- Plin. nat. XXXIII 2,4: 23 Anm. 67. – nat.  
 XXXIII 4,8: 23 Anm. 67. – nat.
- XXXIII 13,42: 23 Anm. 67. – nat.  
 XXXIII 13,44: 23 Anm. 68. – nat.  
 XXXIII 14,48: 23 Anm. 67. – nat.  
 XXXIII 46,132: 23 Anm. 68.
- Plut. Numa 1: 23 Anm. 74. – Numa 5f.:  
 23 Anm. 74. – Numa 24: 23 Anm. 74.
- Prisc. frgm. 2 (Blockley): 19 Anm. 52. –  
 frgm. 3,1 (Blockley): 19 Anm. 54; 143  
 Anm. 56. – frgm. 3,2 (Blockley): 19  
 Anm. 54; 143 Anm. 56. – frgm. 6,2  
 (Blockley): 158 Anm. 180. – frgm. 8  
 (FHG IV 88): 127 Anm. 16. – frgm. 9,1  
 (Blockley): 19 Anm. 52 u. Anm. 54. –  
 frgm. 9,3 (Blockley): 19ff. – frgm. 9,4  
 (Blockley): 19 Anm. 52. – frgm. 10  
 (Blockley): 162 Anm. 220. – frgm. 11  
 (Blockley): 18. – frgm. 15,4 (Blockley):  
 137. – frgm. 24,2 (Blockley): 19  
 Anm. 52. – frgm. 27 (Blockley): 47.
- Procop. Aed. II 8,7: 122 Anm. 22. – Goth.  
 II 1: 12 Anm. 15. – Goth. III 33,13: 17  
 Anm. 39. – Goth. IV 5,13f.: 17  
 Anm. 39. – Goth. VIII 11,27: 158  
 Anm. 183. – Vand. I 4,28: 160  
 Anm. 198. – Vand. I 11,3f.: 17  
 Anm. 39.
- Prosp. chron. I p. 445,938: 47 Anm. 179. –  
 chron. I p. 470,1288: 161 Anm. 209. –  
 chron. I p. 475,1324: 161 Anm. 210.
- Ps.-Asconius 189: 54 Anm. 42.
- Ps. Aur. Vict. epit. 41,16: 41 Anm. 127. –  
 41,22: 45 Anm. 162. – 45,6: 140. –  
 46,4: 46 Anm. 165. – 48,19: 137.
- Ps. Plat. Eryx. 400a: 23 Anm. 72.
- Querolus (ed. Ranstrand) p. 17: 47  
 Anm. 178. – p. 40: 51.
- Rut. Nam. I 140-144: 137 Anm. 13. – I  
 215f.: 48 Anm. 180. – I 355f.: 48  
 Anm. 184. – I 358: 40 Anm. 121. – I  
 358ff.: 41 Anm. 135. – I 550: 7  
 Anm. 17.
- Salv. gub. I 10: 40 Anm. 121; 48  
 Anm. 184. – IV 21: 72 Anm. 92. – V  
 17: 72; 89 Anm. 232; 90 Anm. 237. – V  
 18: 90 Anm. 237. – V 24-28: 48. – V  
 25ff.: 44 Anm. 153; 72 Anm. 92. – V  
 28: 89 Anm. 232. – VI 98f.: 20f. – VII  
 92: 72 Anm. 92. – VII 93: 127 Anm. 16.  
 Sen. benef. 5,14,4: 23 Anm. 73.

SHA: s. HA.  
 Sidon. *carm.* II 102ff.: 49f. – *carm.* V 441ff.: 155 Anm.149. – *carm.* VII 233f.: 161 Anm.210. – *carm.* VII 246: 161 Anm.210. – *carm.* VII 600ff.: 49f.  
 Socr. HE III 17,2–4: 98 Anm.304. – HE IV 34: 77.  
 Soz. HE *prol.*: 143 Anm.57. – HE II 5: 39 Anm.119. – HE V 15,5: 52 Anm.18. – HE V 17: 95. – HE VI 8,1: 46 Anm.165. – HE VI 37: 77 Anm.132. – HE VI 39,4: 46 Anm.165.  
 Suet. Cal. 40: 40 Anm.126.  
 Suid. *s.v.* ἀσάρια: 23 Anm.70. – *s.v.* θλαδίτας: 160 Anm.198.  
 Sulp. *Sev. dial.* III: 40 Anm.121.  
 Symm. *epist.* IX 10,2: 71. – *or.* III 9: 49f. – *rel.* 14: 62 Anm.3. – *rel.* 17,2: 7 Anm.18. – *rel.* 29: 34 Anm.75; 41 Anm.132; 42 Anm.141. – *rel.* 34,2: 7 Anm.18.  
 Syn. *epist.* 78: 118 Anm.114. – *epist.* 79: 77. – *epist.* 131: 62 Anm.3.  
 Them. *or.* VII 86c: 46 Anm.171. – *or.* VII 91c: 46 Anm.171. – *or.* VIII 113a–c: 95 Anm.279. – *or.* VIII 115b: 89 Anm.232. – *or.* X 136a: 123 Anm.40; 143 Anm.53. – *or.* X 138b: 13 Anm.21; 143 Anm.53. – *or.* XIV 181b–c: 136. – *or.* XV 197b: 136.  
 Theodor. *ep. Sakk.* 37: 44 Anm.157. – *ep.* 42: 45 Anm.157.  
 Val. Max. VII 7,4: 126 Anm.6.  
 Veg. *mil.* I *praef.*: 6 Anm.11; 7 Anm.20; 152 Anm.124. – I 7: 74 Anm.105. – I 15f.: 117 Anm.109. – I 17: 151. – I 18: 116 Anm.100. – I 20: 150f. – I 28: 116 Anm.100; 152. – II *praef.*: 136ff.; 141 Anm.46; 152 Anm.124. – II 3: 106 Anm.25; 117. – II 15: 151. – II 19: 107 Anm.42; 121 Anm.17. – II 20: 117 Anm.103. – II 21: 107 Anm.42. – II 22: 121 Anm.17. – III *praef.*: 6 Anm.11; 13 Anm.21; 141 Anm.46. – III 1: 8 Anm.24. – III 3: 8 Anm.24. – III 4: 8 Anm.24. – III 6: 117 Anm.102. – III 7: 153. – III 8: 121 Anm.17. – III 9: 117 Anm.103. – III 10: 136 Anm.10; 158 Anm.176. – III 14: 151.

– III 26: 121 Anm.17; 141. – IV 9: 152. – IV 20: 8 Anm.24. – IV 22: 156 Anm.167. – IV 23: 8 Anm.24. – IV 30: 7 Anm.20. – IV 31: 141 Anm.46; 153. – IV 37: 155 Anm.150. – IV 46: 121 Anm.17; 154.  
 Xen. *Anab.* III 5,7–12: 155 Anm.156.  
 Zos. II 34,1–2: 122 Anm.24. – II 38,1–2: 40. – II 44,1: 45 Anm.161. – IV 16,1: 103. – IV 16,3: 46 Anm.171. – V 21,2: 158. – V 41,4: 19 Anm.52. – VI 26,6: 123 Anm.44.  
 Zosimus (Papst) *epist.* 12: 71 Anm.85.

### Rechtsquellen

CJ I 14,2: 132. – I 14,3: 132. – I 19,7: 132. – I 22,5: 132. – I 27,2: 106 Anm.24; 113 Anm.82; 115. – I 46,4: 124 Anm.45. – I 55,1: 146 Anm.77. – II 7,8: 106 Anm.33. – II 7,12–13: 106 Anm.33. – IV 40,2: 159 Anm.185. – IV 41,1: 159 Anm.185. – IV 41,2: 151 Anm.116; 159. – IV 63,2: 159 Anm.185. – VI 1,5: 146 Anm.77. – VIII 10,10: 120 Anm.8. – VIII 11,18: 120. – VIII 12,1: 81 Anm.170. – IX 24,1–3: 55 Anm.43. – X 22,3: 103 Anm.2. – X 23,4: 91 Anm.243. – X 29,1: 38 Anm.109. – X 78,1: 36 Anm.89. – XI 8,1: 57 Anm.56. – XI 11,1: 51 Anm.6; 55 Anm.43 u. Anm.46. – XI 11,2: 42 Anm.141; 55 Anm.43. – XI 11,3: 40 Anm.121; 54 Anm.32; 55 Anm.43. – XI 60,1: 112 Anm.73. – XI 60,2: 111 Anm.67. – XI 60,3: 111 Anm.67. – XI 62,8: 112 Anm.73. – XII 23,7: 54 Anm.31.  
 CTh I 1,5: 129 Anm.33; 131 Anm.44; 132. – I 1,6: 132. – I 4,3: 131ff. – I 5,14: 84 Anm.192. – I 16,11: 92 Anm.254. – I 20,1: 127. – I 22,4: 85 Anm.198. – I 29,1: 144f. – I 29,2: 146 Anm.77. – I 29,3: 144. – I 29,4: 144. – II 14,1: 127 Anm.13. – V 8,1: 45 Anm.161. – VI 3,2: 91 Anm.241. – VI 3,4: 91 Anm.241. – VI 23,2: 68 Anm.62. – VI 24,1: 98 Anm.307. – VI 24,5f.: 107 Anm.46. – VI 26,3: 62

Anm. 4. – VI 26,11: 106 Anm. 29. – VI 26,14: 74 Anm. 111. – VI 27,7: 107. – VI 27,13: 74 Anm. 111. – VI 30,3: 106. – VI 30,9: 106 Anm. 30. – VI 30,20: 74 Anm. 111. – VI 30,22: 106 Anm. 30. – VI 31,1: 69 Anm. 65. – VI 32,1: 106 Anm. 31. – VI 32,2: 106 Anm. 31. – VI 33,1: 106 Anm. 32. – VI 35,3: 71 Anm. 81. – VI 35,10: 73 Anm. 96. – VII 1,14: 106. – VII 3,1: 106 Anm. 25. – VII 4,1: 85 Anm. 197. – VII 4,14: 83 Anm. 185; 84. – VII 4,15: 84 Anm. 192. – VII 4,17: 83 Anm. 184. – VII 4,21: 83 Anm. 185. – VII 4,30: 83 Anm. 185. – VII 4,31: 93 Anm. 262. – VII 4,32: 83 Anm. 185; 85 Anm. 199; 93 Anm. 262. – VII 4,35: 93 Anm. 262. – VII 4,36: 83 Anm. 185. – VII 5,2: 84 Anm. 192. – VII 6,3: 26 Anm. 10. – VII 13,1: 117 Anm. 109. – VII 13,2: 69; 74 Anm. 104. – VII 13,6: 116 Anm. 101; 117 Anm. 109. – VII 13,7: 70f.; 73f.; 76 Anm. 128; 78; 113 Anm. 79; 117 Anm. 109. – VII 13,8: 117 Anm. 109. – VII 13,9: 117 Anm. 109. – VII 13,12: 74 Anm. 104. – VII 13,13: 74. – VII 13,16: 17 Anm. 39. – VII 13,19: 106 Anm. 25. – VII 13,20: 74. – VII 15,1: 111 Anm. 67; 115 Anm. 93. – VII 15,2: 111 Anm. 67; 113 Anm. 82. – VII 18,3: 71 Anm. 82. – VII 20,2: 110 Anm. 60. – VII 20,3: 110 Anm. 57 u. Anm. 59f. – VII 20,4: 109; 112f. – VII 20,6: 110 Anm. 60. – VII 20,8: 110 Anm. 57 u. Anm. 59; 111 Anm. 63. – VII 20,9: 110 Anm. 60. – VII 20,11: 110 Anm. 57; 111 Anm. 63. – VII 23,1: 62 Anm. 4. – VIII 3,1: 90. – VIII 4,1: 45 Anm. 161. – VIII 4,17: 83f. – VIII 4,27: 35f. Anm. 89; 41 Anm. 131. – VIII 5,5: 100 Anm. 322. – VIII 5,9: 100 Anm. 322. – VIII 5,12–16: 100. – VIII 15,4: 146 Anm. 77. – IX 21,2: 53; 57. – IX 21,3: 52f. – IX 21,4: 50 Anm. 5; 53. – IX 21,6: 31 Anm. 50; 53. – IX 21,7: 50 Anm. 5; 53; 55 Anm. 47. – IX 21,8: 53; 55 Anm. 47; 60 Anm. 82. – IX 21,9: 53. – IX 22,1: 34 Anm. 75; 50 Anm. 5; 52 Anm. 19; 56 Anm. 50. – IX 23,1: 31; 34

Anm. 76; 53; 58 Anm. 65. – IX 23,2: 31 Anm. 51; 60 Anm. 82. – IX 38,2–4: 54. – IX 38,6: 54 Anm. 39. – IX 38,7–8: 54; 60 Anm. 82. – IX 38,8: 54. – IX 40,24: 159. – X 1,8: 39 Anm. 119; 146 Anm. 84. – X 3,1: 96 Anm. 290; 120 Anm. 11. – X 17,3: 73. – X 19,3: 33 Anm. 64; 146 Anm. 82. – X 19,5: 146 Anm. 82. – X 19,6: 33 Anm. 64; 146 Anm. 82. – X 19,7: 33 Anm. 64; 146 Anm. 82. – X 20,1: 57 Anm. 56. – XI 1,19: 83 Anm. 182. – XI 1,21: 84 Anm. 192. – XI 1,28: 110. – XI 1,29: 62. – XI 1,37: 93 Anm. 262. – XI 2,4: 83f. – XI 7,7: 72 Anm. 93. – XI 7,12: 91 Anm. 244. – XI 7,16: 91 Anm. 244. – XI 7,19: 73. – XI 7,21: 89 Anm. 233. – XI 15: 85 Anm. 197. – XI 15,2: 83 Anm. 182; 85 Anm. 200; 93 Anm. 262. – XI 16,3: 83 Anm. 183. – XI 16,12: 74 Anm. 106. – XI 17,1: 62. – XI 17,2: 62; 64. – XI 17,3: 62; 64; 69. – XI 17,4: 81 Anm. 165 u. Anm. 169. – XI 18,1: 68 Anm. 62; 74 Anm. 107 u. Anm. 111. – XI 20,4: 73. – XI 21,1: 50 Anm. 5; 52 Anm. 14. – XI 21,2: 38 Anm. 109; 42 Anm. 141. – XI 21,3: 83 Anm. 185. – XI 22,4: 91 Anm. 244. – XI 23,2: 71 Anm. 81; 88. – XI 23,3: 71 Anm. 82. – XI 23,4: 71 Anm. 82. – XI 28,1: 97 Anm. 293. – XI 30,21: 126 Anm. 7. – XII 1,8: 88 Anm. 229. – XII 1,50: 97 Anm. 292. – XII 1,51: 99 Anm. 308. – XII 1,53: 99 Anm. 308. – XII 1,56: 111 Anm. 65. – XII 6,5: 90f. – XII 6,6: 90. – XII 6,7: 90. – XII 6,9: 90. – XII 6,12: 33 Anm. 65; 53f. – XII 6,13: 33 Anm. 65; 53. – XII 6,20: 89 Anm. 233. – XII 6,22: 89. – XII 7,1: 50 Anm. 5. – XII 7,2: 32 Anm. 58; 34 Anm. 75; 52f.; 55. – XII 7,3: 33 Anm. 65; 53. – XII 13,1: 96 Anm. 288. – XIII 1,9: 33 Anm. 66; 40 Anm. 124. – XIII 1,14: 110 Anm. 60. – XIII 2,1: 35 Anm. 89. – XIII 3,1: 30 Anm. 41. – XIII 3,11: 9 Anm. 38. – XIV 4,3: 36 Anm. 92; 91 Anm. 244. – XIV 4,10: 36 Anm. 92. – XIV 16,1: 93 Anm. 261. – XIV 16,3: 93 Anm. 261. – XIV 20,1:

35 Anm. 83. – XV 1,1: 78 Anm. 143. – XV 1,13–16: 80 Anm. 154. – XV 1,17: 79. – XV 1,19–21: 80 Anm. 154. – XV 1,23: 81 Anm. 165. – XV 1,28–29: 80 Anm. 154. – XV 1,32: 78 Anm. 143. – XV 1,33: 79; 81. – XV 1,34: 81. – XV 1,49: 81. – XV 1,51: 120 Anm. 9. – XV 3,2: 119. – XV 3,3: 120 Anm. 13. – XV 3,4: 120 Anm. 13; 121. – XV 3,5: 81 Anm. 169; 120 Anm. 13. – XV 3,6: 81 Anm. 169; 120. – XV 14,1–11: 45 Anm. 161. – XVI 2,14: 73 Anm. 96. – XVI 2,47: 45 Anm. 161.

Deo auctore 5: 132 Anm. 52.

Dig. 29,2,60: 126 Anm. 7. – 50,16,201: 140 Anm. 37. – 50,16,220: 140 Anm. 37.

Gesta Senatus 2: 130 Anm. 35.

Mai., Nov. VII: 50 Anm. 6; 55 f.; 91.

Sirm. 6: 45 Anm. 161. – 7: 54. – 8: 54.

Th. II., Nov. I: 132. – II: 140 Anm. 36. – V 2: 112 Anm. 73. – V 3: 7; 112 Anm. 73. – XXIV: 17 Anm. 39; 43 Anm. 148; 111 Anm. 67; 113 f.; 124 Anm. 45.

Val. III., Nov. I 3: 92. – V: 81 Anm. 165; 120 Anm. 9. – V 3: 160. – VI 1: 71; 117 Anm. 102. – VI 2: 71 ff.; 117 Anm. 102; 160. – VI 3: 71; 74; 117 Anm. 102. – IX: 155 Anm. 148. – X: 81 Anm. 165 u. Anm. 167; 160. – XIII: 35 Anm. 86; 71 Anm. 88; 84; 91; 106 Anm. 24; 160. – XVI: 34 Anm. 75; 38 Anm. 109; 42 Anm. 141; 55 f.; 160. – XXI 1: 130 Anm. 37. – XXV: 130 Anm. 37. – XXX: 106 f. – XXXII: 130 Anm. 37. – XXXV: 130 Anm. 37.

### *Papyri und Ostraka*

BGU I 316: 67.

O. Florid. 6: 14 Anm. 25.

P. Abinn. 58: 89.

P. Cair. Isid. 72: 66 f. – 73: 66 f. – 89: 44 Anm. 156.

P. Fay. 20: 96 Anm. 288. – 301: 65.

P. Herm. Rees. 11: 38 Anm. 104.

P. Landlisten: 76.

P. Lips. 34: 76 f.; 91. – 54: 75 Anm. 116. –

62: 76 Anm. 129. – 63: 85. – 64: 37 Anm. 99; 90 Anm. 237.

P. Lond. III 985: 75 Anm. 117; 76 Anm. 129.

P. Oslo III 83: 29 Anm. 27. – 162: 35 Anm. 89.

P. Oxy I 84: 35 Anm. 82; 67 Anm. 51. – I 153: 64 Anm. 22; 65 Anm. 35. – VI 922: 64 Anm. 22; 65 Anm. 35. – VIII 1103: 78 Anm. 138. – XII 1430: 66. – XVI 1905: 76. – XXXIV 2729: 35 Anm. 82. – XLIII 3121: 67. – XLIII 3144: 66 f. – XLVIII 3401: 44 Anm. 156. – L 3577: 40 Anm. 125.

P. Panop. 2: 27; 37 Anm. 100.

P. Rainer Cent. 165: 105.

P. Ross-Georg V 27: 146.

P. Ryl. 616: 37 Anm. 99.

P. S. I. VI 729: 65. – VII 825: 38 Anm. 104. – VIII 965: 27 Anm. 17 u. Anm. 18. – IX 1031: 65. – XIV 1405: 65.

P. Thead. 22: 70 Anm. 72.

SB 6086: 35 Anm. 89. – 7756: 37 Anm. 99.

### *Inscripfionen*

AE 1934,160: 145 Anm. 71.

AE 1937,232: 109 Anm. 53.

AE 1972,76: 145 Anm. 71.

CIL III 2014: 105 Anm. 16. – III 2048: 105 Anm. 16. – III 2818: 105 Anm. 16. – III 2834: 105 Anm. 16. – III 4858: 105 Anm. 16. – V 8734: 35 Anm. 89. – VI 1783: 160. – VIII 8209: 119 Anm. 6. – VIII 8713: 118 Anm. 112. – VIII 9010: 118 Anm. 112; 119 Anm. 6. – VIII 9725: 119 Anm. 6. – VIII 17896: 36 Anm. 91. – VIII 21531: 119 Anm. 6. – VIII 22774: 119 Anm. 6. – XII 5697,5: 14. – XIII 8502: 122 Anm. 24.

Giardina/Grelle, MEFRA 95, 1983: 91 f.

IGLSyr 306: 119 Anm. 5.

ILS 804: 160 Anm. 197. – 1256: 87 Anm. 215. – 1265–1269: 145. – 2487: 14 Anm. 25. – 2788: 105 Anm. 16. – 2789: 105 Anm. 16.

JRS 61, 1971, 173: 27.

Lepelley, Les cités II 339, Nr. 20: 78 Anm. 143.

Personen- und Sachregister  
(in Auswahl)

- Adäration: Kap. IV passim; (Pferdesteuer:) 61 ff.; (Rekrutensteuer:) 73 ff.; (*annona*;) 82 ff.; 104 f.; s. auch *coemptio*; *interpretium*.
- Ägypten: 36 ff.; 75 ff.; 99; 104.
- Africa: 62; 86 f.; 90; 115; 119; 122; 132; 145.
- agri deserti*: 115.
- agri limitanei*: s. *limitanei*.
- Amnestien: 54.
- annona*: 17; 82 ff.; 105 f.; s. auch Besoldung.
- Antiochia: 80; 86; 97 ff.
- Arme/Armut: 25 ff.; 42 ff.; 49; 126; 143; 147; 163; s. auch *latrocinium*; *tenuiores*.
- aurum comparaticium*: 26.
- aurum coronarium*: 96.
- aurum tironicum*: 26; 44; 68; 73 ff.
- avaritia*: s. Habgier.
- Bagauden: 46 f.; 147; 161; s. auch *latrocinium*.
- Barbaren: 6; 16 ff.; 74; 136 f.; 142; 157 ff.; s. auch Goten; Hunnen; Perser.
- Baumaßnahmen: 78 ff.; 149.
- Befestigungsanlagen: s. *centenarium*; Grenzverteidigung; Kastele.
- Besoldung: 1; 15 ff.; 29; 36 f.; 41; 74; 85; 116 f.
- Bronze(prägungen): 22; Kap. III.2 u. III.3 passim; 149.
- capitularius*: 69; 71; 75.
- capitulum*: 69.
- centenarium*: 118 ff.
- coemptio*: (*equorum*;) 61 ff.; (*iuniorum*;) 73 ff.; (*frumenti*;) 82 ff.; s. auch Adäration; *comparatio*.
- collatio lustralis*: 33; 40 ff.; 96 f.; 110; 146.
- collectarii*: 41.
- comitatenses*: 112 f.
- comitatus*: 32; 54; 57 f.; 76; 98.
- comites stabuli*: 62; 69.
- comparatio*: (*tironum*;) 69 ff.; s. auch Adäration; *coemptio*.
- congiaria*: 14; 23 f.
- Constantius II.: 3; 31; 57; 117; 122; 137 ff.
- contubernalis*: 62; 64; 66.
- conventio*: 72 f.
- cursus publicus*: 100.
- defensor civitatis*: 143 ff.
- Deportation: 57.
- Desertion: 116 f.
- Dienstzeit: 104 ff.; 116; 149; 161; 163.
- Diokletian: 25 ff.; 65; 67; 103; 111 ff.; 122; 124.
- Donative: 14 ff.; 47; 95.
- Donau: 9; 122 f.; 137.
- exactores*: 61; 69; 71 ff.; 77; 88 ff.; s. auch Steuereinnahmer.
- executores*: 73.
- Föderaten: 14; 16 ff.; 147.
- fundi limitotropbi*: 112.
- Gallien: 9; 45; 94 f.; 122; 145.
- Gold(prägungen): 19; 22; Kap. III.2 u. III.3 passim; 65 ff.; 95; 147 f.
- Goten: 17; 19; 136 f.; 157 f.; s. auch Barbaren.
- Grenzverteidigung: 1; 8; 16; 81; 108 ff.; 119 ff.; 136; 146; 150; 160; 163; s. auch *centenarium*; Kastele; *limitanei*.
- Gußmünzen: 24; 52.
- Habgier: 8; 11; 16; 25; 39; 41 f.; 49 f.; 93; 163.
- Handel: 22; 25; 40 f.; 44; 158 f.
- Herrscheranreden: 138 ff.
- Honorius: 49; 62; 81; 140.
- Hunnen: 17 ff.; 137; 157 f.; s. auch Barbaren.
- Inflation: s. Kaufkraft; Preise.
- interpretium*: 63; 68 f.; 76 f.; 79 f.; 86 f.; s. auch Adäration; *coemptio*.
- iudices*: s. Provinzstatthalter.
- iuniores*: 116 ff.; s. auch Rekrutierung.
- Julian: 2 f.; 18; 25; 31 ff.; 46; 53; 55; 61; 63; 81; 86; 88; 94 ff.; 103; 119 ff.; 129; 138 f.; 142; 146; 155 f.
- Kastele: 111; 119 ff.; s. auch *centenarium*.
- Kaufkraft: 28 f.; 33 ff.; s. auch Preise.
- Konstantin: 3; 7 f.; 17; 25 ff.; 33; 39 ff.; 57; 60; 82; 122; 129; 139; 146; 161.
- Korruption: Kap. IV passim; 127; 149.

- Kupfer(prägungen): s. Bronze(prägungen).
- Kuriale/Kurien: 10; 71f.; 81; 88 ff.; 96ff.; 128.
- Landbesitzer: 42 ff.; 71; 74; 76; 81; 85; 108 ff.; 119ff.; 150; 163; s. auch *potentes*.
- largitas/largitio*: 6; Kap.III passim.
- latrocinium*: 46 ff.; 147; 161; s. auch Bagauden; *tyranni*.
- Ledergeld: 22 ff.
- limitanei*: 84; 111 ff.; 149.
- magister officiorum*: 107 ff.
- Maibrian: 55 f.; 58; 155.
- Militärausgaben: 11 ff.; Kap.V passim.
- Militärmaschinen: 1; 6; 8 f.; 103; 118; 123; 137; 143; 151 ff.
- missio*: 105 ff.
- Moralkritik: 22 f.; 39; 48 ff.; 55; 92 ff.; 163 ff.
- Münzabbildungen: 25 f.; 50 f.; 59 f.
- Münzhandwerker: 50 ff.; 57 f.
- Münzmanipulation: 23; 31; Kap.III.3 passim; 149; 160 f.; 163.
- nummularii*: 41.
- Papyri: 26; 36 ff.; 63; 65 ff.; 75 ff.; 85.
- Perser: 9; 12; 155; 157 f.; 161 f.
- possessores*: s. Landbesitzer.
- potentes*: 13; 25; 39; 42 ff.; 94; 126 f.; 143; 147; 163.
- Preise: 23; 26 ff.; 33 ff.; (Eisen:) 35; (Fisch:) 35; (Fleisch:) 36; (Getreide:) 35; 86 f.; 98 f.; (Gold:) 42; 44; 66 f.; (Pferde:) 63 ff.; (Sklassen:) 67; 82.
- princeps clausus*: 7.
- Priscus: 17; 20 f.; 47; 147; 164 f.; s. auch Stellenregister.
- Sex. Petronius Probus: 144 f.
- protostasia*: 69 ff.
- prototypia*: 69 ff.; 88.
- Provinzstatthalter: Kap.IV passim; 163.
- Rechtskodifikation: 127 ff.; 138; 150.
- Rechtskritik: 126 f.
- Reiche: s. *potentes*.
- Rekrutensteuer: 69 ff.; 149.
- Rekrutierung: 1; 69 ff.; 116 ff.; 149 f.
- Salvian: 19 f.; 40; 44; 48; 72; 92; 147; 149; 164; s. auch Stellenregister.
- scholae*: 107 f.
- scholastici*: 36 f.
- Seekrieg: 153 ff.; 161.
- Silber(prägungen): 19; 22; Kap.III.2 u. III.3 passim; 148; 160.
- Soldaten: 11 ff.; 22; 29; 32; 37; 45; 47; Kap.IV u. V. passim; 151 ff.
- solidi Gallici*: 56.
- Sporteln: 62; 69; 127.
- Steuereinnahmer: 68; 72; 77 ff.; s. auch *exactores*.
- Steuerhaftung: 10; 89.
- Steuern: 1 f.; 8; 20 ff.; 37; 40 ff.; 53; 56; Kap.IV passim; 104; 109 ff.; 160; s. auch *aurum coronarium*; *aurum tironicum*; *coemptio*; *collatio lustralis*; Rekrutensteuer.
- stipendium*: s. Besoldung; Dienstzeit.
- stratores*: 69.
- Subsidien: 13; 17 ff.; 147; s. auch Föderaten.
- teonarius*: 69; 71 f.
- tenuiores*: 13; 25; 44; 47; s. auch Arme/Armut.
- Theodosius I.: 17; 32; 53; 82 f.; 136; 139; 142 f.; 154.
- Theodosius II.: 19; 113; 123 f.; 128; 130 ff.; 140; 143; 159.
- Tonmünzen: 22 ff.
- tyranni*: 25; 44 ff.; 138 f.; 142; 161; s. auch *latrocinium*; Usurpatoren.
- Usurpatoren: 43; 45 ff.; 139; 161; s. auch *tyranni*.
- utilitas (publica)*: 6 ff.; 12 ff.; 50; 58; 143.
- Valens: 3; 32 f.; 53 ff.; 57 f.; 79; 117; 123 f.; 135; 139 f.; 143; 146; 162.
- Valentinian I.: 3; 32 f.; 53 ff.; 57 f.; 79; 86 f.; 89 ff.; 103; 122 ff.; 135; 139 ff.
- Valentinian III.: 35; 55 f.; 58; 71 ff.; 91; 106 f.; 131; 140; 141; 149; 155; 160 ff.
- Vegetius: 6; 10; 117; 136; 141 f.; 150 ff.; 161; s. auch Stellenregister.
- Verkehrsweg: 119 ff.
- Veteranen: 108 ff.; 149.
- «Zitiergesetz»: 131 ff.
- Zivilbeamte: 10 f.; 14; 29; 37; 61 ff.; 88 ff.; 98; 104; 106 ff.; 127 f.; 161.
- Zygotates: 53; 55.